

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte

Pontifical Mission Society
Human Rights Office

Oeuvre Pontificale Missionnaire
Secteur « Droits de l'Homme »

Dr. Otmar Oehring (Hrsg./editor/éditeur)

Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: 0049-241-7507-00
FAX: 0049-241-7507-61-253
E-mail: menschenrechte@missio.de
humanrights@missio.de
droitsdelhomme@missio.de

© missio 2012
ISSN 1618-6222

missio-Bestell-Nr. 600326

51

Human Rights
Droits de l'Homme
Menschenrechte

Güzide Ceyhan
Otmar Oehring
Mine Yıldırım

Religionsfreiheit
in der Türkei?

Entwicklungen 2005-2012

missio
glauben.leben.geben.

missio
glauben.leben.geben.

Das Anliegen der „Fachstelle Menschenrechte“ ist es, die Kenntnis über die Menschenrechtssituation in den Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens zu fördern. Um diesem Ziel näher zu kommen engagieren wir uns in der menschenrechtlichen Netzwerkarbeit und fördern den Austausch der kirchlichen Partner missios in Afrika, Asien und Ozeanien mit kirchlichen und politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. In der Reihe „Menschenrechte“ werden Länderstudien, thematische Studien sowie die Ergebnisse von Fachtagungen publiziert.

In der vorliegenden Reihe sind bislang zwei Studien zur Religionsfreiheit in der Türkei erschienen: In der 2001 (2. Auflage: 2002) erschienenen Studie **Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?** versuchte Otmar Oehring eine Antwort auf die Frage zu geben, ob der türkische Laizismus tatsächlich Religionsfreiheit für alle türkischen Staatsangehörigen bedeutet. In der 2004 erschienenen Studie **Zur Lage der Menschenrechte – Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?** ging Otmar Oehring der Frage nach, ob und inwieweit sich die Religionsfreiheit in der Türkei in den Jahren bis 2004 fortentwickelt hat. Die in der vorliegenden Publikation versammelten Aufsätze zur Religionsfreiheit in der Türkei, die zwischen 2005 und 2012 von der norwegischen Menschenrechtsorganisation FORUM18 (www.forum18.org) veröffentlicht wurden, geben einen Hinweis auf die weiteren Entwicklungen und den aktuellen Stand der Religionsfreiheit in der Türkei.

Güzide Ceyhan ist eine freiberuflich tätige Wissenschaftlerin mit dem Forschungsschwerpunkt Religionsfreiheit.

Otmar Oehring, *1955 in Saulgau, aufgewachsen 1955 bis 1971 in Ankara, Türkei; 1975-1981 Studium der Kultur und Geschichte des Nahen Orients und der Rechtswissenschaft in München; 1981-1982 als Stipendiat der Friedrich-Ebert-Stiftung Aufenthalt in Istanbul, Türkei; 1983 Promotion an der LMU, München, über „Die Türkei im Spannungsfeld extremer Ideologien (1973-1980)“; seit Ende 1983 Referent in der Auslandsabteilung von missio Internationales Katholisches Missionswerk, Aachen, – zunächst mit Schwerpunkt ‚islamische Länder‘; 1991-2000 Referatsleiter Afrika/Naher Osten; seit dem 1.1.2001 Leiter der Fachstelle Menschenrechte; seit 1981 Gutachter in Asylverfahren; seit 2009 Mitglied des OSCE/ODIHR Advisory Panel of Experts on Freedom of Religion or Belief

Mine Yıldırım studierte von 1989–1993 Internationale Beziehungen an der Marmara Universität in Istanbul, wo sie einen B.A. erwarb; von 1994–1995 studierte sie das Fach Menschenrechte und bürgerlichen Freiheiten an der britischen Leicester University – das Studium schloss sie mit einem M.A. ab – in ihrer These behandelte sie das Thema Menschenrechte und bürgerlichen Freiheiten; seit 2006 (bis 2010 in Teilzeit) ist sie Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institute for Human Rights der Åbo Akademi University, Finnland. Ihr Forschungsthema lautet: ‚Die kollektive Dimension der Religions- bzw. Glaubensfreiheit in den internationalen Menschenrechtsbestimmungen und die Anwendung der Erkenntnisse auf die Türkei‘. Sie verfasste Beiträge zur Arbeit am Entwurf einer neuen türkischen Verfassung für FORUM 18, TESEV (Turkish Economic and Social Studies Foundation) und türkische Zeitungen. Weitere Veröffentlichungen: „Conscientious Objection to Military Service: International Human Rights Law and the Case of Turkey“ in: Religion & Human Rights, vol.5 (2010 (Brill), Leiden), das Kapitel „Religion in the Public and Private Workplace: The Approach of the Turkey Judiciary“ (Religion am öffentlichen und privaten Arbeitsplatz: die Haltung der türkischen Justiz) in: „A Test of Faith? Religious Diversity and Accommodation in the European Workplace“ (Eine Glaubensprobe? Religiöse Vielfalt und Vorkehrungen am Europäischen Arbeitsplatz) (Hrsg.: Katayoun Alidadi, Marie-Claire Foblets; Jogchum Vrieling) (2012 (Ashgate), Aldershot), „Religions- bzw. Glaubensfreiheit im türkischen Recht.“ In: Handbuch Religionsfreiheit, 2012 (missio), Aachen. Sie ist Co-Autorin des Berichts „„A Threat“ or Under Threat: Legal and Social Problems of Protestants in Turkey“ (Eine Gefahr für andere oder selbst in Gefahr: Rechtliche und gesellschaftliche Probleme der Protestanten in der Türkei). Als Expertin war sie an der Erarbeitung eines Vorschlags für das Projekt „Equipping Protestants in Turkey“ (Unterstützung der Protestanten in der Türkei) für den Antrag der Vereinigung der protestantischen Gemeinden in der Türkei (Protestan Kiliseler Derneği) beim Europäischen Instrument für Demokratie und Menschenrechte beteiligt. Seit Februar 2010 ist sie Mitglied der Finnish Graduate School on Human Rights Research.

51

Human Rights
Droits de l'Homme
Menschenrechte

Güzide Ceyhan
Otmar Oehring
Mine Yıldırım

**Religionsfreiheit
in der Türkei?**

Entwicklungen 2005-2012

missio
glauben.leben.geben.



Die in der vorliegenden Publikation versammelten Aufsätze zur Religionsfreiheit in der Türkei sind zwischen 2005 und 2012 von der norwegischen Menschenrechtsorganisation FORUM18 (www.forum18.org) veröffentlicht worden. Wir danken Forum18 für die Abdruckgenehmigung.

Im Original sind die hier versammelten Beiträge in englischer Sprache erschienen. Türkische Personen- und Ortsnamen sowie Fachbegriffe sind im Original durchwegs ohne Berücksichtigung der Sonderzeichen des Türkischen Alphabets verwendet worden. In der vorliegenden Publikation ist der Versuch unternommen worden türkische Personen- und Ortsnamen sowie Fachbegriffe unter Berücksichtigung des türkischen Alphabets darzustellen.

Im englischen Text des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) ist in Artikel 18 von *freedom of thought, conscience and religion* die Rede, in der offiziellen deutschen Übersetzung von *Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*. Im englischen Sprachgebrauch wird in diesem Zusammenhang auch von *freedom of religion and belief* gesprochen, von *Religions- und Glaubensfreiheit*. In der vorliegenden Aufsatzsammlung wird – wie im deutschen Sprachgebrauch üblich – nur der Begriff *Religionsfreiheit* genutzt.

Zitiervorschlag:

Güzide Ceyhan; Otmar Oehring; Mine Yildirim
Religionsfreiheit in der Türkei? Entwicklungen 2005–2012.
[Missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.,
Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.)].
Aachen: Missio, Fachstelle Menschenrechte, 2012 –
??? Seiten (Menschenrechte 51)

Inhalt

7	Prälat Dr. Klaus Krämer: Zum Geleit
8	Forderungen
9	1 12.10.2005 - Otmar Oehring: Gibt es in der Türkei Religionsfreiheit?
18	2 13.12.2005 - Otmar Oehring: Glaubensgemeinschaften brauchen grundlegende Verfassungsreform
24	3 26.06.2006 - Otmar Oehring: Kaum Fortschritte in Sachen Religionsfreiheit
34	4 22.11.2006 – Otmar Oehring: Der Besuch von Papst Benedikt XVI. und die Religionsfreiheit
40	5 18.01.2007 - Otmar Oehring: Führt der Weg zur Religionsfreiheit statt über Ankara oder Brüssel über Straßburg?
47	6 28.06.2007 - Otmar Oehring: Welche Chancen für die Religionsfreiheit bieten die türkischen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen?
52	7 10.07.2007 - Otmar Oehring: Die gefährlichen Folgen der Intoleranz gegenüber religiösen Minderheiten
59	8 29.11.2007 – Güzide Ceyhan: Ursachen für Intoleranz und Gewalt
66	9 13.03.2008 – Otmar Oehring: Welche Änderungen brachte das neue Stiftungsgesetz?
75	10 15.01.2008 – Güzide Ceyhan: Ein Jahr ist seit den Morden in Malatya vergangen – Zeit für die Bekämpfung der Ursachen
81	11 21.10.2008 – Otmar Oehring: Türkischer Nationalismus, Ergenekon und die Vorenthaltung der Religionsfreiheit
88	12 22.10.2009 – Otmar Oehring: Hoffnungen für 2009 enttäuscht
94	13 27.10.2009 – Otmar Oehring: Kein Fortschritt im Hinblick auf Kirchengut in 2009
104	14 27.11.2009 – Otmar Oehring; Güzide Ceyhan: Religionsfreiheit im Überblick, November 2009
118	15 17.03.2010 – Güzide Ceyhan: Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen – Testfall für die Religionsfreiheit in der Türkei
124	16 22.04.2010 – Güzide Ceyhan: Strafprozesse decken Zusammenhänge auf – aber nicht vollständig
130	17 11.08.2010 – Mine Yıldırım; Otmar Oehring: Warum mischt sich der Staat in die Wahl des Großrabbiners sowie der Patriarchen der griechisch-orthodoxen und armenisch-apostolischen Kirche ein?
141	18 08.10.2010 - Mine Yıldırım: Höchste Zeit die staatliche Erfassung der Religionszugehörigkeit der Bürger zu beenden
149	19 09.11.2010 – Otmar Oehring: Land der Syrisch-Orthodoxen – Alle Menschen sind gleich, aber einige sind gleicher als andere?
156	20 05.01.2011 – Mine Yıldırım: Die Schule muss Religionsfreiheit unterstützen, statt sie zu untergraben
165	21 07.02.2011 – Otmar Oehring: Das Grundproblem und seine mögliche Lösung

- 176 **22** 02.03.2011 – Mine Yıldırım: Das Recht auf eigene Gebetsstätten – ein Recht, das nur auf dem Papier existiert
- 182 **23** 04.05.2011 – Mine Yıldırım: Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten – größtes Hindernis für die Religionsfreiheit in der Türkei?
- 191 **24** 27.06.2011 – Mine Yıldırım: Kann eine neue Verfassung die Probleme bei der Ausübung der Religionsfreiheit lösen?
- 199 **25** 23.08.2011 – Mine Yıldırım: Änderungen am schulischen Religionsunterricht lösen grundlegende Probleme nicht
- 207 **26** 06.10.2011 – Mine Yıldırım: Otmar Oehring: Was besagt das türkische Restitutionsdekret?
- 217 **27** 30.11.2011 – Mine Yıldırım: Die Ausarbeitung der neuen Verfassung und die Religionsfreiheit
- 226 **28** 15.02.2012 – Mine Yıldırım: Vorwurf der „Verunglimpfung religiöser Werte“ – Ein Mittel, um Religionskritiker zum Schweigen zu bringen?
- 234 **29** 01.05.2012 – Mine Yıldırım: Punktuelle Fortschritte in der Frage der Wehrdienstverweigerung
- 243 **30** 13.06.2012 – Mine Yıldırım: Religionsgemeinschaften: Erwartungen an die neue Verfassung und die AKP
- 251 **31** 22.08.2012 – Mine Yıldırım: Welchen Schutz wird die neue Verfassung der Religionsfreiheit bieten?
- 259 Fußnoten

Zum Geleit



Die Kirchen in der Türkei haben mit der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei im Herbst 2005 große Hoffnungen verbunden. Vor allem die Hoffnung, dass sich ihre Lage im Verlauf der Beitrittsverhandlungen nicht nur entspannen und verbessern würde, sondern dass es in der Türkei am Ende eines zwar langen Prozesses Religionsfreiheit für alle, also auch für die religiösen Minderheiten geben könnte.

Schon im Vorfeld der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen hatten die Regierungen Ecevit, Gül und Erdoğan Gesetzespakete auf den Weg gebracht, die der Harmonisierung türkischer Gesetze mit Vorgaben der EU dienen. Zumindest teilweise waren sie auch von Bedeutung für religiöse Minderheiten. Wichtige Gesetzesänderungen betrafen das Stiftungsgesetz, das Vereinsgesetz, den Bau von Gebetsstätten, die Nutzung anderer Sprachen als der türkischen Sprache, die Arbeitsaufnahme von Ausländern in der Türkei. Alle diese Gesetzesänderungen können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es noch ein langer Weg ist, bis Religionsfreiheit in der Türkei tatsächlich gewährt wird.

Einen entscheidenden Schritt Richtung Religionsfreiheit in der Türkei wird nur eine neue Verfassung bringen, die sich an den von der Türkei unterzeichneten internationalen Konventionen orientiert. Eine neue Verfassung ist in Arbeit. Ob sie mit Blick auf Fragen der Religionsfreiheit internationalen Standards entsprechen wird, wird missio mit Aufmerksamkeit beobachten. In der vorliegenden Aufsatzsammlung *Religionsfreiheit in der Türkei – Entwicklungen 2005 – 2012* werden die einschlägigen Entwicklungen vorgestellt und kritisch kommentiert.

Prälät Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

Forderungen

Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist von der Republik Türkei am 15. August 2000 unterzeichnet und am 23. September 2003 ratifiziert worden. Er enthält in Artikel 18 eine für die Republik Türkei völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

Die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) vom 4.11.1950, die am 3.9.1953 in Kraft getreten ist, ist von der Republik Türkei am 4.11.1950 unterzeichnet und auf der Grundlage des am 10. März 1954 von der Türkischen Großen Nationalversammlung verabschiedeten Zustimmungsgesetzes Nr. 6366 am 18.5.1954 ratifiziert worden. Sie enthält in Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) für die Republik Türkei völkerrechtlich verbindlichen Regelungen zur Religionsfreiheit.

Die Mitglieder der Bundesregierung, des Bundestages und der Länderparlamente werden aufgefordert, bei allen sich ergebenden Gelegenheiten von der Republik Türkei, ihren Regierungsvertretern und den Mitgliedern der Türkischen Großen Nationalversammlung die Umsetzung bzw. Einhaltung der sich aus den genannten Konventionen ergebenden völkerrechtlichen Selbstverpflichtung der Republik Türkei einzufordern.

Gibt es in der Türkei Religionsfreiheit?*

Otmar Oehring

Die Europäische Union (EU) wird gedrängt, in den gerade aufgenommenen EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei die uneingeschränkte und für alle geltende Religionsfreiheit zu einer zentralen Forderung zu machen. Von innerhalb und außerhalb der Türkei werden Rufe laut, die fortwährende Gängelung des religiösen Lebens von Muslimen, Christen und anderen Glaubensgemeinschaften in der Türkei offen und ehrlich zu diskutieren. Dieser Artikel untersucht die Frage der im Land herrschenden Religionsfreiheit in ihren Einschränkungen sowie ihrem komplexen und sich wandelnden Charakter. Christen aller Konfessionen, gläubige muslimische Frauen, muslimische Minderheiten und andere religiöse Minderheiten sehen sich in der Ausübung ihres Glaubens der Behinderung durch den Staat und (im Fall der Nicht-Muslime) einer ausgeprägten sozialen Ächtung ausgesetzt.

Begibt man sich in der Türkei in eine Moschee oder Kirche, wird man betende Menschen sehen. Eine gewisse Religionsfreiheit muss es also geben. Dies darf aber nicht über die Probleme hinwegtäuschen. Glaubensgemeinschaften ist der ungehinderte Zusammenschluss untersagt. Individuelle Religionsfreiheit besteht bis zu einem gewissen Punkt. So hat beispielsweise jeder das Recht, seinen Glauben zu wechseln und sich diesen Glaubenswechsel im Personalausweis vermerken zu lassen. Tut man dies, muss man jedoch mit Anfeindungen rechnen. Sobald sich eine Glaubensgemeinschaft organisieren möchte, fangen die Probleme an. Dies gilt gleichermaßen für Muslime wie für andere Glaubensgemeinschaften.

Viele Türken lehnen den Begriff „Staatsislam“ ab. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Islam in der Türkei der staatlichen Lenkung unterliegt. Den Sunniten, für die das nicht hinnehmbar ist, ist es untersagt, sich zu organisieren. Es gibt zwar Sufi-Bruderschaften – sogar recht mitgliederstarke –, offiziell sind sie jedoch seit den 1920ern verboten.

Das Kernproblem besteht für die Glaubensgemeinschaften darin, dass ihnen nicht der Rechtsstatus einer Glaubensgemeinschaft zuerkannt wird. Unter dem in der Spätphase des osmanischen Reiches herrschenden Millet-System hatten einige Minderheiten einen Rechtsstatus. Für die Muslime galt das nicht, weil der Staat per se als islamisch galt. Die neu gegründete laizistische Republik Türkei verabschiedete sich vom Millet-System. Das Fehlen eines Rechtsstatus wird von einigen Muslimen beklagt – insbesondere von muslimischen Minderheiten innerhalb der herrschenden sunnitischen Mehrheit sowie den Aleviten, Schias und den Sufi-Bruderschaften. Aus Furcht vor Repressalien fordern jedoch nur wenige

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 12. Oktober 2005]

Muslime offen einen Rechtsstatus. Nur die Aleviten vertraten diese Forderung in den vergangenen Jahren offener. Dadurch wurden sie zwar hier und da als Verein anerkannt, die Anerkennung als religiöse Körperschaft blieb ihnen jedoch versagt.

Religiöse Versammlungen und Gottesdienste ohne ausdrückliche Genehmigung bleiben weiterhin illegal, obwohl das Gesetz gar nicht klar regelt, was ein legaler und ein illegaler Gottesdienst ist. Im osmanischen Millet-System waren einige Religionen anerkannte Minderheiten. Der Vertrag von Lausanne von 1923 enthält vage Formulierungen zu den Rechten religiöser Minderheiten, ohne dass diese näher bezeichnet werden. Die türkischen Behörden interpretieren dies als Ausschluss von Glaubensgemeinschaften wie den Katholiken, Syrisch-Orthodoxen und Protestanten. Dennoch haben diese Wege gefunden, ihren Glauben auszuüben. Evangelische Freikirchen, die zurückgezogen in nicht offiziell als Kirchen anerkannten Gebäuden praktizieren, werden in der Regel toleriert. Versammlungen von Muslimen außerhalb einer offiziellen Moschee gelten jedoch als Bedrohung für den Staat und werden von der Polizei aufgelöst.

Unter geltendem türkischem Recht besteht für viele evangelische Freikirchen keine Möglichkeit, als Kirche anerkannt zu werden. In einem bizarren Fall erhielt eine deutsche christliche Kirche in Antalya allerdings die Anerkennung. Dazu musste sie jedoch der Bezeichnung als „Kirche“ entsagen und sich stattdessen „Kapelle“ nennen. Die meisten evangelisch-reformierten Kirchen in der Türkei versammeln sich nicht in Privatwohnungen, sondern in – mitunter recht großen – angemieteten Bürogebäuden oder anderen gewerblich genutzten Gebäuden.

Das im Oktober 1983 verabschiedete Vereinsgesetz Nr. 2908 verbot die Bildung von Vereinen, die sich auf das Merkmal ‚Religion‘ oder ‚Konfession‘ stützen. Das machte beispielsweise die Bildung eines religiösen Gesprächskreises oder einer Gruppe zur Förderung der Religionsfreiheit unter dem Dach eines Vereins unmöglich. Im Zuge der türkischen EU-Harmonisierungsgesetze verabschiedete man vier Neufassungen des Gesetzes. Das Verbot der Bildung religiöser Vereine blieb davon jedoch unberührt. Weil die Europäische Kommission die Neufassung beanstandete, verabschiedete das Parlament im Juli 2004 unter Nr. 5231 ein neues Vereinsgesetz. In ihm sind – im Gegensatz zum Vorgängergesetz – nicht ausdrücklich die Merkmale genannt, auf die sich zu gründende Vereine nicht stützen dürfen. Das lässt den Eindruck entstehen, die Bildung religiöser Vereine sei erlaubt. Sie kann von türkischen Gerichten mit Verweis auf das in der türkischen Verfassung verankerte Prinzip des Laizismus jedoch weiterhin verhindert werden, wie Anwälte und Menschenrechtsaktivisten in der Türkei feststellten. Keine Glaubensgemeinschaft, die den Antrag auf Anerkennung als religiöse Vereinigung stellte – wie beispielsweise eine Reihe evangelischer Kirchen – hatte mit ihrem Antrag Erfolg. Einige Sufi-Bruderschaften

und neue islamische Bewegungen ließen sich jedoch als Unternehmen eintragen, gelegentlich sogar unter einer religiösen Bezeichnung.

Allerdings änderte die Regierung das Baugesetz dahingehend, dass die Bezeichnung „Moschee“ durch „Gebetsstätte“ ersetzt wurde. Den Protestanten erklärte die Regierung, dass es Einzelpersonen nicht erlaubt sei, die Bezeichnung von Gebäuden als Gebetsstätte zu beantragen. Man empfahl jedoch, einzelne Gemeinden sollten versuchen, sich zunächst als Rechtspersönlichkeit (als „Dernek“ oder Gesellschaft) anerkennen zu lassen und sich dann für ihre Versammlungsräume den Status einer Gebetsstätte zuerkennen zu lassen. Diesen Weg haben jetzt zumindest zwei evangelische Kirchen beschritten.

Gegenwärtig gibt es zwei evangelische Kirchen, die vom türkischen Staat offiziell anerkannt wurden. Eine der beiden befindet sich in Istanbul. Vor mehreren Jahren erhielt sie nach langem Rechtsstreit den Status einer so genannten „Vakıf“ (Gemeindestiftung). Damit wurde sie zu einer juristischen Person. Vor einigen Wochen erreichte sie dann endlich, dass ihrem Gebäude der Status einer Gebetsstätte zuerkannt wurde. Das zweite Beispiel betrifft die evangelische Kirche in Diyarbakir, die als Baudenkmal vom Kulturministerium die offizielle Anerkennung als Gebetshaus erhielt.

Der Religionsunterricht wird streng kontrolliert. Dem Gesetz nach muss er unter Obhut des Staates stattfinden. In der Praxis können christliche Kirchen – die Armenische Apostolische Kirche, Orthodoxe, Katholiken und Protestanten – in Kirchenräumen jedoch Religionsunterricht abhalten. Dies wird vom Staat toleriert. Beim Koranunterricht liegen die Dinge anders. Offiziell unterliegt er der staatlichen Aufsicht, man geht jedoch davon aus, dass etwa 6.000 Koranklassen im Geheiemen existieren. Viele amtliche Würdenträger und Angehörige der Polizei pflegen gute Kontakte zu den Koranschulen, und viele ältere Amtsträger und Parlamentarier sind selbst Mitglieder von Sufi-Bruderschaften, die offiziell gar nicht existieren oder verboten wurden.

Einrichtungen für die Ausbildung von Muslimen, Christen und Geistlichen anderer Glaubensrichtungen gibt es nicht. Die Priesterseminare der armenisch-apostolischen und der griechisch-orthodoxen Kirche wurden in den 1970ern geschlossen. Alle Versuche einer Wiedereröffnung sind bisher gescheitert. Protestanten ist es nicht erlaubt, Bibelschulen zu eröffnen. In Selcuk gibt es jedoch eine evangelische Bibelschule; sie ist zwar nicht offiziell anerkannt und akkreditiert, lehrt aber schon seit mehreren Jahren Theologie. Christliche Geistliche und Priester müssen sich vorwiegend im Ausland ausbilden lassen. Von den alevitischen Muslimen wird in der Regel keine Forderung nach Religionsschulen erhoben. Ihre geistigen Führer sind keine Imame, sondern Ältere, die ihrerseits von Älteren unterwiesen und ins Amt eingeführt werden.

Das im Juli 2003 in Kraft getretene Baugesetz ermöglicht die „Einrichtung“ von Gebetsstätten. Vermutlich ganz bewusst ist im Gesetz nicht näher definiert, ob damit „Bauen“, „Mieten“ oder „Kaufen“ gemeint ist. Evangelische Kirchen, die bauen möchten, stehen vor Problemen. Eine Gemeinde, die mit amtlicher Genehmigung eine Gebetsstätte bauen möchte, kann dies tun, wenn sie in der betreffenden Gegend über ausreichend viele Gemeindemitglieder verfügt. Letztlich entscheidet jedoch der Staat, ob die Gemeinde genug Mitglieder hat, um das benötigte Bauland zu erhalten. Es gibt keinerlei Ausführungsbestimmungen für das Gesetz. Der Justizminister erklärte kürzlich, dass Glaubensgemeinschaften, die die Einrichtung einer Gebetsstätte beabsichtigen, einen entsprechenden Antrag stellen müssten. Dies gestaltet sich jedoch schwierig, weil sie offiziell ja gar nicht existieren.

Die Regierung leugnet, dass es Aleviten offiziell nicht möglich ist, Gebetsstätten einzurichten. In vielen alevitischen Dörfern baut sie sunnitische Moscheen. Diese werden von den Aleviten aber nicht genutzt. Stattdessen kommen sie in so genannten Cem-Häuser (Versammlungshäuser) zusammen – nicht nur in Zentralanatolien, sondern auch in Istanbul. 2004 erklärte die Regierung im Parlament, dass diese alevitischen Cem-Häuser nicht den Status von Gotteshäusern genießen. Vielen von ihnen können zwar noch ungehindert arbeiten, einige wurden in den vergangenen Jahren jedoch geschlossen.

Legitimiert durch das Personenstandsgesetz ist der Wechsel von einem Glauben zu einem anderen möglich. Das gilt sogar für die Abkehr vom Islam (auch wenn man nicht offiziell als Atheist oder Agnostiker registriert sein kann). Bei Abkehr vom Islam kann man sich den Glaubenswechsel im Personalausweis vermerken lassen. Dem Ausweis nach Muslim zu sein, macht das tägliche Leben jedoch einfacher. Christen, Bahais oder Zeugen Jehovahs finden häufig keine Anstellung, insbesondere auf dem Land. Viele, die sich vom Islam abgewandt haben, lassen die im Personalausweis angegebene Religionszugehörigkeit daher nicht ändern. Angaben des Staatssekretärs für Religionsangelegenheiten aus diesem Herbst zufolge vollzogen in den vergangenen zehn Jahren offiziell weniger als 400 Menschen einen Glaubenswechsel zum Christentum und nur etwa 10 zum Judentum.

Die Lenkung des Islam erfolgt über das Präsidium für Religiöse Angelegenheiten, eine an das Amt des Ministerpräsidenten angegliederte Einrichtung. Sie wurde bewusst nicht als Regierungsministerium eingerichtet, weil sich die Türkei als säkularer Staat versteht. Es gibt Muslime, die diese staatliche Kontrolle ablehnen. Das gilt insbesondere für Anhänger neuer Bewegungen wie die Nurcular-Bewegung, die Süleymancilar, die Anhänger von Fethullah Gülen und die Mitglieder der Sufi-Bruderschaften.

Einige Glaubensgemeinschaften genießen offiziell das Recht, Priester aus dem Ausland zu beschäftigen. So gesteht der Vertrag von Lausanne von 1923 beispielsweise den Katholiken dieses Recht zu. Dies wird jedoch von der Regierung erschwert. Sie bezweifelt, dass die Zahl der beschäftigten Priester für die die relativ geringe Zahl von Katholiken nötig ist. Für evangelische Kirchen ist die Beschäftigung von Geistlichen aus dem Ausland schwieriger, weil sie keinen offiziellen Status als Glaubensgemeinschaften genießen. Geistliche aus dem Ausland, die unter einem anderen Vorwand in die Türkei kommen, können Probleme bekommen, wenn die Regierung Kenntnis von ihnen erhält. Solange der Staat nichts über ihre Aktivitäten wissen muss, können sie unbehelligt arbeiten. Wird der gezwungen, offiziell von ihnen Notiz zu nehmen, drohen Schwierigkeiten. Was die protestantischen Missionare angeht, so sind der Regierung die meisten, wenn nicht alle bekannt, weil diese bewusst die Entscheidung trafen, sich offen zu ihrer Tätigkeit zu bekennen. Mitunter sind sie Repressalien ausgesetzt, aber – mit gelegentlichen Ausnahmen – beobachtet man lediglich ihre Aktivitäten und lässt sie darüber hinaus unbehelligt.

Alle Glaubensgemeinschaften stehen unter staatlicher Beobachtung. Der schärfsten Überwachung unterliegen dabei die religiösen Minderheiten. Christliche Religionsführer wissen, dass ihre Räume verwandt sind und die Telefone abgehört werden. Der ökumenische Patriarch konstatierte, dass selbst in seinem Patriarchat im Istanbul Stadtteil Fener die „Wände Ohren haben“. Die Polizei stattet christlichen Kirchen Besuche ab und stellt Fragen: wer an Gottesdiensten teilnimmt, welche Ausländer die Kirche besuchten, was besprochen wurde. Besonders interessiert sie, welche türkischen Staatsbürger an Gottesdiensten teilnehmen.

Sind Besuche dieser Art als Drohung zu sehen, oder wollen die Geheimdienste lediglich informiert sein? Wenn die Polizei in Ankara katholische Gottesdienste besucht, dann unter dem Vorwand, die Christen schützen zu wollen. Aus meinen Gesprächen mit Kirchenmitgliedern weiß ich, dass dies mit Sicherheit nur vorgeschoben ist.

Als der Säkularismus in Anlehnung an den Laizismus in Frankreich zum staatlichen Leitprinzip erklärt wurde, geschah dies mit aufrichtiger Absicht. Kemal Atatürk und seine Anhänger wollten die Macht des Islams brechen. Im weiteren Verlauf stellte sich jedoch heraus, dass die Gesellschaft nicht willens war, dieser Linie zu folgen. Langsam eroberte sich der Islam die Schulen und anderen Lebensbereiche zurück. Gegenwärtig ist die Türkei ein sunnitisch-muslimischer Staat. Jeder, dessen Muttersprache Türkisch und der sunnitische Muslim ist, gilt als Türke. Aleviten, Kurden, Christen und alle anderen Minderheiten sind nach amtlicher Lesart keine Türken, sondern Ausländer.

Aus dem Kopftuchstreit – für gläubige Musliminnen eine Frage von legitimem Interesse – versuchten islamistische Parteien politisches Kapital zu schlagen. Mit ihrer Haltung wollten sie ihre Opposition gegenüber den Militärbehörden demonstrieren, die Kopftuch und Schleier nach dem Putsch von 1980 verboten. Hätte es dieses Verbot nicht gegeben, gäbe es auch keine Probleme. Dies verdeutlicht der Fall der unpolitischen gläubigen Musliminnen Leila Sahin. Im fünften Jahr ihres Medizinstudiums an der Istanbuler Universität verbot man ihr das Tragen eines Kopftuchs. Daraufhin beendete sie ihr Studium an der Universität von Wien. Die Rechtmäßigkeit dieses Verbots, das gläubigen muslimischen Frauen de jure den Zugang zu Universitäten verwehrt, wird gegenwärtig von einer großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) geprüft.

In ländlichen, mehrheitlich von Sunniten bewohnten Gegenden, gehört das Kopftuch von alters her zur normalen Tracht der Frauen – wenn auch nicht in der Ausprägung, wie sie im Iran oder Saudi Arabien zu sehen ist. Gelegentlich wird versucht, es auch in Städten zu tragen. Es sind Fälle bekannt, in denen Frauen von Anhängern der Refah Partisi (Wohlfahrtspartei) dafür bezahlt wurden, solche Tücher zu tragen. Sogar nationalistisch gesinnte Politiker stellen es den Frauen frei, ein Kopftuch zu tragen oder nicht. Viele, die es einst aus politischen Gründen trugen, lehnen dies heute ab.

Die feindliche Haltung der Gesellschaft gegenüber Minderheiten schränkt die freie Wahl des Glaubens ein. Am stärksten ist dieser soziale Druck unter den Armen spürbar. Angehörige der urbanen Mittelschicht, die vom Islam zu einem anderen Glauben übertreten, können ihren neuen Glauben ungehindert ausüben. In Izmir gibt es eine christliche Kirche, die von vielen jungen Konvertiten mit universitärem Hintergrund aufgesucht wird, ohne dass ihnen daraus Nachteile entstehen. In ärmeren Vierteln ist es häufig unmöglich, sich offen zu einem anderen Glauben als dem Islam zu bekennen und diesen auszuüben. In den früher von Armeniern besiedelten Gegenden Anatoliens, in denen auch Menschen syrischer Abstammung leben, ließen sich viele Familien offiziell als Muslime registrieren, ohne jedoch diesen Glauben tatsächlich anzunehmen. In ihren Versuchen, den christlichen Glauben auszuüben, sehen sie sich mit enormen Hindernissen konfrontiert. Ohne Repressalien ist dies eigentlich nur in Istanbul und Ankara möglich. In den Städten und Dörfern Anatoliens gibt es keine christlichen Kirchen. Wer einen christlichen Gottesdienst besucht, riskiert eine Verhaftung durch die Polizei oder Prügel.

Ein früherer Innenminister forderte, dass Christen nur unter Menschen christlicher Abstammung missionieren sollten. Ihre Zahl schätzte er auf 800.000 bis drei Millionen.

Zur Gründung einer protestantischen Kirche in einer abgelegenen Gegend gehört viel Mut, wie Pastor Ahmet Güvener in Diyarbakir feststellte. Ärger können Nachbarn und Behörden machen. Sie arbeiten zwar nicht Hand in Hand, zeigen jedoch dieselbe Feindseligkeit. Sie können nicht verstehen, wie man zum Christentum konvertieren kann. Der Anblick alter christlicher Kirchen ist den Leuten vertraut – syrisch-orthodoxe und andere christliche Kirchen gab es in Anatolien schon immer –, aber der Anblick einer neuen protestantischen Kirche, selbst wenn diese sich in einem Laden oder einer Privatwohnung befindet, löst feindselige Gefühle aus.

Die Haltung der staatlichen Organe variiert. Die kemalistische Bürokratie hält sich streng an die von Atatürk verfügte Trennung von Kirche und Staat und ist gegen alles Religiöse. Innerhalb der Beamtenschaft gibt es einen nationalistischen, chauvinistischen Flügel, der glaubt, alles was nicht türkisch ist, sei eine Gefahr, die es zu bekämpfen gilt. Die Geheimdienste einschließlich des mächtigen Militärs sind kemalistisch und nationalistisch gesinnt. Jeder, der nicht als türkisch und sunnitisch Moslem gilt, bekommt Probleme. Selbst sunnitische Kurden werden benachteiligt; alevitische Kurden gelten als noch schlimmeres Übel.

Es ist nur schwer vorstellbar, dass sich die türkische Gesellschaft in den nächsten zehn Jahren derart wandelt, dass eine uneingeschränkte Religionsfreiheit möglich ist. Damit ein Wandel denkbar wäre, müsste – um nur ein Beispiel herauszugreifen – das chauvinistische Element in der schulischen Erziehung verschwinden – dieses fortwährende Lobpreisen von Atatürk, der Türkei und alles Türkischen. Solange dies nicht passiert, ist nur schwer vorstellbar, dass sich die Türkei in Richtung einer offenen Gesellschaft entwickelt, die wirklich bereit ist, die Forderungen der Europäischen Union nach Wahrung der Menschenrechte zu akzeptieren. Folgendes Beispiel abseits von Glaubensfragen soll den Mangel an Offenheit in der türkischen Gesellschaft integrieren: Es ist nahezu unmöglich, frei über den Völkermord an 1,5 Millionen Armeniern und Assyriern in den letzten Jahren des osmanischen Reiches zu diskutieren. Von offizieller Seite wird der Genozid nach wie vor geleugnet.

Die christlichen Kirchen begrüßten die Aussicht auf Beitritt der Türkei zur EU – häufig aufgrund der Erfahrungen und Hoffnungen der eigenen Gemeinden. Wenn die Verhandlungen mehr als nur einige Jahre andauern, sind Verbesserungen für die religiösen Minderheiten – auch für die islamischen – durchaus möglich.

Bei den EU-Diplomaten in Ankara – oder in den jeweiligen Außenministerien – ist das Interesse an der Förderung der Religionsfreiheit in der Türkei leider gering. Immerhin drängte die EU die türkische Regierung zur Neufassung des Stiftungsgesetzes. Dieses Gesetz regelt u. a. die Gemeindestiftungen (cemaat

vakıflar). Diese treten als Eigentümer der Liegenschaften der von staatlicher Seite als Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne behandelten Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden auf. Das gilt auch für einen Teil der Liegenschaften der von staatlicher Seite nicht als Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne behandelten chaldäisch-katholischen, syrisch-katholischen und syrisch-orthodoxen Christen. Damit die Türkei die von der EU formulierten Kopenhagener Kriterien erfüllt, nach denen sie „eine stabile Demokratie sein muss, in der die Menschenrechte, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der Minderheitenschutz geachtet werden“, müssen die Reformen noch wesentlich weiter gehen. Die EU muss die Forderung nach uneingeschränkter Religionsfreiheit für alle – auch für die Muslime – zu einer zentralen Frage erheben.

Eine uneingeschränkte Religionsfreiheit würde den Einfluss des Islams verstärken. Einige glauben, dass dies die westliche Orientierung der Türkei gefährden könnte. Möglicherweise ist das der Grund dafür, dass die EU die Türkei in Sachen Religionsfreiheit nicht stärker unter Druck setzt. Es ist jedoch unklug, die Beziehungen zur Türkei, vor dem Hintergrund solcher „Krieg-gegen-den-Terror-Szenarien“ zu sehen. Für die Zukunft der Türkei ist es von zentraler Bedeutung, dass die uneingeschränkte Religionsfreiheit zur zentralen Frage wird. Dann ließe sich die türkische Demokratie so weit festigen, dass das Land mit demokratischen Mitteln gegen die Feindseligkeit einiger islamischer Gruppen vorgehen könnte.

Angesichts eines so geringen Interesses an der Durchsetzung der Religionsfreiheit seitens der EU müssen lokale Glaubensgemeinschaften in der Türkei die Initiative ergreifen. Sie beginnen, die ihnen vorenthaltenen Rechte vor Gericht einzuklagen. Die Protestanten gehen diesen Weg seit nunmehr fast 10 Jahren, in der Regel mit Erfolg. Dem Ökumenischen Patriarchat gelang es jedoch nicht, über den obersten Gerichtshof in Ankara ein vormalig auf einer Insel nahe Istanbul betriebenes Waisenhaus wieder in den Besitz des Patriarchats zu bringen. Der Fall wird jetzt vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg gebracht, an dessen Entscheidungen die Türkei als Mitglied des Europarates gebunden ist. Ich glaube, dass dies für solche Gemeinschaften der richtige Weg zur Durchsetzung ihrer Rechte ist. Andere folgen diesem Beispiel bereits. Die Aleviten kündigten bereits an, sich ebenfalls an den EGMR zu wenden, wenn man ihnen an staatlichen Schulen weiterhin den alevitischen Religionsunterricht für ihre Kinder verweigert. Denkbar wäre auch, dass sich der EGMR mit dem Umstand befasst, dass Glaubensgemeinschaften der Status als Rechtspersonlichkeit verweigert wird.

Wirklich wichtig ist es, die Religionsfreiheit auf die Agenda zu setzen und in voller Kenntnis der Nuancen und Komplexitäten der Situation offen über die Probleme zu diskutieren.

Wichtig ist auch, die in der Türkei herrschenden Einschränkungen für die Religionsfreiheit unter Verweis auf Artikel 9 der von der Türkei 1954 unterzeichneten Europäischen Menschenrechtskonvention in Frage zu stellen. Der genannte Artikel garantiert das „Recht auf Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“ Dies sollte die Grundlage für alle Gespräche über Religionsfreiheit bilden – und nicht der Vertrag von Lausanne von 1923 mit seinen äußerst restriktiven Regelungen, was die Religionsfreiheit betrifft.

Die Glaubensgemeinschaften in der Türkei müssen das Ausland stärker über die Bedeutung der Religionsfreiheit informieren, dabei aber klug vorgehen. Die führenden Vertreter religiöser Minderheiten stecken in einer schwierigen Lage: Sie sind davon überzeugt, die Beitrittsverhandlungen befürworten zu müssen, hegen aber möglicherweise Zweifel, ob die türkische Gesellschaft bereit ist, den notwendigen Wandel zu vollziehen.

Kirchen und Glaubensgemeinschaften im Ausland sollten ihre Regierungen dazu bewegen, in der Frage der Religionsfreiheit Druck auf die Türkei auszuüben. Sie müssen sie überzeugen, sich nicht nur für die Verbesserung der rechtlichen Lage der Angehörigen der eigenen Religion stark zu machen, sondern sich religionsübergreifend, also auch im Namen der Muslime, für Religionsfreiheit einzusetzen.

Bleibt die große Frage: Haben die türkische Regierung und das türkische Volk den Willen, allen Menschen Religionsfreiheit zuzugestehen? In den türkischen Medien wird darüber spekuliert, dass die gegenwärtige Regierung eine Mitgliedschaft in der EU eigentlich ablehnt und diese Frage nur dazu nutzt, im eigenen Land Entwicklungen zur Durchsetzung islamistischer Ziele einzuleiten. Weiter wird gemutmaßt, dass eine Stärkung der Demokratie die Wahrscheinlichkeit eines Militärputsches verringert und damit ein Hindernis für die Umsetzung islamistischer Ziele aus dem Weg geräumt wäre.

Ob sich diese Mutmaßungen der Medien mit der Realität decken, sei dahingestellt. All jene, die an die Religionsfreiheit in der Türkei glauben – gleichermaßen im Inland wie im Ausland – müssen jedoch dafür sorgen, dass diese Frage auf nationaler und internationaler Ebene aktuell bleibt – und die nach wie vor bestehenden Einschränkungen für das religiöse Leben der türkischen Muslime, Christen und anderen Glaubensgemeinschaften offen diskutiert werden.

Glaubensgemeinschaften brauchen grundlegende Verfassungsreform*

Otmar Oehring

Die seit langem währenden Versuche einer Änderung des Stiftungsgesetzes sind kein gangbarer Weg zur Durchsetzung der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit in der Türkei. Zum einen dürfen nur einige religiöse Minderheiten Gemeindestiftungen unterhalten. Zum anderen sehen sich die bestehenden Stiftungen der ständigen Einmischung des Staates ausgesetzt. Statt lediglich das Stiftungsgesetz zu ändern, muss die Türkei daher die Grundfrage der mangelnden Religionsfreiheit lösen – am besten mittels einer Verfassungsreform und der Verabschiedung eines Begleitgesetzes zur Durchsetzung des individuellen und kollektiven Rechts auf Religionsfreiheit gemäß Definition in der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Praxis.

Hinsichtlich der Religionsfreiheit in der Türkei kommt dem türkischen Stiftungsgesetz eine zentrale Rolle zu, weil es die Grundbesitzrechte von Glaubensgemeinschaften regelt. Die Änderungsvorschläge zu diesem Gesetz – darunter Regelungen hinsichtlich der „Gemeindestiftungen“ für nicht-muslimische religiöse/ethnische Gruppen – erwartet ein komplizierter Prozess. Bis dato ist noch nicht einmal klar, ob sie jemals vom Parlament in Ankara verabschiedet werden. In Reaktion auf den Druck seitens der Europäischen Union, die in der Türkei geltenden Rechtsvorschriften an die europäischen Menschenrechtsbestimmungen anzugleichen, gab es bereits zu Ende 2002 unter der von Abdullah Gül geführten Regierung erste Diskussionen, die sich unter Recep Tayyip Erdoğan fortsetzten.

Weil sich immer stärker abzeichnete, dass eine Umformulierung des bestehenden Stiftungsgesetzes nicht möglich sein würde, erarbeitete man schließlich den Entwurf einer Neufassung des Gesetzes, der spezielle Regelungen zu „Gemeindestiftungen“ für nicht-muslimische Glaubensgemeinschaften einschloss. Auch die neuen Regelungen trugen den Erfordernissen der betroffenen Gruppen jedoch nicht Rechnung, weil die von ihnen vorgeschlagenen Änderungen aus der Neufassung ausgeklammert blieben. Im Mai 2005 wurde der Gesetzentwurf dem zuständigen Ausschuss des Parlaments vorgelegt, der bis zum Sommer desselben Jahres eine Entscheidung fällen sollte. Dies ist bis heute nicht geschehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen hätten für jene nicht-muslimischen Gemeinschaften Bedeutung, die über „Gemeindestiftungen“ verfügen: die armenisch-katholischen, armenisch-apostolischen, armenisch-evangelischen, bulgarisch-orthodoxen, chaldäisch-katholischen, georgisch-katholischen,

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 13. Dezember 2005]

griechisch-katholischen, melkitischen griechisch-orthodoxen, syrisch-katholischen, syrisch-orthodoxen und syrisch-evangelischen Christen sowie die Juden. In der Theorie würde es ihnen jede Änderung des Stiftungsgesetzes in ihrem Sinne ermöglichen, ihren (häufig unter unsicheren Verhältnissen) bestehenden Grundbesitz zu behalten und den in den vergangenen 70 Jahren konfiszierten Grundbesitz zurückzuerhalten.

Früher existierten mehrere hundert solcher Stiftungen für nicht-muslimische Gemeinschaften, denen tausende von Liegenschaften gehörten. Heute gibt es laut Generaldirektion Kirchengüter noch 160 vom Staat anerkannte Stiftungen (1948 waren es noch 208). Die Zukunft der verbliebenen Stiftungen und der von ihnen verwalteten Liegenschaften ist ungewiss.

Das bestehende Stiftungsgesetz ist dahingehend limitiert, als dass sein Geltungsbereich lediglich einige nicht-muslimische Minderheiten einschließt. Die römisch-katholische Kirche, die evangelischen Kirchen (die traditionellen Kirchen und evangelische Freikirchen), die Zeugen Jehovas, die Bahais und andere nicht-muslimische Gruppen haben keine derartigen Stiftungen – und werden wahrscheinlich auch nie die Erlaubnis erhalten, solche zu unterhalten.

Zur Veranschaulichung der Komplexität der gegenwärtigen Situationen sollen zwei Beispiele dienen. In Istanbul verfügt die syrisch-katholische Kirche statt über eine herkömmliche Gemeindestiftung (cemaat Vakıf) über eine Stiftung nach Zivilrecht. Dies ist für die Türkei völlig neu, weil das Gründen einer Stiftung mit religiösem Hintergrund zum Zeitpunkt ihrer Gründung gar nicht möglich war.¹ So verfügt die syrisch-katholische Kirche in der Türkei jetzt über eine unter Zivilrecht gegründete Stiftung in Istanbul und eine Reihe von Gemeindestiftungen im Südosten der Türkei.

Im Dezember 2000 erhielt die evangelische Kirche im Istanbuler Bezirk Altintepe den Status einer Stiftung. Dies wurde vom Obersten Gerichtshof bestätigt, missfällt jedoch der Generaldirektion Kirchengüter, die eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zwar nicht aufheben kann, seit dem Richterspruch aber die Anträge mindestens zweier weiterer evangelischer Kirchen ablehnte.

Über die Bedeutung der einzelnen Fälle hinausgehend verrete ich jedoch die Auffassung, dass der Versuch einer Änderung des Stiftungsgesetzes – selbst bei angestrebter Einbeziehung zumindest aller nicht-muslimischen Glaubensgemeinschaften – kein gangbarer Weg zur Durchsetzung der uneingeschränkten Religionsfreiheit in der Türkei ist. Dafür bedarf es einer Änderung des gesamten, religionsbezogenen rechtlichen Rahmens.

In erster Linie gilt es jedoch, die Landesverfassung zu ändern. Artikel 24, der religiöse Fragen regelt, ist gegenwärtig so eng gefasst, dass er lediglich den Schutz des Rechts auf Religionsausübung garantiert. Das Recht auf Glaubenswechsel

oder Zusammenschluss in Glaubensgemeinschaften ist nicht durch die Verfassung geschützt. Dies gilt auch für das Recht von Glaubensgemeinschaften, sich ungehindert zu organisieren, ohne Umweg über eine Stiftung Liegenschaften besitzen zu können, als Rechtspersönlichkeit anerkannt zu werden und eigenes Kirchenpersonal auszubilden.

In die Verfassung gehört ein an Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) angelehnter Paragraph, der die uneingeschränkte Religionsfreiheit garantiert. Gemäß Artikel 9 schließt dieses Recht die Freiheit ein, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sowie „die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen“. Neben einer auf den Schutz der uneingeschränkten individuellen und kollektiven Religionsfreiheit abzielenden Verfassungsänderung bedarf es eines Gesetzes zur Umsetzung dieser Änderung in der Praxis.

In ihrem jüngsten Vorschlag zur Beitrittspartnerschaft 2005 forderte die europäische Kommission von der Türkei u. a. Folgendes:

„Religionsfreiheit

- Erlass eines Gesetzes, das alle Schwierigkeiten nicht-muslimischer religiöser Minderheiten und Religionsgemeinschaften entsprechend den geltenden europäischen Standards regelt.
- Vollständige Aussetzung von Beschlagnahmung und Verkauf des Grundeigentums nicht-muslimischer Religionsstiftungen durch die zuständigen Behörden bis zum Erlass des genannten Gesetzes.
- Erlass und Umsetzung von Rechtsvorschriften über die Ausübung der Religionsfreiheit durch alle Bürger und Religionsgemeinschaften in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission des Europarats gegen Rassismus und Intoleranz.
- Schaffung der Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit aller Religionsgemeinschaften im Einklang mit der Praxis der Mitgliedstaaten. Dazu gehört der gesetzliche und rechtliche Schutz (unter anderem durch die Möglichkeit der Erlangung der Rechtspersönlichkeit) dieser Gemeinschaften, ihrer Mitglieder und ihrer Vermögenswerte, Unterricht, Ernennung und Ausbildung von Geistlichen sowie Wahrnehmung der Eigentumsrechte gemäß Protokoll Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.“

Eine Verfassungsänderung im Verbund mit einem Gesetz zur Durchsetzung der uneingeschränkten individuellen und kollektiven Religionsfreiheit würde es sehr einfach machen, Glaubensgemeinschaften den Status einer Rechtspersönlichkeit zu verleihen (was gegenwärtig nicht der Fall ist). Die umständlichen Regelungen des Stiftungsgesetzes wären dann überflüssig.

Bisher weigert sich die Regierung, die durch die Regelungen bezüglich der Gemeindestiftungen entstandenen Probleme zu lösen, weil sie befürchtet, dass die seit den 1930er Jahren beschlagnahmten Liegenschaften christlicher und jüdischer Glaubensgemeinschaften zurückgeben zu müssen. Die Beschlagnahmung erfolgt im Zuge zweier großer Enteignungswellen: 1936 nach der Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses und 1974 im Zuge einer kontroversen Entscheidung des Berufungsgerichtes, die alle seit 1936 von Gemeindestiftungen erworbenen Liegenschaften zu illegalem Besitz erklärte. Viele dieser konfiszierten Liegenschaften werden heute vom Staat für andere Zwecke genutzt oder wurden an Dritte veräußert. Einige waren Gebetsstätten, die meisten jedoch Schulen und Krankenhäuser in Gemeindebesitz oder Land, dessen Einnahmen in die Gemeinden fließt.

Die Regierung kann die vorgeschlagenen Änderungen am Stiftungsgesetz nicht verwerfen, weil sie andernfalls riskiert, dass der Beitrittsprozess zur EU völlig zum Erliegen kommt. Größtes Problem bleibt jedoch weiterhin, dass der Staat nicht willens ist, alle Liegenschaften zurückzugeben, weil er befürchtet, dass sich bereits verkaufte Liegenschaften nicht rückübertragen lassen bzw. für sie eine beträchtliche Entschädigung zu zahlen wäre. Bei Neufassung des Stiftungsgesetzes könnte dies unumgänglich werden.

Türkische und ausländische Anwälte prüfen im Auftrag nicht-muslimischer Glaubensgemeinschaften in der Türkei die vorgeschlagenen Änderungen und zeigen rechtliche Probleme beim aktuellen Entwurf auf. Gleichzeitig weisen sie eindringlich darauf hin, dass man im Grunde die falsche Frage diskutiert. Sie beanstanden, dass die vorgeschlagenen Änderungen auf dem Mythos gründen, dass derartige Stiftungen nur aufgrund des Vertrages von Lausanne von 1923 existierten und nur den damals ausdrücklich genannten Gemeinschaften erlaubt sind.

Da man den Glaubensgemeinschaften nicht der Status einer Rechtspersönlichkeit zugesteht (das Vereinsgesetz würde dies theoretisch erlauben, aber die Gerichte erkennen das in der Praxis selten an), können sie auch keine Liegenschaften besitzen. Solange Glaubensgemeinschaften wie die alevitischen Muslime, die römisch-katholische Kirche, die Protestanten, die Bahais und die Zeugen Jehovas keine Rechtspersönlichkeiten sind, ist ihnen die Selbstverwaltung verwehrt (sie dürfen nicht einmal ein Bankkonto eröffnen). Dies wirkt sich natürlich auch in geistlicher Hinsicht aus. Darüber hinaus kann sich der Staat jederzeit in ihre Angelegenheiten einmischen.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Anerkennung von Kirchen oder religiösen Gruppen als Vereine – die einige evangelische Kirchen inzwischen erhielten – stellt die Haltung der Behörden dar, die über den Antrag entscheiden. Hier herrscht pure Willkür. Insbesondere von Richtern werden die gestellten Anträge häufig abgelehnt.

Viele Anwälte, die im Auftrag nicht-muslimischer Gemeinschaften arbeiten, appellieren eindringlich, dass jede Glaubensgemeinschaft Rechte haben muss – nicht nur das Recht auf Grundbesitz, sondern auch das Recht auf ungehinderte Religionsausübung im Einklang mit Artikel 9 der EMRK.

Sie plädieren dafür, die Gespräche über Bestimmungen zur Regelung dieser Rechte zu beenden und Vorschläge abzulehnen, die dahin gehen, anderen Glaubensgemeinschaften dieselbe Stiftungsform mit ihrer starken staatlichen Kontrolle zu genehmigen. Ihr Argument, dass die Aufnahme des Wortlauts von Artikel 9 der EMRK in die Verfassung der Türkei ein hervorragender Ausgangspunkt für die Lösung der bestehenden Probleme der (christlichen und nicht-christlichen) Glaubensgemeinschaften wäre, ist zwingend.

Kernproblem ist dabei, dass die bestehende Stiftungsform – mit ihrer scharfen Kontrolle durch die Generaldirektion Kirchengüter, von der selbst einfache Reparaturarbeiten an Gebäuden zu genehmigen sind – in den Augen der türkischen Regierung keine Religionsgemeinschaften ohne starke ethnische Bindung, sondern ethnisch-religiöse Gemeinschaften repräsentiert. Dem Gesetz nach werden die Stiftungen losgelöst von den spezifisch religiösen Gemeinschaften gesehen – trotz der Tatsache, dass sie deren Gebetsstätten und sonstigen Liegenschaften verwalten.

Eine Glaubensgemeinschaft ist jedoch nicht wie eine Stiftung mit einem gewählten Stiftungsrat, der der Kontrolle des Staates unterliegt, organisiert. Im Gegensatz zu solchen Stiftungen stehen beispielsweise vielen christlichen Kirchen Religionsführer vor, deren Autorität aus ihrem Amt erwächst – und nicht weil sie gewählt wurden. Das Modell des Stiftungsgesetzes lässt sich nicht auf Glaubensgemeinschaften übertragen, die das Recht haben müssen, ihre Führungsstrukturen selbst festzulegen.

Darüber hinaus mischte sich der Staat in der Vergangenheit oft in die Zusammensetzung des Stiftungsrates ein, lehnte missliebige Mitglieder und zuweilen gar den gesamten Rat ab, weil dieser nicht seinen Erwartungen entsprach. Insbesondere die Stiftungen der armenisch-apostolischen Kirche sowie der Griechisch-Orthodoxen hatten unter diesen Eingriffen zu leiden.

Sonderbar ist auch die Unterscheidung zwischen „Gemeindestiftungen“ nicht-muslimischer Gemeinschaften und jenen für die Muslime, die nur als „Stiftungen“ bezeichnet werden. Auch sie unterliegen der Kontrolle durch die Generaldirektion Kirchengüter, wenn auch in anderer Form. Zudem haben auch muslimische Gemeinschaften nicht das uneingeschränkte Recht auf Gründung neuer Stiftungen.

Während die Türkei die Änderung des rechtlichen Rahmens für Glaubensgemeinschaften weiterhin absichtlich verzögert, hat sich die Haltung der mei-

sten Außenstehenden gewandelt. Innerhalb der Europäischen Union und ihrer Institutionen waren zunächst viele der Meinung, die Änderung des Stiftungsrechtes sei das äußerste Zugeständnis der Türkei in Richtung einer Aufhebung der Restriktionen für die Glaubensgemeinschaften in der Türkei. Selbst Europäer aus Ländern mit uneingeschränkter Religionsfreiheit glaubten nicht, die Türkei ließe sich dazu bewegen, allen Bürgern, einschließlich der religiösen Minderheiten, die uneingeschränkte Religionsfreiheit zu gewähren. Diese Meinung hat sich jedoch gewandelt. Ich glaube, dass die Europäische Kommission von der Bedeutung eines wirklichen Wandels überzeugt ist. Sie hat nicht mehr die bloßen Symptome, sondern das Kernproblem im Blick.

Gespalten ist man jedoch in der Frage, ob es besser sei, zunächst das Stiftungsrecht zu ändern und auf dieser Basis dann die Kernfrage der Religionsfreiheit anzugehen, oder gleich ein völlig neues Gesetz zur Gewährleistung der Religionsfreiheit und die gesetzliche Anerkennung der Glaubensgemeinschaften anzustreben.

Angesichts der mangelnden Bereitschaft der Türkei, die nicht hinnehmbaren Einschränkungen für Glaubensgemeinschaften aufzuheben, wird dies in jedem Fall ein schwieriges Unterfangen. Das mächtige Militär und die kemalistisch gesinnte Beamtenschaft, die an ihrer leicht absurden Auslegung der laizistischen Vorstellungen von Kemal Atatürk festhält, sind der Ansicht, auf dem Weg nach Europa bereits genug Zugeständnisse gemacht zu haben. Selbst in Teilen der regierenden AKP sperrt man sich gegen Änderungen. Auch die echten Islamisten verstehen nicht, dass die uneingeschränkte Religionsfreiheit auch für die Muslime von Vorteil wäre. Lediglich Teile der AKP und liberale intellektuelle Kreise befürworten eine Liberalisierung.

Es gibt Anzeichen dafür, dass Teile der AKP-Führung in vollem Umfang realisieren, was Religionsfreiheit heißt, und die Aufhebung der Restriktionen für Glaubensgemeinschaften befürworten, aus Furcht davor, das weiterhin mächtige Militär zu provozieren, aber nicht den Mut haben, ihre Ansichten offen zu äußern. Ob sie die Religionsfreiheit im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention verstehen, ist eine andere Frage. Es gibt Stimmen, die behaupten, im Verborgenen gäbe es Pläne zur Errichtung eines islamistischen Staates.

Den religiösen Minderheiten in der Türkei gehen die vorgeschlagenen Änderungen am Stiftungsrecht nicht weit genug. Sollte man sie je umsetzen, werden sie weder de jure noch de facto Religionsfreiheit garantieren. Dazu bedarf es zunächst einer Verfassungsänderung zur Gewährleistung der uneingeschränkten individuellen und kollektiven Religionsfreiheit und der anschließenden Verabschiedung eines Gesetzes zur Umsetzung dieser Änderung in der Praxis.

Kaum Fortschritte in Sachen Religionsfreiheit*

Otmar Oehring

Trotz einiger Hoffnungen sind in der Frage der Durchsetzung der uneingeschränkten Religionsfreiheit in der Türkei nur geringe Fortschritte zu verzeichnen. Verzögerungen bei der Änderung des Stiftungsgesetzes, nachlassendes Interesse seitens der Politik, die Empfehlungen von EU und Europarat umzusetzen, das Fehlen konkreter Auswirkungen der geringfügig geänderten Regeln zur staatlichen Erfassung der Religionszugehörigkeit, „massive nationalistische Indoktrination“ an Schulen sowie fortwährende systematische Diskriminierung muslimischer und nicht-muslimischer Minderheiten leisten dem Mangel an Religionsfreiheit in der Türkei Vorschub. Die türkische Regierung scheint nicht mehr willens zu sein, die Situation bezüglich der Religionsfreiheit und der Menschenrechte zu verbessern. Viele halten ein Scheitern der EU-Beitrittsverhandlungen für möglich. Dies könnte das Ende jeglichen Fortschritts auf dem Weg zu mehr Religionsfreiheit bedeuten.

Das türkische Parlament hat sich in die Sommerpause verabschiedet – ohne zuvor wie erhofft das neue Stiftungsgesetz zu verabschieden. Der Gesetzentwurf würde regeln, in welcher Form die „Gemeindestiftungen“ – Körperschaften, die einigen nicht-muslimischen ethnischen/religiösen Gemeinschaften erlaubt sind – Eigentum besitzen und wiedererlangen können. Laut eigenen Aussagen wird das Parlament vorzeitig aus der Sommerpause zurückkehren und statt im Oktober bereits im September zusammentreten, um über diesen Gesetzentwurf und andere Gesetze zu beraten, die türkische Gesetze an die Standards der Europäischen Union (EU) angleichen sollen. Ziel ist es wie verlautet, vor dem für Anfang Oktober geplanten neuen EU-Bericht zum Beitritt zumindest das Stiftungsgesetz zu verabschieden.

Im Mittelpunkt der Bemühungen von Türkei und EU steht gegenwärtig das Stiftungsgesetz. Dies regelt aber nur eine eng umrissene Frage: Was passiert mit den Gebäuden und sonstigen Besitztümern von Religionsgemeinschaften, die von der Regierung konfisziert und an Dritte verkauft wurden?² Da die Rückgabe dieser Besitztümer nicht mehr möglich ist, muss die Regierung entsprechende Entschädigungen anbieten. Dazu ist sie jedoch nicht bereit, und auch die Parlamentsabgeordneten lehnen dies ab. Da dies jedoch von der Europäischen Kommission gefordert wird, befindet man sich in einer Sackgasse.

Die Generaldirektion Erweiterung der Europäischen Kommission drängt die Türkei, sie solle sich von Mitarbeitern des Europarats dahingehend beraten

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 26.Juli 2006

lassen, was in der Frage der Religionsfreiheit unternommen werden muss und wie Gesetzentwürfe zum Thema Religionsfreiheit und zum Status der Religionsgemeinschaften aussehen könnten. Diese Hilfe lehnen die Türken jedoch ab. Im April 2006 wandte sich die türkische Regierung an die Europäische Kommission mit der Bitte um Entsendung entsprechender Berater. Die EU erklärte sich bereit, drei Fachleute zu entsenden, zwei vom Europarat und einen französischen Experten zum Thema „Laizismus“. Zu ihrem Erstaunen wurde den Fachleuten am Tag ihrer Abreise von der türkischen Regierung jedoch mitgeteilt, ihr Kommen sei nicht nötig.

Ein Engagement des Europarates im Transformationsprozess in der Türkei ist heikel. Die Venedig-Kommission, eine Einrichtung des Europarates, die Staaten zum Verfassungsrecht und dessen Angleichung an die in Europa geltenden demokratischen Standards berät, könnte die Türkei in der Frage der Religionsfreiheit unterstützen. Dazu bedarf es jedoch der Einladung durch die Türkei. Diese zeigt jedoch kein Interesse.

Amtliche Erfassung der Religionszugehörigkeit

Hinsichtlich der Art und Weise, wie der Staat die Religionszugehörigkeit von Bürgern erfasst, gab es einige geringfügige Verbesserungen. Ein neues Gesetz zum Personenstand, das am 25. April verabschiedet wurde, gibt Bürgern erstmalig die Möglichkeit, bei den Behörden die Löschung ihrer Angaben zur Religionszugehörigkeit (bzw. zur angenommenen Religionszugehörigkeit) aus ihren Meldedaten zu beantragen. Das Gesetz birgt jedoch Widersprüche: Während es Personen gemäß Artikel 35, Paragraph 2, erlaubt ist, die Löschung bzw. die Änderung ihrer Religionszugehörigkeit aus/in ihren Meldedaten zu beantragen, schreibt Artikel 7, Paragraph 1(e), die Angabe der Religionszugehörigkeit zwingend vor.

Trotz einer seit nunmehr mindestens zehn Jahren geführten Debatte ist im Personalausweis weiterhin die Religionszugehörigkeit des Ausweisinhabers vermerkt. Ahmet Necdet Sezer, heute Präsident der Türkei und vormals Präsident des Verfassungsgerichts, brachte sich stark in diese Debatte ein. Als überzeugter Laizist vertritt er die Meinung, in einem säkularen Staat dürfe die Religionszugehörigkeit in amtlichen Dokumenten nicht vermerkt sein.

Die Änderung der erfassten Religionszugehörigkeit in den Meldedaten war auch schon früher möglich, musste aber gerichtlich durchgesetzt werden. Aus Furcht vor sozialer Ächtung und Feindseligkeiten machten nur wenige Gebrauch von dieser Möglichkeit.

Das neue Gesetz über den Personenstand scheint auf den ersten Blick ein Schritt in die richtige Richtung zu sein. In der Praxis erweist sich jedoch das Gegenteil: Bürger, die versuchen, die Angabe der Religionszugehörigkeit in den

Melderegistern ändern zu lassen, stoßen nach wie vor auf Widerstände. Zunächst einmal muss die Änderung beantragt werden. Daraufhin kann die Behörde bis auf weiteres vermerken, dass der Antrag auf Änderung der Religionszugehörigkeit gestellt wurde, ohne die Änderung tatsächlich vorzunehmen. Zumindest sieht das Gesetz jedoch die Möglichkeit vor, die Angabe der Religionszugehörigkeit aus dem Personalausweis tilgen zu lassen. Wenn sich dies jedoch nicht als übliche Praxis durchsetzt, wird das Fehlen dieser Angabe immer das Misstrauen von Behörden und Polizei erregen. Dies käme dem Eingeständnis gleich, Christ oder Jude zu sein – neben dem Islam die einzigen offiziell zugelassenen Religionen.

Unklar ist zudem, wie viele Menschen seit der Verabschiedung des Gesetzes die Änderung ihrer Religionszugehörigkeit beantragt haben. In der Vergangenheit kam es natürlich zu Glaubenswechseln, häufig scheuten die Menschen jedoch die Mühe, sich dies auch amtlich beglaubigen zu lassen. Die Behörden machten bezüglich der Anzahl dieser Glaubensübertritte widersprüchliche Angaben. In einem Bericht der dem Innenministerium unterstehenden Generaldirektion für die Verwaltung der Provinzen vom Februar 2005 für das Parlament heißt es, dass zwischen 1997 und 2004 insgesamt 344 Menschen vom Islam zum Christentum und sechs vom Islam zum Judentum übergetreten seien. Über den Wechsel zu anderen Religionen gibt es keine Angaben. Staatsminister Mehmet Aydin zitiert jedoch Zahlen des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten³, denen zufolge „unter Einfluss missionarischer Tätigkeit“ 368 Menschen ihren Glauben wechselten.

Dem friedlichen Bekenntnis zu einem nicht-muslimischen Glauben begegnet man mit großer Feindseligkeit. Dies könnte auch bei der Ermordung des katholischen Priesters Andrea Santoro eine Rolle gespielt haben.⁴

Hinsichtlich der Erfassung der Religionszugehörigkeit in amtlichen Unterlagen gibt es ein deutliches Muster. Kinder von Eltern, die als Muslime registriert sind, werden automatisch auch als Muslime erfasst. In den Registern sind de facto nur drei Religionen zulässig: Islam, Christentum und Judentum. Eine Registrierung als Atheist oder Konfessionsloser ist in der Praxis nicht möglich. Das gilt auch für die Registrierung als Bahai oder Zeuge Jehovas, um nur zwei Beispiele zu nennen. Ob sich dies jetzt geändert hat, lässt sich noch nicht beurteilen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass jede Entscheidung der Politik durch Beamtenwillkür außer Kraft gesetzt werden kann. Beantragt ein Bürger die Änderung der Angabe der Religionszugehörigkeit in seinem Personalausweis, ist nicht garantiert, dass diese Änderung auch in den Daten des Bürgers im Einwohnermelderegister erfolgt. Wird ein amtliches Dokument benötigt, ist die erste Anlaufstelle für die Behörden immer das Melderegister.

Islam, islamische Minderheiten und Staatsangehörigkeit

In der muslimischen Welt gilt der Islam traditionell auch als Nationalität: Die Nation ist die Umma, die Gemeinschaft der muslimischen Gläubigen. Das Konzept der von der Religion losgelösten Staatsangehörigkeit ist im islamischen Recht und in der islamischen Tradition nicht bekannt. Auch wenn die Regierung darauf beharrt, die Türkei sei ein „laizistischer“ Staat, ist das Land eine zutiefst islamische Gesellschaft. Das geschilderte Staatsverständnis ist daher tief in der Bevölkerung verwurzelt.

Seit rund einem Vierteljahrhundert kämpfen die Aleviten für ihre Anerkennung als eigene Glaubensgemeinschaft, die sich nach den Regeln ihres Glaubens organisieren darf. Noch im Mai bekräftigte Professor Ali Bardakoğlu, Leiter der Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten die trotz der erklärten Trennung von Kirche und Staat das gesamte öffentliche Leben der Muslime in der Türkei kontrolliert, dass die Aleviten de facto sunnitische Muslime sind. Das ist, als würde man behaupten, alle Protestanten seien Katholiken. Wie vorherzusehen war, hörten dies die Aleviten nicht gern. In der Praxis heißt dies nämlich, dass die Regierung die Unterschiede zwischen Aleviten und Sunniten nicht anerkennt. Sie beharrt darauf, dass die Versammlungshäuser, in denen sich die Aleviten zum Gottesdienst versammeln (Cem-Häuser), keine Gebetsstätten, sondern nur Kulturzentren sind. „Wir haben nichts gegen Cem-Häuser, aber sie sind keine Alternative zu Moscheen“, lautet die Botschaft der Regierung.

In der Frage, wie man der Haltung der Regierung begegnen solle, sind die Aleviten gespalten – in regierungsfreundliche, regierungsfeindliche und pro-kurdische Lager. Die unter Kontrolle der Aleviten stehende Republikanische Bildungstiftung ist dem regierungsfreundlichen Lager zuzuordnen. Sie lehnt es ab, die Angelegenheiten der Aleviten von einer gesonderten Regierungsbehörde kontrollieren zu lassen, prangert jedoch an, dass die von den Aleviten gezahlten Steuern nur für sunnitische Moscheen und Imame verwendet (oder nach eigener Sicht missbraucht) werden. Weil die Aleviten türkische Staatsbürger und Steuerzahler sind, fordert die Stiftung, dass die von Aleviten gezahlten Steuern auch den Aleviten und ihrer Religion zugute kommen müssen.

Islamische Gruppen, die sich nicht als staatlich kontrolliert sehen – wie die islamischen Bruderschaften (die sunnitischen Naqschbandi, die Mevlevi und andere sowie die schiitischen Bektaschi) bzw. neue islamische Bewegungen (wie die Nurcular-Bewegung und die Süleymancilar) –, lässt man in der Praxis gewähren. Unter keinen Umständen wird die Regierung jedoch die Verschiedenheit der Muslime anerkennen, obwohl in der Türkei Sunniten, Aleviten und eine kleine Schia-Minderheit leben. Das macht deutlich, dass die Regierung trotz ihres erklärten laizistischen Charakters nicht nur muslimisch, sondern sunnitisch-muslimisch orientiert ist.

Nationalismus in der Bildung

Die Debatte um die Änderung der Lehrpläne und damit einen neuen Umgang mit allen Glaubensrichtungen in der Türkei dauert an. Die Aleviten – und andere religiöse Minderheiten – beklagen, dass hinsichtlich der Aufnahme ihrer Lehrinhalte in die Lehrpläne bisher keine Fortschritte zu verzeichnen sind. Für den Fall, dass die Regierung keinen gesonderten Religionsunterricht für alevitische Kinder einführt, drohten die Aleviten zudem, sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg zu wenden, an dessen Entscheidungen die Türkei als Mitglied des Europarates gebunden ist.

Die Lehrpläne werden nach wie vor stark vom Nationalismus geprägt.⁵ EU-Beamte und Vertreter von EU-Mitgliedstaaten beklagten mehrfach die „massive nationalistische Indoktrination“ an Schulen. Daher ist es höchst bedauerlich, dass Kapitel 26 der Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei, das sich mit Bildung und Kultur befasst, an nur einem Tag verhandelt wurde, ohne dass dabei diese zentrale Frage zur Sprache kam. Ohne Änderung der Lehrpläne und Lehrinhalte kann es in einer Gesellschaft, deren Nationalismus einen spürbaren Einfluss auf die sozialen Verhaltensweisen hat, keinen Fortschritt geben.⁶

Nicht-muslimische Minderheiten

Die Situation der religiösen Minderheiten bleibt unterdessen angespannt, wie der Mord an einem katholischen Priester und die Angriffe auf andere Priester in diesem Jahr beweisen. Es halten sich Spekulationen, der „tiefe Staat“ – die nationalistischen Kreise innerhalb von Armee, Polizei, Inlandsgeheimdienst (MIT), Geheimpolizei und staatlichen Organen, die sich als Gralshüter der kemalistischen Ideologie sehen – könnte hinter dem Mord an dem aus Italien stammenden Priester Andrea Santoro stehen, der in dem als nationalistische Hochburg bekannten Schwarzmeerhafen Trabzon in seiner Kirche erschossen wurde. Es gibt aber auch andere Vermutungen zu den Hintergründen dieses Mordes.⁷ Derartige Angriffe auf Priester könnten sich auf andere nationalistische Hochburgen ausweiten. Der Wohnsitz einiger höherer katholischer Geistlicher wird weiterhin von der Polizei bewacht. Man darf sich jedoch fragen, welchen Schutz ein unbewaffneter Polizist in Zivil bieten kann. Einige fragen sich, ob die Polizisten die Geistlichen tatsächlich schützen oder vielmehr bespitzeln sollen.

Natürlich werden alle Oberhäupter religiöser Minderheiten vom Staat überwacht. Sie müssen also sehr vorsichtig mit dem sein, was sie sagen – oder andernfalls bereit sein, die Folgen ihrer Offenheit in Kauf zu nehmen. Sie wissen, dass gelegentlich ihre Telefone abgehört werden und mitunter ihre Post geöffnet wird. „Auch die Wände haben Ohren“, hört man von den Oberhäuptern

religiöser Minderheiten. Mitunter tauchen geheimnisvolle Behördenvertreter auf und stellen Fragen – man vermutet in ihnen Mitarbeiter der Geheimpolizei MIT.

Als fortwährende Demütigung empfinden die türkischen Christen einen weiteren Umstand: Alle christlichen Kirchen – unabhängig davon, ob ihre Oberhäupter und Mitglieder türkische Staatsbürger sind – gelten als ausländisch. Dabei leugnet man den Umstand, dass es auf dem Gebiet der heutigen Türkei bereits hunderte von Jahren vor dem türkischen Staat, seinem Vorläufer, dem osmanischen Reich, sowie dem Islam christliche Gemeinschaften gab. Für Gespräche zwischen christlichen Kirchen und dem Staat ist in der Regel das Außenministerium zuständig, mitunter auch eine andere von der Regierung bestimmte staatliche Behörde. Diese demütigende Behandlung hat Methode.

In der Frage der Wiedereröffnung des Priesterseminars des Ökumenischen Patriarchats auf der Insel Heybeliada (Griechisch: Halki) im Marmarameer, das in der gesamten orthodoxen Welt einst einen hohen Ruf als Ort der Gelehrsamkeit genoss, hat sich bisher nichts getan. Unter dem Druck der USA und der EU sagte die Türkei widerwillig die Wiederöffnung der 1971 geschlossenen Einrichtung zu. Diese scheint gegenwärtig jedoch in weiter Ferne zu liegen. Obwohl das Thema von Patriarch Bartholomäus bei jeder sich bietenden Gelegenheit zur Sprache gebracht wird, verliefen die Gespräche mittlerweile im Sande. Das Heilig-Kreuz-Seminar der Armenier in Istanbul wurde zur selben Zeit geschlossen. Die Armenier haben jedoch jede Hoffnung aufgegeben, es als eigenständige Einrichtung wiedereröffnen zu können. Als Kompromiss schlug der Armenische Patriarch Mesrop vor, an einer der Istanbuler staatlichen Universitäten einen Sitz für Armenien-Wissenschaften einzurichten – bisher ohne Erfolg.

Der geplante Besuch von Papst Benedikt

Auch der für den November 2006 geplante Besuch von Papst Benedikt XVI könnte die Spannungen verschärfen. Vorgesehen sind ein Treffen mit dem türkischen Präsidenten und Vertretern der Regierung sowie eine Rede vor einem ausgewählten Publikum in der Hauptstadt. Vermutlich wird sich der Papst zu den Beziehungen zwischen der christlichen und der islamischen Welt äußern und versuchen wollen, die Behauptung vom „Kampf der Kulturen“ zu entkräften – wahrscheinlich unter Ausschluss der türkischen Öffentlichkeit. Was sie über die Rede denkt, wird von der Berichterstattung in den lokalen Medien abhängen. In Istanbul wird Benedikt den Ökumenischen Patriarchen, den Armenischen Patriarchen und andere lokale Religionsführer sowie Vertreter der katholischen Gemeinde treffen.

Die meisten Türken stehen dem Besuch des Papstes ablehnend oder gleichgültig gegenüber. Einige westlich orientierte Türken begrüßen ihn,

weil sie glauben, er könne in der türkischen Gesellschaft zum besseren Verständnis der katholischen Kirche und der Sicht des Westens auf den Islam beitragen. Einige dieser Türken verbinden mit dem Besuch auch die Hoffnung, dass die Türken besser verstehen, welche Fortschritte die Türkei in der Frage der Religionsfreiheit machen muss. Nationalisten mit wachsendem Einfluss, die Europa und den Beitritt zur EU strikt ablehnen, könnten der Polizei während des Papstbesuches jedoch Ärger bereiten.

Auch die Regierung wird die Worte des Papstes sorgfältig auf Äußerungen abklopfen, die als anti-türkisch und anti-islamisch ausgelegt werden könnten. Sollte er sich mit seinen Worten auf die Türken als Volk und Gesellschaft beziehen, sind Konflikte vorprogrammiert. Zweifelsohne wird der Papst seine Worte sorgfältig abwägen.

Die vom Katholikos der Armenischen Kirche, Karekin II, während seines Besuches im Juni bezüglich des Völkermordes an den Armeniern in den letzten Jahren des osmanischen Reiches geäußerten Gedanken lösten heftige Krawalle aus. Vorgeblich stehen diese im Zusammenhang mit einem neunzig Jahre zurückliegenden ethnischen Konflikt. Relevanz haben sie jedoch auch für eine Diskussion über Religionsfreiheit – insbesondere angesichts der Entscheidung des Büros des Istanbul Staatsanwalts, die Äußerungen darauf zu prüfen, ob gegen den Katholikos Anklage wegen „türkenfeindlicher Äußerungen“ erhoben werden könne. Die bloße Möglichkeit einer Anklage auf der Grundlage dieser Äußerungen ist Ausdruck der mangelnden Redefreiheit. Immer dann, wenn Religionsführer gerichtlich verfolgt werden, hat dies Folgen für die Rechte der Religionsgemeinschaft. Insofern erwies Karekin der armenischen apostolischen Gemeinschaft – der mit Abstand größten Gruppe unter den türkischen Christen – mit seinen Äußerungen einen schlechten Dienst, weil er mit ihnen ihre ohnehin schon unsichere Position noch schwächte.

Die Aussichten für die Zukunft?

Lediglich die Aussicht auf einen EU-Beitritt der Türkei scheint Bewegung in die Frage der Religionsfreiheit und der Menschenrechte bringen zu können. Gegenwärtig ist die Regierung jedoch nicht bereit, einen Wandel einzuleiten. Stattdessen wird ihre Politik zunehmend nationalistischer – auch wenn dies möglicherweise nur heißt, dass die AKP die Stimmen aus dem nationalistischen Lager braucht. Sorgfältig ist sie darauf bedacht, ihre islamistische Gesinnung nicht zu offen zu zeigen, um Konflikte mit dem Präsidenten und dem Militär zu vermeiden.

All dies könnte sich nach den (für Ende 2006 bzw. Anfang 2007 geplanten) Parlamentswahlen und den (im kommenden Jahr anstehenden) Präsidentschaftswahlen ändern, sofern die gegenwärtig regierende AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) diese Wahlen gewinnt. Wird der derzeitige Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan – bzw. ein Strohmännchen – in das Amt des Präsidenten gewählt, ist das Vermächtnis Atatürks bedroht. Dann wird es keinen Präsidenten geben, der bereit ist, sein Veto gegen Gesetze einzulegen, die dieses Erbe in Frage stellen. Dies hätte mit Sicherheit eine Verschlechterung des Klimas für die Religionsfreiheit zur Folge. Die Lage der sunnitischen Muslime würde sich verbessern, die Situation der Aleviten hingegen bliebe unverändert. Trotz der religiösen Unterschiede zur Bevölkerungsmehrheit gelten die Sunniten als Türken. Für andere Minderheiten – insbesondere die Christen – würde eine Verschlechterung ihrer Lage drohen.

Regierungsbeamte, die sich dem Ideal des Laizismus verbunden fühlen, – und die Säkularisten im Allgemeinen – sehen diese Entwicklung mit wachsender Sorge. Wenn die AKP ihren Stimmenanteil bei der nächsten Wahl erheblich ausbaut, so befürchten sie, hätte sie die Macht, eine Verfassungsänderung durchzusetzen – auch gegen die Stimmen der Opposition. Zudem könnte sie dann einen Präsidenten aus ihrer Mitte einsetzen, der bei Verabschiedung von Gesetzen mit islamistischem Hintergrund – anders als der derzeitige Präsident – auf sein Veto verzichtet.

Insbesondere die Säkularisten sehen die Zukunft mit Sorge. Türkische Diplomaten – die angesichts einer wachsenden Anzahl von AKP-Anhängern in offiziellen Positionen bereits besorgt einen Gesinnungswandel unter der Beamtenenschaft beobachten – befürchten einen fundamentalen Wandel in der Politik des Landes. Viele glauben, dass ein deutlicher Sieg der AKP bei den nächsten Parlamentswahlen den Austausch der Staatsbeamten durch treue AKP-Anhänger beschleunigen würde.

In einem letzten verzweifelten Versuch, den Sieg der AKP noch abzuwenden, ist das alte Establishment eifrig bemüht, politische Kräfte als Alternative für den Wähler zu formieren. Ob dieser Versuch gelingt, ist schwer absehbar. Schließlich wurde das alte Establishment einst aus Verdruss über die herrschende Korruption und Ineffizienz abgewählt. Die AKP hingegen war in der gegenwärtigen Amtszeit stets darauf bedacht, sich von ihrer besten Seite zu zeigen.

Auch wenn häufig gewarnt wird, dass bei einem derart fundamentalen Wandel ein Militärputsch droht, kann letztlich niemand sagen, ob die Mehrheit der Offiziere noch hinter dem von Atatürk verfügten Laizismus steht – oder bereit wäre, einen solchen anti-islamistisch motivierten Putsch zu unterstützen.

Aussichten für den Beitritt zur EU

Wie optimistisch oder pessimistisch die Zukunft gesehen wird, hängt davon ab, mit wem man spricht. Westlich orientierte Türken hoffen weiterhin, dass die EU-Beitrittsverhandlungen fortgeführt werden und die Türkei eines Tages der EU beitrifft. Sie hoffen, dass der Prozess eine eigene Dynamik entfaltet, die Regierung, Verwaltung und Armee zwingen würde, nach vorn zu schauen und Reformen zu unterstützen. Dies ist vorstellbar, aber wenig wahrscheinlich.

Angesichts der nahenden Parlamentswahlen tut die Regierung nichts, was als Schritt in Richtung der von der EU gewünschten Reformen ausgelegt werden könnte.

Viele Beobachter sind pessimistisch. Sie glauben nicht, dass die türkische Seite – weder die gegenwärtige AKP-Regierung noch der „tiefe Staat“ – an solchen Reformen interessiert ist. Viele Türken wissen noch nicht einmal, was Religionsfreiheit – beispielsweise nach Definition in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – eigentlich bedeutet.⁸ Oder sie wissen es, lehnen eine uneingeschränkte Religionsfreiheit jedoch ab. Bereits 1954 ratifizierte die Türkei die EMRK, ist aber mehr als 50 Jahre danach noch weit von ihrer Umsetzung entfernt.

Kemalisten fürchten, dass die Gewährung der Religionsfreiheit im Einklang mit den Bestimmungen der Konvention den Islamisten in die Hände spielen würde. Dem ist entgegenzuhalten, dass Paragraph 2 des Artikels 9 der EMRK den Missbrauch der Religionsfreiheit zur Beschneidung legitimer Rechte anderer ausdrücklich verbietet. Konkret heißt es dort: „Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“ Vielmehr würde Artikel 9 – wie von den Kemalisten gefordert – eine echte Trennung von Kirche und Staat unter Schutz stellen.

Diese Ängste gibt es durchaus auch auf Seiten der EU. Auch hier sinkt zunehmend die Bereitschaft, sich klar zugunsten der Religionsfreiheit im Einklang mit der EMRK zu positionieren. Zudem gibt es unter den Regierungen der EU-Staaten Befürchtungen, derartige Rechte könnten islamistischen Gruppen in der Türkei die Türen öffnen. Wohlwissend, dass der Einfluss der EU begrenzt ist, sind die am Beitrittsprozess beteiligten EU-Beamte zwar an Fortschritten in der Frage der Religionsfreiheit interessiert, erachten dieses Thema jedoch als zweitrangig. Wichtiger ist ihnen die Anerkennung Zyperns durch die Türkei.

Viele gehen davon aus, dass die Beitrittsverhandlungen im kommenden Herbst scheitern werden – nicht an der Frage der Demokratisierung und der Menschenrechte, sondern an der Weigerung der türkischen Regierung, die zypriotische Regierung in Nicosia anzuerkennen. Viele Türken wären darüber nicht unglücklich. Setzt die EU jedoch die Beitrittsverhandlungen aus, werden die Türken dies als Beleidigung auffassen und sich von Europa zurückgewiesen fühlen. Einige glauben, dass die Europäische Kommission deshalb so lange taktiert, bis die Türkei einen Vorwand hat, die Verhandlungen auszusetzen.

Mögliche Auswirkungen auf die Religionsfreiheit

Jeder Aufschub der Verhandlungen wird der Religionsfreiheit schaden – die Lage der religiösen Minderheiten könnte letztlich sogar schlechter als bei Aufnahme der Verhandlungen sein. Ein Aufschub der Verhandlungen würde nationalistische Gefühle schüren. Viele Türken würden dann offen die Meinung vertreten, dass die Türkei von Verhandlungen und letztlich auch der Mitgliedschaft in der EU nicht profitiert. Es würde eine Jagd auf jene beginnen, die den Türken diese Suppe eingebrockt haben. Für die meisten Türken wären die Schuldigen schnell ausgemacht: nicht etwa die eigene Regierung, sondern das Ökumenische Patriarchat, das Armenische Patriarchat, die katholische Kirche, die Protestanten und die anderen augenfälligen Sinnbilder alles Nicht-türkischen.

Die einzige Hoffnung für die Verbesserung der Lage der Religionsfreiheit sehen viele in der Fortsetzung der EU-Beitrittsverhandlungen. Falls die Verhandlungen völlig zum Erliegen kommen, würde auch die Hoffnung auf Religionsfreiheit sterben. Aber auch bei Fortführung der Verhandlungen ist zweifelhaft, ob die Mehrheit der Bevölkerung bereit ist, ihre Einstellung zu Nationalismus und Religion zu ändern sowie die Aleviten und andere nicht-muslimische Türken als vollberechtigte türkische Bürger zu akzeptieren. Es bleibt die Hoffnung, dass der Reformprozess unabhängig von der EU eine eigene Dynamik entfaltet. Dafür spricht zurzeit jedoch nur wenig.

Der Besuch von Papst Benedikt XVI. und die Religionsfreiheit

Otmar Oehring

Durch den Türkei-Besuch von Papst Benedikt XVI. rückt die Religionsfreiheit ins Rampenlicht. Manche sind optimistisch, dass das neue Stiftungsgesetz die besitzrechtlichen Probleme der Stiftungen lösen wird, die das Eigentum einiger nicht-muslimischer Gemeinschaften verwalten. Dies bleibt jedoch abzuwarten. Erstaunlicherweise ist kein Treffen zwischen Papst Benedikt und dem Vizepremier und Außenminister Abdullah Gul geplant. Regierungsvertreter fürchten, dass der Papst die Probleme der Katholiken und anderer religiöser Minderheiten, einschließlich der muslimischen Minderheiten, zur Sprache bringen könnte. Trotz einiger Hoffnungszeichen – wie die Anerkennung mehrerer evangelischer Kirchen als Vereinigungen – gab es dieses Jahr in der Frage der Religionsfreiheit nur wenig Fortschritte. So fehlt Minderheiten wie den Syrisch-Orthodoxen beispielsweise weiterhin der rechtliche Status für die Durchführung von Aktivitäten, die Grundlage für eine funktionierende friedliche Religionsgemeinschaft sind.

Selten dürfte die Religionsfreiheit in der Türkei so im Rampenlicht gestanden haben, wie dies beim ersten Türkei-Besuch von Papst Benedikt XVI der Fall sein wird. Sein für die Tage vom 28. November bis zum 1. Dezember geplanter Besuch folgt kurz auf den neuesten Beitrittsbericht der Europäischen Union (EU), in dem die Türkei für den schleppenden Fortschritt in Sachen Religionsfreiheit gerügt wurde – wenn auch in einem milden Ton, der manchen Berichtersteller überraschte. Der Papstbesuch fällt in die Zeit, in der Staatspräsident Ahmet Necdet Sezer das am 8. November vom Parlament verabschiedete Stiftungsgesetz prüfen wird. Optimisten glauben, dass das Stiftungsgesetz – sofern es vom Präsidenten bestätigt wird – die eigentumsrechtlichen Probleme der Stiftungen lösen wird, die das Eigentum einiger nicht-muslimischer ethnisch/religiöser Gemeinschaften verwalten. Ob dies der Fall ist, bleibt abzuwarten.

Zusätzliche Brisanz erhält der bevorstehende Papstbesuch durch die islamkritischen Äußerungen Benedikts während seiner Rede im September in Deutschland. In dieser Rede hatte er ein mittelalterliches Zitat verwendet, in dem der islamische Prophet Mohammed hart kritisiert wurde. Noch am 14. November äußerte sich Professor Ali Bardakoglu, Leiter des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, seinerseits kritisch über Papst Benedikt und erklärte, die Äußerungen Benedikts hätten die Türken sehr verletzt.

Der türkische Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan wird während des Papstbesuches nicht im Lande weilen. Erstaunlicherweise überlegt Vizepremier

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 22.November 2006

und Außenminister Dr. Abdullah Gul noch, ob er sich mit Papst Benedikt treffen wird. Es hat den Anschein, dass hochrangige Regierungsvertreter fürchten, sie seien zu einer Antwort gezwungen, wenn der Papst ein Memorandum zu den Problemen der katholischen Kirche und anderer religiöser Minderheiten – einschließlich muslimischer Minderheiten – in der Türkei übergibt.⁹

Laut allgemeinem Tenor – auch unter Vertretern des Staates und in den Medien – wäre es ein Fehler, wenn der Papst diese Fragen anspräche, weil die religiösen Minderheiten nach türkischer Auffassung keine Probleme haben. Die Türkei ist der Meinung, die Minderheiten hätten die Möglichkeit, ihre Religion auszuüben. Sich über den mangelnden rechtlichen Status zu beklagen, gehe an der türkischen Realität vorbei. Daher sperrt man sich gegen jegliche Diskussion über diese Fragen.

Auf einem Mitte November von der internationalen katholischen Bewegung Pax Romana organisierten Treffen in Venedig erklärte der Chefberater von Ministerpräsident Erdoğan, Ahmet Davutoğlu, offen, es bringe nichts, rückblickend zu analysieren, wie früher mit religiösen Minderheiten umgegangen wurde. Beide Seiten hätten Fehler gemacht. Stattdessen solle man sich vorstellen, wie die Türkei in fünfzehn oder zwanzig Jahren aussehen wird. Seines Erachtens stehen die religiösen Minderheiten vor einer sorgenfreien Zukunft. Er ging jedoch nicht darauf ein, welche Probleme es noch gibt und wie diese zu überwinden sind. Von seiner Seite schien es nicht den Wunsch zu geben, über die gegenwärtige Realität zu sprechen.

Der umstrittene Artikel 301 des Strafgesetzbuches, der „türkenfeindliche Äußerungen“ mit Strafe belegt, wurde bereits gegen zahlreiche Schriftsteller und Journalisten eingesetzt. Dass er seit kurzem auch als Grundlage für die Verfolgung Angehöriger religiöser Minderheiten dient, markiert eine neuerliche Wendung. Compass Direct meldete, dass in Silivri, in der Nähe von Istanbul, im Oktober zwei Protestanten unter Bezugnahme auf diesen Artikel angeklagt wurden. Der Vorwurf lautet auf „gesetzwidrige missionarische Aktivitäten“. Dass man nicht-muslimische missionarische Aktivitäten neuerdings als „türkenfeindlich“ ausgelegt, ist alarmierend. In Reaktion auf die weltweite Kritik an Artikel 301 erklärte Ministerpräsident Erdoğan, dass zusätzliche Verordnungen geplant seien, die den Regelgehalt des Artikels sowie den Begriff „Türkentum“ präzisieren sollen. Dies scheint aber nur der Versuch zu sein, sich um eine echte Lösung zu drücken. In der Türkei machen Gerüchte die Runde, denen zufolge dieser Artikel abgeschafft wird. Niemand weiß jedoch, ob dies tatsächlich passieren wird.

Auch wenn Artikel 301 abgeschafft werden sollte, enthält das Strafgesetzbuch weitere Artikel, mit denen so genannte „Verbrechen gegen das Türkentum“ verfolgt und bestraft werden können.

Der einzige positive Punkt am neuen Stiftungsgesetz ist der, dass es die Rückgabe der von Gemeindestiftungen konfiszierten Liegenschaften vorschreibt. Dies wird jedoch davon behindert, dass viele dieser Liegenschaften bereits weiterverkauft wurden. Die Debatte um das Stiftungsgesetz läuft seit vielen Jahren.¹⁰ Daher müsste es inzwischen möglich sein, die Fälle zu regeln, in denen eine Rückgabe nicht mehr möglich ist.

Einige Religionsgemeinschaften mit vielen solcher Stiftungen wie beispielsweise das Ökumenische Patriarchat und das Armenische Patriarchat meinten, dass ihnen dieses Gesetz – sofern der Staatspräsident es bestätigt – endlich die Möglichkeit gibt, einige ihrer Liegenschaften wiederzuerlangen. Sie verweisen aber auch darauf, dass nicht geregelt ist, wie in der Frage der an Dritte veräußerten konfiszierten Liegenschaften zu verfahren ist.

Die Debatte über diesen Aspekt des Stiftungsgesetzes drehte sich darum, ob Religionsgemeinschaften, denen die konfiszierten Liegenschaften nicht zurückgegeben werden können, finanziell entschädigt werden sollen. Die Reaktionen auf diese Vorschläge waren scharf. Anfang des Jahres vertraten Abgeordnete im Parlament die Ansicht, dies wäre „Geldverschwendung“. Sie beklagten, dass an Christen und Juden „Billionen und aber Billionen“ (alter) türkischer Lira an Entschädigung zu zahlen wären. Türkische Zeitungen gaben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass es bei einer Weigerung, Entschädigungen zu zahlen, zu hunderten von Prozessen kommen könnte, von denen viele wahrscheinlich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg landen würden. Eine Lösung für dieses Problem ist also gegenwärtig nicht in Sicht.

Einem zentralen Punkt widmet sich das Gesetz nicht: der Tatsache, dass es Religionsgemeinschaften verwehrt ist, eigene höhere Bildungseinrichtungen zu betreiben. Dies war einer der Punkte im Vorschlag der Europäischen Kommission für die Beitrittspartnerschaft 2005.¹¹ Das Ökumenische Patriarchat hofft schon lange, sein 1971 zusammen mit dem armenischen Seminar geschlossenes Priesterseminar auf der Insel Heybeliada (Griechisch: Halki) im Marmarameer wieder eröffnen zu können – bisher vergebens.

Mitte Oktober diskutierte das Parlament einen Vorschlag, das Gesetz zu Privatschulen zu reformieren. Die regierende AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) schlug Änderungen vor, die es nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften, die gegenwärtig keine eigenen Schulen betreiben dürfen – wie die Syrer und Chaldäer – ermöglicht hätten, Schulen auf der gleichen Stufe wie die Schulen der Griechisch-Orthodoxen und Armenier zu eröffnen. Dieser Vorschlag wurde von der stärksten Oppositionspartei, der traditionell laizistischen CHP (Republikanische Volkspartei) auf das Härteste attackiert. Laut CHP hätte dies den Ausverkauf der Türkei bedeutet.

Den Aleviten, der zweitgrößten Religionsgemeinschaft in der Türkei, hätte weder das Stiftungsgesetz noch die mögliche Neufassung des Gesetzes zu Privatschulen etwas gebracht. Weder die Aleviten – noch die Protestanten oder Katholiken – verfügen über Gemeindestiftungen. Zudem hätte das Stiftungsgesetz keiner Religionsgemeinschaft, ob muslimisch oder nicht, den Status einer juristischen Person verliehen.¹²

Aus dem am 8. November veröffentlichten EU-Fortschrittsbericht ging klar hervor, dass religiöse Minderheiten in der Türkei nach wie vor Probleme haben. Der Abschnitt, der sich der Religionsfreiheit widmete, war jedoch viel kürzer als in den Vorjahren und ging nicht präzise genug auf die tatsächlichen Probleme ein. Er ist einfach zu kurz, um das Ausmaß der Probleme umfassend zu erläutern. Möglicherweise geschah dies ganz bewusst: Vielleicht wollten EU-Vertreter die Türkei nicht in einem zu negativen Licht erscheinen lassen. Wer diesen Abschnitt des Berichts liest, muss die Situation genau kennen, um zu verstehen, was die EU im türkischen Kontext sagt. Für den informierten Leser ist es eine sehr nachsichtige Zusammenfassung der vielen bestehenden Probleme. Fehlt einem das Hintergrundwissen, könnte man aus dem EU-Bericht fälschlicherweise schließen, die Situation sei eigentlich ganz gut.

Die türkischen Reaktionen auf den EU-Bericht fielen besser als von vielen erwartet aus. Liberale und einige Journalisten äußerten, sie hätten ein härteres Urteil erwartet. Regierungsunterstützern zufolge vermittelt der neue Bericht angesichts der Anschuldigungen früherer Berichte ein gutes Bild.

Diese Reaktionen sind vor dem Hintergrund eines Rückfalls in die Ablehnung so normaler religiöser Aktivitäten wie dem friedlichen Bekenntnis zu einem nicht-muslimischen Glauben zu sehen, die auch bei der Ermordung des katholischen Priesters Andrea Santoro eine Rolle gespielt haben könnte.¹³ Die Komplexität der Haltung der türkischen Gesellschaft zur Religionsfreiheit wird kaum wahrgenommen und diskutiert.¹⁴

Im Hinblick auf den bevorstehenden Papstbesuch muss man sich vergegenwärtigen, dass die türkische Öffentlichkeit bei kaum einem der Auftritte zugegen sein wird. Ihre Meinung zum Besuch – und zu den Reden des Papstes während des Besuchs – wird von der Berichterstattung der Lokalpresse gebildet.

Möglicherweise hat der Papstbesuch keine Auswirkungen auf die Religionsfreiheit in der Türkei. Dies hängt jedoch vielleicht davon ab, was er auf seinem Treffen mit dem diplomatischen Corps in der Nuntiatur des Heiligen Stuhls in Ankara sagt. Wenn er das Präsidium für religiöse Angelegenheiten besucht – unter dessen Kontrolle in diesem erklärten säkularen Staat der Islam steht – wird er wahrscheinlich fast allein sein. Zudem wird der Vatikan kaum mit Details des Treffens an die Öffentlichkeit gehen.

Als Chef des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten unter einer islamistischen Regierung hat Professor Bardakoğlu mehr Einfluss als unter einer laizistischen Regierung. Wenn der Papst den Umgang mit Christen und anderen religiösen Minderheiten beklagt, wird Bardakoğlu wahrscheinlich verneinen, dass Christen in der Türkei Probleme hätten. Gleichzeitig wird er wahrscheinlich (richtigerweise) argumentieren, dass nicht-islamische Religionen gar nicht in den Zuständigkeitsbereich seines Amtes fallen, das nur für den sunnitischen Staatsislam verantwortlich ist.

Der anstehende Besuch ist auch im Licht eines kleinen Streits zwischen dem Ökumenischen Patriarchat und der Regierung zu sehen. Dabei geht es um die Forderung des Patriarchats, dass Journalisten, die über den Besuch berichten, auch beim Patriarchat eine Akkreditierung beantragen müssen. Die Regierung erklärte unumwunden, dass das Patriarchat eine türkische Institution sei und bezeichnete seine Forderungen als „impertinent“. Beide Seiten waren jedoch bemüht, die Wogen zu glätten.

Trotz des Mordes an Priester Santoro sind im Hinblick auf die Gesamtsituation bezüglich der Religionsfreiheit einige Verbesserungen zu beobachten. Es herrscht eine größere Redefreiheit und Offenheit, über alte Tabus zu sprechen – sogar über die Frage, ob die massenhafte Ermordung von Armenien in der Spätphase des osmanischen Reiches als Genozid bezeichnet werden darf. In diesem Jahr erstritten sich vier evangelische Freikirchen einen rechtlichen Ersatzstatus als Verein (Dernek) – nicht jedoch als Religionsgemeinschaften. (Dies erfolgte im Rahmen der rechtlichen Regelung, dass Antragsteller, die den Status eines Vereins anstreben und nicht automatisch abgewiesen werden, diesen Status nach einer bestimmten Zeit erhalten.) 2005 erhielt nur eine evangelische Gemeinde den Status eines Vereins.

Ein Durchbruch war im September 2006 zu verzeichnen, als die evangelische Kirche im Istanbuler Bezirk Altintepe als erstes Kirchengebäude seit der Gründung der türkischen Republik im Jahr 1923 als neue Gebetsstätte zugelassen wurde. Dem ging eine vierjährige bürokratische und gerichtliche Auseinandersetzung voran. Die Kirche praktizierte seit 2003 unter einem anderen rechtlichen Status – als Vakıf (Stiftung). Anschließend wurde das Gesetz jedoch geändert und anderen diese Option verwehrt.

Insgesamt werden jetzt fünf türkische evangelische Kirchen sowie eine internationale Kirche in Antalya als Dernek, also Verein anerkannt. Laut Compass Direct werden jedoch von türkischen Gerichten mehr als 20 Fälle verhandelt, bei denen es um die Anerkennung als protestantische Gebetsstätte geht. Grund für diese Prozesse sind Einschränkungen bei der Planung und Vorgaben lokaler Behörden. Mehrere Fälle sind auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig.

Der Status *Dernek*, also Verein scheint – zumindest für die Protestanten – eine pragmatische Lösung für das Problem des fehlenden rechtlichen Status zu sein.¹⁵

Religionsgemeinschaften wie das Ökumenische Patriarchat und die Armenisch-Apostolische Kirche – die schon vor dem Eintreffen der Türken und des Islams auf dem Gebiet der heutigen Türkei existierten – werden einen derart unsicheren rechtlichen Status wahrscheinlich nicht akzeptieren.

Die mangelnde rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften als Religionsgemeinschaften lässt einen zu dem Schluss kommen, dass in diesem Jahr im Hinblick auf die Situation der Religionsfreiheit nur unwesentliche Fortschritte zu verzeichnen waren.¹⁶

Der Islam bleibt unter der Kontrolle des Staates, und keine andere Religionsgemeinschaft – einschließlich der muslimischen Minderheiten – wurde als Religionsgemeinschaft anerkannt.¹⁷ Damit ist auch in naher Zukunft nicht zu rechnen. Das bedeutet aber, dass Religionsgemeinschaften nicht das Recht haben, die internen spirituellen und finanziellen Entscheidungen zu treffen, die für das normale Funktionieren einer friedlichen Religionsgemeinschaft erforderlich wären. Ohne rechtliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft können Religionsgemeinschaften keine Immobilien kaufen, nutzen, verkaufen bzw. sanieren. Es bleibt ihnen verwehrt, Bildungseinrichtungen für die Ausbildung des eigenen Klerus zu unterhalten. Und obwohl sie innerhalb der Türkei nicht selbst eigenes Personal ausbilden dürfen, ist es ihnen auch untersagt, Klerus aus dem Ausland in die Türkei zu holen. Ausländische Kirchenangestellte haben in der Türkei einen äußerst unsicheren Status und können jederzeit des Landes verwiesen werden.

De facto können Religionsgemeinschaften bestimmten Aktivitäten nachgehen. Dies ist aber nicht gesetzlich geregelt. So unterhalten die beiden wichtigsten Klöster der Syrisch-Orthodoxen im Südosten der Türkei beispielsweise Knabenschulen, in denen sie in der Sprache der Liturgie, im Katechismus und liturgischen Gesängen unterrichtet werden. Dies bildet die Grundlage für das Feiern der orthodoxen Liturgie. Einige der Knaben werden später Religionslehrer oder Chorleiter. Offiziell sind die Schulen aber nur Fremdenheime, obwohl der Staat ihren eigentlichen Zweck kennt, der streng genommen gegen das Gesetz verstößt.

Weiterhin stellt sich jedoch das Problem, wie man die Mädchen der Syrisch-Orthodoxen unterrichten soll – insbesondere angesichts des Drucks von Seiten ortsansässiger Kurden und Türken auf die syrische Bevölkerung. Syrisch-orthodoxen Mädchen in Schulen droht ständig die Vergewaltigung oder Verschleppung. Die Syrisch-Orthodoxen sind der Gnade der Angreifer ausgeliefert, deren Identität keiner kennt.

Nach wie vor ist es auch gang und gäbe, dass die Religionszugehörigkeit im Ausweis vermerkt wird – ein großes Problem, das religiösen Minderheiten sozialer Ausgrenzung und Anfeindungen ausliefert.¹⁸

Eine Umfrage von TESEV, einem in Istanbul ansässigen Think-Tank, ergab, dass die Türken nicht glauben, dass der Islam an Einfluss gewinnt. Auch wenn einige dies bezweifeln – und die wachsende Zahl verschleierter Frauen auf den Straßen von Ankara und Istanbul ein Zeichen dafür sein mag, dass der Einfluss des Islams zunimmt – gibt es Gründe für die Annahme, dass die Gängelung der religiösen Minderheiten eher dem türkischen Nationalismus als islamischen Ressentiments oder einem Erstarken des Islams zuzuschreiben ist.

Führt der Weg zur Religionsfreiheit statt über Ankara oder Brüssel über Straßburg?

Otmar Oehring

In Bezug auf den Kampf um die uneingeschränkte Religionsfreiheit in der Türkei stellen sich gegenwärtig zwei wichtige Fragen: 1. Wird das umstrittene Stiftungsgesetz verabschiedet, und wenn ja, in welcher Form? 2. Wird die türkische Politik nach einem richtungsweisenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg Maßnahmen zur Umsetzung der uneingeschränkten Religionsfreiheit ergreifen? Mit seiner Entscheidung folgte der EGMR der Argumentation der Türkei bezüglich der Konfiszierung des Vermögens nicht-muslimischer Minderheiten nicht, und selbst der türkische Richter am EGMR hatte keine Einwände gegen das Urteil. Angesichts der ruhenden Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei ist der EGMR für die religiösen Minderheiten der Türkei möglicherweise der beste Weg für die Durchsetzung ihrer Rechte.

Zwei Fragen stehen für die nicht-muslimischen religiösen Minderheiten in der Türkei im Vordergrund:

- Wird das umstrittene Stiftungsgesetz verabschiedet (und wenn ja, in welcher Form)?
- Wird die Politik angesichts des richtungsweisenden EGMR-Urteils vom 9. Januar Maßnahmen zur Umsetzung der Religionsfreiheit und Anerkennung der Glaubensgemeinschaften als Rechtspersonlichkeiten ergreifen?

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 18. Januar 2007

Im Fall Nr. 34478/97 entschied der EGMR zugunsten einer Gemeindestiftung der griechisch-orthodoxen Kirche in der Türkei, die im Istanbul Stadtteil Fener eine Schule betreibt (Fener Rum Erkek Lisesi Vakfi) und 1952 im Rahmen einer Schenkung ein Gebäude im Istanbul Stadtteil Beyoglu erhielt. Dieses Gebäude wurde im Zuge eines im Jahre 1992 von den türkischen Behörden auf der Basis eines Urteils des Kassationsgerichts von 1974 unter Verweis auf die so genannte Erklärung zur Registrierung von Gemeindestiftungen von 1936 eingeleiteten Gerichtsverfahrens konfisziert. Der EGMR entschied, dass eine Verletzung der Eigentumsrechte der Stiftung vorliegt, und ordnete die Rückgabe des besagten Eigentums an die Stiftung bzw. im Unterlassungsfall eine Entschädigung in Höhe von 890.000 Euro an. Laut Urteil hat die Stiftung zudem Anspruch auf die Erstattung von Kosten in Höhe von 20.000 Euro.

Trotz seines sehr engen Anwendungsbereichs ist das EGMR-Urteil positiv zu sehen. Es macht deutlich, dass sich der Gerichtshof der Argumentation der Türkei hinsichtlich der Konfiszierung des Vermögens nicht-muslimischer Minderheiten nicht anschließt. Bemerkenswerterweise erhob nicht einmal der türkische Richter am EGMR Einwände gegen das Urteil.

Seit 1992 versucht die Stiftung, ihre Rechte über die türkischen Gerichte geltend zu machen. Nach dem endgültigen Scheitern dieses Versuches im Jahr 1996 rief die Stiftung 1998 den EGMR an. Selbst an den Maßstäben des Straßburger Gerichtshofs dauerte es bis zum endgültigen Urteil ungewöhnlich lange. Die türkische Regierung verfolgte den Fall mit großem Interesse – mit acht eigenen Vertretern am Gerichtshof. Einer der Gründe für die lange Verhandlungsdauer ist mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Vielzahl der von der türkischen Regierung gestellten Anträge.

Trotz der heftigen Spekulationen der türkischen Presse über mögliche Änderungen an den Rechtsansprüchen von Stiftungen im Zuge des EGMR-Urteils habe ich meine Zweifel bezüglich des Umfangs der Änderungen: Das Urteil selbst wird sich wahrscheinlich nur auf die Gemeindestiftungen auswirken, die von einigen religiösen Minderheiten in der Türkei unterhalten werden dürfen. Laut Vertrag von Lausanne dürfen jedoch eigentlich auch andere nicht-muslimische Minderheiten Stiftungen dieser Art haben. Die Auswirkungen auf die Religionsfreiheit im größeren Kontext werden wahrscheinlich minimal sein.

Weit wichtiger ist, dass das Urteil die religiösen Minderheiten ermutigen wird, sich zur Durchsetzung ihrer Rechte an den EGMR zu wenden. Das Ökumenische Patriarchat wandte sich bereits in einer Reihe von Fällen im Zusammenhang mit Eigentumsfragen an Straßburg. Das Armenische Patriarchat wird sich dem wahrscheinlich anschließen.

In einem der Fälle, die bereits in Straßburg verhandelt werden, ficht das Öku-

menische Patriarchat die Konfiszierung seines Waisenhauses in Büyükkada auf den Prinzeninseln an. Als Begründung führt es dabei an, dass die Besitzurkunde das Patriarchat eindeutig als Eigentümer des Waisenhauses ausweist. Dies wird von der Türkei bestritten. Die Behörden erkennen die rechtliche Existenz des Patriarchats nicht an – weder unter der Bezeichnung „Griechisches Patriarchat“ (Rum patrikhanesi), wie von den türkischen Behörden bevorzugt, noch unter der Bezeichnung „Ökumenisches Patriarchat“, die bei den Behörden auf scharfe Ablehnung stößt. Gestützt auf diese Argumentation sei es dem Patriarchat verwehrt, Grund und Boden zu besitzen.

Laut Expertenmeinung spielt es keine Rolle, ob das Gericht entscheidet, dass das Patriarchat im juristischen Sinne existiert (und deshalb Eigentum besitzen darf) oder dass das Waisenhaus dem Patriarchat gehört (was implizieren würde, dass das Patriarchat im juristischen Sinne existiert). In beiden Fällen erkennt das Gericht damit das Recht des Patriarchats auf Existenz als Rechtspersönlichkeit an.

Sollte der EGMR zugunsten des Patriarchats entscheiden, würde er zudem einen Präzedenzfall schaffen, der die türkischen Behörden zwingen müsste, andere Kirchengüter und ihre Besitzer auf dieselbe Art zu behandeln.

Auch die Lazaristen, ein katholischer Männerorden, erwägen im Fall eines beschlagnahmten Waisenhauses in Istanbul, das ursprünglich von Nonnen geführt wurde und laut eigener Aussage früher Kirchengut war, den EGMR anzurufen. Sie argumentieren, dass das Waisenhaus ursprünglich auf den Namen eines ihrer Priester eingetragen war, weil Ausländer damals grundsätzlich kein Grundeigentum erwerben durften. Nach dem Tod dieses Priesters betrieben die türkischen Behörden die Konfiszierung sämtlichen Besitzes, der unter seinem Namen eingetragen war. 1991 vertrieb man die Nonnen „in Schande“, weil das Generaldirektorat Kirchengüter (das sich niemals hätte einmischen dürfen, weil dieser Besitz keiner Gemeindestiftung gehörte) das Land an ein Privatunternehmen verpachtet hatte.

Bedeutsamer ist jedoch, dass mögliche neue Fälle, mit denen sich religiöse Minderheiten an Gerichte wenden, nicht nur Bewegung in die Frage ihrer Eigentumsrechte an Grundbesitz (über ihre Stiftungen oder direkt wie im Fall des Besitzes katholischer Orden) bringen, sondern direkt auf die die Kernfrage der Religionsfreiheit für religiöse Minderheiten abzielen.

An anderer Stelle sind eher geringe Fortschritte zu verzeichnen. Während des letztjährigen Besuchs von Papst Benedikt in der Türkei trafen sich laut Informationen von Medien außerhalb der Türkei Vertreter des Vatikans und der türkischen Regierung zu Gesprächen über die mögliche Gründung einer gemischten Arbeitsgruppe, die sich mit der Frage der Probleme der katholischen Kirche in der Türkei, insbesondere mit Blick auf das Recht an Grundbesitz und

die Arbeitserlaubnis für Geistliche und Nonnen, befassen sollte. Im Verlauf des Besuchs drangen keine weiteren Informationen über Fortschritte bezüglich der Arbeitsgruppe an die Öffentlichkeit. Am 7. Januar bekräftigte der Kardinalstaatssekretär Tarcisio Bertone, dass man die türkische Regierung zur Einrichtung der Arbeitsgruppe dränge. Seitens der türkischen Regierung gab es bisher keine Reaktion auf den Vorschlag des Vatikans – zumindest nicht öffentlich – und das obwohl auf einem Treffen mit Mitgliedern der türkischen Bischofskonferenz im Jahr 2004 von Premierminister Recep Tayyip Erdoğan selbst die Gründung einer Reihe gemeinsamer Arbeitsgruppen angeregt worden war.

Am 2. Dezember nahm die schier endlose Geschichte des Stiftungsgesetzes – das zumindest die ungeklärten Besitzfragen der Stiftungen einiger nicht-muslimischer ethnisch/religiöser Gemeinschaften hätte lösen können – eine neuerliche Wendung, als Präsident Ahmet Necdet Sezer, ein ausgewiesener Laizist, sein Veto gegen das vom türkischen Parlament am 9. November verabschiedete Gesetz einlegte.¹⁹

Das als Ersatz für das alte Stiftungsgesetz Nr. 3027 von 1935 geplante Stiftungsgesetz Nr. 5555 sollte die Rechte aller Stiftungen (muslimischer und nicht-muslimischer) regeln, auch wenn zumeist die Auswirkungen auf die nicht-muslimischen Stiftungen im Zentrum des Interesses standen. Für muslimische Stiftungen hätte sich wenig geändert – das neue Gesetz hätte lediglich bestehendes Recht kodifiziert.

Entgegen den Erwartungen fehlten in der Gesetzesfassung des Parlaments die von den Nicht-Muslimen erhofften Regelungen zu den überholten Stiftungen bzw. zu dem im Zuge des Urteils des Obersten Gerichtshofs von 1974 beschlagnahmten und anschließend weiterverkauften Stiftungsgütern.

Vor der Verabschiedung des Gesetzes im Parlament wurde in nicht-muslimischen Kreisen heftig diskutiert, ob die Hoffnungen auf Verabschiedung des Gesetzes berechtigt seien. Viele fürchteten, das Gesetz könnte in einer die Nicht-Muslimen benachteiligenden Fassung verabschiedet werden und hätte in dieser dann weitere zehn oder zwanzig Jahre Bestand.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes durch das Parlament waren die Reaktionen unter den Christen und Juden gemischt. Bei einigen überwog die Freude, weil zumindest einige der von den Minderheiten vorgebrachten Punkte – wie beispielsweise die Forderung nach Rückgabe der vom Staat im Zuge des Urteils des Obersten Gerichtshofes von 1974 beschlagnahmten und bis dato einbehaltenen Gütern – Berücksichtigung gefunden hatten.

Kritisch anzumerken war, dass zum ersten Mal der Grundsatz der Gegenseitigkeit Eingang in ein Gesetz gefunden hatte. Dieser Grundsatz diente im Besonderen als Rechtfertigung für die Beschneidung der Rechte des Ökume-

nischen Patriarchats als Antwort auf den offiziellen Umgang mit der türkisch-muslimischen Minderheit in Griechenland. Nun beschneidet Griechenland die Rechte der muslimischen Minderheit zwar ungerechterweise, jedoch in geringerem Maß als der türkische Staat im Fall der orthodoxen Minderheit in der Türkei. Zweifelsohne diene die formale Aufnahme des Grundsatzes der Gegenseitigkeit in das türkische Stiftungsgesetz bewusst als Vorwand für die Beschneidung der Rechte der griechischen Orthodoxen.

Das von Präsident Sezer für das Stiftungsgesetz eingelegte Veto wurde sogar in den liberalen türkischen Medien scharf kritisiert. Die Begründung für sein Veto stützte Sezer vorrangig auf von ihm missbilligte Regelungen, die nicht-muslimische Minderheiten betrafen. Er erklärte, dass einige dieser Regelungen die Minderheiten zu stark begünstigen und der türkischen Auslegung der Verpflichtungen des Landes gegenüber seinen ethnischen/religiösen Minderheiten im Rahmen des Vertrages von Lausanne von 1923 zu stark widersprechen würden. So beharrte Sezer beispielsweise darauf, dass die Anerkennung einer Stiftung und ihrer Eigentumsrechte, für die keine Stiftungsurkunde vorläge, unmöglich sei.

Dies ist eine merkwürdige Sicht der Dinge. Zum Zeitpunkt, da diese Liegenschaften erworben wurden, gab es ja noch gar keine Gemeindestiftungen. Es handelte sich zumeist um soziale und Bildungseinrichtungen, wie ein führender Journalist der Istanbul Zeitung Radikal darlegte. Die Genehmigung, diese zu besitzen, wurde auf verschiedene Arten erteilt, weil es im osmanischen Reich noch im späten 19. Jahrhundert keine mit den heute geltenden Eigentumsrechten vergleichbaren Regelungen gab.

Trotz des Vetos durch den Präsidenten wurde das Stiftungsgesetz nicht an das Parlament zurückverwiesen. Vizepremier Mehmet Ali Sahin erklärte, dass das Gesetz angesichts des EGMR-Urteils zur griechisch-orthodoxen Schulstiftung in Teilen überarbeitet werden müsse. In der Neufassung des Gesetzes durch das Parlament müssen die vom Staat konfiszierten und dann an Dritte veräußerte Stiftungliegenschaften berücksichtigt werden – eine Frage, die bisher nicht thematisiert, geschweige denn gelöst wurde. Viele Abgeordneten sind der Ansicht, die Entschädigung religiöser Minderheiten für beschlagnahmtes Eigentum sei zu teuer und die Frage solle daher offen gelassen werden.²⁰ Diese Haltung zu ändern, dürfte schwierig werden.

Auch die Umsetzung des Gesetzes – sollte es je verabschiedet werden – würde Probleme aufwerfen, weil einige der enthaltenen Regelungen im Widerspruch zu anderen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere aus dem Zivilgesetzbuch) stehen.

Solche Widersprüche gibt es bereits viele. Obwohl die Gründung von Stiftungen mit religiösem Hintergrund laut Artikel 110 Zivilgesetzbuch eigentlich

verboten ist, wurden in den vergangenen Jahren mindestens drei derartige Stiftungen gegründet – zwei evangelische und eine syrisch-katholische. Ob dies heißt, dass die zugehörigen Kongregationen dadurch als Stiftungen den Status einer Rechtspersönlichkeit erhielten oder ob diese Stiftungen vielmehr Stiftungen von Kongregationen ohne rechtliche Anerkennung sind, bleibt noch zu klären. In immer mehr Fällen, die nicht nur der Lösung des Kernproblems, sondern auch der Frage der Gründung von Stiftungen dienen sollen, wird der EGMR angerufen.

Auch die Aleviten – eine von der Regierung nicht als eigene religiöse Minderheit anerkannte islamische Religionsgemeinschaft – könnten die Forderung nach religiösen Stiftungen stellen, weil ihre Gebetsstätten bisher nur als Kulturvereine anerkannt werden.²¹

Der Besitz an Grundeigentum ist und bleibt für religiöse Minderheiten problematisch. Gebetsstätten von Minderheiten, denen es erlaubt ist, rechtlich anerkannte Gemeindestiftungen zu unterhalten – wie die Griechisch-Orthodoxen, die Armenier, die Syrisch-Orthodoxen und die Juden – befinden sich im Besitz dieser Stiftungen.

Bei Katholiken und Protestanten hingegen, denen solche Stiftungen traditionell nicht erlaubt sind, weisen die Grundeigentumsurkunden die Kongregationen oder Kirchengemeinden selbst als Besitzer der Gebäude aus. Häufig weigert sich der Staat jedoch, dies anzuerkennen. So argumentierte er im EGMR-Fall Nr. 26308/95 beispielsweise, dass die Assumptionisten, eine katholische Kongregation, in der Türkei nicht anerkannt seien und deshalb auch kein Land besitzen dürfen. Gebetsstätten, die Gemeinden gehören, die nicht über Stiftungen verfügen, haben eine rechtlich deutlich unsicherere Stellung als die im Besitz von Stiftungen befindlichen Gebetsstätten.

In mehreren extremen Fällen aus der jüngsten Vergangenheit argumentierte der Staat, dass einige, im Besitz von Stiftungen befindliche christliche Kirchen in Wirklichkeit das Eigentum einzelner Heiliger seien (nach denen sie benannt sind). Daraus folgerte er, dass die betreffenden Gebetsstätten nicht an die Gemeindestiftungen, die Besitzrechte an ihnen beanspruchen, zurückgegeben werden können und daher vom Staat zu konfiszieren sind. Schließlich ließe sich der Aufenthaltsort der besagten Heiligen oder ihrer Erben nicht ermitteln. Mittlerweile ist der Staat eher bereit, zu akzeptieren, dass die Stiftungen religiöser Minderheiten Besitzer dieser Gebetsstätten sind.

Mit der unsicheren besitzrechtlichen Lage ihrer Gebetsstätten enden die Probleme der Gemeinschaften ohne Stiftungen jedoch nicht. Aufgrund ihres fehlenden rechtlichen Status dürfen diese Gemeinschaften keine Bankkonten unterhalten. Stattdessen muss ein Priester, Bischof, eine Einzelperson oder eine Gruppe im Auftrag der Gemeinschaft unter eigenem Namen ein Bankkonto

eröffnen. Dasselbe gilt für Gemeinschaften mit Stiftungen wie die Orthodoxen oder Juden: Bei ihnen werden zwar die Gemeindestiftungen selbst, nicht jedoch die Kirchen oder jüdischen Ordensgemeinschaften hinter ihnen anerkannt. Diese Verweigerung von Rechten ließe sich am EGMR anfechten – sie ist Teil des größeren Problems der Nichtanerkennung von Gemeinschaften religiöser Minderheiten.

Auch die Herausgabe von Büchern und Magazinen ist schwieriger. Ihre Veröffentlichung muss unter dem Namen einer Einzelperson erfolgen, die daher persönlich für ihren Inhalt verantwortlich ist. Dies führte in der Vergangenheit zu Problemen, heute jedoch seltener.

Von Religionsgemeinschaften unterhaltene wohltätige Organisationen genießen ebenfalls keinen rechtlichen Status. So ist die türkische Caritas beispielsweise unter dem Dach der türkischen katholischen Bischofskonferenz organisiert (die rein rechtlich ebenfalls nicht existiert) und arbeitet sogar mit Regierungsstellen zusammen, ohne einen rechtlichen Status zu haben.

Der Status geistlicher Oberhäupter genießt keine rechtliche Anerkennung. Einzige Ausnahme sind die Oberhäupter der evangelischen Kirchen, denen kürzlich gestattet wurde, sich zu registrieren.²² Obwohl sie als Kirchenoberhaupt anerkannt werden, bleibt der Religionsgemeinschaft die Anerkennung weiterhin versagt.

Das per Veto abgewiesene Stiftungsgesetz kann von der Regierung dem Parlament zur neuerlichen Debatte vorgelegt werden – wie Präsident Sezer in seinem Veto zum Ausdruck brachte. Wird es erneut verabschiedet, ist kein zweites Veto möglich. Sollte er Einwände gegen die vereinbarten Regelungen haben, bleibt ihm nur die Möglichkeit, das Gesetz an das Verfassungsgericht zu überstellen. Als zweite Alternative bleibt der Regierung, auf das Gesetz zu verzichten oder bis zu den für Mai erwarteten nächsten Präsidentschaftswahlen zu warten, als deren Sieger Erdoğan erwartet wird.

Auch wenn Sezer dies nicht offen zum Ausdruck brachte, machen seine Kommentare zu dem per Veto verhinderten Stiftungsgesetz deutlich, dass er gegen die Rückgabe des konfiszierten Stiftungseigentums ist. Bezüglich der Art und Weise, in der die Türkei regiert werden sollte, ist er den Vorstellungen der Kemalisten, der Anhänger Mustafa Kemal Atatürks, verhaftet. Erdoğan ist den Stiftungen der religiösen Minderheiten nicht stärker gewogen, hat aber eine andere Auffassung von der Rolle des Staates.

Leider ist keine der beiden großen Parteien, weder die regierende AKP (Partei für Gerechtigkeit und Wohlstand), noch die in der Opposition befindliche CHP (Republikanische Volkspartei) willens, den Grundsatz zu akzeptieren, dass unabhängig von den Beschlüssen von Sevres aus dem Jahr 1920 und Lausanne aus dem Jahr 1923 alle Menschen Rechte haben. Keine der Parteien lässt erkennen,

dass sie den Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in dem das Recht des Einzelnen auf Religionsfreiheit formuliert ist, kennt und verinnerlicht hat, geschweige denn bereit ist, diesen umzusetzen.

Jetzt, da die Verhandlungen zum möglichen Beitritt der Türkei mit der Europäischen Union ruhen – und die türkische Regierung weniger Druck spürt, hinsichtlich der Religionsfreiheit Zugeständnisse zu machen –, scheint der Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg für die religiösen Minderheiten in der Türkei der bessere Weg für die Durchsetzung ihrer Rechte zu sein.

Welche Chancen für die Religionsfreiheit bieten die türkischen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen?

Otmar Oehring

Am 22. Juli stehen in der Türkei Parlamentswahlen an. Ihr Ausgang ist richtungsweisend für die im Herbst geplante Präsidentschaftswahl. Beide Wahlen werden maßgeblich die Chancen auf größere Religionsfreiheit bestimmen. Mit großer Sorge wird der Ausgang der Wahlen von den religiösen Minderheiten in der Türkei erwartet. Türken, die sich wahre Religionsfreiheit wünschen, hegen in Bezug auf eine Verbesserung der Situation nur geringe Erwartungen an den Ausgang der Parlaments- bzw. Präsidentschaftswahlen. Keine der politischen Parteien, die sich Chancen ausrechnet, entscheidenden politischen Einfluss zu gewinnen, will das Problem der gefährlichen Intoleranz der Medien gegenüber religiösen Minderheiten angehen, geschweige denn den umfassenden Wandel einleiten, der in echter Religionsfreiheit münden würde.

Es fand sich kein Kandidat für das Amt des türkischen Präsidenten, der sowohl beim Parlament als auch beim „tiefen Staat“ – den nationalistischen Kreisen innerhalb von Armee, Polizei, Inlandsgeheimdienst (MIT), Geheimpolizei und staatlichen Organen, die sich als Gralshüter der kemalistischen Ideologie sehen – Akzeptanz gefunden hätte. Am 22. Juli stehen in der Türkei die Parlamentswahlen an. Ihr Ausgang wird richtungsweisend für die Präsidentschaftswahl sein. Diese ist für den Herbst 2007 geplant, ein konkreter Termin steht jedoch noch nicht fest. Als die Präsidentschaftswahl zu Beginn des Jahres

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 28.Juni 2007

scheiterte, tobte eine erbitterte Debatte über die Rolle des Islams im Staat. Zu einer Einigung kam es nicht. Stattdessen liegen beide Seiten weiter auseinander als je zuvor.

Während die Politik versucht, die politische Krise zu überwinden, in die sie durch die gescheiterte Einigung von Parlament und „tiefem Staat“ in der Frage des neuen Präsidenten gerutscht ist, werden die Amtsgeschäfte bis zu dem für September geplanten nächsten Versuch, einen neuen Präsidenten zu finden, von Ahmet Necdet Sezer fortgeführt. Keiner der möglichen Kandidaten signalisierte, nicht-muslimischen religiösen Minderheiten eine größere Religionsfreiheit zugestehen zu wollen. Stattdessen kreiste die Debatte um die Frage, ob die Anschauungen der regierenden AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) im Einklang mit der türkischen Auslegung des Laizismus stehen.

Religiöse Minderheiten sehen sich zunehmend von Gewalt bedroht. Die Morde an Führern religiöser Minderheiten haben zugenommen – zum Opfer fielen ihnen 2006 ein katholischer Priester²³ und im April 2007 drei Protestanten. Gegenüber Forum 18 nannten türkische Christen als Hauptursache für diese Morde die von den Medien noch angeheizte unverhohlene Ablehnung nicht-muslimischer Minderheiten. Solange man sich dieses Problems nicht annehme, so die Christen, wird es weitere Morde geben. Die Politik unternahm bisher keine ernsthaften Versuche, dieser gefährlichen Bedrohung für die Religionsfreiheit Herr zu werden.²⁴

Die einzige große religiöse Minderheit, die bisher kein Opfer von Gewalt war bzw. aus dem politischen Leben ausgeschlossen wurde, sind die alevitischen Muslime, die etwa 20 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Aber auch sie litten in den vergangenen Jahren unter Diskriminierung, und ihr Recht, als von der staatlich gelenkten sunnitisch-muslimischen Mehrheit unabhängige Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden, wurde vom türkischen Staat nie akzeptiert.²⁵

Mehrere politische Parteien unterschiedlicher Ausrichtung sind gegenwärtig bestrebt, Aleviten als Kandidaten für die kommenden Wahlen zu gewinnen. Die regierende AKP umwarb dazu führende Mitglieder der Cem-Stiftung, der regierungstreuesten alevitischen Organisation. Viele der großen Parteien sehen in den Aleviten keine religiöse Minderheit, deren Recht auf Religionsfreiheit respektiert werden muss, sondern lediglich potentielle Wähler.

Der Optimismus, mit dem viele in der Türkei und Europa bis 2006 glaubten, die Politik sei bereit, das Problem der Diskriminierung nicht-muslimischer Minderheiten anzugehen, hat sich inzwischen verflüchtigt.²⁶ Warum ist bisher nichts passiert?

Einer der Gründe dafür könnten die bevorstehenden Wahlen sein – keiner hat die Zeit oder das Interesse, sich für die Rechte der Angehörigen religiöser

Minderheiten einzusetzen. Selbst Politiker der AKP, die trotz der möglichen Freiheiten für die nicht-muslimischen Gemeinschaften einen EU-Beitritt befürworten, sehen den EU-Beitritt – so er denn überhaupt kommt – in einer fernen Zukunft. Während des Wahlkampfs stand die AKP in ihrer nationalistischen Haltung anderen Parteien nicht nach. Sie wird sich also nicht für nicht-muslimische Minderheiten engagieren. Diese gelten vielen Türken als Verräter oder als Menschen, die in der Türkei nichts zu suchen haben – ein Bild, das von den Medien noch verstärkt wird.

Religiöse Minderheiten, mit denen Forum 18 gesprochen hat, sind äußerst besorgt über den Ausgang der Parlamentswahlen – und der Präsidentschaftswahl. Diese Sorge gründet in der Tatsache, dass der Ausgang der Wahlen maßgeblich die Chancen auf größere Religionsfreiheit in der Türkei bestimmen wird. Meinungsumfragen sehen die AKP momentan vor den anderen Parteien. Letztlich sind aber alle größeren Parteien, die wahrscheinlich im neuen Parlament vertreten sein werden, nationalistisch gesinnt. Sie unterscheiden sich nur in ihrer stärker oder schwächer ausgeprägten Feindseligkeit gegenüber Nicht-Muslimen.

Ein Sieg der AKP bei den Parlamentswahlen könnte bedeuten, dass sie zwei Drittel der Sitze erobert. Das gäbe ihr die Macht, pro-islamistische Verfassungsänderungen durchzusetzen. Der neue Präsident hätte das Recht, gegen diese Änderungen sein Veto einzulegen. Das macht die Wahl eines neuen Präsidenten noch bedeutsamer. Sie bestimmt maßgeblich die Chancen auf größere Religionsfreiheit in der Türkei.

Das Verfahren zur Wahl des neuen Präsidenten war ein äußerst kontroverses Thema. Das mit Unterstützung der AKP am 31. Mai 2007 vom Parlament verabschiedete Gesetz sah vor, dass der Präsident im Rahmen einer Volksabstimmung gewählt wird. Dies wurde von Präsident Sezer abgelehnt. Einen Ausweg aus der verfahrenen Situation soll jetzt ein Referendum bieten, dessen Termin noch nicht feststeht. Wenn die AKP die Parlamentswahlen gewinnt, wird sie voraussichtlich erneut Abdullah Gül als Präsidentschaftskandidaten nominieren. Wird ein Kandidat der AKP zum Präsidenten gewählt, kann die AKP Verfassungsänderungen verabschieden, ohne befürchten zu müssen, dass der Präsident sein Veto einlegt. Für den Fall, dass dies eintritt, lässt sich schwer abschätzen, wie der „tiefe Staat“ im Allgemeinen und die Armee im Besonderen reagieren.

Der „tiefe Staat“ ist dafür bekannt, dass er sich energisch für die „Verteidigung“ des kemalistischen „laizistischen“ Erbes gemäß eigener Auslegung einsetzt. Und „Laizismus“ in seiner türkischen Ausprägung heißt, dass der Islam dem Staat untersteht, und keine andere religiöse Gemeinschaft – einschließlich der muslimischen Minderheiten – den rechtlichen Status einer Religionsgemeinschaft genießt.²⁷

Als der Generalstabschef der Armee im April 2007 eine Erklärung verbreiten ließ, in der er das „säkulare“ System der Türkei verteidigte und sich selbst als „unnachgiebigen Verteidiger des Laizismus“ beschrieb, wurde dies als „kalter Putsch“ interpretiert. Es war jedoch auch ein Zeichen seiner Schwäche – für einen echten Putsch hält sich die Armee anscheinend nicht mehr für stark genug. Die von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan geführte AKP-Regierung setzte ihre Arbeit jedenfalls unbeirrt fort. Sie vermittelt den Eindruck, vor keinem mehr Angst zu haben und entschlossen zu sein, ihre Politik ungeachtet etwaiger Widerstände durchzusetzen.

Tatsächlich ließ Erdoğan jedoch durchblicken, dass er die Warnung der Armee vernommen hat, die in für die Türkei zentralen Fragen ein Mitspracherecht beansprucht. Bei zwei Gelegenheiten äußerte Erdoğan, dass sich die Politik der Armee nicht in den Weg stellen würde, wenn diese beschließt, in den Irak einzumarschieren. Später dementierte er, dies gesagt zu haben – nur um es an anderer Stelle zu wiederholen. Zudem ließ Erdoğan erkennen, dass seine politischen Freunde nicht gegen Entscheidungen der Armeeführung opponieren.

Die Massendemonstrationen gegen die AKP im April und Mai 2007 waren nicht notwendigerweise ein Zeichen dafür, dass große Teile der Bevölkerung eine offenere und demokratischere Türkei fordern. Viele der Demonstranten waren Anhänger von Oppositionsparteien, darunter einige mit ähnlicher nationalistischer Gesinnung wie die AKP. Es deutet vieles darauf hin, dass viele der Proteste von der CHP (Republikanische Volkspartei) organisiert wurden. Die Mitglieder dieser Partei sehen sich als Erben Mustafa Kemal Atatürks, auch wenn zu bezweifeln ist, ob dieser sie als solche akzeptieren würde.

Einige der Organisatoren der Proteste sowie ein Teil der Demonstrierenden, darunter die kleine Minderheit, die sich für die Türkei echte Religionsfreiheit wünscht, waren sicher vom Wunsch nach einer weniger nationalistischen sowie offeneren und demokratischeren Türkei getrieben. Die Mehrheit der Protestierenden vereinte jedoch kein gemeinsames Ziel: alte Kemalisten mit EU-feindlicher und unterschiedlich starker fremdenfeindlicher Gesinnung, Säkularisten mit der Furcht vor einer Hinwendung zum Islamismus; nicht kemalistisch gesinnte Intellektuelle; AKP-Gegner und westlich orientierte Menschen mit anti-islamistischer Haltung.

Die westlich orientierten Intellektuellen in der Türkei sind der Meinung, dass eine Fortsetzung der Verhandlungen über den Beitritt zur EU nicht nur ihnen zugute kommt, sondern auch den demokratischen Wandel fördert. Dabei ist ihnen jedoch genau bewusst, dass sie eine verschwindend geringe Minderheit bilden.

Wenn die AKP sowohl die Parlamentswahlen gewinnt als auch den Präsidenten stellt, wird sich zeigen, welchen Weg sie anschließend einschlägt: Wende in Richtung Islamismus oder Fortsetzung des europäischen Projekts? Es hat den Anschein, dass Erdoğan und sein amtierender Außenminister (und AKP-Präsidentschaftskandidat) Abdullah Gül von ihren islamistischen Ideen abgerückt sind. Aber dies ist schwer einzuschätzen. Und auch wenn die AKP die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen nicht gewinnt, bedeutet das nichts Gutes: Die Mehrheit der Gegner der AKP – mit Ausnahme der wirklichen Demokraten – sind in der Hauptsache fremdenfeindliche Nationalisten.

Sollten bei den Wahlen andere Parteien an die Macht gelangen, werden die bereits engen Kontrollen und Beschränkungen für die religiösen Minderheiten (und den Islam) höchstwahrscheinlich nicht gelockert. Die anderen Parteien sind nationalistischer als die AKP und daher noch weniger gewillt, etwas für die Verbesserung der Bedingungen der nicht-muslimischen Minderheiten zu tun. Wenn sie willens wären, die Einschränkungen für die nicht-muslimischen Minderheiten abzubauen, würden sie unter Druck geraten, ebenfalls die gesetzliche und praktische Unterordnung des Islams unter den Staat zu lockern.²⁸ Mit großer Sicherheit ist das nicht die Absicht dieser Parteien.

Seit sie an der Macht ist, hat die AKP wenig für die nicht-muslimischen Gemeinschaften getan.²⁹ Dennoch gilt eine neue AKP-Regierung einigen in der Türkei, darunter dem Oberhaupt der armenischen Kirche, Patriarch Mesrop, theoretisch Befürworter des EU-Beitritts, als einzige Hoffnung auf zumindest kleine Fortschritte.

Die Türken, die sich wahre Religionsfreiheit wünschen, haben bezüglich einer Verbesserung der Situation geringe Erwartungen an die Parlaments- bzw. Präsidentschaftswahlen. Keine der politischen Parteien, die sich Chancen ausrechnet, entscheidenden politischen Einfluss zu gewinnen, will das Problem der gefährlichen Intoleranz der Medien gegenüber religiösen Minderheiten angehen, geschweige denn den umfassenden Wandel einleiten, der in echter Religionsfreiheit münden würde.

Die gefährlichen Folgen der Intoleranz gegenüber religiösen Minderheiten*

Otmar Oehring

Die türkische Regierung unternahm lange nichts gegen die tief verwurzelte Diskriminierung religiöser Minderheiten – indem sie es ablehnte, ihnen ihre Stellung gesetzlich zu garantieren bzw. gegen die Intoleranz in Behörden, in den Medien und in den Schullehrplänen vorzugehen. Dadurch sind religiöse Minderheiten in gefährlicher Weise exponiert. Feindseligkeit gegenüber religiösen Minderheiten wird auch durch den weit verbreiteten Fremdenhass geschürt. Nach den brutalen Morden an den drei Protestanten von Malatya im April nahm die Zahl der Übergriffe und Drohungen gegen religiöse Minderheiten sogar noch zu. Offizieller „Schutz“ für Oberhäupter religiöser Minderheiten scheint eher auf deren Kontrolle, statt deren Schutz abzielen.

Seit den brutalen Morden an den drei Protestanten in der osttürkischen Stadt Malatya im April hängt ein dunkler Schatten über den nicht-muslimischen religiösen Minderheiten in der Türkei. Bisher sah sich der Staat nicht veranlasst, etwas gegen die Ursachen dieser Gewalttaten zu unternehmen. Es gab keinerlei Bemühungen, den Fremdenhass und die feindselige Haltung gegenüber religiösen Minderheiten einzudämmen, die nach dem Dafürhalten der türkischen Protestanten den Nährboden für die Morde bereiteten. Mit dieser Gleichgültigkeit seitens der Offiziellen macht die Türkei ein schlechtes Bild im Ausland, insbesondere in der Europäischen Union.

Stattdessen hat sich die Situation der religiösen Minderheiten sogar noch verschärft. Es wird mit Anschlägen auf Kirchen, Schulen religiöser Minderheiten (z. B. der armenisch-apostolischen Christen) und Einzelpersonen gedroht – und diese Drohungen nehmen zu. Auch die Zahl der Drohungen gegen ethnische Minderheiten – insbesondere die Kurden – wächst an. Die öffentliche Debatte dreht sich in wachsendem Maß darum, wer das Recht hat, in der Türkei zu leben. Soll das Land ausschließlich Heimat für Menschen mit türkischen Wurzeln sein?

Bei jedem Bombenanschlag beschäftigen sich die Journalisten mit der Frage der Herkunft der mutmaßlichen Täter. Als der Flughafen von Istanbul Ziel eines Bombenattentats war, wurden die Journalisten nicht müde, darauf hinzuweisen, dass die mutmaßlichen Täter aus der Region Lazistan an der Grenze zu Georgien stammen. Damit wollte man suggerieren, dass es sich nicht um echte Türken handelt.

Gegenwärtig sind eine Vielzahl von Angehörigen und Einrichtungen religiöser Minderheiten – darunter katholische und evangelische Kirchen sowie ihr

Klerus – direktes Ziel gewalttätiger Übergriffe. Im Februar 2006 wurde der aus Italien stammende katholische Priester Andrea Santoro in seiner Kirche in der Stadt Trabzon am Schwarzen Meer ermordet.³⁰

Im April dieses Jahres wurden in Malatya drei Protestanten Opfer von Morden – die zwei gebürtigen Türken Necati Aydin und Ugur Yuksel sowie der Deutsche Tilmann Geske. Der christliche Verlag Zirve, wo die drei gefunden wurden, war schon 2005 das Ziel von Protesten. Damals wurde gefordert, den Verlag aufgrund seiner blasphemischen Aktivitäten in Bezug auf die Muslime zu schließen. Wie türkische Protestanten gegenüber Forum 18 mit Dankbarkeit feststellen, wurde das Strafrecht dahingehend geändert, dass die Weitergabe des Glaubens nicht unter Strafe steht, solange dem keine nachweislichen politischen Motive zugrunde liegen.

In einem Leitartikel für die größte türkische Zeitung Hürriyet schrieb Ertugrul Ozkok einige Tage nach den Morden: „Die eigentlichen Täter sind nur einige wenige. Ungleich größer ist die Zahl ihrer Helfer.“ Damit meinte Ozkok die vielen Agents Provocateurs: Zeitungen, in denen Hetzartikel gegen Christen erscheinen, und Politiker, die gegen Christen polemisieren.

Zu diesen Politikern zählen beispielsweise auch Mitglieder der Regierung wie der Staatsminister Mehmet Aydin – dem das Präsidium für religiöse Angelegenheiten untersteht.³¹ Am 27. März 2007 äußerte er sich wie folgt: „Das Ziel missionarischer Aktivitäten ist es, die historische, religiöse, nationale und kulturelle Einheit des türkischen Volkes zu untergraben.“ Auch die Schulen sind Hort der „massiven nationalistischen Indoktrination“, wie es EU-Offizielle gegenüber Forum 18 ausdrückten.³²

Wiederholt wurden „Missionare“ (in der Regel Christen) von Politikern als Gefahr für das Land und sein Volk bezeichnet. In einer Live-Sendung auf NTV erklärte Professor Ali Bardakoğlu, Leiter des Amtes für Religionsangelegenheiten, im Mai 2006: „Wir sagen unserem türkischen Volk nicht nur, dass der Islam die (einzig) richtige Religion ist, sondern wir klären es auch über missionarische Aktivitäten auf, die unser Volk bedrohen.“ Der vom Staat eingesetzte Mufti von Erzincan, einer Stadt im Osten der Türkei, veranstaltete eine Podiumsdiskussion zum Thema missionarische Aktivität, Satanismus sowie „gefährliche und destruktive Aktivitäten“. Im November 2006 warnte der Abgeordnete Muharrem Kilic das Parlament vor Missionaren, die das „türkische Volk angegriffen“ hätten.

Auch in ihrer Berichterstattung über Angriffe auf religiöse Minderheiten nehmen die Medien häufig eine feindselige Haltung gegenüber den Opfern und ihren Gemeinschaften ein. Damit will man die Angriffe rechtfertigen – oder zumindest Sympathie mit den Motiven für die Angriffe zeigen.

Ende Mai besuchten zwei georgisch-orthodoxe Priester aus dem benachbarten

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 10.Juli 2007

Georgien als Mitglieder einer Touristengruppe die im äußersten Nordosten der Türkei, nahe der Grenze zu Georgien gelegene Stadt Borcka. Als einziges Zeichen ihrer Religionszugehörigkeit und kirchlichen Funktion trugen sie Kreuze. Nachdem sie als Priester erkannt worden waren, wurden sie von drei Männern brutal attackiert. Die Küstenregion im Nordosten der Türkei ist für ihren extremen Nationalismus und ihre Fremdenfeindlichkeit berüchtigt, die von der lokalen Presse geschürt werden. Häufig verbreiten Journalisten Furcht vor Georgiern, die Angehörige der eigenen Volksgruppe in Dörfern besuchen, indem sie ihnen missionarische Motive unterstellen.

In dieser Region müssen sich Fremde feindselige Fragen über den Grund ihres Aufenthaltes gefallen lassen. So fragt man sie, ob sie insgeheim in missionarischer Absicht unterwegs seien. Vom eingangs zitierten Staatsminister Aydin stammt die häufig wiederholte Behauptung, dass „ein erheblicher Teil der missionarischen Aktivitäten im Verborgenen geschehe“.

Die regionalen Minderheiten der Georgier und Lasen wurden vor langer Zeit zum Islam bekehrt. Auch wenn sie ihre georgischen Wurzeln mittlerweile nicht mehr ganz so vorsichtig verbergen, würden sie nie offen zugeben, dass ihr Volk ursprünglich dem christlichen Glauben anhing. Türkische Intellektuelle und einige Medien sind bereit zu akzeptieren, dass sie ethnische Minderheiten sind, aber nahezu niemand ist bereit zu akzeptieren, dass sie etwas anderes als sunnitische Muslime sein könnten.

Bestimmte Personen und Einrichtungen waren schon immer das Ziel von Angriffen – ganz besonders das Ökumenische Patriarchat in Istanbul, der Sitz des obersten Patriarchen der weltweiten christlich-orthodoxen Gemeinschaft. Seit vielen Jahren drohen ihm Anschläge. Für den Patriarchen Bartholomäus und andere hohe Geistliche kann es höchst gefährlich sein, sich in den Straßen der Stadt zu bewegen. Auch der armenische Patriarch Mesrop – Oberhaupt der größten christlichen Gemeinschaft in der Türkei – wird bedroht und nicht so gut geschützt wie der Ökumenische Patriarch.

Polizisten, die nach der Ermordung von Priester Santoro für den Schutz der Oberhäupter religiöser Minderheiten abgestellt wurden, tragen häufig keine Waffe. Als Patriarch Mesrop im Februar 2007 öffentlich diesen Mangel an Sicherheit beklagte, beschied ihm die Regierung, er solle einen privaten Sicherheitsdienst engagieren. Dies hat er inzwischen getan.

Andererseits haben die religiösen Minderheiten auch Angst vor dem „Schutz“ durch die Polizei, eine Institution, die als Brutstätte des Nationalismus berüchtigt ist. Man fragt sich in diesen Minderheiten mitunter, ob es klug ist, sich von seinen Feinden beschützen zu lassen.

Der türkische Inlandsgeheimdienst (MIT) unterhielt direkt gegenüber der Kirche in Trabzon, in der Priester Santoro ermordet wurde, eine Wohnung. Es ist davon auszugehen, dass der MIT auch in der Nähe anderer Gebetsstätten von Minderheiten ähnliche Beobachtungsposten hat. Es stellt sich die Frage, ob sie dem Schutz oder – wie hinter vorgehaltener Hand gemutmaßt – vielmehr der Kontrolle der Minderheiten dienen? Geheimpolizisten tauchen auch häufig unangekündigt an Kirchen auf. Auf Nachfrage bestreiten sie nicht, vom Geheimdienst zu sein, behaupten aber, die Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen. Bei einigen Kirchen wurden die Geheimpolizisten aufgefordert, zu gehen.

Einige MIT-Angehörige glauben tatsächlich, dass die religiösen Minderheiten geschützt werden müssen. Andere sind überzeugte Nationalisten und Mitglieder des „tiefen Staats“, der nationalistischen Kreise innerhalb der staatlichen Organe, die sich als Gralhüter der kemalistischen Ideologie sehen. Solche Nationalisten dürften im Zweifelsfall keinen echten Schutz bieten. Auch eine solche Beobachtung durch den MIT garantiert keinen vollständigen Schutz, wie die Ermordung von Andrea Santoro zeigt. Viele bezweifeln daher den Wert der Überwachung. Dass es gelingen konnte, in das Büro des Patriarchen Bartholomäus in dem unter polizeilicher Bewachung stehende Ökumenische Patriarchat eine Handgranate zu werfen, zeigt deutlich, dass dieser Schutz wenig bewirkt. Moscheen – sowie die Versammlungshäuser, in denen die Aleviten zum Gottesdienst zusammenkommen (Cem-Häuser) – werden nicht vom MIT „geschützt“.

Religiöse Minderheiten brauchen angesichts der nationalistischen Tendenzen und der wachsenden Gefahren echten Schutz. Leider befinden sich die religiösen Minderheiten hier in einem Dilemma, weil der vom Staat gebotene „Schutz“ untrennbar mit Kontrolle einhergeht.

Die türkischen Behörden haben bisher keine wirksamen Maßnahmen ergriffen, die nicht-muslimischen Minderheiten zu schützen oder der von den Massenmedien und vom Schulsystem ausgehenden Intoleranz Einhalt zu gebieten. Wie das Beispiel Ertugrul Ozkoks von Hürriyet zeigt, gibt es auch in der Türkei Stimmen von außerhalb der Minderheiten, die zur Bekämpfung der Intoleranz aufrufen.

Eine religiöse Minderheit, die im gegenwärtigen Klima der Intoleranz anscheinend keinen stärkeren Druck zu spüren bekommt, sind die Aleviten. Nach wie vor weigert sich die Türkei anzuerkennen, dass sie eine eigene muslimische Gemeinschaft sind. Stattdessen beharrt sie darauf, dass sie Sunniten sind bzw. die Frage, wie führende Vertreter des Amtes für Religionsangelegenheiten behaupten, einer weiteren Untersuchung bedürfe. Die Versammlungshäuser der Aleviten gelten nicht als Gebetshäuser, sondern als Kulturzentren.³³ Die Zurückhaltung mag darin begründet sein, dass die regierende AKP die Stimmen

der Aleviten bei den anstehenden Parlaments- und Präsidentenwahlen braucht. Vertreter religiöser Minderheiten, mit denen Forum 18 sprach, glauben nicht, dass die Wahlen eine politische Partei an die Macht bringen, die sich des Problems der Intoleranz der Medien gegenüber religiösen Minderheiten annimmt oder die tiefgreifenden Änderungen einleitet, die für eine echte Religionsfreiheit vonnöten wären.³⁴

Auch eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist nicht in Sicht. Das Stiftungsgesetz, mit dem sich unter Umständen die rechtliche Unsicherheit in Bezug auf Liegenschaften, die von Stiftungen einiger nicht-muslimischer ethnisch/religiöser Gemeinschaften verwaltet werden, zumindest teilweise hätte beseitigen lassen, wurde im Dezember 2006 durch das Veto von Präsident Ahmet Necdet Sezer, einem überzeugten Laizisten, aber auch Nationalisten, vorerst verhindert.³⁵

Schon kurz nach dem Veto wurde das Gesetz dem Parlament in unveränderter Form erneut vorgelegt. Mit der Auflösung des Parlaments kam dieser Prozess vorerst zum Erliegen. Jeder weitere Fortschritt hängt von der Zusammensetzung des am 22. Juli neu zu wählenden Parlaments ab. Gegenwärtig sieht es nicht danach aus, als würden die positiven Elemente des Gesetzes überleben.

Der Antrag der Türkei auf Beitritt zur EU liegt auf Eis, und die Aussichten auf einen Beitritt der Türkei sind gegenwärtig eher schlecht. Der zögerliche Fortschritt bei der Verbesserung der Menschenrechtslage und der Religionsfreiheit ist zum Erliegen gekommen. Selbst in kleineren Fragen der Verbesserung der Situation für die religiösen Minderheiten, in denen die Türkei schon vor Jahren Fortschritte versprach, hat sich nichts getan.

Vielmehr wird zunehmend deutlich, dass eine Änderung einzelner Gesetze oder Beseitigung rechtlicher Hürden keine Abhilfe schaffen würde. Entscheidende Voraussetzung für echten Fortschritt wäre eine grundlegende Reform der türkischen Verfassung.³⁶ Angesichts dessen überrascht es nicht, dass sich die Minderheiten zur Wahrung ihres Grundrechtes auf Religionsfreiheit in einer wachsenden Zahl von Fällen nicht mehr an die türkischen Behörden, sondern an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg wenden.³⁷

Speziell der katholischen Kirche hatte man auf einem Treffen katholischer Bischöfe mit Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan im Jahr 2005 zugesagt, einige ihrer Probleme zu lösen. Während des offiziellen Besuchs von Papst Benedikt im Jahr 2006³⁸ hatten türkische Regierungsvertreter eingewilligt, zur Lösung der Probleme mit dem rechtlichen Status und den Kirchengütern gemeinsame Arbeitsgruppen ins Leben zu rufen. Trotz des offiziellen Drängens durch den Kardinalstaatssekretär Tarcisio Bertone im Januar ist in dieser Frage bisher nichts passiert.

Hinsichtlich der Rechtsansprüche anderer nicht-muslimischer Gemeinschaften ist ebenfalls kein Fortschritt zu verzeichnen. In einem Urteil aus dem Jahr 1986 erkannte der Oberste Gerichtshof in Ankara den Zeugen Jehovas den Status einer eigenen Religionsgemeinschaft zu. Das Problem ist aber, dass die Zeugen Jehovas – wie alle anderen Religionsgemeinschaften – keinerlei rechtlichen Status haben. Der Oberste Gerichtshof erkannte lediglich an, dass die Zeugen Jehovas existieren – ohne ihnen aber irgendwelche Rechte zuzuerkennen.

Nachdem die Zeugen Jehovas 2005 versucht hatten, sich bei der Istanbul Direktion für Vereinigungen (Dernekler Mudurlugu) als religiöse Vereinigung eintragen zu lassen, wurde in zwei Fällen Anklage gegen sie erhoben. Man warf ihnen vor, gegen die Verfassung zu verstoßen. Worin der Verstoß genau besteht, wurde jedoch nicht erläutert. Die Zeugen Jehovas gewannen beide Fälle, 2006 legte die Direktion für Vereinigungen jedoch beim Obersten Gerichtshof Berufung gegen die Urteile ein.

Diese Weigerung, den nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften in der Türkei einen rechtlichen Status zuzugestehen, hat in der Praxis große Auswirkungen auf die Intoleranz und die Übergriffe, unter denen diese Gemeinschaften leiden. So wurden beispielsweise Yunus Ercep und Feti Demirtaş, zwei junge Zeugen Jehovas, in den vergangenen Jahren wiederholt schikaniert und verklagt, weil sie sich aus Gewissensgründen weigerten, den obligatorischen Wehrdienst zu leisten. Von einem Hauptmann bekam Demirtaş zu hören: „Bete, dass du nicht unter meine Fuchtel gerätst. Dann werde ich dafür sorgen, dass du leidest. Ich werde dich dazu zwingen, den Militärdienst zu leisten.“ Von einem anderen bekam er zu hören: „Hau doch aus der Türkei ab, wenn du nicht in der Armee dienen willst.“ 2003 wurde Ercep mit der Diagnose „religiöser Verfolgungswahn“ sogar für 11 Tage in die Psychiatrie eingewiesen.

2004 wandte sich Ercep mit seinem Fall der wiederholten Verurteilung für die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen an den EGMR in Straßburg (Antrag 43965/04). Im Januar 2007 ging Demirtaş denselben Weg (Antrag 5260/07). Obwohl sie versicherten, ihre Entscheidung, nach Straßburg zu gehen, sei nicht politisch motiviert, könnte Ercep und Demirtaş das Anrufen eines internationalen Gerichtshofes den Vorwurf des Landesverrates eintragen. Im Mai 2007 rief der Generalstab der Armee zum Kampf gegen die kurdischen Feinde auf. Daher gelten Zeugen Jehovas, die den Militärdienst verweigern, gleich in doppelter Hinsicht als Landesverräter.

Im Januar 2007 fällte der EGMR ein wichtiges Urteil zugunsten der Stiftung einer griechisch-orthodoxen Gemeinde (Fener Rum Erkek Lisesi Vakfi), die im Istanbul Bezirk Fener ein Gymnasium betreibt (Nr. 34478/97). Wie in vielen anderen Fällen auch hatte der Staat ein Gebäude der Stiftung konfisziert. Der

Straßburger Gerichtshof bestätigte jedoch die Rechte der Gemeindestiftung und verurteilte die Türkei zur Zahlung einer hohen Strafe.³⁹

Weil keine der beiden Seiten Einspruch gegen das Urteil einlegte, wurde es am 9. April rechtskräftig. Das hieß, dass die Regierung bis zum 9. Juli Zeit hatte, die Strafe zu bezahlen.

In früheren Fällen dieser Art hatte die Türkei einfach die verhängte Strafe gezahlt, ohne die rechtliche Situation zu ändern und so ähnliche Verstöße zu verhindern oder diejenigen zu entschädigen, deren Rechte bereits verletzt wurden. Menschen, die Intoleranz Vorschub leisten, signalisiert dies, dass die Rechte von Angehörigen religiöser Minderheiten in der Türkei keinen hohen Stellenwert genießen.

Als entscheidend für die Zukunft wird der Fall der Yedikule Surp Pirgic Ermeni Hastanesi Vakfi gesehen. Dabei handelt es sich um eine Stiftung, die rechtlich als Verwalterin von Liegenschaften der armenischen Kirche anerkannt ist. Der EGMR schloss den Fall am 26. Juni 2007 nach einer „gütlichen Einigung“ mit der türkischen Regierung (Nr. 50147/99 und 51207/99). Die Stiftung hatte beklagt, dass ihr Besitzrecht an bestimmten Liegenschaften für ungültig erklärt worden war. Sie argumentierte, dass die türkischen Gesetze und ihre Auslegung durch die türkischen Gerichte den Stiftungen der religiösen Minderheiten im Sinne des Lausanner Vertrages von 1923 ihrer Möglichkeiten beraube, Immobilien zu erwerben. Dies stellte nach ihrem Dafürhalten im Vergleich zu anderen Stiftungen eine Diskriminierung dar.

Im Rahmen der gütlichen Beilegung verpflichtete sich die Türkei, der Stiftung die betreffenden Liegenschaften in ihrem gegenwärtigen Zustand zu überantworten und für entstandene Kosten und Ausgaben 15.000 Euro zu erstatten.

Dieser Fall zeigt, dass die türkischen Behörden erkannt haben, dass sie sich mit den Religionsgemeinschaften bezüglich ihrer Stiftungen einigen müssen. Dennoch scheinen die grundlegenden Beschränkungen für die Stiftungen der religiösen Minderheiten weiterhin zu bestehen. Noch weniger sind solche Einigungen dazu angetan, die religiösen Minderheiten bei der Erlangung uneingeschränkter Rechte auf freie Ausübung ihres Glaubens zu unterstützen.

Die Intoleranz gegenüber religiösen Minderheiten in der türkischen Gesellschaft wächst und – wie beim rechtlichen Schutz des Grundrechts auf Religionsfreiheit – zeigen die wichtigsten politischen Parteien und staatlichen Institutionen in der Türkei kein Interesse, die Ursachen dieser Intoleranz zu bekämpfen. Vielmehr wird diese Intoleranz von einigen Vertretern des Staates sogar noch gefördert. Es gibt Befürchtungen, dass dies in wachsendem Maß gefährliche Folgen für die religiösen Minderheiten in der Türkei sowie die Religionsfreiheit für alle türkischen Staatsbürger haben wird.

Ursachen für Intoleranz und Gewalt*

Güzide Ceyhan

Der Prozess gegen die mutmaßlichen Mörder der drei Protestanten aus Malatya lenkte den Blick erneut auf die Frage nach den Ursachen für eine derartig ausgeprägte Intoleranz und Gewalt. Drei Tendenzen lassen sich ausmachen: gezielte Falschinformation durch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und die Massenmedien, der erstarkende türkische Nationalismus und die Marginalisierung kleinerer Gruppen der türkischen Gesellschaft. Diese drei Tendenzen bedingen und verstärken einander. Alle kleineren Religionsgemeinschaften in der Türkei – die islamischen und christlichen genauso wie die der Bahais und der Zeugen Jehovas – sind in vielerlei Hinsicht von ihren Folgen betroffen. Viele Türken – aller Glaubensrichtungen und ohne Konfession – engagieren sich für die Stärkung von Demokratie und Menschenrechten. Das stärkt die Zivilgesellschaft. Wenn das Grundrecht aller Türken auf Religionsfreiheit wirklich geschützt werden soll, kann dies nur über den Weg der Stärkung der Menschenrechte erfolgen.

Nach seiner Rede vor der parlamentarischen Versammlung des Europarates am 3. Oktober betonte der neu gewählte türkische Präsident Abdullah Gül gegenüber Journalisten, dass die Anhänger der verschiedenen Religionen in der Türkei in Harmonie miteinander leben. Die Morde an Hrant Dink, einem armenisch-türkischen Journalisten, und am katholischen Priester Andrea Santoro bezeichnete er als „politisch motivierte Taten“. Auf die Morde an den drei Christen in Malatya ging er dabei jedoch nicht ein.

Der aus Italien stammende Santoro fiel im Februar 2006 einem Anschlag in seiner Kirche in Trabzon zum Opfer.⁴⁰ Dink wurde im Januar 2007 ermordet. Im April 2007 kam es in Malatya zur Ermordung von drei Protestanten – zwei gebürtige Türken, Necati Aydin und Ugur Yuksel, und ein Deutscher, Tilmann Geske.⁴¹ Insgesamt wurden also fünf Menschen ermordet, die nicht der sunnitischen Bevölkerungsmehrheit angehörten. Angesichts dessen blicken die kleineren Religionsgemeinschaften in der Türkei der Zukunft mit Angst und Verunsicherung entgegen.

In der Türkei gibt es viele Religionsgemeinschaften: die Aleviten (mit geschätzten 17 Millionen Anhängern die größte religiöse Minderheit), die islamischen Bruderschaften (die sunnitischen Naqschbandi, die Mevlevi und andere wie die schiitischen Bektaschi), die neuen islamischen Bewegungen (wie die Nurcular-Bewegung und die Süleymancilar), die evangelischen und katholischen Christen, die armenisch-apostolischen, syrisch-orthodoxen, griechisch-orthodoxen und georgisch-orthodoxen Christen, die Zeugen Jehovas sowie die Bahais.⁴²

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 29. November 2007

Die Intoleranz richtete sich im Laufe der Zeit gegen verschiedene Gruppen. Am besten lässt sich die Entwicklung anhand der Erfahrungen der kleinen, 3000 Anhänger zählenden protestantischen Gemeinschaft darstellen. Sie zeigen exemplarisch, vor welchen Problemen diese Gemeinschaften stehen. Im Fall der Protestanten fanden diese Probleme in den Morden von Malatya ihren vorläufigen Höhepunkt. Aber auch andere Gemeinschaften sind Opfer von Intoleranz und Gewalt. Weil viele Protestanten vom Islam konvertierten, lässt sich an ihnen exemplarisch untersuchen, inwieweit Toleranz in der Türkei für wirkliche Religionsfreiheit sorgen kann.

Wo liegen die Ursachen der Intoleranz, die Triebfeder der Gewalt gegen Christen war? Es lassen sich drei Tendenzen ausmachen:

1. gezielte Falschinformation über das Christentum durch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und die Massenmedien
2. das Erstarken des türkischen Nationalismus
3. die stillschweigende und offene Billigung der Marginalisierung der Christen in der türkischen Gesellschaft und der Angriffe auf sie – einschließlich der Morde

Diese drei Tendenzen bedingen und verstärken einander.

1. Gezielte Falschinformation

Falschinformation über das Christentum war Thema im letzten Türkei-Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission vom 6. November. Im Abschnitt „Menschenrechte und der Schutz von Minderheiten“ merkte die Kommission unter „Religionsfreiheit“ an, dass Missionare von Behörden und Medien fortwährend als „eine Gefahr für die Integrität des Landes und nicht-muslimische Minderheiten als nicht integraler Bestandteil der türkischen Gesellschaft“ dargestellt werden. Weiter heißt es im Bericht: „Bis heute wird die Verwendung von Sprache, die Hass auf nicht-muslimische Minderheiten schüren kann, nicht bestraft.“

Eine derartige gezielte Falschinformation – insbesondere im Zusammenhang mit der Frage der Konvertierung zum Christentum – ist in regionalen und überregionalen Medien weit verbreitet. Kurz nach den Morden von Malatya erklärte der Anwalt der evangelischen Heilskirchen in der Türkei, Orhan Kemal Cengiz, gegenüber Bianet (einem renommierten unabhängigen Journalisten-Netzwerk) dass „missionarische Aktivitäten“ in der Türkei zwar eigentlich nicht unter Strafe stünden, von Politikern und Medien jedoch ständig als strafbewehrte Handlung dargestellt werden. Das verführt einige, zur Selbstjustiz zu greifen.⁴³

Exemplarisch sei hier der Antrag des Staatsanwalts im Prozess gegen die mutmaßlichen Mörder der drei Christen von Malatya genannt, der am 23. November 2007 begann. Darin ist viel von den missionarischen Aktivitäten der Opfer und

weniger von den Taten der Beschuldigten die Rede. Cengiz, Anwalt der Opferseite, beklagte, dass „man versucht, missionarische Aktivitäten als ‚unbillige Provokation‘ darzustellen, die strafmindernd berücksichtigt werden müsse“, berichtete die Zeitung Milliyet am 20. November. Dort heißt es weiter, Cengiz sei der festen Überzeugung, diese Argumentation und die ausführliche Schilderung der Aktivitäten der Opfer durch den Staatsanwalt „öffne neuen Übergriffen Tür und Tor“.

In Artikeln aus der Zeit vor Beginn des Prozesses (der am 14. Januar 2008 fortgesetzt wird), attackieren Teile der Massenmedien statt der Täter weiterhin die Opfer. So zog die einflussreiche TV-Nachrichtenagentur Ihlas beispielsweise ständig Parallelen zwischen den Anwälten der Opfer und der Verteidigung zweier Verdächtiger der Terrororganisation PKK sowie dem Sohn von Hrnt Dink, der der „Diffamierung des Türkentums“ im Sinne von Artikel 301 StGB bezichtigt wird. Darüber hinaus verbreitete Ihlas eine Aussage von einem der Beschuldigten, der zufolge eines der Opfer das Christentum, die Bibel und die PKK gepriesen hätte. „Das machte mich wütend.“ Am 24. November kritisierte die Nachrichtenagentur Bianet, dass diese Art der Berichterstattung gefährlich sei, weil sie „die Anwälte an den Pranger stelle“.

Mustafa Aydin, ehemaliger Chef der Generaldirektion Justiz und Sicherheit im Innenministerium, verwies ferner auf die zunehmende Dünnhäutigkeit im Hinblick auf missionarische Aktivitäten. In einem Interview, das er dem Wochenmagazin Aksiyon kurz nach den Morden gab, bezeichnete er Äußerungen über Missionare – von Leuten ohne entsprechende Befugnis, die dann von den Medien aufgegriffen werden – als „unnötig, übertrieben und sogar gezielt irreführend“.⁴⁴

In zahlreichen Fernsehsendungen wurde negativ über Protestanten berichtet, insbesondere über jene, die vom Islam zum Christentum übergetreten waren. In der beliebten Fernsehserie „Kurtlar Vadisi“ (Tal der Wölfe) wurden Missionare kürzlich als Menschen dargestellt, die sich den Glauben armer Familien im Tausch gegen eine neue Religion erkaufen. Auch Professor Zekeriya Beyaz, Dekan der theologischen (muslimischen) Fakultät der Universität Marmara folgt in seinen zahlreichen Artikeln und Interviews zum Thema Missionare und Christen dieser Linie. (Beyaz ist auch in muslimischen Kreisen umstritten, weil er das Kopftuchverbot an türkischen Universitäten befürwortet. Dafür wurde er bereits selbst Opfer eines Messerangriffs.) In einer Sendung von Star TV vom September 2007 beklagte er, dass „Missionare unsere Jugend zu Christen machen und unter Schutz des Gesetzes illegale Kirchen eröffnen“.

Dass Türken und Missionare aus dem Ausland aktiv und für andere sichtbar einem nicht-muslimischen Glauben wie dem christlichen Glauben anhängen, ist für die Türkei ein relativ neues Phänomen, das große Auswirkungen für die türkische Gesellschaft hatte. Noch in den 1980ern konnte man die türkischen

Protestanten an zwei Händen abzählen. Erst in den letzten 20 Jahren wuchs ihre Zahl. Anstatt diesen Wandel in der Gesellschaft als Thema zu sehen, das nach einer unvoreingenommenen Betrachtung und Berichterstattung verlangt (was viele türkische Protestanten begrüßen würden), reagierten die türkischen Medien mit Misstrauen, Feindseligkeit und Stereotypen.

Dieser gesellschaftliche Wandel wird üblicherweise als Ergebnis eines Plans ausländischer Missionare mit suspekten Motiven dargestellt: die Verführung derer, denen der Islam egal ist und die aus finanziellen Gründen dafür empfänglich sind, sowie die Untergrabung der Treue der türkischen Bürger zur Türkei und damit letztlich die Spaltung des Landes. Diese angeblichen Ziele werden in den Medien und auf zahlreichen Websites verbreitet. Exemplarisch dafür ist das von der Istanbul Zeitung Üsküdar Gazetesi herausgebrachte Buch mit dem Titel „Dikkat Misyoner Geliyor“ (Achtung, Missionare im Anmarsch) zu nennen. Die Berichterstattung in den Medien ist zumeist auf Sensationshascherei ausgelegt. Die Beschuldigten erhalten keine Möglichkeit, auf die Anschuldigungen zu reagieren. Beunruhigenderweise veröffentlichten die Medien auch Namen von Gläubigen und Adressen von Gebetsstätten und brachten die Betroffenen damit in große Gefahr.

Auch das staatliche Präsidium für religiöse Angelegenheiten hat die wachsende Anzahl der Konvertiten als Bedrohung ausgemacht.⁴⁵ Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten hat die Aufgabe, „sich um die mit der Ausübung und der Ethik der Religion des Islams in Zusammenhang stehenden Aktivitäten zu kümmern sowie Menschen über die Religion aufzuklären und die Gebetsstätten zu verwalten und zu kontrollieren“. Es verfasst die Freitagspredigten und verteilt sie an die Moscheen. Nur diese Predigten sind in der Türkei erlaubt, und alle Moscheen stehen unter der Kontrolle des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten. (Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten unterhält auch Moscheen im Ausland, z. B. in Deutschland.) Im März 2005 wurde in einer vom Präsidium für religiöse Angelegenheiten verfassten Freitagspredigt vor den Gefahren missionarischer Aktivitäten gewarnt. Darin hieß es, sie seien „ein Plan von Ausländern, der Jugend den Glauben wegzunehmen“.

Einen Tag nach den Morden von Malatya erklärte Niyazi Güney, höherer Angestellter im Justizministerium, vor dem türkischen Parlament ganz in diesem Sinn, die von missionarischen Aktivitäten ausgehende Gefahr sei größer als die einer Terrororganisation, sie würden aber in der Türkei leider nicht strafrechtlich verfolgt. Diese Ansicht wiederholte er in der Zeitung Milliyet. Damit zieht er Parallelen zwischen Terrorismus – einer großen Gefahr in der Türkei – und missionarischer Tätigkeit. Dem ist erläuternd hinzuzufügen, dass für Menschen mit diesen Ansichten nahezu jede Manifestation des christlichen Glaubens – darunter auch Zusammenkünfte in Kirchen – eine „missionarische Aktivität“ ist. Was diese Haltung für die Sicherheit der Christen in der Türkei bedeutet, ist mit großer Sorge zu sehen.

Missionarische Aktivitäten stehen auch unter Beobachtung des Nationalen Sicherheitsrates (MGK). Chef des MGK ist kraft seines Amtes Präsident Gül. Außerdem gehören dem Rat der Chef des Generalstabs der Armee, die Kommandierenden aller Streitkräfte der türkischen Armee und mehrere Minister der Regierung an. In einer Einschätzung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen für die nationale Sicherheit der Türkei vom Februar 2005 konstatierte der MGK „die Notwendigkeit gesellschaftlicher Aktivitäten zur Verhinderung der Ausbreitung von Organisationen und Ideologien, von denen eine Gefahr für die Einheit der Türkei ausgeht“. Dies legt nahe, dass die „missbräuchlich genutzten missionarischen Aktivitäten unterbunden werden sollten“. Was mit „missbräuchlich genutzten missionarischen Aktivitäten“ genau gemeint ist, wurde nicht erläutert.

2. Nationalismus

Die zweite Ursache für die gewalttätigen Übergriffe ist der in der Türkei seit jeher stark ausgeprägte Nationalismus. In den letzten Jahren hat er noch zugenommen – aufgrund der terroristischen Anschläge der kurdischen Arbeiterpartei PKK und der sozio-ökonomischen Auswirkungen der Globalisierung, wie türkische Beobachter glauben. Deutlich zeigt sich dies im Stimmenzuwachs der MHP (Partei der Nationalistischen Bewegung) – von 8,3 Prozent bei den Parlamentswahlen vom November 2002 auf 14,3 Prozent bei den Wahlen im Juli 2007.⁴⁶

Das gegenwärtige Erstarken des Nationalismus weist einige äußerst alarmierende Merkmale auf. Man geht davon aus, dass jeder türkische Bürger ultranationalistische „Gefühle“ hegt. Im nationalistischen Diskurs scheint nur der als Türke zu gelten, der sunnitisch-türkischer Nationalist ist. Sich selbst sehen Nationalisten als Verteidiger der Türkei gegen „Bedrohungen“ durch „andere“ – häufig Türken, die nicht dem nationalistischen Stereotyp entsprechen. Dies leistet der Entfremdung der als „anders“ geltenden Vorschub.

Ein Opfer dieser Strömung sind die Aleviten, die zwar Türken und Muslime, aber eben keine Sunniten sind. Klar zum Ausdruck kam dies im Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall Hasan und Eylem Zengin gegen die Türkei vom 9. Oktober.⁴⁷ In seinem Urteil stellte der EGMR fest: „Die Regierung hat jedoch erkannt, dass der in der türkischen Gesellschaft herrschenden religiösen Vielfalt im Unterricht zur ‚religiösen Kultur und Sittenlehre‘ in keiner Weise Rechnung getragen wird.“ Für Schüler, die sich im Ausweis Jude oder Christ als Religionszugehörigkeit eintragen lassen, ist dieser Unterricht fakultativ.⁴⁸ Der EGMR gewinnt für die Verteidigung der Religionsfreiheit in der Türkei zunehmend an Bedeutung.⁴⁹

In bestimmten nationalistischen Kreisen gilt auch Gewalt als akzeptabel, wenn sie gegen die als Gefahr für die Türkei geltenden Elemente gerichtet ist.

Unter Verweis auf den Unabhängigkeitskrieg von 1919 bis 1923 wird behauptet, gegen die „Bedrohungen“ seien nach wie vor „außerordentliche Maßnahmen“ notwendig. Der des Mordes an Hrant Dink Beschuldigte wurde vor einer türkischen Flagge stehend abgebildet – unterlegt mit einem Zitat von Mustafa Kemal Atatürk: „Außergewöhnliche Zeiten verlangen nach außergewöhnlichen Maßnahmen.“ Die Glaubensvorstellungen der evangelischen Christen werden häufig als Bedrohung und Gefahr für die nationale Identität der Türken empfunden, weil es als unverzichtbarer Bestandteil dieser Identität gilt, Sunnit zu sein. So glaubt man letztlich, Protestanten verfolgten das Ziel, die Einheit des Staates zu zerstören. Laut einer Umfrage der nationalistischen türkischen Lehrgewerkschaft vom Juli 2007 glauben 54 Prozent der Bevölkerung, dass „Missionare“ die größte Bedrohung für die Türkei darstellen.⁵⁰

3. Marginalisierung

Dritte (und eng mit den beiden anderen Ursachen verknüpfte) Ursache für die gewaltsamen Übergriffe ist die stillschweigende und offene Billigung der Marginalisierung der Christen in der türkischen Gesellschaft. Wie bereits eingangs erwähnt, kulminiert dies sogar in der Billigung von Morden. Auch wenn man von offizieller Seite sehr bemüht war, die Morde von Malatya zu verurteilen, ließ sich aus einigen Äußerungen von Offiziellen und Kommentaren in den Medien heraushören: „Ja, diese Morde sind schrecklich, aber eigentlich haben es sich diese Missionare selber zuzuschreiben“.⁵¹

Vor diesem Hintergrund sind die Versuche einiger Muslime in der Türkei zu sehen, die Morde an so genannten „Abtrünnigen“ mit Hilfe des Korans zu glorifizieren. Die Mörder der drei Christen von Malatya verstümmelten ihre Opfer auf eine Art, die an die Sprache der Sure 8:12 des Korans erinnert.

Die türkische Geschichte zeigt, dass Gruppen, die als „inakzeptabel“ oder „Bedrohung für die Nation“ stigmatisiert werden, sehr schnell Opfer gewalttätiger Übergriffe anderer Bürger werden können. Die armenische und griechische Gemeinde in Istanbul waren Leidtragende des Pogroms vom Juli 1955. Im Jahr 1993 gab es in Sivas einen Bombenanschlag auf Aleviten, bei dem 37 Menschen starben. Traurigerweise gibt es diese Stigmatisierung noch heute. Gegenwärtig leiden türkische Staatsbürger kurdischer Abstammung unter dem Stigma, Sympathisanten der PKK zu sein. Türkische Protestanten waren im Jahr 2006 Opfer „zahlreicher Drohungen und Angriffe“ auf Kongregationen und Kirchengebäude, wie es in einer Verlautbarung der Allianz protestantischer Kirchen in der Türkei vom Oktober 2007 heißt.

„Die Täter wurden nicht gefasst. Mitunter räumen die zuständigen Behörden ein, dass eine solche Gefahr existiert, und raten uns, private Sicherheitsdienste zu

engagieren“, heißt es weiter. Völlig zu Recht erklärt die Allianz protestantischer Kirchen, dass „dies inakzeptabel ist, weil der Staat die Religionsfreiheit und die Sicherheit seiner Bürger und ihres Besitzes garantieren sollte“.

Es bedarf eines auf die Menschenrechte gestützten Konzepts

Vieles gibt in der türkischen Gesellschaft Anlass zur Sorge. Dennoch zeigte die Türkei echte Bemühungen, ihre nationalen und internationalen Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte im Allgemeinen sowie der Religionsfreiheit im Speziellen zu erfüllen. Die Türkei hat großes Potential, sich zu einer funktionierenden und stabilen Demokratie zu entwickeln. Bezüglich der Durchsetzung der Menschenrechte sind große Fortschritte zu verzeichnen. Viele Türken – aller Glaubensrichtungen und ohne Konfession – engagieren sich für die Stärkung von Demokratie und Menschenrechten. Das stärkt die Zivilgesellschaft. Zu behaupten, dass Personen, die nicht dem Ideal von der sunnitisch-türkischen Identität entsprechen, seien ständig Schikanen ausgesetzt, wäre schlichtweg falsch.

Die Grundrechte des Menschen werden in großem Umfang geschützt, auch wenn dieser Schutz mitunter noch Lücken aufweist. Es müssen Schritte ergriffen werden, die sicherstellen, dass die Aussage Güls von Straßburg in der Türkei Realität wird. Der erste Schritt muss darin bestehen, zu verstehen, was das Recht auf Religionsfreiheit eigentlich bedeutet, dies zu kommunizieren und die Offiziellen entsprechend zu schulen.

Religionsfreiheit nach dem Verständnis der internationalen Menschenrechtskonventionen schließt unter anderem die Freiheit ein, seine Religion zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen. Eine Einschränkung dieser Freiheit ist nur unter klar definierten Umständen und Kriterien zulässig. Unter den Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit fällt es auch, Gebetsstätten zu unterhalten, die Anhänger des eigenen Glaubens in diesem Glauben zu unterrichten, Anhängern anderer Anschauungen seinen Glauben nahezubringen und sich humanitär zu engagieren. Derartigen Aktivitäten begegnet man in der Türkei jedoch mit Misstrauen und Hass. Dieses Grundrecht aller türkischen Staatsbürger – ungeachtet ihrer Religion oder ihres Glaubens (einschließlich solcher Anschauungen wie des Atheismus) – wird von Falschinformation, Nationalismus und der Marginalisierung von Minderheiten bedroht.

Eine Lösung dieses Problems führt nur über den Weg der Menschenrechte. Wenn dieser Erkenntnis konkrete Handlungen folgen, gibt es wirklich Grund zu hoffen, dass die Aussage Güls bezüglich eines harmonischen Miteinanders für die Anhänger aller kleineren Religionsgemeinschaften in der Türkei Realität wird.

Welche Änderungen brachte das neue Stiftungsgesetz?

Otmar Oehring

Die Türkei hat das lang versprochene Stiftungsgesetz verabschiedet. Auch die Neufassung verwehrt muslimischen und nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften jedoch die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit. Das hat die absurde Folge, dass Religionsgemeinschaften die von ihnen genutzten Gebetsstätten nicht selbst besitzen dürfen. Bei den meisten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften sind die Besitzer dieser Liegenschaften de jure die Gemeindestiftungen. Dies bringt eine Vielzahl von Problemen mit sich. So bedürfen beispielsweise selbst einfachste Sanierungsarbeiten einer behördlichen Genehmigung. Dilek Kurban von der angesehenen türkischen TESEV-Stiftung merkte dazu an, das Gesetz sei „nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit, die von der Europäischen Menschenrechtskonvention, von der Verfassung und vom Lausanner Vertrag [von 1923] garantiert wird“. Die Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Türkei wäre der richtige Weg zur Durchsetzung der Religionsfreiheit.

Mitte Februar gelang es dem türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan, die lange versprochene Neufassung des Stiftungsgesetzes (Nr. 5737) trotz großer Ablehnung durch das Parlament zu bringen. Am 26. Februar wurde es von Präsident Abdullah Gül unterzeichnet. Das neue Gesetz wird das Leben der Gemeindestiftungen erleichtern, die einige, von der türkischen Republik immer im ethnisch/religiösen Kontext gesehene, nicht-muslimische Religionsgemeinschaften in der Türkei unterhalten dürfen. An der rechtlichen Stellung der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften ändert das neue Gesetz jedoch nichts.

Wie bisher genießen die Religionsgemeinschaften – einschließlich der Muslime – nicht den Status einer Rechtsperson und dürfen folglich in eigenem Namen keine Liegenschaften besitzen. Den vielen Beobachtern, die keine Rechtsexperten sind, ist dies leider nicht bewusst – genau wie die immensen Folgen für das Leben nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften in der Türkei.

Bereits in einer fundierten Analyse des damaligen Entwurfs für das Stiftungsgesetz aus der Sicht der kleineren Religionsgemeinschaften in der Türkei, die Dilek Kurban von der in Istanbul ansässigen TESEV-Stiftung⁵² im Dezember 2007 vorlegte, wurden viele Elemente des Entwurfs kritisiert. So beanstandete Kurban beispielsweise, dass die neuen gesetzlichen Regelungen zwar „eine gewisse Verbesserung darstellen, aber die grundlegendsten und dringendsten Probleme dieser Stiftungen in keinsten Weise lösen“. Ferner warnte sie davor, dass einige

Regelungen „die bestehenden Probleme der nicht-muslimischen Stiftungen möglicherweise noch verschärfen und gesetzwidrige bürokratische Praktiken legitimieren könnten“.

Gesetze und bürokratische Praxis bewegen sich in einem sozialen Kontext, der in der Türkei von gewaltsamen Angriffen auf die kleineren Religionsgemeinschaften des Landes und sogar Morden an Mitgliedern dieser Gemeinschaften geprägt war. Analysen zufolge liegen dieser Intoleranz und Gewalt drei Tendenzen zugrunde: gezielte Falschinformation durch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und die Massenmedien, der erstarkende türkische Nationalismus und die Marginalisierung kleinerer Gruppen der türkischen Gesellschaft. Diese drei Tendenzen bedingen und verstärken einander. Alle kleineren Religionsgemeinschaften in der Türkei – die islamischen und christlichen genauso wie die der Bahais und der Zeugen Jehovas – sind von ihren Folgen betroffen.⁵³

Nach dem neuen Stiftungsgesetz ist es den Gemeindestiftungen (die nur einige nicht-muslimische Gemeinschaften unterhalten) theoretisch erlaubt, die Rückgabe konfiszierter Liegenschaften zu beantragen, sofern sich diese noch in den Händen des Staates befinden. Ferner ist es muslimischen und nicht-muslimischen Stiftungen neuerdings gestattet, ausländisches Kapital anzunehmen. Theoretisch erlaubt es das Gesetz nicht-muslimischen Stiftungen sogar, „international tätig zu sein und Möglichkeiten der Kooperation zu nutzen, Ableger und Vertretungen im Ausland zu gründen, Dachorganisationen zu gründen und Mitglieder von im Ausland gegründeten Organisationen zu werden“. Dies setzt jedoch voraus, dass diese Aktivitäten in der Charta (Vakif senedi) der Stiftungen genannt sind.

Kurban von der TESEV-Stiftung verweist jedoch darauf, dass nicht-muslimische Stiftungen gar keine Charta haben. Die Bezeichnung und der rechtliche Status der Gemeindestiftung wurden von der türkischen Republik erfunden, um einen rechtlichen Rahmen für die Liegenschaften nicht-muslimischer Minderheiten aus der Zeit des osmanischen Reiches zu schaffen. Für sämtliche Liegenschaften dieser Art war das einzige existierende Rechtsdokument, das den Besitzer auswies, ein von einem der Sultane ausgestelltes Dekret (Ferman), mit dem er das Recht auf ein Stück Land für z. B. den Bau einer Kirche gewährte. Daher können „nicht-muslimische Stiftungen die im Gesetz festgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen“, wie Kurban zu Recht anmerkte. Für sie ist dies „ein Beispiel für die direkte Diskriminierung nicht-muslimischer Stiftungen“ und „nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit, die von der Europäischen Menschenrechtskonvention, von der Verfassung und vom Lausanner Vertrag [von 1923] garantiert wird“.

Bis zur endgültigen Verabschiedung des neuen Gesetzes waren viele Hindernisse

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 13. März 2008

zu überwinden. Ursprünglich wurde es unter starkem Druck von der Europäischen Union im Jahr 2006 vom Parlament verabschiedet, jedoch direkt im Anschluss vom damaligen Präsidenten Ahmet Necdet Sezer, einem ausgewiesenen Säkularisten, per Veto verhindert. Er hatte beklagt, dass es „der Stärkung der Minderheitenstiftungen dienen könne“. Im Frühjahr 2007 kam es zur Neuvorlage im Parlament, der Prozess kam jedoch bald zum Erliegen.⁵⁴ Nach den Parlamentswahlen vom Juli 2007 und der Ernennung des neuen Präsidenten nahm man die Arbeit am Stiftungsgesetz wieder auf. Der Wortlaut des vom Parlament Anfang Februar 2008 verabschiedeten Gesetzes entsprach der von Präsident Sezer abgelehnten Fassung.

Medienberichten zufolge gab es eine anhaltende Unzufriedenheit mit dem neuen Stiftungsgesetz – auch innerhalb der regierenden AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung). Auch Mitglieder anderer Parteien, insbesondere der CHP (Republikanische Volkspartei) und der MHP (Partei der Nationalistischen Bewegung) lehnten das Gesetz ab. Dies schreckte Erdoğan möglicherweise ab, weiter zu gehen, als er es letztendlich tat. Zuvor hatten viele geglaubt, er würde die Probleme der kleinen Religionsgemeinschaften lösen, insbesondere was die Frage der „konfiszierten Liegenschaften“ angeht. Mittlerweile hat es jedoch den Anschein, er sei der Meinung, die finanzielle Entschädigung für diese Gemeinschaften käme dem Staat zu teuer. Eine umfassende Entschädigung für geschehenes Unrecht wie die Enteignungen wäre in der Türkei nur von wenigen begrüßt worden.

Man könnte argumentieren, dass dieses Gesetz auch sein Gutes hat – zeigt es doch zumindest, dass die aktuelle Regierung demonstrieren möchte, dass ihr an den nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften im Land gelegen ist. Ob diese Interesse echt oder lediglich ein Täuschungsmanöver für das Ausland ist, lässt sich schwer sagen.

Unter das neue Gesetz fallen alle Stiftungen – einschließlich der muslimischen Stiftungen – unter der Kontrolle der Generaldirektion Kirchengüter, also nicht nur die Stiftungen, die einige nicht-muslimische Religionsgemeinschaften in der Türkei unterhalten dürfen. Es gibt eine Vielzahl muslimischer Stiftungen, z. B. Stiftungen, von denen Arme Essen erhalten und dafür für den verstorbenen Gründer beten. In den vergangenen Jahren wurden auch von vielen Großunternehmen wohlthätige Stiftungen ins Leben gerufen. Im Mittelpunkt des Interesses standen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Türkei jedoch stets die Stiftungen der nicht-muslimischen Gemeinschaften.

Moscheen sind zumeist Eigentum des so genannten Diyanet Vakfi. Dabei handelt es sich um eine am 13. März 1975 nach Zivilrecht gegründete Stiftungsform (Vakıf). Ihr Zweck ist die Verbreitung von Wissen über den Islam und die

Religion, der Bau von Moscheen und die Unterstützung Bedürftiger.⁵⁵ Vorsitzender des Stiftungsrates ist Professor Ali Bardakoğlu, dem auch das Präsidium für Religiöse Angelegenheiten untersteht.⁵⁶ Es gibt aber auch Moscheen, die z. B. den Kommunen gehören.

Nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften ist der Besitz von Liegenschaften in der Regel nicht erlaubt – die wenigen Ausnahmen, die es gibt, sind über die Jahre eher zufällig zustande gekommen und bewegen sich in einer rechtlichen Grauzone.⁵⁷ So wurde beispielsweise am 10. November 1999 das *Istanbul Protestan Kilisesi Vakfi*⁵⁸ gegründet. Laut Amtsblatt erhielt die Stiftung am 24. Juni 2001 die rechtliche Anerkennung nach Zivilrecht.

Laut Artikel 101 des Zivilgesetzbuches ist die Gründung einer Stiftung mit religiösem Hintergrund jedoch verboten. Gestützt auf Artikel 101 lehnte das Oberste Berufungsgericht in Ankara 2005 den Antrag der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten auf Gründung einer Stiftung letztinstanzlich ab. Laut Gericht ist der Zweck der Stiftung „die Erfüllung der religiösen Bedürfnisse von türkischen Bürgern, die den Glauben der Siebenten-Tags-Adventisten annehmen, und Ausländern desselben Glaubens, die in der Türkei wohnen oder sich dort zeitweise aufhalten“ und somit nicht mit den türkischen Gesetzen vereinbar.

Dieses Argument ließe sich auch auf das Diyanet-Vakfi anwenden, deren Ziele die „Förderung des Islams und den Bau von Moscheen“ einschließt. Auch auf das *Istanbul Protestan Kilisesi Vakfi* sowie die Stiftung der syrischen katholischen Kirche träfe diese Argumentation zu. Die letztgenannte Stiftung nutzt eine Liegenschaft in Istanbul, die den Jesuiten weggenommen wurde. Laut türkischem Staat ist diese jetzt Eigentum des Staates und der Kontrolle durch die Stiftung der syrischen katholischen Kirche entzogen.

Zu Zeiten des osmanischen Reiches war es den damals bestehenden nicht-muslimischen Gemeinschaften erlaubt, auf der Grundlage eines vom Sultan ausgestellten Fermans Grundbesitz zu erwerben. Dabei handelte sich um die Stiftungen der armenisch-katholischen, armenisch-apostolischen, armenisch-evangelischen, bulgarisch-orthodoxen, chaldäisch-katholischen, georgisch-katholischen, griechisch-katholischen, melkitischen griechisch-orthodoxen, syrisch-katholischen, syrisch-orthodoxen und syrisch-evangelischen Christen sowie der Juden. Nach der Gründung der türkischen Republik im Jahr 1923 schuf man die Gemeindestiftungen als rechtlichen Rahmen für diese Liegenschaften. In Besitz derartiger Stiftungen befanden sich neben den Gebetsstätten in der Regel auch Kirchenschulen, Krankenhäuser, Waisenhäuser und Altenheime. Einige Stiftungen erhielten nach 1923 weitere Liegenschaften – beispielsweise testamentarisch hinterlassene Privatwohnungen. Mitunter dienen diese als Einnahmequelle, vorrangig werden sie jedoch für Gemeindezwecke genutzt.

Die Situation der römischen Kirche stellt sich anders dar. Sie stand während des osmanischen Reiches unter dem Schutz der nicht-türkischen „Mächte“. Daher hat die römische Kirche heute keine Gemeindestiftungen – was ein großes Problem darstellt. Für viele Liegenschaften der römischen Kirche existieren Grundbucheinträge, ob der Staat diese anerkennt, ist jedoch nicht sicher. Das liegt daran, dass der türkische Staat weder die römisch-katholische Kirche noch katholische Orden rechtlich anerkennt. Und jemand, der rechtlich nicht existiert, kann auch nicht legal Eigentum besitzen.

Seit der Staat in Form der Gemeindestiftungen einen rechtlichen Rahmen schuf, wurden keine neuen Gemeindestiftungen zur Gründung zugelassen. Aufgrund der Ursprünge und des ethnischen/religiösen Charakters der Gemeindestiftungen hält sich hartnäckig die Vorstellung aus der osmanischen Zeit, Menschen einer Ethnie müssten demselben Glauben angehören. Folgt man dieser Logik, müssten Türken ausnahmslos sunnitische Muslime sein (vorzugsweise sunnitisch statt alevitisch). Diese Ansicht findet bei den türkischen Nationalisten heute breite Unterstützung – mit gefährlichen Folgen für die türkischen Bürger, die keine sunnitischen Muslime sind.⁵⁹

Die feindselige Haltung der türkischen Regierung gegenüber nicht-muslimischen Gemeinschaften mündete in den Jahrzehnten seit Gründung der Republik in einer strengen Kontrolle der Stiftungsräte der Gemeindestiftungen, in einem De-facto-Verbot, ihre Liegenschaften instandzuhalten, und in der Konfiszierung eines Großteils des Besitzes unter verschiedenen Vorwänden. Häufig lehnt der Staat auch Mitglieder des Stiftungsrates ab, die ihm nicht passen.

Waren alle Mitglieder des Stiftungsrates gestorben, verhinderte man häufig die Ernennung neuer Mitglieder und konfiszierte das Eigentum der Stiftung. Als Begründung für eine solche Konfiszierung wurde häufig angeführt, dass eine Gemeindestiftung ihre Gebäude nicht mehr benötigte. Laut TESEV-Bericht waren die Griechisch-Orthodoxen am stärksten von diesen Enteignungen betroffen – nach eigenen Angaben wurden 24 ihrer Gemeindestiftungen und hunderte ihrer Liegenschaften konfisziert. Eine Gemeindestiftung der griechischen Orthodoxen besaß Liegenschaften auf einer der Prinzeninseln. Diese wurden konfisziert und einer muslimischen Stiftung übereignet. Noch heute versuchen die Griechisch-Orthodoxen, die Rückgabe ihrer Besitztümer vor Gericht durchzusetzen.⁶⁰

Im Januar 2007 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zugunsten einer Gemeindestiftung der Griechisch-Orthodoxen (Fener Rum Erkek Lisesi Vakfi), deren Schulgebäude konfisziert worden waren. Die türkische Regierung wurde zur Zahlung einer hohen Strafe verurteilt. Im ähnlich gelagerten Fall der armenischen *Yedikule Surp Pirgiç Ermeni Hastanesi Vakfi* einigte sich die türkische Regierung im Juni 2007 auf einen Vergleich mit der

Stiftung.⁶¹ Die Stiftung der Griechisch-Orthodoxen erhielt die vom EGMR verhängte Geldstrafe, womit der Fall, was die Stiftung betrifft, beigelegt ist. Der armenischen Stiftung wurden jetzt sowohl die Kosten erstattet als auch die Gebäude zurückgegeben.

Derartige willkürliche Enteignungen scheint es in den letzten Jahren nicht mehr gegeben zu haben. Um dies beurteilen zu können, fehlen jedoch genaue Informationen von den einzelnen Gemeindestiftungen. Muslimische Stiftungen hatten diese Probleme nicht.

Das neue Gesetz wird es Gemeindestiftungen – wenigstens theoretisch – erlauben, den Antrag auf Rückübertragung dieser „konfiszierten Besitztümer“ zu stellen. Das setzt jedoch voraus, dass sie sich noch in den Händen des Staates befinden. Dies ist ein positiver Schritt. Tausende von Gebäuden von Gemeindestiftungen, die in den zurückliegenden Jahrzehnten vom Staat konfisziert wurden – und inzwischen Millionen Euro wert sind –, wurden jedoch inzwischen an Dritte weiterverkauft. Das neue Gesetz enthält keine Regelungen zu ihrer Rückgabe oder, falls dies nicht möglich ist, zu möglichen Entschädigungen.

Am 12. März erklärte ein türkischer Beobachter gegenüber Forum 18 jedoch, dass – wie in den Fällen des Fener Rum Erkek Lisesi Vakfi der Griechisch-Orthodoxen sowie des armenischen *Yedikule Surp Pirgiç Ermeni Hastanesi Vakfi* – der Weg über den EGMR in Straßburg gegenwärtig der beste Weg ist, die Enteignungen rückgängig zu machen. Dies deckt sich auch mit meiner eigenen Einschätzung der Lage.⁶²

Die Regierung beharrt auf ihrer Ansicht, dass lediglich nicht-muslimische Gemeinschaften, die vor 1923 anerkannt wurden, Liegenschaften besitzen dürfen. Dies führt zu der absurden Situation, dass eine Religionsgemeinschaft und ihre Oberhäupter keine rechtliche Kontrolle über die von ihnen genutzten Gebetsstätten haben. Für hierarchisch gegliederte Religionsgemeinschaften – wie die Orthodoxen und die unierten Kirchen – bedeutet dies, dass die Gebetsstätten nicht unter Kontrolle des Bischofs stehen. Normalerweise haben diese Oberhäupter die rechtliche Kontrolle über den Besitz der Gemeinschaft.

Das Ökumenische Patriarchat der Griechisch-Orthodoxen im Istanbuler Stadtteil Fener – der Sitz der höchsten kirchlichen Würdenträger in der orthodoxen Welt – hat nicht den Status einer Rechtsperson und ist nicht Eigentümer des eigenen Amtssitzes. Das Land und die älteren Gebäude, darunter die Patriarchalkirche St. Georg, befinden sich in Besitz einer Gemeindestiftung. Der rechtliche Status des imposanten neuen Sitzes des Patriarchats – dessen Wiederaufbau die türkischen Behörden erst in den späten 1980ern, fast fünfzig Jahre nach ihrer Zerstörung durch einen Brand, genehmigten – ist bis heute ungeklärt. Das Gebäude ist nicht im Grundbuch eingetragen.

1971 ordnete die Regierung die Zwangsschließung des Weltruf genießenden Priesterseminars des griechisch-orthodoxen Ökumenischen Patriarchats auf der Insel Halki (Heybeliada) sowie des armenischen Seminars an. Das Gebäude des griechischen Priesterseminars verblieb jedoch in den Händen der Gemeindestiftung. Wenn die Regierung, wie das Patriarchat hofft, seine Wiederöffnung genehmigt, wird die Kirche, die das Gebäude nutzt, erneut nicht offizieller Eigentümer des Gebäudes sein.

Das griechisch-orthodoxe Patriarchat (der türkische Staat lehnt die Bezeichnung „ökumenisch“ ab) ist im Grundbuch als offizieller Besitzer einiger weniger Liegenschaften aufgeführt. Die türkischen Behörden weigern sich jedoch, selbst diesen direkten Besitz anzuerkennen. Gegenwärtig wird vor dem EGMR in Straßburg der Fall eines in direktem Besitz des Patriarchats befindlichen Waisenhauses in Büyükkada verhandelt.

Möglicherweise liegt es am Fehlen einer offiziellen Hierarchie im Islam, dass die Vertreter des türkischen Staates nicht anerkennen, dass andere Religionsgemeinschaften anders aufgebaut sind. Insbesondere fehlt ihnen das Verständnis für die Erfordernisse hierarchisch-strukturierter Religionsgemeinschaften.

Bei den im Besitz von Gemeindestiftungen befindlichen Gebetsstätten besteht das Problem im Besonderen darin, dass der Religionsgemeinschaft selbst die Reparatur eines kaputten Daches oder die Renovierung der Räume, ganz zu schweigen von einer Sanierung oder Gebäudeerweiterung, verboten ist. Im Rahmen des Vertrages von Lausanne, der die Rechte ethnischer/religiöser Gemeinschaften regelt, ist für derartige Instandsetzungsmaßnahmen der Staat zuständig. Die Generaldirektion Kirchengüter hatte über die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen zu befinden – ausnahmslos mit abschlägigem Bescheid. Die seit 1923 herrschende feindselige Haltung des Staates gegenüber nicht-muslimischen Gemeinschaften verhinderte Reparaturen dieser Art. Der Staat wartete einfach, bis die Gebäude verfielen und alle Bewohner starben oder das Land verließen.

In jüngster Vergangenheit erhielten Gemeindestiftungen von offizieller Seite die Zusage, dass Reparaturen an den Häusern vorgenommen werden. Ob dem konkrete Schritte folgen, muss sich noch zeigen.

Jahrzehntelang hatten Priester Angst, dringend notwendige Reparaturen an Kirchen auf eigene Verantwortung durchzuführen. Noch größer war diese Angst im Fall von Schulen, deren Konrektor laut Vorgabe ein Türke sein muss. Seit den 1990ern bedarf eine Renovierung oder Sanierung der Genehmigung durch die städtischen Behörden. Seitdem wurde es schrittweise einfacher, diese Genehmigung zu erhalten. Gesetzesverstöße dieser Art werden von der Polizei häufig ignoriert.

Dennoch ist diese kleinliche Kontrolle absurd. Entweder sollte sich der Staat darum kümmern, dass die Gebäude gut erhalten bleiben, oder dies den Gemeindestiftungen überlassen und ihnen dabei keine Steine in den Weg legen.

Das neue Gesetz dürfte es Gemeindestiftungen erleichtern, bei Bedarf Liegenschaften zu veräußern und mit dem Erlös andere Gebäude zu erhalten.

Durch die Weigerung, nicht-muslimischen Gemeinschaften die Rechtsfähigkeit zuzugestehen, sind die Besitzverhältnisse jedoch weiterhin unsicher. Für Religionsgemeinschaften ohne Gemeindestiftungen – wie die römische Kirche oder die Presbyterianer sowie Gemeinschaften, die es in der Türkei erst seit kurzem gibt, wie die Bahais, die Zeugen Jehovas und viele evangelischen Kirchen – besteht hinsichtlich des Besitzes der eigenen Liegenschaften keine Rechtssicherheit. Es droht die gerichtliche Anfechtung durch böswillige Behörden oder Personen.

Die römische Kirche (aufgrund ihres Status von vor 1923 ein Sonderfall) ist direkter Besitzer ihrer Kirchen und anderer Liegenschaften. Wie eingangs geschildert bedeutet das aber auch für sie kaum Rechtssicherheit.

Eine Änderung des Vereinsgesetzes im Jahr 2004 ermöglichte es Religionsgemeinschaften, den rechtlichen Status eines Vereins zu erlangen. Diesen Weg gingen – wenn auch nicht ohne Hindernisse – einige Protestanten und Zeugen Jehovas.⁶³ Theoretisch haben derartige Vereine den Status einer Rechtsperson und dürfen daher in eigenem Namen Eigentum besitzen. Die Durchsetzung dieser Rechte gestaltet sich für die Religionsgemeinschaften jedoch schwierig.

In den vergangenen Jahren ließen einzelne Pastoren einige evangelische Kirchen errichten. Ihrer offiziellen Nutzung gingen häufig langwierige und komplizierte gerichtliche Auseinandersetzungen voraus. Einige waren zwar erfolgreich, das Besitz- und Nutzungsrecht ist jedoch nie sicher. Andere evangelische Gemeinden versammeln sich in Räumlichkeiten, die offiziell als Wohnungen oder Büros eingetragen sind – was gesetzlich eigentlich verboten ist.

Die Türkei ließ eine Möglichkeit ungenutzt, das Problem des fehlenden rechtlichen Status für nicht-muslimische Religionsgemeinschaften und der dadurch fehlenden Rechtssicherheit bezüglich des Besitzes von Grundeigentum zu lösen. 2003 erhielt ein angesehener Istanbuler Rechtswissenschaftler vom Außenministerium in Ankara den Auftrag, einen Entwurf des Stiftungsgesetzes zu erarbeiten, der diese Probleme gelöst hätte. Auf diesem Weg wollte man die bestehenden Einschränkungen im Rahmen einer Gesetzesänderung in aller Stille beseitigen, ohne die Aufmerksamkeit und den Zorn von Islamisten und Nationalisten zu erregen. Der erarbeitete Entwurf verschwand jedoch in der Schublade, weil den Behörden das Thema zu heiß war.

In welcher Form das neue Stiftungsgesetz in die Praxis umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Einige Mitglieder der kleineren Religionsgemeinschaften äußerten bereits die auch im TESEV-Bericht formulierte Kritik an Artikel 2 (2), laut dem „bei der Umsetzung dieses Gesetzes der Grundsatz der Gegenseitigkeit

zu wahren ist“. Man kritisiert die Aufnahme dieses Artikels in das Gesetz, weil die Stiftungen schließlich von türkischen Staatsbürgern für türkische Staatsbürger gegründet wurden und von diesen geführt werden. Man befürchtet, die Regierung könne die bestehenden (und ungerechten) Einschränkungen für die türkische und muslimische Minderheit in Griechenland zum Vorwand nehmen, die Rechte der nicht-muslimischen Gemeinschaften in der Türkei missachten zu können.

Die größte Kritik behält sich der TESEV-Bericht jedoch für Artikel 5 (1) vor. Dieser stellt neue Stiftungen unter die zivilrechtlichen Regelungen. Angesichts des in Artikel 101 (4) des Zivilgesetzbuches verfügten Verbots von Stiftungen, die religiöse Ziele verfolgen, ist es Religionsgemeinschaften verwehrt, auf direktem Weg Stiftungen zu gründen und über diese Gebetsstätten zu erwerben und zu unterhalten. Laut TESEV-Bericht stellt dies eine Verletzung des Grundsatzes der Vereinigungsfreiheit dar. Daher müsse dieser Artikel aus dem Gesetz gestrichen werden. In der verabschiedeten Fassung des Gesetzes ist der Artikel jedoch erhalten. Für die Protestanten und andere Religionsgemeinschaften, die in den vergangenen Jahren den rechtlichen Status eines Vereins erhielten, bleibt dies ein potentiell Problem.

Das neue Stiftungsgesetz verwehrt den nicht-muslimischen Gemeinschaften in der Türkei also das Recht, Gebetsstätten und andere Liegenschaften zu kaufen, zu verkaufen und zu unterhalten, weil dieses Recht ausschließlich den bestehenden Gemeindestiftungen vorbehalten bleibt. Ihre grundlegende Situation blieb daher unverändert. Sie können nicht frei und nach eigenem Gutdünken handeln und sich organisieren. Dies ist ein Verstoß gegen die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen.

Die Abschaffung von Artikel 101 (4) des Zivilgesetzbuches wäre ein Anfang. Viele sind jedoch der Meinung, dass selbst dies nicht ausreichen würde, sofern man nicht parallel dazu die Regelungen zum Laizismus aus der türkischen Verfassung streicht bzw. die Verfassung um die Bestimmungen von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergänzt. Da eine Änderung der Verfassung – wenn auch mit vielen Unterbrechungen – ohnehin diskutiert wird, wäre dies theoretisch denkbar.

Aus meiner Sicht ließe sich die uneingeschränkte Religionsfreiheit in der Türkei am einfachsten umsetzen, wenn die Türkei das Bekenntnis zur Religionsfreiheit im Einklang mit Artikel 9 der – seit 1954 für die Türkei geltenden – Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in die Verfassung aufnimmt und es für alle türkischen Bürger in die Praxis umsetzt. Die von der Türkei bereits erzielten Fortschritte bei der Umsetzung einer echten Religionsfreiheit zeigen dies deutlich.⁶⁴ In Artikel 90 der türkischen Verfassung heißt es bereits: „Soweit Grundrechte und -freiheiten regelnde Vorschriften verfahrensgemäß in Kraft gesetzter völkerrecht-

licher Verträge mit nationalen Bestimmungen mit gleichem Regelungsgehalt nicht übereinstimmen, finden die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vorrangig Anwendung.“ Woran es in der Türkei jedoch zu mangeln scheint, ist der Wille „völkerrechtliche Verträge im Bereich der Grundrechte und -freiheiten“ in die Realität umzusetzen. Die Probleme der mangelnden Toleranz und der Gewaltbereitschaft in der türkischen Gesellschaft verleihen dieser Frage eine wachsende Dringlichkeit.⁶⁵

Eine Umsetzung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Türkei würde zumindest die rechtlichen Probleme der nicht-muslimischen Gemeinschaften lösen und wäre zudem ein entscheidender Schritt im Kampf gegen Intoleranz und Gewalt in der türkischen Gesellschaft.

Ein Jahr ist seit den Morden in Malatya vergangen – Zeit für die Bekämpfung der Ursachen*

Güzide Ceyhan

Diese Woche gedenken die türkischen Protestanten der Opfer der vor einem Jahr in Malatya begangenen Morde: Necati Aydin, Tilman Geske und Ugur Yüksel. Die türkische Allianz Protestantischer Kirchen bezeichnet 2007 als „dunkles Jahr“ für die Protestanten. Nur wenig hat sich seitdem für einen stärkeren Schutz der Religionsfreiheit religiöser Minderheiten getan. Einige engagieren daher private Sicherheitsdienste, andere verriegeln während der Gottesdienste die Kirchentüren. Der Dialog mit allen Religionsgemeinschaften und Atheisten muss beginnen, damit die Behauptung des Staates „allen Religionen gleich nah zu sein“ Realität werden kann. Langfristig angelegte Bildungsprojekte müssen anlaufen, um den Pluralismus und die Gleichheit aller Bürger zu stärken. Dringend muss der Staat Schritte einleiten, um die drohende Gefahr von Angriffen auf kleinere Gemeinschaften abzuwenden und jene zu bestrafen, die solche Angriffe zu verantworten haben. Erst wenn die Türkei dies umsetzt, ist im Kampf gegen die Ursachen der drei Morde ein Anfang gemacht.

Die türkischen Protestanten gedenken in dieser Woche der Opfer der Morde von vor einem Jahr: Necati Aydin, Tilman Geske und Ugur Yüksel. Die drei – zwei Türken und ein Deutscher – wurden am 18. April 2007 in ihrem Büro in der Stadt Malatya im Südosten der Türkei brutal ermordet. Das Verbrechen ließ

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 15. April 2008

trauernde Familien, eine verängstigte Gemeinde und ein ob der Vorfälle gespaltenes Land zurück.

Der Prozess gegen die fünf angeklagten Mörder von Aydin, Geske und Yüksel, der nach langem Warten Ende letzten Jahres in Malatya begann, läuft noch. Er wirft zahlreiche Fragen auf: Wer war beispielsweise noch an der Planung dieses schrecklichen Verbrechens beteiligt bzw. stiftete dazu an?⁶⁶

In ihrem Bericht über Verstöße gegen die Menschenrechte der Protestanten vom Januar 2008 bezeichnet die türkische Allianz Protestantischer Kirchen 2007 als „dunkles Jahr“ für die Protestanten in der Türkei. Ziel dieses Berichts sollte es sein, die Aufmerksamkeit auf die Probleme der Gemeinschaft zu lenken und jenen, die sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen, Faktenmaterial an die Hand zu geben. Leider war das Interesse der türkischen Medien an diesem Bericht sehr gering.

Der Bericht enthält eine lange Liste von Menschenrechtsverletzungen und bietet einen ernüchternden Einblick in die Härten und die Angriffe, denen diese Gruppe ausgesetzt ist.

Interessant ist zunächst vor allem die Tatsache, dass sämtliche Taten von Menschen begangen wurden, die keine Verbindung zum Staat haben. Dies allein zeigt die enorme gesellschaftliche Intoleranz gegenüber Protestanten in der türkischen Gesellschaft. Dieser Umstand entbindet den Staat jedoch nicht von seiner Verpflichtung, Leben, Freiheit und Religionsfreiheit seiner Bürger zu schützen.

Zum anderen enthält die Liste neben den Foltermorden von Malatya viele weitere Angriffe auf Mitglieder dieser Gemeinschaft bzw. ihre Gebetsstätten. Dazu gehören sieben Angriffe auf Kirchengebäude (von Steinwürfen bis zur versuchten Brandstiftung), vier an Kirchenführer gerichtete Morddrohungen, ein geplanter Mord an einem Kirchenführer sowie zwei Versuche, einen Kirchenführer und seinen 11-jährigen Sohn zu entführen.

Der Bericht betont, dass diese Liste nur die Zwischenfälle enthält, bei denen die Opfer bereit waren, sich zu melden. Laut Bericht gibt es eine hohe Dunkelziffer – Fälle, in denen die Opfer aus Furcht vor Bloßstellung die Öffentlichkeit scheuen.

Die dritte erschütternde Aussage des Berichts lautet, dass die Behörden keine Täter ermitteln konnten – von wenigen Ausnahmen abgesehen. Der Bericht ruft die Regierung sowie die staatlichen Institutionen zu einer proaktiven Haltung gegenüber der gegen die Protestanten gerichteten „Lynch-Kampagne“ auf, deren Ziel vorrangig Menschen sind, die vom Islam zum Christentum übergetreten sind. Aber nicht nur Protestanten werden Opfer von Gewalt. In diesem Jahr griff der 20-jährige R.B. den katholischen Priester Adriano Franchini in Izmir mit einem

Messer an. Glücklicherweise überlebte dieser den Angriff. Eine Äußerung von R.B. zu Beginn seines Prozesses am 9. April ist schlagender Beweis für das Klima der Gewalt gegen Christen in der Türkei.⁶⁷ R.B. erklärte, dass die im Fall des Mordes am katholischen Priester Andrea Santoro (2006) und des Mordes am armenisch-türkischen Journalisten Hrant Dink (2007) angeklagten Täter als Helden verehrt wurden.⁶⁸ Er hoffte, mit seiner Tat ebenfalls zum Helden zu werden.

Zudem erklärte R.B., er sei von der erfolgreichen Fernsehserie „Das Tal der Wölfe“ inspiriert gewesen, die in einigen ihrer Folgen christliche Missionare in der Türkei als Feinde der Nation darstellt.⁶⁹ Seine Äußerungen belegen, dass er seine Tat als Dienst am Vaterland sieht.⁷⁰

Für eine Reihe von Kirchenführern erfüllt die genannte Fernsehserie den Tatbestand der Aufwiegelung zum Hass. Gegen ihre Ausstrahlung legten sie bereits beim Generalstaatsanwalt und der RTUK (Überwachungsstelle für Radio und Fernsehen) Beschwerde ein. Der Generalstaatsanwalt sah in der Serie jedoch keinen Verstoß. Die RTUK ließ sich zunächst lange Zeit und erteilte dann den Produzenten und dem ausstrahlenden Sender eine Rüge.⁷¹

Zekai Tanyar, gegenwärtiger Präsident der Allianz Protestantischer Kirchen in der Türkei, beklagt das zunehmende Gefühl der Unsicherheit der Protestanten, insbesondere in kleineren Städten, angesichts der wachsenden Intoleranz gegenüber ihrer Gemeinschaft. Laut Tanyar sind die Leute nicht bereit, zur Polizei zu gehen, wenn sie anonyme Drohungen erhalten oder von Seiten der Ämter und Behörden Diskriminierung erfahren: Sie haben Angst, nur noch größere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, und halten die Erfolgsaussichten für gering. Nur in Fällen, in denen es – wie im Bericht der Allianz beschrieben – zu schwerwiegenden Angriffen auf Kirchengebäude kam oder das Leben von Kirchenführern bedroht wurde, bot der Staat seinen Schutz an.

Eine Reihe von Kirchen engagierte indes private Sicherheitsdienste, andere verriegeln während der Gottesdienste die Türen. In den Fällen, in denen der Staat Menschen oder Gebäude vor Übergriffen schützte, waren die Gemeinden dankbar. Gleichzeitig empfanden sie es als lästig, ständig daran erinnert zu werden, dass sie vor möglichen Angriffen geschützt werden müssen. Unweigerlich tauchen Fragen auf. Warum muss eine Kirche von der Polizei bewacht werden, wo es doch möglich sein sollte, ungestört sein Grundrecht auf Religionsfreiheit ausüben zu können? Warum benötigt ein Kirchenoberhaupt rund um die Uhr Personenschutz? Wie lange wird dieser Schutz erforderlich sein? Auch die Kirchenmitglieder, die mit ihren Familien und Kindern den Gottesdienst besuchen, fürchten um ihre Sicherheit.

Laut Tanyar sind die Sorgen und Erwartungen der evangelischen Kirchen angesichts der unveränderten Lage dieselben wie vor den Morden von Malatya.

Er räumt allerdings ein, dass es seine Zeit dauert, bis die erforderlichen Änderungen ihre Wirkung entfalten. Die Gewährleistung der Religionsfreiheit für alle Glaubensgemeinschaften erfordert Arbeit an vielen verschiedenen Fronten; politische, rechtliche und gesellschaftliche Aspekte spielen dabei eine Rolle. Die Schaffung von Bedingungen, die einer toleranten Gesellschaft förderlich sind – in der nicht nur die Protestanten, sondern ein breites Spektrum an Gruppen, die sich von der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung unterscheiden, toleriert werden – wird eine lange Zeit dauern.

Ferner erläutert Tanyar, dass die Regierung seit Monaten mit der Bewältigung der innenpolitischen Krisen befasst ist: der Streit um die Aufhebung des Kopftuchverbots für Studentinnen sowie das kürzliche Gerichtsverfahren mit dem Ziel der Auflösung der regierenden AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung). Solange sich die Regierung mit vermeintlich wichtigeren Angelegenheiten befasst, schiebt sie rechtliche Schritte, die für einen besseren Schutz der Religionsfreiheit aller sorgen würden, neben vielen anderen Reformen zunächst auf die lange Bank. Es bedarf jedoch konkreter Schritte in diese Richtung. Andernfalls ist dieses Ziel nicht erreichbar.

Trotz der im rechtlichen Bereich erzielten Fortschritte greifen die Maßnahmen leider zu kurz. Das lange angekündigte Stiftungsgesetz gesteht muslimischen und nicht-muslimischen Gemeinschaften nicht den Status von Rechtspersonen zu. In Folge dessen ist es ihnen weiterhin nicht erlaubt, legal die eigenen Gebetsstätten zu besitzen. Dilek Kurban von der in Istanbul ansässigen TESEV-Stiftung erklärte dazu, das Gesetz sei „nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit, die von der Europäischen Menschenrechtskonvention, von der Verfassung und vom Vertrag von Lausanne garantiert wird“.⁷²

Tanyar macht deutlich, dass die evangelischen Kirchen als Gemeinschaft kein bloßes Werkzeug der politischen Ziele verschiedener Gruppen sein wollen. Vor diesem Hintergrund verweist er auf Politiker, die das Ausmaß der missionarischen Aktivitäten und die Zahl der auf Missionierung zurückgehenden Übertritte zum Christentum stark übertreiben. Ziel dieser Politiker ist es, die Kritik an einer Regierung zu verstärken, die Gesetze erlassen hat, die das Verbreiten einer Religion erlauben.

Es hat den Anschein, als würde die Stimme der evangelischen Gemeinschaft inmitten all dieser Debatten von der türkischen Öffentlichkeit und vom Staat nicht gehört. Es gibt kein Forum, in dem die Gemeinschaft wirksam auf unerwünschte Behauptungen reagieren bzw. sich in eine sinnvolle Diskussion mit allen türkischen Bürgern einbringen könnte, die zur Klarstellung der Fakten beitragen würde und den Protestanten die Möglichkeit gäbe, ihre Sichtweise darzulegen. Darüber hinaus fehlen ihr die Mittel, auf alles zu reagieren, was in der Öffent-

lichkeit über sie verbreitet wird. Ferner müssen unsere türkischen Mitbürger auch ein Ohr dafür haben, was andere kleine Religionsgemeinschaften in der Türkei zu sagen haben.

Im Hinblick darauf, was die Zukunft den Türken im Allgemeinen und den Religions- bzw. Glaubensgemeinschaften im Besonderen bringen wird, fällt es schwer, große Hoffnungen zu hegen. Dennoch ist es immens wichtig, sich auch weiterhin für einen besseren Schutz der Religionsfreiheit einzusetzen. Vier Schritte, die für einen besseren Schutz aller Glaubensgemeinschaften sorgen würden, wären vor diesem Hintergrund entscheidend.

In einem ersten Schritt in die richtige Richtung müssten die zuständigen Staatsvertreter und Institutionen den Dialog mit den geistlichen Oberhäuptern der beiden bereits seit Jahrhunderten in der Türkei existierenden Religionen sowie den neuen Gruppierungen suchen. Dies würde selbstverständlich auch die Atheisten und Agnostiker einschließen. Schließlich genießen auch Nichtgläubige das Recht auf Religionsfreiheit. Im Rahmen eines solchen Dialogs könnten Einzelpersonen und Gemeinschaften erläutern, auf welche Hindernisse sie bei der Ausübung ihres Rechts auf Religionsfreiheit stoßen. Dies würde der türkischen Gesellschaft gleichzeitig signalisieren, dass der säkuläre Staat „allen Religionen gleich nah ist“, wie die Behörden gern behaupten. Zudem würde ein solcher Dialog die Wertschätzung und soziale Akzeptanz von Gruppen erhöhen, die bisher mit Intoleranz zu kämpfen haben.

Ein wichtiger zweiter Schritt wären langfristig angelegte Bildungsprogramme zur Förderung des Pluralismus, der Gleichheit von Personen unterschiedlicher Religionen und Glaubensrichtungen sowie einer demokratischen Kultur, die das Diskutieren unterschiedlicher Ansichten unter Gewaltverzicht fördert und lehrt. Dies würde eine Reformierung des staatlichen Bildungswesens im Bereich der Religion einschließen, deren Ziel die uneingeschränkte Religionsfreiheit für alle nicht-muslimischen Gruppen sowie die verschiedenen Gruppierungen innerhalb des Islams (z. B. die Aleviten) sein müsste.⁷³ Ein großes Hindernis für die Realisierung dieses Ziels ist der extreme Nationalismus, von dem das Bildungssystem beherrscht wird.⁷⁴

Der dritte Punkt betrifft die „missionarische Tätigkeit“. In der Türkei ist heftig umstritten, was dieser Begriff eigentlich bedeutet. Für einige ist der Begriff negativ belegt, andere erkennen an, dass das Recht des Einzelnen, seinen Glauben ohne Ausübung von Zwang verbreiten zu dürfen, untrennbar mit dem Recht auf Religionsfreiheit verbunden ist. 2005 erhielt der Innenminister vom Parlament eine Anfrage bezüglich der missionarischen Tätigkeit in der Türkei. In seiner Antwort nannte der Innenminister Abdulkadir Aksu drei Gruppen, die missionieren: Protestanten, Zeugen Jehovas und Bahais. Er erklärte, dass diese Aktivitäten im

Interesse der nationalen Sicherheit streng überwacht werden – auch wenn dies nach internationalem Recht ein unzulässiger Grund für die Beschränkung der Religionsfreiheit ist. Leider sind derartige Äußerungen von Seiten der Politik und der Offiziellen keine Seltenheit.⁷⁵ Daher muss die türkische Gesellschaft zunächst klären, was mit „missionarischer Tätigkeit“ überhaupt gemeint ist: Fällt sie nicht unter die freie Ausübung von Religion oder Glauben? In welcher Form ist missionarische Tätigkeit zulässig? Von einer wirklichen, öffentlichen und auf dem Respekt für die pluralistische Demokratie und Toleranz gründenden Debatte zu diesem Thema würde die Türkei enorm profitieren.

Der vierte wichtige Schritt – und zudem ein Schritt, der sofort gegangen werden müsste – ist die Ergreifung staatlicher Maßnahmen zur Bannung der drohenden Gefahr von Angriffen auf Gebetsstätten und Religionsführer. Die Ergreifung und Bestrafung der Täter früherer Angriffe hätte zweifelsohne eine abschreckende Wirkung auf jene, die weitere Angriffe dieser Art planen. Die Behörden müssen diese Angriffe auf das Schärfste verurteilen und alle nötigen Schritte zur Durchsetzung der Gesetze zum Schutz der Mitglieder von Glaubensgemeinschaften ergreifen, die Opfer solcher Angriffe sind. Wichtig ist zudem, dass derartige Angriffe von der gesamten Gesellschaft verurteilt werden, damit die Täter nicht darauf hoffen können, von wichtigen gesellschaftlichen Gruppen als Helden verehrt zu werden.

Wenn die Türkei den Ruf einer Republik genießen will, die sich einer laizistischen pluralistischen Demokratie verpflichtet sieht, muss die Regierung Folgendes tun: einen offenen und öffentlichen Dialog mit allen Religionsgemeinschaften sowie den Atheisten führen, langfristig angelegte Bildungsprogramme zur Förderung des Pluralismus und der Gleichheit aller Bürger starten, eine öffentliche Debatte darüber anstoßen, was missionarische Tätigkeit in einer pluralistischen Demokratie eigentlich bedeutet, und dringend notwendige Schritte zur Bannung der drohenden Gefahr von Angriffen auf Gebetsstätten und Religionsführer ergreifen sowie diejenigen bestrafen, die für solche Angriffe verantwortlich sind. Nur wenn dies passiert, ist im Kampf gegen die Ursachen der drei Morde, deren trauriges Datum sich in dieser Woche das erste Mal jährt, ein Anfang gemacht.

Türkischer Nationalismus, Ergenekon und die Vorenthaltung der Religionsfreiheit

Otmar Oehring

In der Türkei hat der Prozess gegen einflussreiche Personen begonnen, die der Zugehörigkeit zur so genannten Ergenekon, einer ultra-nationalistischen Gruppierung, beschuldigt werden. Widerstand gegen die Religionsfreiheit ist weit verbreitet. Mitglieder von Ergenekon werden bezichtigt, Todeslisten geführt zu haben, auf denen sich auch missionarisch tätige Christen befanden. Im Prozess um die Morde von Malatya wurden Verbindungen zwischen den mutmaßlichen Mördern, Ergenekon und dem „tiefen Staat“ aufgedeckt. Aber auch Lokalpolitiker – die mit großer Sicherheit keiner nationalistischen Gruppe nach Ergenekon-Muster angehören – lehnen Religionsfreiheit ab. Der Fall Ergenekon ist Teil eines Machtkampfes zwischen dem „tiefen Staat“ und der AKP-Regierung. Ob die gegenwärtig stattfindenden Prozesse zu Fortschritten bei der Durchsetzung der Religionsfreiheit führen, muss sich noch zeigen. Angesichts der Bedrohungen für die Sicherheit und Religionsfreiheit türkischer Staatsbürger, die keine Nationalisten sind, wird es von entscheidender Bedeutung sein, ob die Regierung wirksam gegen die Ursachen dieser Bedrohungen vorgeht.

Ein in der Türkei stattfindender Gerichtsprozess befasst sich mit der Existenz von Ergenekon, einer im Untergrund agierenden ultra-nationalistischen Organisation, die im Verdacht steht, Teil des „tiefen Staates“ zu sein. Der Prozess begann am 20. Oktober in der Nähe von Istanbul. Er richtet sich gegen 86 mutmaßliche Ergenekon-Mitglieder – Vertreter von Polizei, Armee, Wirtschaft, Politik und Massenmedien –, denen man vorwirft, den Sturz der regierenden AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) bis 2009 zu planen.

Als „tiefer Staat“ bezeichnet man in der Türkei nationalistische Kreise innerhalb von Armee, Polizei, Inlandsgeheimdienst (MIT), Geheimpolizei und staatlichen Organen, die sich als Hüter des laizistischen Erbes des Gründers der Republik, Mustafa Kemal Atatürk, verstehen.⁷⁶ Die religiösen Minderheiten stehen unter Beobachtung des MIT, und einige MIT-Mitarbeiter glauben tatsächlich, dass die religiösen Minderheiten geschützt werden müssen. Andere Angehörige des MIT sind jedoch treue Nationalisten und Bestandteil des „tiefen Staates“.⁷⁷

Widerstand gegen die Religionsfreiheit ist im „tiefen Staat“ sowie in weiten Teilen von Politik und Öffentlichkeit stark verbreitet. Diese feindselige Haltung mündete in gewaltsamen Übergriffen und Morden und wird von der Regierung bis dato nicht wirksam bekämpft.⁷⁸

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 21. Oktober 2008

Die ablehnende Haltung ultra-nationalistischer Kreise und des „tiefen Staates“ gegenüber religiösen Minderheiten war kein Geheimnis, insbesondere für die religiösen Minderheiten. Durch die Berichte der Medien über Ergenekon drangen möglicherweise zum ersten Mal Details über die verschwörerischen Aktivitäten an eine breitere türkische Öffentlichkeit. Viele Experten glauben, dass sich die bisherigen Anschuldigungen als wahr erweisen werden.

Mitglieder von Ergenekon werden bezichtigt, Todeslisten geführt zu haben, auf denen sich auch missionarisch tätige Christen befanden. Auch eine Beteiligung an der Ermordung des katholischen Priesters Andrea Santoro in Trabzon im Februar 2006 und den drei Protestanten Necati Aydin, Tilman Geske und Ugur Yüksel im April 2007 in Malatya sagt man Ergenekon nach. Inzwischen weiß man, dass der Inlandsgeheimdienst MIT die Orte überwachen ließ, an denen die vier genannten Christen ermordet wurden.⁷⁹

Beim Prozess gegen die der Morde von Malatya Beschuldigten deckte man mögliche Verbindungen zwischen Ergenekon, dem „tiefen Staat“ und den Mördern auf. Wie der christliche Nachrichtendienst Compass Direct⁸⁰ am 21. Oktober vermeldete, erklärte Orhan Kemal Cengiz, Sprecher der Anwälte der Opferfamilien, dass es „hinter den Kulissen ein dunkles, komplexes und ausgedehntes Netz von Beziehungen gibt“.

In der Tat hat es den Anschein, als würden Mitglieder von Ergenekon nicht nur hinter den Morden an Santoro und den Protestanten von Malatya (sowie dem Mord am armenisch-stämmigen Journalisten Hrant Dink) stecken, sondern hätten auch die Ermordung des Ökumenischen Patriarchen geplant – oder zumindest zu seiner Ermordung aufgewiegelt, ohne dass sich dies zu ihnen zurückverfolgen ließe.

Unter den im Zuge der Ermittlung gegen Ergenekon Inhaftierten befand sich auch der ultranationalistische Anwalt Kemal Kerincsiz. Neben seinen Strafanzeigen gegen eine Vielzahl von Schriftstellern wegen angeblicher „Diffamierung des Türkentums“ im Sinne des berüchtigten Artikel 301 des Strafgesetzbuches strengte er mit Verweis auf denselben Artikel auch das vielbeachtete Verfahren wegen „Diffamierung des Islams“ gegen die einer evangelischen Kirche beigetretenen Türken Hakan Tastan und Turan Topal an.

Sogar der so genannten Türkisch-Orthodoxen Kirche, die kaum Anhänger hat und offensichtlich nur zur Diskreditierung des griechisch-orthodoxen ökumenischen Patriarchats gegründet wurde, konnte man enge Verbindungen zu diesen Kreisen nachweisen. Diese „Kirche“ stützte öffentlich die Behauptungen von Kerincsiz, türkische Christen würden das „Türkentum diffamieren“. Ergenekon soll Gebäude der „Türkisch-Orthodoxen Kirche“ genutzt haben und enge Verbindungen zu den Betreibern dieser „Kirche“ unterhalten.

Nationalisten im Stile der Ergenekon sind davon überzeugt, dass fast alle gegen die Türken und das Türkentum sind. Als ausgesprochene Feinde der Türkei gelten diesen Kreisen alle ethnischen Minderheiten in der Türkei, insbesondere die Kurden (von denen ein Teil ja alevitische Muslime sind), sowie die nicht-muslimischen Minderheiten. Solche Ansichten sind auch außerhalb von Ergenekon-Kreisen weit verbreitet.

Netzwerke wie Ergenekon sammelten Informationen über bestimmte Gruppen innerhalb dieser Bevölkerungsgruppen. Dabei kamen ihnen ihre engen Beziehungen zu den Behörden und deren Zugriff auf Personendatenregister und die Angaben zur ethnischen und religiösen Zugehörigkeit einzelner Personen zugute. Nicht bekannt ist, ob Ergenekon selbst – sofern es die Organisation in der behaupteten Form gibt – religiöse Minderheiten mit eigenen Spitzeln unterwanderte.

Alle religiösen Minderheiten – speziell die Christen – werden jedoch seit langem von Unbekannten beobachtet. Diese behaupteten mitunter, sie seien von der Geheimpolizei MIT und würden die Minderheiten „schützen“. Meistens weigerten sie sich jedoch, ihre Identität preiszugeben.⁸²

Religiöse Minderheiten hegen Zweifel, dass Polizei oder MIT tatsächlich Kräfte für den Schutz ihrer Gebetsstätten abstellen würden: Wahrscheinlicher sei es, dass es sich um Spitzel handelt. Auch 2008 wurden Gläubige bei Verlassen eines Gottesdienstes nach ihrem Namen und dem Grund ihrer Anwesenheit gefragt. Die Behörden wollen wissen, ob die Besucher christlicher Kirchen Ausländer, in der Türkei lebende Ausländer oder mögliche Konvertiten sind. Ergenekon könnte bei diesen Befragungen eine Rolle gespielt haben.

Viele Religionsführer werden seit langem von der Geheimpolizei MIT überwacht. „Wände haben Ohren“ heißt es in den Amtssitzen religiöser Minderheiten. Ein besonders wachsames Auge hatte man auf den armenischen Patriarchen Mesrop Mutafyan. Auf ihn setzte die Geheimpolizei permanent zwei „Bodyguards“ an.

Auch hier ist nicht klar, ob diese Überwachung dem Schutz des Patriarchen oder der Überwachung seiner Aktivitäten dienen soll. Dass es gelingen konnte, von einer kleinen Straße, die an das – unter permanenter und gut sichtbarer polizeilicher Bewachung stehende – Ökumenische Patriarchat im Istanbuler Stadtteil Fener grenzt, eine Handgranate in das Büro des Patriarchen Bartholomäus zu werfen, zeigt deutlich, dass dieser „Schutz“ zumindest wirkungslos bleibt. Denjenigen, die mit der Sicherheit von Religionsführern betraut sind, gelang es bisher nicht, den Bedrohungen ein Ende zu bereiten.

Oberhäupter religiöser Minderheiten werden permanent bedroht – über die Medien oder auf direktem Weg. Patriarch Mesrop erhält per E-Mail täglich um die

300 Drohbrieve – ob von einem Einzelnen oder von verschiedenen Absendern, ist nicht bekannt. Unbekannte beobachten die Gebäude religiöser Minderheiten und zwar so, dass sie dabei auch bemerkt werden.

Die bisher möglicherweise schlimmsten Folgen hatte dieses permanente Klima der Bedrohung für den Patriarchen der armenisch apostolischen Kirche, die größte christliche Konfession in der Türkei. Mesrop Mutafyan, der 1998 gegen den ausdrücklichen Wunsch der türkischen Behörden zum Patriarchen gewählt wurde, musste sich mittlerweile krankheitsbedingt von seinem Amt zurückziehen. Nach Meinung vieler ähneln seine ernstesten gesundheitlichen Probleme – die ihn physisch und psychisch beeinträchtigen – einem posttraumatischen Stresssyndrom. Dieses Syndrom ist ihres Erachtens Folge der Jahre des Drucks von Seiten der Medien, der Öffentlichkeit und der armenischen Diaspora, innerhalb derer er bei einigen als Verräter gilt. Neben ihrem Widerstand gegen seine Wahl erschwerten ihm die türkischen Behörden vor einigen Jahren auch die Renovierung des Patriarchats.

Sollte Patriarch Mesrop nicht wieder genesen und die Amtsgeschäfte aufnehmen können, wäre die Zukunft der armenischen Kirche in der Türkei gefährdet. Die türkischen Behörden werden wahrscheinlich – wie in der Vergangenheit – darauf beharren, dass das Oberhaupt des armenischen (genau wie des griechisch-orthodoxen) Patriarchats ein türkischer Staatsbürger mit Wohnsitz in der Türkei sein muss. Der armenischen Kirche dürfte es schwerfallen, einen Kandidaten mit dem erforderlichen diplomatischen und sprachlichen Geschick sowie der internationalen Erfahrung für eine so wichtige Funktion in einer derart heiklen und exponierten Position zu finden. Dieses Problem betrifft in seiner Bedeutung nicht nur die Kirche, sondern die armenische Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit.

Ergenekon und der „tiefe Staat“ sind jedoch nicht das einzige Hindernis für die Religionsfreiheit. Auch lokale Vertreter der Politik, die mit ziemlicher Sicherheit keiner Organisation wie Ergenekon angehören, behindern die Arbeit der nicht-muslimischen Gemeinschaften. Ganz deutlich tritt dies in den Streitigkeiten um Liegenschaften zutage.

So steht beispielsweise die römisch-katholische Kirche vor mehreren schwierigen Prozessen um ihre Liegenschaften – vor allem in der Stadt Mersin an der Südküste, wo die Kirche ein größeres Anwesen besitzt, das sie schon zu Zeiten des osmanischen Reiches nutzte. Das einzige Dokument, mit denen die Katholiken ihr Besitzrecht nachweisen können, ist ein vom osmanischen Sultan ausgestellter Ferman (Erlass), den die örtlichen Behörden nicht anerkennen. Die von den Behörden in den 1980ern angestrebten Gerichtsverfahren landeten in den 1990ern letztinstanzlich vor dem Obersten Gerichtshof der Türkei in Ankara, der zugunsten der Katholiken entschied.

Mit derartigen Problemen bezüglich der rechtlich unsicheren Besitzverhältnisse sehen sich trotz der großen Unterschiede im Rechtsstatus alle Minderheiten konfrontiert. Wie alle anderen nicht-muslimischen Minderheiten haben auch die Katholiken nicht den Status einer Rechtsperson. Dasselbe gilt für ihre Besitztümer, weil diese nicht unter dem Dach von „Gemeindestiftungen“ verwaltet werden. Und weil die Katholiken keine rechtliche Anerkennung genießen, so mitunter das Argument der Regierung, dürfen sie auch keinen Besitz haben. Dies verdeutlicht, dass das neue Stiftungsgesetz die damit einhergehenden Probleme trotz der Behauptungen der Regierung nicht gelöst hat.⁸³

Im Fall der Katholiken von Mersin fochten die örtlichen Behörden das Urteil erneut an. Gegenwärtig wird der Fall vor dem Obersten Gerichtshof verhandelt. Die Katholiken befürchten ein Urteil zu ihren Ungunsten, das sie zwingen würde, sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg zu wenden. Dies wäre mit hohen Kosten verbunden und äußerst zeitaufwendig, könnte sich aber für religiöse Minderheiten als einziger gangbarer Weg zur Durchsetzung der Religionsfreiheit erweisen.⁸⁴

Die Behörden in Mersin führen an, dass der osmanische Ferman den Katholiken lediglich die Errichtung eines bestimmten Gebäudes (einer Kirche) erlaubt und sich aus ihm keine Besitzrechte an dem Grundstück ableiten, auf der sie gebaut wurde. Ähnliche Verfahren gab es bereits in der Vergangenheit um die Kirche der Assumptionisten im Istanbul Stadtteil Kadıköy (EGMR-Fall 26308/95).

Die Behörden in Mersin wollen den katholischen Besitz konfiszieren und der Gemeinde damit im schlimmsten Fall die Gebetsstätte nehmen. Wie weit die Behörden jedoch tatsächlich gehen würden, weiß man nicht. Sie könnten den Katholiken das Besitzrecht entziehen, ihnen aber erlauben, die Kirche weiterhin zu nutzen. Solche Methoden nutzten die Behörden in der Vergangenheit zur „legalen“ Konfiszierung des Besitzes von Religionsgemeinschaften.

Als weiteres Beispiel wäre Adana zu nennen. Die von den Jesuiten unterhaltene katholische Kirche der Stadt leidet seit langem unter den Schikanen der Einwohner, die einen nahegelegenen Saal für Hochzeitsfeiern besuchen, der unter Missachtung geltender Bestimmungen in zu großer Nähe zur Kirche gebaut wurde. Laut Büro des Bürgermeisters sollte der Saal geschlossen werden. Dies ist bisher jedoch nicht geschehen.

Auch alte Friedhöfe, auf denen Christen ihre letzte Ruhestätte finden – wie der Friedhof in Samsun – oder die für Christen reservierten Abteilungen größerer Friedhöfe – wie in Ankara – werden trotz der Appelle der christlichen Kirchen nicht vor Vandalismus geschützt. Im Schwarzmeerhafen Trabzon – wo Pater Santoro ermordet wurde – droht dem christlichen Friedhof die Konfiszierung. Bei muslimischen Friedhöfen gibt es solche Probleme nicht.

Neben den vielen Problemen gibt es aber auch zwei positive Entwicklungen zu vermelden, wie die Sprecher des griechisch-orthodoxen Patriarchats berichteten. Sie begrüßten die Äußerung von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan vom Januar 2008, laut der die Frage, ob Patriarch Bartholomäus „ökumenischer“ Patriarch ist, eine „interne“ Angelegenheit des Patriarchats sei, aus der sich der Staat herauszuhalten habe. Bisher hatten sich die Behörden gegen jede Behauptung, die religiöse Rolle Bartholomäus' reiche über die kleine Istanbul Restgemeinde der Griechisch-Orthodoxen hinaus, heftig gewehrt.

Darüber hinaus begrüßten die Sprecher der Griechisch-Orthodoxen das Urteil des EGMR vom Juli 2008 im Fall des Waisenhauses in Büyükdada – insbesondere die Feststellungen, das Waisenhaus sei Eigentum des griechisch-orthodoxen Patriarchats und das Patriarchat habe den Status einer Rechtsperson (Antrag 14340/05).

Die Äußerung Erdoğan's bezüglich des Titels „Ökumenisch“ wird wahrscheinlich keinen unmittelbaren Einfluss auf die Öffentlichkeit haben, die dem Patriarchat weiterhin mit Misstrauen oder Feindseligkeit begegnet. Das Urteil des EGMR dürfte jedoch die Situation anderer Religionsgemeinschaften verbessern, die bis dato für ihr Recht auf Anerkennung als Rechtsperson kämpfen mussten.

Seit dem 4. September gibt es in der Türkei eine neue Partei: die Partei für Recht und Freiheit (Hak ve Eşitlik Partisi), deren Programm von nationalistischen Themen bestimmt wird. Die von einem Ex-General, der im Krieg gegen die kurdischen PKK-Rebellen Bekanntheit erlangte, gegründete Partei setzte sich unter anderem die Vertreibung der Christen und die Beendigung ihrer missionarischen Tätigkeit zum Ziel. Im Gründungsauftrag der Partei – der in vielen Zeitungen als ganzseitige Anzeige geschaltet wurde – wird gleich in seinem ersten Satz gegen die „Kolonialisierung“ der Türkei durch mutmaßlich christliche Missionare polemisiert. „Türkisches Volk – wir wissen, dass Du es leid bist, dass Deine Demokratie wie ein Kind behandelt wird, dass sich Vertreter und Missionare aus dem Ausland auf Deinem Boden tummeln und Dich herumkommandieren“, heißt es dort sinngemäß.

Dem Anschein nach ist die Partei in den türkischen Provinzen gut organisiert. Unklar ist jedoch, wie seriös sie ist und welche Chancen sie bei einer Wahl hätte. Dessen ungeachtet spiegelt sie die weit verbreiteten chauvinistischen Ansichten wider, nach denen es in der Türkei keinen Platz für nicht-muslimische Minderheiten gibt.⁸⁵

Die öffentliche Meinung in der Türkei ist gegenwärtig von einer stärkeren Ablehnung der Religionsfreiheit, extremen Nationalismus und starker Fremdenfeindlichkeit geprägt. Das Verhalten der Regierung leistet diesen Ansichten Vorschub – wenn nicht gar der Ergenekon-Gruppe selbst. Die Regierung scheint nicht willens zu sein, türkische Bürger anderer Herkunft und Religion wirksam

zu schützen. Die regierende AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) ist selbst keine ausgesprochen nationalistische Partei, könnte jedoch viel mehr tun, um unmissverständlich klar zu machen, dass auch die Angehörigen religiöser und ethnischer Minderheiten türkische Staatsbürger mit allen damit einhergehenden Rechten sind.

Auch für die AKP stellen Ansichten, wie sie Ergenekon vertritt, eine Bedrohung dar; Kreise, die dem „tiefen Staat“ zuzuordnen sind, strebten kürzlich gar ein Verbot der AKP an. Es tobt ein Machtkampf zwischen der Armee und den alten Kemalisten des „tiefen Staates“ auf der einen und der AKP auf der anderen Seite. Ob die AKP in diesem Kampf auf die Stärkung demokratischer Werte setzt – darunter auch die Religionsfreiheit – ist keineswegs sicher.

Unsicher ist auch, ob die AKP diesen Kampf gewinnt. Dass Mitglieder des Generalstabs im Vorfeld des Prozesses Angeklagte im Ergenekon-Fall im Gefängnis besuchten, wurde als Warnung an die AKP interpretiert, nicht zu weit zu gehen.

Der Prozess gegen mutmaßliche Anführer und Mitglieder von Ergenekon ist lediglich der letzte Schritt im Machtkampf zwischen der AKP und dem „tiefen Staat“ (dem Ergenekon anscheinend zuzuordnen ist). Dass die Staatsanwaltschaft – offenbar auf Druck von der Regierung – das Verfahren überhaupt eröffnet hat, kann als klares Zeichen dafür gesehen werden, dass die AKP-Regierung gegen die Gruppen in Gesellschaft und Staat zurückschlägt, die ihren Sturz betreiben.

Ob sich der Ergenekon-Prozess als Schritt in Richtung echter Demokratie in der Türkei erweist – und Verbesserungen im Bereich der Religionsfreiheit mit sich bringt – ist eine ganz andere Frage. Dafür sind nicht allein die Prozesse gegen Ergenekon und die Mörder von Malatya ausschlaggebend. Angesichts der nicht von der Hand zu weisenden Bedrohungen für die Sicherheit und Religionsfreiheit von Türken anderer Herkunft und Religion, wird es für den Ausgang dieser Frage von entscheidender Bedeutung sein, ob die AKP-Regierung wirksam gegen die Ursachen dieser Bedrohungen vorgeht.

Hoffnungen für 2009 enttäuscht*

Otmar Oehring

Mit 2009 verband man große Hoffnungen auf eine Verbesserung der Lage der religiösen Minderheiten in der Türkei. Diese wurden einmal mehr enttäuscht. Die alevitischen Muslime brachen die offiziellen Gespräche mit der Regierung über die Vorenthaltung der ihnen zustehenden Rechte ab. Zu einem Essen mit Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan im August 2009 waren auch die Oberhäupter von fünf religiösen Minderheiten eingeladen, darunter der Ökumenische Patriarch Bartholomäus. Anschließend besuchte man gemeinsam zwei Stätten der Griechisch-Orthodoxen. Es folgten jedoch keine konkreten Schritte zur Verbesserung der Lage. Die von den türkischen Massenmedien geschürte Intoleranz ging deutlich zurück, wird aber nach wie vor von lokalen und ultranationalistischen Zeitungen und Websites propagiert. In dem sich dahinschleppenden Prozess um die im Jahr 2007 in Malatya an drei Protestanten verübten Morde gab es auch 2009 kein Urteil. Dasselbe gilt für die Versuche der Verurteilung zweier, der „Diffamierung des Islams“ bezichtigten Protestanten. Es bedarf eines fundamentalen Wandels der Haltung von Gesellschaft und Regierung.

Vielleicht der größte Fortschritt gelang der Türkei in 2009 bezüglich der Frage des Umgangs mit der großen kurdischen Minderheit. In Bezug auf die religiösen Minderheiten lässt sich dies leider nicht sagen. In vielerlei Hinsicht war dies ein Jahr der verpassten Gelegenheiten, in dem sich Hoffnungen auf mehr Religionsfreiheit zerschlugen. Dies zeigt sich am deutlichsten darin, dass es bei der Lösung seit langem bestehender Probleme, darunter die Fragen der Rechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften sowie die volle Anerkennung ihrer Oberhäupter, keinerlei Fortschritte gab. Zudem dauern die ultra-nationalistischen Angriffe auf die uneingeschränkte Gleichheit von Bürgern an, die weder der Volksgruppe der Türken angehören, noch laizistisch gesinnt oder sunnitische Muslime sind.

Gleichermaßen ungelöst ist die Frage der unsicheren Besitzverhältnisse von Liegenschaften so unterschiedlicher Religionsgemeinschaften wie der alevitischen Muslimen, der Katholiken, des Ökumenischen Patriarchats, der Griechisch-Orthodoxen, der Protestanten und der syrisch-orthodoxen Kirche.⁸⁶

Folgende weitere systemische Einschränkungen der Religionsfreiheit wurden auch 2009 nicht beseitigt: die mangelnde Gleichbehandlung aller Religionen und Glaubensrichtungen im Schulunterricht, das fehlende Recht zur Ausbildung Geistlicher und die Nichtanerkennung der Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen.

Dialog ja, konkretes Handeln nein

Trotz einiger Treffen hochrangiger Vertreter von Religionsgemeinschaften mit der AKP-Regierung gab es bisher keine konkreten Schritte. Das sorgte für Enttäuschung bei den beteiligten Religionsgemeinschaften. Die alevitischen Muslime – mit einem Anteil von 20 bis 30 Prozent an der Bevölkerung vielleicht die größte einzelne religiöse Minderheit – brachen aufgrund dessen Anfang 2009 sogar die offiziellen Gespräche mit der Regierung ab. Enttäuschung herrschte zum Beispiel über die Stagnation in der Frage der Ausbildung eigener Geistlicher. Es gibt jedoch weiterhin Arbeitsgruppen, denen Vertreter des Staates und der Zivilgesellschaft, Akademiker und alevitische Gruppen angehören. Anderen muslimischen Bewegungen bleibt eine derartige Anerkennung versagt. Es darf bezweifelt werden, ob der „tiefe Staat“ – Vertreter von Militär, Geheimdiensten und Machtelite, die am rigorosen laizistischen Ideal von Mustafa Kemal Atatürk festhalten – diesen Bewegungen größere Freiheiten zugestehen würden.⁸⁷

Ob es in der Frage der Religionsfreiheit Fortschritte geben wird, hängt möglicherweise davon ab, inwieweit sich die Haltung des Militärs wandelt. Deutlich wurde dies im Fall der Kurden. Hier signalisierten sowohl der frühere als auch der heutige Stabschef eine geänderte Einstellung. In der Frage der Religionsfreiheit scheint ein solcher Meinungswechsel jedoch unwahrscheinlich – nicht zuletzt deshalb, weil dies eine Veränderung in vielen Bereichen voraussetzen würde: am gesetzlichen Rahmen sowie bezüglich der Haltung der Vertreter der öffentlichen Verwaltung und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

Zum offiziellen Essen mit Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan am 15. August hatte man auch die Vertreter von fünf religiösen Minderheiten – vier christlichen Kirchen und den Juden – eingeladen. Einige sahen darin eine positive Entwicklung. Ein Essen mit mehr als 150 geladenen Gästen bietet jedoch kaum Raum für eingehende Gespräche über die Fragen, die den Minderheiten am Herzen liegen. Einer dieser Gäste, der Ökumenische Patriarch Bartholomäus, saß in der Nähe des Ministerpräsidenten und erklärte im Anschluss an das Essen seine Zufriedenheit mit dem Treffen und den Gesprächen. Unerwähnt sollte dabei aber nicht bleiben, dass einige hochrangige Vertreter wie der Großrabbiner nicht eingeladen wurden und einige der Eingeladenen ihre Einladungen erst einen oder zwei Tage vor dem Empfang erhielten.

In Begleitung einer eigenen Delegation sowie des Patriarchen Bartholomäus besuchte Ministerpräsident Erdoğan anschließend das Waisenhaus in Büyükkada, für das der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Rückgabe an das Orthodoxe Patriarchat verfügte.⁸⁸ Dem schloss sich ein Besuch der auf der Insel befindliche Pilgerkirche Aya Yorgi an. Trotz wiederholter Einladungen

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 22. Oktober 2009

durch das Patriarchat sperrt sich die türkische Regierung jedoch gegen einen Dialog, der z. B. Bewegung in die Frage der Wiederöffnung des Priesterseminars auf Halki bringen würde.⁸⁹

Die Gespräche auf hoher Ebene mit bestimmten religiösen Minderheiten mögen ermutigend sein. Man darf dabei jedoch nicht vergessen, dass die Form der Gespräche die lange vertretene Position der Türkei zementiert, laut der nur die ethnischen/religiösen Minderheiten anerkannt werden, die gemäß Interpretation des Staates auch im Lausanner Vertrag von 1923 anerkannt wurden – nämlich die griechisch-orthodoxe und die armenisch apostolische Kirche sowie die Juden. Der Vertrag enthielt hinsichtlich der Rechte religiöser Minderheiten vage Formulierungen, ohne dass diese Minderheiten näher benannt wurden. Die türkischen Behörden interpretieren dies als Ausschluss von Gemeinschaften wie den Katholiken, den Syrisch-Orthodoxen und den Lutheranern, auch wenn diese Wege gefunden haben, ihren Glauben als Religionsgemeinschaft auszuüben. Anderen Gruppen wie den Bahais, vielen (jedoch nicht allen) Protestanten, den Zeugen Jehovas und anderen kleinen Gruppen wie den Atheisten bleibt bisher jegliche Anerkennung versagt, weil es sie 1923 in der Türkei nicht gab oder sie nicht anerkannt waren. Wenn der Staat die unsichere rechtliche Lage der verschiedenen Religionen und Glaubensrichtungen, die es heute in der Türkei gibt, beseitigen will, bedarf es eines umfassenderen Konzeptes zur Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Gewährleistung der Religionsfreiheit für alle.

Kein Ende der Intoleranz in der Gesellschaft

Im Verlauf des langwierigen Prozesses gegen Schlüsselpersonen der im Untergrund agierenden, ultra-nationalistischen Organisation Ergenekon, der im Oktober 2008 begann, drangen immer neue Enthüllungen an die Öffentlichkeit.⁹⁰ So trat beispielsweise zutage, welcher tiefe Kulturkampf zwischen nationalistischen und liberalen Kreisen der Gesellschaft tobt. Deutlich wurde, dass der „tiefe Staat“ tatsächlich existiert und keine bloße Erfindung der AKP-Regierung ist. Seitdem bekannt ist, dass der „tiefe Staat“ nicht nur gegen politische Gegner, sondern auch gegen religiöse Minderheiten vorging, wächst in liberalen Kreisen das Verständnis für religiöse und andere Minderheiten.

Dennoch bleiben liberale Ansichten eine Ausnahme. Nationalistische Ansichten bestimmen das Denken und haben großen Einfluss. Die große Masse der Bevölkerung hat wenig Verständnis für die Probleme der religiösen Minderheiten. Daran änderte auch der Ergenekon-Prozess nichts.⁹¹

Das syrisch-orthodoxe Kloster Mor Gabriel kämpft vor Gericht für die Verteidigung seiner Besitztümer.⁹² Zudem ist das Kloster – wie Forum 18 selbst beobachten konnte – den ständigen Attacken der ansässigen Bevölkerung ausge-

setzt. Trotz der Appelle des Abtes weigerte sich die Polizei bisher, das Kloster zu schützen. Selbst der parlamentarische Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten forderte diesen Schutz – bisher vergebens.

Zudem gibt es ein neues alarmierendes Zeichen der Intoleranz: Im August 2009 wurden im Istanbuler Stadtteil Kurtulus, in dem viele nicht-muslimische Türken leben, Häuser mit speziellen Schildern markiert: rote Schilder für die Häuser der wenigen verbliebenen Armenier und grüne Schilder für die Häuser der Griechen. Einige Bewohner erhielten auch Briefe mit der Aufforderung, zu verschwinden. Diese verbreiteten Furcht und ließen Erinnerungen an die Istanbuler Pogrome gegen Christen im Jahr 1955 aufkommen. Selbst in einer großen Stadt wie Istanbul weiß jeder, wo Angehörige religiöser Minderheiten wohnen. Dies erinnert an ähnliche Drohungen, die es vor mehreren Jahren im Istanbuler Stadtteil Bakirköy gab.

Der in Malatya stattfindende Prozess um die Morde an drei Protestanten im Jahr 2007 schleppt sich seit dem November 2007 dahin.⁹³ 2009 unterließ es die Polizei in mehreren Fällen, Zeugen vor Gericht zu bringen. Ein baldiges Urteil ist nicht in Sicht. Die ortsansässigen Protestanten hatten gehofft, die Zeiten, in denen Angriffe auf Christen ungestraft bleiben, seien vorbei. Diese Hoffnung wurde enttäuscht.

Ein weiterer Prozess, dessen Ende in weiter Ferne zu liegen scheint, ist der Prozess gegen die beiden türkischen Protestanten Hakan Tastan und Turan Topal. Sie wurden der „Diffamierung des Türkentums“ und des Islams bezichtigt, nachdem sie im Oktober 2006 einen Bibelfernkurs belegt hatten. Der Anwalt, der die Klage gegen die beiden einreichte, ist einer der Verdächtigen, die im Zuge des Ergenekon-Falls inhaftiert wurden.⁹⁴

Die türkischen Medien befassten sich eingehend mit der Frage, welche Verbindungen es zwischen den Tätern und dem „tiefen Staat“ einschließlich der Gendarmerie (Jandarma) gibt. Im Zuge der Ergenekon-Prozesse zutage getretene Dokumente zeigten, dass die missionarische Tätigkeit in Malatya von Informanten der Jandarma aktiv überwacht wurde. Das gilt für die Zeit vor und nach den Morden gleichermaßen. Zudem hat es den Anschein, als ob die Jandarma von den Mordplänen gegen die Protestanten wusste, diese aber nicht vereitelte. Man weiß, dass die Geheimpolizei MIT – die ebenfalls die religiösen Minderheiten überwacht – die Kirche in Trabzon beobachtete, in der im Februar 2006 der katholische Priester Andrea Santoro ermordet wurde.⁹⁵

Weniger Intoleranz in den Massenmedien, aber weiterhin in anderen Medien

Die diffamierende Berichterstattung der Massenmedien über religiöse Minderheiten hat seit den Morden in Malatya von 2007 spürbar nachgelassen. So stoppte der vielgesehene Fernsehsender ATV z. B. die Verbreitung von Meldungen über „illegale“ Kirchen und den Glaubenswechsel von Türken zum Christentum.

In lokalen und ultra-nationalistischen Zeitungen sowie auf Websites und in Blogs finden sich jedoch weiterhin intolerante und stigmatisierende Berichte und Kommentare. So startete am 22. Oktober 2009 die Nachrichten-Website habername.com beispielsweise eine Artikelserie mit dem Titel „Neue Falle für Jugendliche: Hauskirchen“. Der Verfasser behauptet dort, „Tausende junger Menschen“ hätten unter dem Einfluss von „Missionaren“ ihren Glauben verloren. Auf einer Website mit Lokalnachrichten (Ilgazetesi) erschien am 17. Juni 2009 unter der Überschrift „Lokale Missionare“ ein Artikel, in dem es hieß, dass das „primäre Ziel der missionarischen Tätigkeit das Brechen des Widerstands der Menschen gegen Imperialismus und Missbrauch“ sei. Das zweite Ziel besteht laut Autor darin, Menschen zur Konvertierung zum Juden- oder Christentum zu bewegen.

Auf einer weiteren Nachrichten-Website (www.haberler.com) warnte der Mufti von Mugla am 21. Oktober 2009 die muslimischen Geistlichen vor Ort: „Missionare sind in der Stadt!“

Derartige Berichte und Meldungen sind Ausdruck eines Denkens, das die legitime Ausübung der Religionsfreiheit – wie das Recht, sich zum Gebet zu versammeln, religiöse Bücher, Schriften und Zeitungsanzeigen zu drucken und zu verbreiten, die für eine Religion oder einen Glauben werben, sowie als Religions-/Glaubensgemeinschaft karitativ zu wirken – mit „missionarischer Tätigkeit“ gleichsetzt und folglich ablehnt.⁹⁶ Diese negative Grundhaltung wird von Teilen des Bildungssystems aktiv gefördert.⁹⁷

Gewaltsame Angriffe dauern an

Das vom Bildungssystem und einigen Massenmedien geförderte Klima der Intoleranz findet seinen Niederschlag in zahlreichen Angriffen. Im Juli 2009 wurde ein Deutscher beim Verlassen einer katholischen Kirche in exponierter Lage im Zentrum von Istanbul verfolgt und auf offener Straße niedergestochen. „Ich wollte an diesem Tag einen Christen töten und begab mich aus diesem Grund in Kirchen“, erklärte der Täter laut *Hürriyet Daily News*.

Genau zwei Wochen später besuchte ein junger Türke einen Kameraden aus der Zeit des Wehrdienstes (der inzwischen den christlichen Glauben angenommen hatte) in einer evangelischen Kirche in Istanbul, schleifte ihn auf die Straße, hielt ihm ein Messer an die Kehle und drohte damit, ihn zu töten.

„Seht Ihr diesen missionarischen Verräter?“, soll er dem christlichen Nachrichtendienst Compass Direct zufolge vor versammelter Menge geschrien haben. „Er verbreitet das Evangelium und spaltet das Land!“ Letztlich gelang es der Polizei, ihn zu überzeugen, das Messer niederzulegen.

Am 7. und 12. Februar 2009 gab es Anschläge auf einen in Adana ansässigen christlichen Buchladen. Dabei ging die Glastür des Ladens zu Bruch. Der Täter wurde von Sicherheitskameras gefilmt, anhand der Aufnahmen identifiziert und anschließend festgenommen. Bereits 2006 war dieselbe Person an einem Anschlag auf den besagten Buchladen beteiligt. Damals hinterließ er eine Zeichnung, die Jesus und die Mutter Gottes beim Inzest zeigte. Im anschließenden Prozess wurde der Täter zu 15 Monaten Haft verurteilt. Da jedoch keine früheren Vergehen vorlagen, setzte man die Freiheitsstrafe zur Bewährung aus und entließ den Täter aus dem Gewahrsam.

Stärkere Einschränkungen für ausländische Pilger

Christliche Geistliche aus dem Ausland, die die Türkei besuchen, werden gemäß dem strengen Verbot des Tragens von Kirchentracht an öffentlichen Orten (Ausnahmen gelten lediglich für Patriarchen und andere geistliche Oberhäupter) bei der Einreise wie früher aufgefordert, ihr Kirchenornat abzulegen. Man mag dies als unbedeutend abtun, dennoch ist es für die Betroffenen demütigend. Vorfälle dieser Art, bei denen Geistliche der georgisch-, griechisch- und russisch-orthodoxen Kirche die Leidtragenden waren, wurden 2009 von verschiedenen Grenzübergängen gemeldet. In früheren Jahren hatte man die geltenden Bestimmungen mitunter nicht so streng gehandhabt.⁹⁸

Zum Ärger vieler Teilnehmer sahen sich vier Priester der russisch-orthodoxen Kirche, die im August 2009 eine Gruppe russischer Pilger zum Sumela-Kloster nahe Trabzon geleiteten, dieser entwürdigenden Behandlung ausgesetzt. Das Kloster ist ein wichtiger Wallfahrtsort der Orthodoxen und wird auch von Touristen gern besucht. Die Priester weigerten sich, der Aufforderung nachzukommen, auch ihre Kreuze abzulegen. Anders als in früheren Jahren wurden auch für die Feier im Kloster Auflagen verhängt.

Verpasste Gelegenheiten

Trotz des zwischenzeitlichen Optimismus bezüglich konkreter Schritte zur Verbesserung der Religionsfreiheit in der Türkei – z. B. die Verurteilung der Mörder von Angehörigen religiöser Minderheiten im Rahmen eines fairen Prozesses – war 2009 ein Jahr der Enttäuschungen.

Laut türkischer Verfassung sind alle Bürger gleich. Die Praxis sieht leider völlig anders aus. Die tatsächliche Gleichbehandlung aller Bürger bedürfte eines

fundamentalen Wandels der Haltung von Gesellschaft und Regierung. Politiker müssten überzeugend ihren Willen demonstrieren, die Gesetze und die Praxis zu ändern, die der Institutionalisierung von Diskriminierung und Intoleranz Vorschub leisten.

Kein Fortschritt im Hinblick auf Kircheneigentum in 2009*

Otmar Oehring

Für so unterschiedliche türkische Religionsgemeinschaften wie die alevitischen Muslime, die Katholiken, die Griechisch-Orthodoxen, die Protestanten und die syrisch-orthodoxe Kirche verstrich 2009 ohne Fortschritte bei der Lösung ihrer ungeklärten eigentumsrechtlichen Fragen. Nach den Treffen mit Ministerpräsident Erdoğan und der Rede von US-Präsident Obama vor dem türkischen Parlament waren die Hoffnungen groß, dass es hinsichtlich dieses Aspekts der Religionsfreiheit Fortschritte geben würde. In der Frage der Anerkennung der alevitischen Cem-Häuser als Gebetsstätten sowie der fortwährenden Prozesse gegen das Kloster Mor Gabriel der syrisch-orthodoxen Kirche herrscht beispielsweise Stagnation, und trotz zweier kürzlich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erstrittener Siege wurde konfisziertes Eigentum bisher nicht zurückgegeben. Der EGMR scheint die einzige realistische Hoffnung auf Lösung der einzelnen besitzrechtlichen Fragen zu sein – vorausgesetzt, die Urteile des EGMR werden auch umgesetzt.

Für die Religionsgemeinschaften in der Türkei verstrich 2009 ohne größere Fortschritte bei der Lösung der schon lange ungeklärten besitzrechtlichen Probleme mit Liegenschaften so unterschiedlicher Gemeinschaften wie der alevitischen Muslimen, der Katholiken, des Ökumenischen Patriarchats, der Griechisch-Orthodoxen, der Protestanten und der syrisch-orthodoxen Kirche.

Mehrere 2009 laufende Prozesse verdeutlichen, welche Schwierigkeiten religiöse Minderheiten haben, ihre rechtmäßigen Besitztümer wiederzuerlangen oder zu behalten. Das Kloster Mor Gabriel der syrisch-orthodoxen Kirche in der osttürkischen Provinz Mardin ist in langwierige Gerichtsprozesse verwickelt, deren Ziel es ist, dem Kloster Teile seines Landes wegzunehmen. Trotz der Appelle von Papst Benedikt XVI. verweigerte die türkische Regierung die Rückgabe der Paulskirche in Tarsus – einer wichtigen historischen Stätte und Pilgerort für

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 27. Oktober 2009

Christen, wo seit dem Sommer 2009 Gottesdienste nur noch eingeschränkt stattfinden dürfen. Und die Siege der Stiftungen des Ökumenischen Patriarchats und der Griechisch-Orthodoxen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg haben bisher nicht die Rückgabe von Gemeinbesitz bewirken können. Auch die Wiedereröffnung des lange geschlossenen Priesterseminars des Patriarchats auf Halki wurde bisher nicht genehmigt.

2009 keimte im Hinblick auf die Religionsfreiheit in der Türkei Hoffnung auf Verbesserungen auf. Besitzrechtliche Fragen – die Gebäude selbst und deren Verwendungszweck betreffend – sind nur eine von zahlreichen drängenden Problemen: die Rechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften sowie die volle Anerkennung ihrer Oberhäupter, die mangelnde Gleichbehandlung aller Religionen und Glaubensrichtungen im Schulunterricht, das fehlende Recht, den eigenen Klerus ausbilden zu dürfen, die Nichtanerkennung der Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen und die fortdauernden Angriffe extremer Nationalisten auf die uneingeschränkte Gleichheit von Bürgern, die weder der Volksgruppe der Türken angehören, noch säkularistisch gesinnt oder sunnitische Muslime sind.⁹⁹

Tief verwurzelte eigentumsrechtliche Probleme

Die größte Gruppe, die von den eigentumsrechtlichen Problemen betroffen ist, sind die alevitischen Muslime, die 20 bis 30 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Ihre Gebetsstätten (die Cem-Häuser) werden nur als Kulturzentren anerkannt.¹⁰⁰ Im Grundbuch werden Cem-Häuser nicht als Gebetsstätten eingetragen. Im September 2009 überführte das Militär den Körper eines gefallenen Soldaten – gegen den ausdrücklichen Wunsch seiner Familie – sogar von einem Cem-Haus in eine sunnitische Moschee, die dem staatlichen Präsidium für religiöse Angelegenheiten untersteht. Diese Nichtanerkennung der Cem-Häuser als Gebetsstätten verstößt gegen das im Juli 2003 als 6. EU-Harmonisierungsgesetz verabschiedete Gesetz Nr. 4928 über Änderungen in verschiedenen Gesetzen. In Artikel 9 dieses Gesetzes heißt es:

„Im Baugesetz Nr. 3194 vom 3.5.1985 wird der Ausdruck „Moschee“ durch den Ausdruck „Gebetsstätte“ ersetzt und der Zusatzartikel 2 wie folgt geändert:

Zusatzartikel 2: Bei der Aufstellung der Bebauungspläne wird unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Ortschaften und Regionen, für die ein Plan zu erstellen ist, sowie des künftigen Bedarfs, [Platz für] Gebetsstätten vorgesehen. In Regierungsbezirken, Landkreisen und Provinzstädten können mit Zustimmung des Leiters der Zivilverwaltung und unter der Bedingung, dass dies im Einklang mit dem Baurecht steht, Gebetsstätten errichtet werden. Eine Gebetsstätte darf nicht im Widerspruch zum Baurecht anders genutzt werden.“

In den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes sind „Gebetsstätten“ jedoch als Moscheen, Kirchen und Synagogen definiert. Cem-Häuser werden nicht genannt. Diese Frage wurde im Parlament mehrmals diskutiert. Zu einer Lösung gelangte man jedoch nicht. Dass Cem-Häusern die Anerkennung als Gebetsstätten verweigert wird, begründen die Behörden theologisch: „Muslime beten in Moscheen“. Das steht im klaren Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Türkei und wirft die Frage auf, ob der Staat ernsthaft daran interessiert ist, gegenüber Religionen und Glaubensrichtungen neutral und nicht diskriminierend aufzutreten.

Im Zusammenhang mit Cem-Häusern laufen gegenwärtig zwei Prozesse. Drei Gemeinderäte haben Cem-Häuser behördlicherseits als Gebetsstätten anerkannt. Nun reichen aber fünf rechtlich oder behördlich anerkannte Gebetsstätten nicht für 20 bis 30 Prozent der Bevölkerung, selbst wenn die noch laufenden Prozesse erfolgreich enden. Damit die Aleviten das Recht auf Gottesdienste in eigenen, rechtlich anerkannten Gebetsstätten erhalten, von denen es wahrscheinlich mehr als 1000 gibt, bedarf es eines tiefgreifenden politischen Wandels.

Einige hatten gehofft, dass das 6. EU-Harmonisierungsgesetz den Bau von Gebetsstätten ermöglichen würde – protestantische Kirchen und Sakralbauten der Zeugen Jehovas, die so genannten Königreichssäle. Das Gesetz räumt den Behörden jedoch weiterhin weitreichende Entscheidungsbefugnisse ein. So müssen die Bebauungspläne eingehalten werden, es wird die Genehmigung der Behörden benötigt und es ist unklar, ob sich das Gesetz auf Neubauten oder die Umwandlung bestehender Räumlichkeiten in Gebetsstätten bezieht. Völlig unklar ist auch, wer berechtigt ist, einen entsprechenden Antrag zu stellen – haben die Religionsgemeinschaften in der Türkei doch keinen Status als Rechtsperson, auch wenn einige wenige (vorrangig evangelische) Gemeinschaften Vereine gegründet haben, die (im Gegensatz zu den Gemeinschaften selbst) als Rechtsperson anerkannt werden. Bislang bewirkte dieses EU-Harmonisierungsgesetz von 2003 in keinem Fall den Bau einer Gebetsstätte.

Das neueste Stiftungsgesetz hat keinen Einfluss darauf, ob eine Gebetsstätte errichtet werden darf. Und selbst für die Liegenschaften, die ursprünglich als Gebetsstätten errichtet und später vom Staat konfisziert und an Dritte verkauft wurden, ist noch keine Lösung in Sicht.¹⁰¹

Einer Lösung harrt auch die Frage, was mit den so genannten untergegangenen Stiftungen (mülhak Vakıflar) geschehen soll. In vielen Fällen verschwanden diese Stiftungen nur, weil der Staat die Vorschriften so änderte, dass die Stiftungen die geänderten Vorschriften nicht mehr erfüllen konnten. Der Besitz dieser Stiftungen fiel dann an den Staat.

2009 wurde eine neue Kirche eröffnet. Diese unterscheidet sich allerdings dahingehend von den meisten anderen Gebetsstätten, als dass sie sich auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Landes in der Türkei befindet. Während seines ersten Besuches in der Türkei als neu gewähltes Oberhaupt der russisch-orthodoxen Kirche konnte Patriarch Kirill die erste russisch-orthodoxe Kirche in der Türkei seit Jahren einweihen. Sie befindet sich in der Sommerresidenz des russischen Konsuls in Buyukdere in der Nähe von Istanbul.

Enteignungsprozesse

Der bekannteste Streitfall im Bezug auf Kirchenliegenschaften ist wahrscheinlich der Fall des Klosters Mor Gabriel in der Provinz Mardin im Südosten der Türkei. Einheimische beschuldigen dort das Kloster, widerrechtlich ihr Land zu nutzen. Die zermürbenden Prozesse, deren Ende nicht in Sicht ist, sind komplex und betreffen drei Parteien: das Kloster, den Staat und die kurdischen Stämme dieser Gegend. Die ersten beiden von zwei Nachbardörfern – Eğlence und Yayvantepe – gegen das Kloster angestrebten Prozesse, wurden von Süleyman Çelebi organisiert. Er ist lokaler Stammesführer und sitzt für die AKP von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan im Parlament. Das nahe gelegene, von Kurden bewohnte Dorf Güngören, dessen Bewohner zum Großteil für das Kloster arbeiten, haben sich den Prozessen nicht angeschlossen. Laut dem Bürgermeister von Güngören sind die Beziehungen zum Kloster nach wie vor gut, und die Dorfbewohner sehen trotz der daraus resultierenden Spannungen mit den anderen beiden Dörfern keinen Grund, ihre Haltung zu ändern. Die Beziehungen zwischen dem Kloster sowie den Bürgermeistern und Bewohnern von Güngören sind seit vielen Jahrzehnten ungetrübt.

In den Fällen der beiden anderen Dörfer – Eğlence und Yayvantepe – geht es augenscheinlich nur um die unrechtmäßige Aneignung von Land. Manche vermuten jedoch noch ein anderes Motiv: das völlige Verschwinden des Klosters. Diese Meinung wird in vielen Gesprächen vertreten, die Forum 18 mit Einheimischen führte. Einige Einheimische sehen im Kloster ein Opfer, das sich nur wenig wehren kann, und sind sich der Unterstützung der Regierung sicher.

Viele Kurden – wie ein nicht unbeträchtlicher Teil der Türken – pflegt eine tief verwurzelte Abneigung gegen Christen und andere religiöse Minderheiten, die vom Bildungssystem und den Massenmedien noch geschürt wird.¹⁰² Mächtige Kräfte im so genannten „tiefen Staat“ fördern diese Intoleranz.¹⁰³

Der Druck auf das Kloster Mor Gabriel besteht schon lange. Nach Problemen in den 1960ern und 1970ern, einschließlich der Übergriffe auf von Christen bewohnte Dörfer und Brandanschläge auf ihre Felder, emigrierten viele syrisch-orthodoxe Christen in westeuropäische Länder, hauptsächlich nach Deutschland und Schweden. Die verbliebenen Christen sind weiterhin Opfer von Übergriffen.

Eine der Ursachen für die Reibereien war die kürzlich erfolgte Vorbereitung der – erstmalig stattfindenden – Erfassung von Grundeigentum und dessen Besitzern. Das mit der Eintragung beauftragte Unternehmen hatte erst kürzlich die drei dem Kloster am nächsten gelegenen Dörfer aufgesucht. Christen, die vor langer Zeit ausgewandert waren, hatten große Schwierigkeiten, ihr Besitzrecht nachzuweisen, weil sich das Unternehmen nicht nur stark auf altes Kartenmaterial, sondern auch auf die Aussagen der kurdischen Dorfbewohner stützte. Diese Aussagen, deren Genauigkeit fragwürdig ist, fielen zum Nachteil des Klosters aus.

Die Prozesse hatten bisher zwar keine direkten Folgen für den Status des Klosters, drückte jedoch auf die Moral der klösterlichen Gemeinschaft. Vor Gericht wurde eine Vielzahl irrelevanter Punkte und falscher Anschuldigungen vorgebracht: So soll das Kloster beispielsweise angeblich die Spaltung der Türkei betreiben, den militanten Arm der kurdischen PKK unterstützen, Missionierung betreiben und sich dazu kleiner Kinder unbekannter Herkunft bedienen. Das Kloster weist diese Anschuldigungen zurück und verweist darauf, dass die etwa 40 im Kloster lebenden Kinder normale staatliche Schulen besuchen. Der erste Richter tat diese Behauptungen zwar als unerheblich für den Fall ab, die Medien hatten sie jedoch bereits aufgegriffen und ein Klima geschaffen, das sich für die Mönche im Kloster als gefährlich oder sogar lebensbedrohlich erweisen könnte.

Das Kloster ist – wie Forum 18 selbst beobachten konnte – bereits den ständigen Attacken der einheimischen Bevölkerung ausgesetzt. Trotz der Appelle des Abtes weigerte sich die Polizei bisher, das Kloster zu schützen. Selbst der parlamentarische Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten forderte diesen Schutz – bisher vergebens.

Die auf den Fall angesprochenen Regierungsvertreter beharren darauf, keinerlei Handhabe zu haben, weil die Türkei ein Rechtsstaat sei und die Unabhängigkeit der Gerichte garantiert sein müsse. Hinter den Kulissen versucht die Regierung aber anscheinend, eine Lösung zu finden – in den Augen der internationalen Gemeinschaft aber gleichzeitig den Anschein zu erwecken, das Gericht hätte entschieden. Amtliche Vertreter vor Ort sagen, sie könnten sich nicht einmischen.

Mit welchen Fällen sich das Kloster gegenwärtig konfrontiert sieht, verdeutlicht der Fall, der auf den Regelungen des Forstgesetzes 6831 vom 31. August 1956 basiert. Dieses Gesetz besagt, dass sich Wälder nicht in Privatbesitz befinden dürfen und Land per Gesetz zu „Wald“ wird, wenn es 20 Jahre lang nicht landwirtschaftlich genutzt wurde. Das Land, das als „Wald“ deklariert wird, befand sich jedoch zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes in Klosterbesitz und wurde auch vom Kloster bewirtschaftet. Die Nutzung wurde erst mit dem

Exodus der Christen eingestellt, der ab den 1970er bis in die frühen 1990er unter dem Druck der Schikanen seitens der Behörden und Einheimischen stattfand. Durch diese Massenflucht mangelte es einfach an Arbeitskräften, die das Land hätten bewirtschaften können. Das Forstgesetz stellt für viele in der Türkei ein großes Problem dar, weil es den Behörden aus denselben Gründen wie im Fall Mor Gabriel häufig als Begründung für Enteignungen dient. Die Betroffenen hoffen, dass dieser Fall vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg gebracht wird. Dies könnte eine wirksame – wenn auch kostspielige und zeitraubende – Möglichkeit für die Lösung dieser und anderer Probleme sein.¹⁰⁴

Nach Gesprächen mit Staatsvertretern auf nationaler Ebene – die häufig erkennen lassen, dass sie sehr gut über die Probleme des Klosters informiert sind – hatte Forum 18 den Eindruck, der Staat wünsche ein Ende der Mor Gabriel-Prozesse. Das Interesse des Auslands – darunter einer Delegation der Europäischen Kommission in der Türkei – war enorm. Viele ausländische Besucher waren weit gereist, um der Verhandlung beizuwohnen. Dies schreckte die türkischen Behörden auf, die sich über die Auswirkungen der Prozesse nicht im Klaren waren. Wäre nicht solches Interesse gezeigt worden, hätten die Gerichte wahrscheinlich schon zuungunsten des Klosters entschieden.

Während des bewaffneten Konflikts mit der PKK hatte die Türkei ein Interesse daran, dass das Kloster Mor Gabriel einfach verschwindet. Das hätte verhindert, dass ausländische Besucher des Klosters zu Augenzeugen eines Konflikts werden, den die Türkei lieber im Verborgenen halten will. Andere Klöster – wie das syrisch-orthodoxe Kloster Mor Hananyo (Deyrulzafaran) in der Nähe von Mardin, einem wichtigen Touristenzentrum unweit des Flughafens der Stadt – waren in jüngster Zeit keinem derartigen Druck ausgesetzt. Neuerdings behauptet die Regierung, das Land würde von der Existenz dieser alten Klöster profitieren.

Dürfen die Besitzer von Gebetsstätten diese nutzen?

Katholiken und andere Christen waren ebenfalls enttäuscht, dass die – im 19. Jahrhundert in der Geburtsstadt der griechisch-orthodoxen Kirche erbaute, aber 1943 von der türkischen Regierung konfiszierte – Pauluskirche von Tarsus erneut zu einem Museum gemacht wurde. Die wiederholte Forderung Papst Benedikts XVI., die Kirche der christlichen Gemeinde zur permanenten Nutzung zu überlassen, wiesen die Türken bisher zurück.

Zwischen Mitte 2008 und Mitte 2009, in dem von Papst Benedikt zum Jahr des Heiligen Paulus erklärten Jahr, hatte man es den Christen gestattet, die Kirche für Gottesdienste zu nutzen. Manche glauben, dass die Türkei nie vorhatte, regelmäßige Gottesdienste in der Kirche zuzulassen, sondern sich dem Druck

des Auslands beugte. Schon im Juli 2009 wurde klar, dass dieses Zugeständnis nur von begrenzter Dauer war.

Wenn einheimische oder ausländische christliche Gruppen in der Kirche einen Gottesdienst feiern möchten, müssen sie wieder Eintritt für das Museum bezahlen und beim Regierungspräsidium drei Tage im Voraus eine entsprechende Genehmigung einholen. Das Präsidium schränkt die dafür möglichen Zeiten ein, damit der Gottesdienst nicht in die Öffnungszeiten des Museums fällt. „Das ist mangelnder Respekt vor dem Recht auf Religionsfreiheit und Religionsausübung“, erklärte Bischof Luigi Padovese, apostolischer Vikar für Anatolien und Vorsitzender der Katholischen Bischofskonferenz der Türkei am 1. August gegenüber dem *L'Osservatore Romano*.

Neben der drängenden Frage der Möglichkeit von Gottesdiensten in der Kirche ist auch die Frage der Wiedererlangung der Besitzrechte an der Kirche durch die griechisch-orthodoxe Kirche ein wichtiges Anliegen. Die Orthodoxen haben bezüglich der Nutzung der Kirche durch die Katholiken keine Bedenken geäußert. Sie könnten aber gegen die Türkei auf Wiedererlangung ihres Eigentums klagen. Solange die besitzrechtliche Frage nicht geklärt ist, bleibt zu hoffen, dass wenigstens eine Rückkehr zu den von 2008 bis 2009 getroffenen Regelungen – eine typisch türkische Lösung, wie manche sie beschreiben – erfolgt.

Die katholische Kirche hat in der Türkei keinen Status als Rechtsperson und damit auch keine Liegenschaften. Kirchen, Schulen und Krankenhäuser befinden sich in Besitz katholischer Religionsorden und Kongregationen. In einigen Fällen argumentierten die Behörden allen Ernstes, dass Kirchen Eigentum der Heiligen sei, nach denen die Kirche benannt ist.¹⁰⁵ Für einige Liegenschaften können die Orden und Kongregationen Unterlagen vorlegen, die ihr Besitzrecht beweisen. In vielen Fällen ist dies aber nicht der Fall, und das Grundbuch wurde – unrechtmäßig – von den Behörden um Verweise auf das Besitzrecht der Katholiken bereinigt. In einer bedeutenden Anzahl von Fällen haben türkische Gerichte die Besitzrechte der katholischen Religionsorden und Kongregationen jedoch anerkannt – in zwei Fällen argumentierten sie, dass eine juristische Person, die außerhalb der Türkei einen rechtlichen Status hat, diesen auch in der Türkei haben müsse.

Im türkischen Recht ist jedoch nicht klar geregelt, was ein Eigentumsrecht an Grundbesitz konkret bedeutet. Eine endgültige Lösung lässt sich vielleicht finden, wenn derartige Fälle vor den EGMR in Straßburg gebracht werden.¹⁰⁶ Grundlage für eine Lösung dieses Problems könnten zwei Listen aus dem frühen 20. Jahrhundert bilden: die „Liste des couvents, Eglises, Chapelles, établissements de bienfaisance relevant de l'Ambassade de France annexe à l'Échange de lettres conclu entre la France et la Turquie les 9-10 novembre 1901, relatif aux établisse-

ments religieux, scolaires et hospitaliers français en territoire ottoman, dit traité de Mytilène“ und die zugehörige so genannte „Liste Bombarde“, so benannt nach Maurice Bompard, einem französischen Botschafter im osmanischen Reich und französischen Unterhändler bei den Verhandlungen um den Lausanner Vertrag von 1923. Der Vertrag von Mytilene aus dem Jahr 1901 ist für die türkische Republik als Rechtsnachfolger des osmanischen Reiches bindend. Unter ihn fallen nicht nur Liegenschaften, die im strengen Sinn französisch sind, sondern alle Liegenschaften, die unter dem Schutz von Frankreich stehen. Dazu gehören auch Liegenschaften der Katholiken.

Wann wird ein EGMR-Urteil eine Änderung bewirken?

Das früher von der Kirche unterhaltene Waisenhaus auf der Insel Buyukada nahe Istanbul – im August 2009 von Ministerpräsident Erdoğan besucht – wurde trotz des Sieges vor dem EGMR bisher nicht dem Ökumenischen Patriarchat zurückgegeben. Das Straßburger Gericht hatte im Juli 2008 entschieden – in einem Urteil, das im Oktober 2008 rechtskräftig wurde (Fall Nr. 14340/05) –, dass das Waisenhaus Eigentum des Patriarchats ist und die Besitzrechte von türkischen Gerichten unrechtmäßig entzogen wurden.¹⁰⁷

Die griechisch-orthodoxe Stiftung der Kimisis Teodoku-Kirche auf der Insel Bozcaada in der Ägäis gewann am 6. Oktober 2009 einen weiteren Prozess in Straßburg (Antrag 37646/03). In diesem Fall hatte sich das türkische Grundbuchamt geweigert, die Stiftung als rechtmäßiger Besitzer von Liegenschaften einzutragen, die ihr gehören.¹⁰⁸

Der Büyükada-Fall – der einzige, der nicht die Stiftungen der griechisch-orthodoxen Gemeinschaft, sondern direkt das Ökumenische Patriarchat betrifft – hat noch einen weiteren wichtigen Aspekt: Logische Konsequenz des EGMR-Urteils müsste die Anerkennung des Patriarchats als juristische Person sein. Ob die Türkei nach seiner bisherigen Weigerung das Patriarchat jetzt anerkennen wird, bleibt abzuwarten. Andere Religionsgemeinschaften (wie die Syrisch-Orthodoxen oder die katholischen Diözesen) wurden nie als juristische Person anerkannt. Andere, neuere Religionsgemeinschaften mussten den Weg über gemeinnützige Vereine gehen, um einen rechtlichen Status zu erlangen (häufig war dies mit Schwierigkeiten verbunden).

In der Frage der Anerkennung des Patriarchats hat sich, wie vielleicht absehbar war, bisher nichts getan. Während seines August-Besuchs in Büyükada auf Einladung von Ministerpräsident Erdoğan hatten Erdoğan und Patriarch Bartholomäus Gelegenheit, sich über die Zukunft des früheren Waisenhauses auszutauschen. Auf die Frage Erdoğans, was er mit dem Gebäude vorhabe, plädierte der Patriarch für eine Nutzung als Zentrum für Umweltstudien und Ort

für den interreligiösen und innerchristlichen Dialog. Von Erdoğan gefragt, wie er gedenke, eine solche Einrichtung zu finanzieren, antwortete Patriarch Bartholomäus, dass er die entsprechenden Mittel beschaffen müsse. Dafür sagte ihm der Ministerpräsident seine Hilfe zu. Mehr als ein Jahr, nachdem das EGMR-Urteil rechtskräftig wurde, lassen die türkischen Behörden jedoch nicht erkennen, wann und ob überhaupt mit einer Umsetzung des Urteils zu rechnen ist.

Verkompliziert wird dieser Fall dadurch, dass die türkischen Behörden die Liegenschaft einer Stiftung zusprechen könnten, die nie Besitzer der Waisenhausgebäude und des Grund und Bodens war und deren Mitglieder – allesamt griechischer Herkunft – keine Verbindung zum Ökumenischen Patriarchat haben. In den 1990ern hatte das Armenische Patriarchat ein ähnliches Problem. Betroffen waren davon umfangreiche Liegenschaften im Umkreis einer armenischen Kirche in der malerischen Çiçek-Pasaj-Passage in Istanbul. Erst lange nach den Verhandlungen überzeugte das Armenische Patriarchat die Mitglieder des Stiftungsrates – allesamt gebürtige Armenier –, dass es eine Schande wäre, die Liegenschaft an Dritte zu veräußern und das Geld zu behalten.

Insbesondere im Ausland waren die Erwartungen 2009 hoch, dass das Priesterseminar der Orthodoxen auf der Insel Heybeliada (Halki), dessen Schließung im Jahr 1971 verfügt war, wiedereröffnet werden könnte. Während seines Besuches im April 2009 äußerte sich US-Präsident Barack Obama in seiner Rede vor dem Parlament in Ankara wie folgt: „Religions- und Meinungsfreiheit sind die Grundlage einer starken und lebendigen Zivilgesellschaft, die ihrerseits den Staat stärkt. Daher würden Schritte wie die Wiedereröffnung des Seminars auf Halki ein wichtiges Signal innerhalb der Türkei und ins Ausland senden.“ Spekulationen darüber, ob eine Lösung für das Seminar gefunden wird, beherrschten die türkischen Medien. Auf Vorschlag des Patriarchen während ihres Besuchs von Büyükada im August gingen er und Erdoğan die kurze Strecke den Hügel hinauf zur Kirche Aya Yorgi.¹⁰⁹ Bei einem Kaffee im Freien zeigte Patriarch Bartholomäus in Richtung des Gebäudes des Halki-Seminars auf einer nahegelegenen Insel und sagte dem Ministerpräsidenten, dass er sich sehr freuen würde, ihn in Zukunft dort zu begrüßen. Erdoğan blieb ihm eine Antwort schuldig.

Keine ernsthafte Debatte über die mögliche Lösung ungeklärter Fragen

Die Diskussion um das lange geschlossene Halki-Seminar und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen ist zum Erliegen gekommen. Zwischen Regierung und Ökumenischem Patriarchat gab es keinen Dialog. Das Patriarchat machte deutlich, dass ein solcher Dialog auch zwischen Vertretern beider Seiten stattfinden könne und nicht notwendigerweise zwischen dem Patriarchen selbst auf der einen Seite und einem hochrangigen Vertreter der Regierung auf der anderen.

Keine Lösung der eigentumsrechtlichen Probleme in Sicht

Die seit langem bestehenden Hindernisse für die Rückgabe oder das Behalten von Kirchenliegenschaften existieren weiterhin. 2009 haben die Behörden nichts unternommen, was die Situation verbessern würde. Diese mangelnde Umsetzung eines zentralen Bestandteils des international anerkannten Rechts auf Religionsfreiheit wirft die Frage auf, ob die Türkei ernsthaft daran interessiert und gewillt ist, allen ihren Bürgern Religionsfreiheit zu garantieren.

Eine endgültige Lösung der eigentumsrechtlichen Probleme sämtlicher Religionsgemeinschaften kann nur erreicht werden, wenn:

- allen Religionsgemeinschaften von der türkischen Republik im Einklang mit Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Status einer juristischen Person zuerkannt wird;
- vom türkischen Parlament eine Ausführungsbestimmung beschlossen wird, die im Einzelnen festlegt, wie diese Anerkennung umzusetzen ist.

Bis zur Realisierung dieser beiden Schritte kann die Lösung der eigentumsrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit Kirchenliegenschaften realistisch gesehen nur in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gesehen werden. Diese Urteile müssen innerhalb der vom Gericht vorgegebenen Zeit umgesetzt werden, statt ihre Umsetzung – falls sie überhaupt erfolgt – auf einen unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu verschieben.

Religionsfreiheit im Überblick, November 2009*

Otmar Oehring/Güzide Ceyhan

Im Mai 2010 steht das Länderüberprüfungsverfahren (Universal Periodic Review) des UN-Menschenrechtsrates für die Türkei an. Schon jetzt lässt sich sagen, dass die Türkei bezüglich der Religionsfreiheit bis heute gegen internationale Menschenrechtsstandards verstößt. Ein seit langem ungelöstes Kernproblem mit vielen Begleiterscheinungen ergibt sich aus dem Umstand, dass Religionsgemeinschaften von der Türkei nicht als vollberechtigte und eigenständige Gemeinschaften mit uneingeschränkter Rechtsfähigkeit anerkannt werden. Dadurch ist es ihnen beispielsweise verwehrt, Gebetsstätten zu besitzen. Zudem genießen sie nicht den Rechtsschutz, den Religionsgemeinschaften in einem Rechtsstaat in der Regel genießen. Für Einzelne, die ihr Recht auf Religionsfreiheit wahrnehmen, geht die größte Gefahr von den gewaltsamen und zum Teil tödlichen Angriffen auf Menschen aus, die als Bedrohung empfunden werden. Die Opfer dieser Angriffe waren in den vergangenen Jahren zumeist Christen. Türkische Bürger erhoben die Forderung, der Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit für alle Bürger im Einklang mit geltenden internationalen Menschenrechtsnormen, zu deren Einhaltung sich die Türkei verpflichtet hat, müsse in sämtlichen betroffenen Bereichen für die Behörden das Maß aller Dinge sein. Zudem fordern sie ein Einschreiten der Behörden gegen die in gewaltsamen Angriffen und Morden mündende Intoleranz.

Vor dem für Mai 2010 anstehenden Länderüberprüfungsverfahren (Universal Periodic Review) des UN-Menschenrechtsrates für die Türkei konstatiert der Nachrichtendienst Forum 18, dass das Land bezüglich der Religionsfreiheit bis heute gegen internationale Menschenrechtsstandards verstößt. Die am längsten ungelöste Kernfrage besteht darin, dass nicht-muslimische Religionsgemeinschaften – trotz diesbezüglicher Garantien im Lausanner Vertrag von 1923 – in der Türkei nicht als vollberechtigte und eigenständige Gemeinschaften mit uneingeschränkter Rechtsfähigkeit anerkannt werden. Dadurch ist es ihnen beispielsweise verwehrt, Gebetsstätten zu besitzen. Zudem genießen sie nicht den Rechtsschutz, den Religionsgemeinschaften in einem Rechtsstaat in der Regel genießen. Mit diesem Problem sehen sich in der Türkei alle Religionsgemeinschaften konfrontiert, darunter auch jene, die 1923 noch keine Rolle spielten. Selbst den Sunniten – immerhin die Bevölkerungsmehrheit im Land – bleibt diese Anerkennung verwehrt. Stattdessen steht sie unter Kontrolle des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten, das seinerseits direkt dem Ministerpräsidenten

untersteht. Für Einzelne, die ihr Recht auf Religionsfreiheit wahrnehmen, geht die größte Gefahr von einer Reihe gewaltsamer und zum Teil tödlicher Angriffe auf Menschen aus, die als Bedrohung empfunden werden. Die Opfer dieser Angriffe waren in den vergangenen Jahren zumeist Christen.

Die aus einem europäischen und einem asiatischen Teil bestehende Türkei hat mehr als 72 Millionen Einwohner, drei Viertel von ihnen gehören der Ethnie der Türken an. Die nächstgrößere Volksgruppe bilden die Kurden. Kleinere Bevölkerungsgruppen bilden Araber, Tscherkessen, Armenier, Lasen, Georgier, Griechen, Juden und andere. Geschätzte 99 % der Bevölkerung sind Muslime, in der Hauptsache Sunniten sowie 20 bis 30 % Aleviten und einige wenige Schiten. Die größte nicht-muslimische Gruppe bilden die Christen. Unter ihnen stellt die armenisch apostolische Kirche die größte Gruppe, gefolgt von der syrisch-orthodoxen Kirche, der griechisch-orthodoxen Kirche (Ökumenisches Patriarchat von Konstantinopel und Patriarchat von Antiochien, Damaskus), den Katholiken verschiedener Riten sowie den Protestanten. In kleineren Gruppen leben auf dem Gebiet der Türkei auch Bahais und Zeugen Jehovas – die Bahais haben etwa 10.000 Anhänger.

Politischer Hintergrund

Der „tiefe Staat“ – Vertreter von Militär, Geheimdiensten, Staatsapparat und Machtelite – war über den Aufstieg der regierenden AKP nicht erfreut. Der tiefe Staat sieht sich als Erbe des „laizistischen“ Ideals von Mustafa Kemal Atatürk. Dies schließt die offene staatliche Kontrolle des Islams über das Präsidium für religiöse Angelegenheiten ein, das direkt dem Ministerpräsidenten untersteht. Für Nicht-Muslime und Muslime bedeutet dies stark eingeschränkte Möglichkeiten der Ausübung von Religion und Glauben außerhalb der staatlichen Kontrolle. Die Verfassungsklausel, nach der die Republik ein säkularer Staat ist, gilt nur beschränkt, weil der „Säkularismus“ nach türkischer Ausprägung den Sunniten Rechte gibt, die keine andere Gruppe genießt. Andererseits wird der staatlich gelenkte sunnitische Islam wie keine andere Gruppe kontrolliert – bis hin zum Inhalt der Predigten. Finanziert wird das Präsidium für religiöse Angelegenheiten mit den Steuergeldern aller Bürger, unabhängig von deren Religion oder Weltanschauung. Von der Steuer befreit sind jedoch nur die erlaubten (vom Präsidium für religiöse Angelegenheiten kontrollierten) Moscheen. Auch die Imame sind beim Präsidium für religiöse Angelegenheiten angestellt und werden aus Steuergeldern bezahlt. Keiner anderen Glaubensgemeinschaft oder nicht staatlich kontrollierter muslimischer Gruppe ist es erlaubt, ihre Geistlichen in der Türkei auszubilden.

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 27. November 2009

Weitere Probleme, die sich aus der staatlichen Definition von „Säkularismus“ ergeben, sind die seit langem ungelösten Fragen im Zusammenhang mit dem Verbot des Besitzes von Liegenschaften durch Religionsgemeinschaften. So unterschiedliche Religionsgemeinschaften wie die alevitischen Muslime, die Katholiken, die Griechisch-Orthodoxen, die Protestanten und die syrisch-orthodoxe Kirche sehen keine Fortschritte bei der Lösung ihrer ungeklärten besitzrechtlichen Fragen. Das betrifft beispielsweise die Nichtanerkennung der alevitischen Cem-Häuser als Gebetsstätten sowie die fortwährenden schikanösen Prozesse, die darauf abzielen, das Kloster Mor Gabriel der syrisch-orthodoxen Kirche im Südosten der Türkei um sein Land zu bringen.

Angesichts der drohenden Anschläge auf nicht-muslimische Gemeinschaften gab der Innenminister im Juni 2007 ein Rundschreiben heraus, in dem er die Polizei aufforderte, Gebetsstätten von Nicht-Muslimen zu schützen und Anschlagpläne zu vereiteln. Im Zuge dessen gelang es, eine Reihe geplanter bewaffneter Anschläge aufzudecken und zu verhindern, so zum Beispiel den geplanten Mord an einem Pfarrer einer Kirche in Antalya. Dieser Schritt, obgleich begrüßt, bekämpft jedoch nur die Symptome der Intoleranz, nicht deren Wurzeln.

Der offizielle Schutz für religiöse Oberhäupter wie den Ökumenischen Patriarchen wird von den betroffenen Gemeinschaften eher als Überwachung denn als Schutz empfunden. Man misstraut den Absichten der Behörden. Um ihrer Enttäuschung über den mangelnden Fortschritt auf dem Weg zur ungehinderten Ausübung ihrer Religion Ausdruck zu verleihen, brachen die alevitischen Muslime die offiziellen Gespräche mit der Regierung über die ihnen vorenthaltenen Rechte ab. Es gibt jedoch weiterhin inoffizielle Arbeitsgruppen, denen Vertreter der Aleviten, des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten und anderer Gruppen angehören. Einem Treffen von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan mit Religionsführern, darunter dem Ökumenischen Patriarchen Bartholomäus, im August 2009 schloss sich ein Besuch zweier Stätten der Griechisch-Orthodoxen an. Konkrete Verbesserungen hinsichtlich der ungehinderten Ausübung von Religion oder Glauben blieben jedoch aus.

Rechtsstaatlichkeit

Die Rechtsstreitigkeiten um das Kloster Mor Gabriel – ausgelöst von einer nicht abgesprochenen Verlegung von Grundstücksgrenzen durch staatliche Stellen – machen deutlich, wie fragil der Rechtsstaat in der Türkei ist und wie wenig dies von der Gesellschaft wahrgenommen wird – mit ernststen Folgen für die Religionsfreiheit. Ein weiterer Prozess, bei dem kein Urteil in Sicht scheint, ist der Prozess gegen die beiden türkischen Protestanten Hakan Tastan und

Turan Topal. Sie wurden unter dem Vorwurf der „Diffamierung des Türkentums“ und des Islams angeklagt, nachdem sie im Oktober 2006 einen Bibelfernkurs belegt hatten. Der in Malatya stattfindende Prozess um die Morde an drei Protestanten im Jahr 2007 zieht sich mittlerweile seit dem November 2007 dahin. 2009 unterließ es die Polizei in mehreren Fällen, geladene Zeugen vor Gericht zu bringen. Ein baldiges Urteil ist nicht in Sicht. Die Hoffnung, Angriffe auf Christen würden in Zukunft gerecht bestraft werden, wurde bitter enttäuscht.

Zwei in jüngster Vergangenheit gefällte Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) – zugunsten des Ökumenischen Patriarchats (2008) und zugunsten einer Stiftung der Griechisch-Orthodoxen (2009) – wurden noch nicht umgesetzt. Die Rückgabe der konfiszierten Besitztümer steht noch aus. Es hat den Anschein, als sei der EGMR die einzige realistische Hoffnung auf gerichtliche Durchsetzung einiger bedeutender Aspekte des Rechts auf Religionsfreiheit – vorausgesetzt, die Urteile werden auch in die Praxis umgesetzt.

Gewaltsame Angriffe und Morde

Die Armenier, Griechen und Aleviten waren in der Vergangenheit Opfer von Massenpogromen und gewaltsamen Angriffen – mit der Folge, dass sie das Land verließen oder innerhalb der Türkei umsiedelten. Religiös motivierte Morde an Einzelnen wie beispielsweise am Atheisten und vormaligen Imam Turan Dursan im Jahr 1990 gab es auch in der Vergangenheit. Die jüngste Serie neuer Morde lenkte jedoch die Aufmerksamkeit auf das anhaltende Problem der großen Intoleranz in Teilen der türkischen Gesellschaft. Zu den Opfern dieser Morde zählen: der katholische Priester Andrea Santoro (2006), der armenisch-türkische Journalist Hrant Dink (2007) und zwei gebürtige Türken und Protestanten, Necati Aydin und Uğur Yüksel sowie ein Deutscher, Tilman Geske (2007 in Malatya). Im Juli 2009 erstach ein geistig gestörter junger Mann den mit einer Türkin verlobten deutschen Geschäftsmann katholischen Glaubens Gregor Kerkeling, weil dieser Christ war.

Im August 2009 wurde der türkische Protestant Ismail Aydin, der für einen Verein zur Verbreitung von Wissen über das Christentum arbeitet, mit vorgehaltenem Messer als Geisel genommen. Der Täter erklärte: „Dieser missionarische Verräter versucht, unser Land zu spalten.“ Dabei wickelte er ihm eine türkische Flagge um den Kopf. Im Fernsehen sah man, wie Aydin seinen Geiselnnehmer anschrte: „Dies ist auch meine Flagge! Ich bin auch Türke, aber ich bin auch Christ.“ Der Geiselnnehmer erwiderte: „Du hast die türkische Flagge und das Land verraten.“ Der Polizei gelang es, Aydin zu befreien. Der Prozess gegen den Geiselnnehmer läuft gerade. Wie dieser Vorfall erneut deutlich machte, fehlt vielen Türken die Bereitschaft, zu akzeptieren, dass es viele Wege gibt, ein Türke zu sein.

Wo liegen die Ursachen der gewaltsamen Angriffe und Morde?

Folgende Faktoren leisten der Gewalt Vorschub: gezielte Falschinformation durch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und die Massenmedien, der erstarrende türkische Nationalismus und die Marginalisierung kleinerer Gruppen der türkischen Gesellschaft. Diese drei Tendenzen bedingen und verstärken einander. Alle kleineren Religionsgemeinschaften in der Türkei – die islamischen und christlichen genauso wie die der Bahais und der Zeugen Jehovas – sowie Atheisten und Agnostiker sind von ihren Folgen betroffen. Gegen Christen wurden gezielt Falschinformationen und diffamierende Berichte gestreut, insbesondere gegen Protestanten, die sich in der öffentlichen Diskussion und in den Medien zu ihrem Glauben bekennen.

Einen Tag nach den Morden von Malatya erklärte Niyazi Güney, höherer Angestellter im Justizministerium, vor dem türkischen Parlament sinngemäß, die von missionarischen Aktivitäten ausgehende Gefahr sei größer als die Terrorgefahr, würde in der Türkei aber leider nicht strafrechtlich verfolgt. Dies wiederholte er in der Zeitung Milliyet. Damit suggeriert er, es gäbe Verbindungen zwischen dem Terrorismus und dem Missionieren. Dazu muss man wissen, dass nahezu jede Manifestation des christlichen Glaubens – darunter auch Zusammenkünfte in Kirchen – bei Menschen mit einer solchen Haltung als „missionarische Aktivität“ gelten.

Missionarische Aktivitäten stehen unter der Beobachtung des Nationalen Sicherheitsrates (MGK). Chef des MGK ist Kraft seines Amtes der Präsident. Dem Rat gehören außerdem der Chef des Generalstabs der Armee, die Kommandierenden aller Streitkräfte der türkischen Armee und mehrere Minister der Regierung an. In einer im Februar 2005 vorgelegten Einschätzung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen für die nationale Sicherheit der Türkei konstatierte der MGK „die Notwendigkeit gesellschaftlicher Aktivitäten zur Verhinderung der Ausbreitung von Organisationen und Ideologien, von denen eine Gefahr für die Einheit der Türkei ausgeht“. Er schlug vor, dass die „missbräuchlich genutzten missionarischen Aktivitäten unterbunden werden sollten“. Was mit „missbräuchlich genutzten missionarischen Aktivitäten“ genau gemeint ist, wurde nicht erläutert.

Die in offiziellen Diskussionen und amtlichen Schreiben sowie in fremdenfeindlichen und nationalistischen Teilen der Bevölkerung zur Bezeichnung der missionarischen Tätigkeit verwendeten Wörter haben einen äußerst negativen Beiklang. „Misyonerlik faaliyetleri“ ließe sich neutral mit „missionarische Aktivitäten“ übersetzen. Im Türkischen schwingt bei Gebrauch von „misyonerlik faaliyetleri“ jedoch die Bedeutung von Verschwörung und Intrige mit. Beide Wörter haben im Türkischen einen negativen Beiklang. Werden sie zusammen verwendet, verstärkt sich diese Wirkung.

Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten hält in Provinzen und Siedlungen Konferenzen ab, auf denen derartige Ansichten verbreitet werden. Dabei nutzt das Amt Einrichtungen der öffentlichen Hand. Ähnliche „Aufklärungskampagnen“ gibt es auch beim Militär und der Gendarmerie (Jandarma). In ihrem Rahmen wird Angehörigen – darunter den Wehrdienstleistenden – die Sicht von Militär und Polizei von der „missionarischen Tätigkeit“ vermittelt.

Damit einher geht die an Schulen vermittelte Intoleranz (siehe unten).

Die in der Gesellschaft herrschende Intoleranz gegenüber Nicht-Muslimen erstreckt sich auch auf Atheisten. Sich in der Türkei offen als Atheist zu bekennen oder mit Gleichgesinnten zusammenzuschließen, ist nicht möglich.

Ergenekon und der „tiefe Staat“

Im Zuge des 2007 begonnenen Prozesses gegen einflussreiche Personen aus Polizei, Armee, Bürokratie, Geschäftswelt, Politik und den Massenmedien, die der Zugehörigkeit zur ultra-nationalistischen Ergenekon-Gruppe bezichtigt wurden, trat der starke und weit verbreitete Widerstand dieser Gruppe gegen die Religionsfreiheit zutage. Mitglieder von Ergenekon werden beschuldigt, Todeslisten geführt zu haben, die auch Christen mit missionarischem Hintergrund enthielten. Im Prozess um die Morde von Malatya deckte man nachvollziehbare Verbindungen zwischen dem „tiefen Staat“ und den Mördern auf. Auch über Verbindungen zwischen den Mörder und der Gendarmerie wird in den türkischen Medien spekuliert. Es hat den Anschein, die Gendarmerie hätte von den Mordplänen gewusst, ohne sie zu vereiteln. Den Medien zufolge standen am Tage seiner Ermordung auch der Priester Andrea Santoro und seine Kirche unter Beobachtung des Inlandsgeheimdienstes MIT.

Es wurden Dokumente veröffentlicht, die im Zuge der Ermittlung gegen Ergenekon aufgetaucht waren und beweisen, dass die missionarische Tätigkeit in Malatya sowohl vor als auch nach den Morden aktiv von Informanten der Jandarma überwacht wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass es sich bei den überwachten Aktivitäten um legale Tätigkeiten des Lehrens und Verbreitens eines Glaubens handelte. Die ungesetzlichen Praktiken der gezielten Falschinformation und Diffamierung unter Beschneidung der legalen Ausübung der Menschenrechte hingegen wurden anscheinend weder überwacht noch bekämpft.

Intoleranz in den Medien

Die Anzahl der gewaltsamen Angriffe auf Kirchen und Religionsführer der türkischen Protestanten ging 2009 deutlich zurück. Der Grund dafür ist möglicherweise im Rückgang der diffamierenden Berichterstattung der Massenmedien über Protestanten seit 2007 zu sehen. So stellte beispielsweise der vielgesehene Fernsehsender ATV die Verbreitung von Meldungen über „illegale“ Kirchen und den Übertritt von Türken zum Christentum ein.

In lokalen und ultra-nationalistischen Zeitungen sowie auf Websites und in Blogs finden sich jedoch weiterhin intolerante Berichte und Kommentare. So veröffentlichte am 17. Juni 2009 eine Website mit Lokalnachrichten (İlgazetesi) beispielsweise einen Artikel mit der Überschrift „Lokale Missionare“. In ihm hieß es, dass das „vorrangige Ziel der missionarischen Tätigkeit das Brechen des Widerstands der Menschen gegen Imperialismus und Missbrauch“ sei. Das zweite Ziel besteht dem Autor zufolge darin, Menschen zur Konvertierung zum Judentum oder Christentum zu bewegen. Derartige unverantwortliche Medienberichte schüren die anhaltende Intoleranz vieler Menschen und lassen die Mitglieder schutzbedürftiger Gruppen befürchten, die gegen sie gerichtete Gewalt könne jederzeit wieder eskalieren.

Kein rechtlicher Status als Religionsgemeinschaften

Die uneingeschränkte rechtliche Anerkennung aller Religionsgemeinschaften wäre ein großer Schritt in Richtung einer Religionsfreiheit im Einklang mit den von der Türkei ratifizierten Menschenrechtsstandards sowie der Beseitigung der Benachteiligung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften, weil diese statt als türkisch offiziell als „ausländisch“ gelten. Religionsgemeinschaften, die es bereits zur Zeit des osmanischen Reiches gab, bewegen sich rechtlich in einem archaischen System aus Dekreten und Bestimmungen, die ihnen die den Status als uneingeschränkt rechtsfähige juristische Personen verweigern und damit ihre Funktionsfähigkeit einschränken. Gemeinschaften, die vor Gründung der türkischen Republik im Jahr 1923 keine anerkannte Existenz hatten, haben nur geringe Hoffnungen, für sich vor dem Gesetz einen anerkannten Status durchzusetzen. Gemäß den Artikeln 37 bis 45 des Lausanner Vertrages von 1923 zum „Schutz von Minderheiten“ hätten die damals bestehenden nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften als juristische Personen mit vollen Rechten – so dem Recht, Gebetsstätten besitzen zu dürfen – anerkannt werden müssen. Dies unterblieb – auch deshalb, weil der Vertrag offen ließ, was eine derartige Anerkennung bedeutet. Die Beziehungen zu vielen der indigenen nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften, die es in der Türkei schon vor dem Vertrag von Lausanne gab, fallen absurderweise in den Zuständigkeitsbereich des Außenministeriums.

Die Situation der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei gestaltet sich unter dem geltenden rechtlichen Rahmen extrem kompliziert. Offiziell vertritt der Staat die Ansicht, dass für die verschiedenen nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften unterschiedliche Regelungen gelten. Aus Sicht des Staates gibt es zunächst einmal Gruppen, die als nicht-muslimische Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne gelten. Dies betrifft nach offizieller Lesart ausschließlich die Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden. Eine zweite Gruppe bilden die nicht-muslimischen Minderheiten, die es 1923 zum Zeitpunkt des Vertrags von Lausanne zwar in der Türkei gab, die aber nicht als Minderheiten im Sinne des Vertrages anerkannt wurden. Das betrifft beispielsweise die syrisch-orthodoxe Kirche, andere Kirchen wie die chaldäische und die syrische katholische Kirche sowie die römisch-katholische Kirche.

Dennoch gibt es die Gemeinschaften in den beiden genannten Gruppen heute, und der Staat hat ihre Existenz anerkannt – versagt ihnen jedoch die rechtliche Anerkennung und die Behandlung als juristische Person (tüzel kişilik).

Neben den nicht-muslimischen Minderheiten gibt es eine Reihe so genannter Gemeindestiftungen, die bestimmten nicht-muslimischen Minderheiten zwar vom Staat zugeschrieben, aber nicht zwangsläufig von diesen Minderheiten kontrolliert werden (z. B. Armenier, Griechen, syrische Orthodoxe, Juden und andere), aber inzwischen den Status einer juristischen Person (tüzel kişilik) haben. Wichtig ist dabei auch der Umstand, dass diese Stiftungen rechtlich nicht mit den zugehörigen nicht-muslimischen Minderheiten verbunden sind.

Weder die römisch-katholische Kirche noch die evangelischen Kirchen, die es bereits vor 1923 in der Türkei gab, verfügen über derartige Gemeindestiftungen.

Keine dieser nicht-muslimischen Minderheiten – in welche Kategorie sie der Staat auch stecken mag – genießt als Religionsgemeinschaft die Rechte auf Religionsfreiheit, die Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorsieht. In der Praxis gilt für diese Gemeinschaften ein ähnlicher Rechtsrahmen wie für die neueren Gemeinschaften wie die Bahais und die Zeugen Jehovas, die es vor 1923 in der Türkei nicht gab und die heute keinen rechtlichen Status als Gemeinschaften haben.

Das 2004 verabschiedete Vereinsgesetz wurde von einigen neueren Gemeinschaften wie den Protestanten und den Zeugen Jehovas begrüßt, weil es den Mitgliedern dieser Gemeinschaften – wenn auch nicht den Gemeinschaften selbst – erlaubte, als juristische Person aufzutreten und so einige ihrer Aktivitäten in rechtlich abgesichertem Rahmen auszuüben. Die Vereinsregelung ist noch ziemlich neu und wird von einigen Gemeinschaften abgelehnt. Der wichtigste Grund dafür ist, dass sie als kleine Gemeinschaften nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Gründung eines Vereins erfüllen. Es hat den Anschein,

als ob Vereine, die in Verbindung mit Religionsgemeinschaften gegründet wurden, unter besonderer Beobachtung des Staates stünden.

Darüber hinaus sind die Vereinsregelungen mit großen Mängeln behaftet. Als äußerst problematisch gilt z. B., dass die Mitglieder des Stiftungsrates und die religiösen Oberhäupter der Gemeinschaften unterschiedliche Personen sind. Kommt es zu einem Zerwürfnis, verliert die Gemeinschaft u. U. erneut den rechtssicheren Rahmen für die Ausübung ihrer Aktivitäten. Die von der Regierung zur Behebung des Problems der Rechtsfähigkeit angedachten Vereinsregelungen stellen keine befriedigende Lösung dar. Ob sie als „eingeschränkte“ Lösung funktionieren, wird sich zeigen. Dies wird davon abhängen, ob die Regelungen in der Praxis einfach zu handhaben sowie flexibel genug für die Erfordernisse kleiner Gemeinschaften sind und ob dem in Kontrollen und Entscheidungen von staatlicher Seite Rechnung getragen wird. Diese Entwicklungen müssen genau beobachtet werden.

Auch gegenüber den schon lange bestehenden Gemeinschaften mit eingeschränkter Anerkennung (z. B. ohne Rechte auf eigene Gebetsstätten) kann sich der türkische Staat feindselig und bisweilen sogar bedrohlich zeigen. Zu beobachten war dies war im Fall des Patriarchen der armenisch apostolischen Kirche, Mesrop Mutafyan, Oberhaupt der größten christlichen Kirche in der Türkei, der 1998 gegen den ausdrücklichen Wunsch der türkischen Behörden zum Patriarchen gewählt wurde. Als Folge der Jahre des Drucks von Seiten der Medien, der Öffentlichkeit und der armenischen Diaspora, innerhalb derer er bei einigen als Verräter gilt, musste er sich inzwischen krankheitsbedingt von seinem Amt zurückziehen. Sollte Patriarch Mesrop nicht wieder genesen und die Amtsgeschäfte aufnehmen können, werden die türkischen Behörden mit großer Wahrscheinlichkeit – wie bisher – darauf bestehen, das Oberhaupt des armenischen (genau wie das des griechisch-orthodoxen) Patriarchats müsse ein türkischer Staatsbürger mit Wohnsitz in der Türkei sein. Der armenischen Kirche dürfte es schwerfallen, einen Kandidaten mit dem erforderlichen diplomatischen und sprachlichen Geschick sowie der internationalen Erfahrung für eine so wichtige Funktion in einer derart heiklen und exponierten Position zu finden. Dieses Problem betrifft in seiner Bedeutung nicht nur die Kirche, sondern die armenische Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit.

Aufgrund ihrer Nichtanerkennung sind die Anhänger vieler Glaubensrichtungen schutzlos der Diskriminierung ausgeliefert. Die Religionszugehörigkeit der türkischen Staatsbürger ist ja bekanntlich in den amtlichen Unterlagen vermerkt. Auf diese Art gibt der Staat vor, welche Religionen „legitim“ sind und welche nicht. So zählt beispielsweise die Gemeinschaft der Bahais um die 10.000 Mitglieder, wird aber nicht als Religion anerkannt. Weil der Bahaismus nach

dieser Logik im Einwohnermeldeverzeichnis nicht als mögliche Religionszugehörigkeit gewählt werden kann, müssen die Bahais sich im Ausweis entweder den Islam eintragen lassen oder auf den Vermerk über die Religionszugehörigkeit verzichten.

Wer darf Gebetsstätten besitzen?

Auch anerkannten Religionsgemeinschaften ist es verwehrt, in eigenem Namen Liegenschaften wie z. B. Gebetsstätten zu besitzen. Dies ist ein Aspekt, in dem sich diese Nichtanerkennung manifestiert. Die betreffenden Liegenschaften müssen sich absurderweise in Besitz unabhängiger Stiftungen befinden, die nicht unter direkter Kontrolle der Gemeinschaften stehen. Diese Frage wurde viel diskutiert. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand die Verabschiedung einer Reihe von Stiftungsgesetzen. Keines dieser Gesetze löste jedoch das grundlegende Problem.

Immerhin brachten die kürzlich am Stiftungsgesetz vorgenommenen Änderungen einige Erleichterungen bezüglich der Arbeitsfähigkeit dieser Stiftungen mit sich. Dennoch beklagen die Gemeinschaften, deren Besitz diese Stiftungen verwalten, dass eine ganze Reihe schwerwiegender Probleme bezüglich ihrer Gemeindestiftungen ungelöst blieb. Die vom Ausland gehegten Erwartungen, die Änderungen am Stiftungsgesetz würden alle ungeklärten Fragen in Bezug auf die rechtliche Anerkennung der nicht-muslimischen Minderheiten klären, haben sich nicht erfüllt. Dilek Kurban von der angesehenen türkischen TESEV-Stiftung konstatierte in diesem Zusammenhang, das Stiftungsgesetz sei „nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit, die von der Europäischen Menschenrechtskonvention, von der Verfassung und vom Lausanner Vertrag [von 1923] garantiert wird“.

Es muss ganz klar gesagt werden, dass sich mit dem Stiftungsgesetz lediglich die Probleme im Zusammenhang mit den Gemeindestiftungen lösen lassen. Die grundlegenden Probleme der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei löst dieses Gesetz nicht. Dazu müsste eine neue Verfassung verabschiedet werden, die sich auf die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stützt und das Recht auf Religionsfreiheit gesetzlich verankert.

Sackgasse für die alevitischen Muslime

Die alevitischen Muslime stellen 20 bis 30 % der Bevölkerung des Landes. Die große Mehrheit ihrer Versammlungs- und Gotteshäuser – die Cem-Häuser (oder Cem-Häuser) – wird vom Staat jedoch nicht als Gotteshaus anerkannt. Im Rahmen einer von ihnen organisierten Massendemonstration, die am 8. November 2009 stattfand und zehntausende von Teilnehmern hatte, gaben die Aleviten ihrer Enttäuschung Ausdruck, nach wie vor nicht als gleichberechtigte Staats-

bürger behandelt zu werden. Ferner riefen sie zur Abschaffung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten und des Zwangsreligionsunterrichts an staatlichen Schulen auf.

Frustriert sind die Aleviten auch, weil es ihren Oberhäuptern – den „Dede“ – nicht erlaubt ist, diese Ehrenbezeichnung offiziell zu führen. Dieses Verbot geht zurück auf das Jahr 1925, das Jahr der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 677 vom 30.11.1925 (1341) „Über Verbot und Schließung der Derwischorden, der Klöster und Mausoleen, über das Verbot des Berufs der Mausoleenwächter und der Führung und Verleihung einiger Titel“. Dies besiegelte die Abschaffung des Titels. Artikel 174 (Schutz der Reformgesetze) der Verfassung verhindert jegliche Änderungen an diesem Gesetz. In diesem Artikel heißt es: „Keine Vorschrift der Verfassung darf in der Weise verstanden und ausgelegt werden, dass die am Tage der Annahme der Verfassung durch Volksabstimmung in Kraft befindlichen Vorschriften der nachstehenden Reformgesetze, welche das Ziel haben, die türkische Gesellschaft über den modernen Zivilisationsstandard hinauszuheben und den laizistischen Charakter der Republik zu schützen, verfassungswidrig seien.“ Zu den Gesetzen, die unter diesen Artikel fallen, zählt auch Gesetz 677.

Religionsunterricht

Im Gegensatz zu den Kindern der beiden vom Bildungssystem anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften – den Christen und den Juden – müssen die Kinder der Aleviten, Bahais, anderer Glaubensrichtungen und Atheisten in staatlichen und privaten Schulen am faktisch sunnitischen Religionsunterricht teilnehmen. Vertreter des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten brachten gelegentlich zum Ausdruck, dass sie den Alevismus als Bestandteil des sunnitischen Islams betrachten und keine andere Auslegung des Islams akzeptieren. Demzufolge hielt es die Türkei nie für notwendig, den Lehrplan für den Religionsunterricht zu ändern. In einem Urteil (Hasan und Eylem Zengin gg. die Türkei, Antrag 1448/04) entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass diese Praxis eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

Das Urteil verpflichtet die Türkei, Maßnahmen zur Beseitigung dieses Problems zu ergreifen. Wie türkische Nachrichtenagenturen am 25. August 2008 jedoch meldeten, hatte der Bildungsminister Hüseyin Çelik verlauten lassen, das Urteil beziehe sich auf den alten Lehrplan. Mit der Begründung, die Lehren der Aleviten seien Bestandteil des neuen Lehrplans, bestritt der Minister die Anwendbarkeit des EGMR-Urteils. Ein Antrag zur Umsetzung dieses Urteils liegt dem Ministerkomitee des Europarates vor.

Falsche Behauptungen und die Diffamierung von Religionen sind Bestandteil des regulären Unterrichts. In den obligatorischen Lehrbüchern für den Unterricht der 8. Klassen zur Geschichte der Reformen der türkischen Republik und des Kemalismus sind missionarische Aktivitäten als eine der Gefahren für die nationale Sicherheit aufgeführt. In diesem Lehrbuch heißt es, dass Missionare „mit großer finanzieller Unterstützung seitens ausländischer Mächte, einiger nichtstaatlicher Organisationen und der eigenen Anhänger nach der Realisierung ihrer Ziele streben. Missionare nutzen die Armut von Menschen aus. Sie übersetzen Texte mit Bezug auf ihren Glauben in andere Sprachen und verteilen diese kostenlos. Auch visuelle Medien verwenden sie für ihre propagandistischen Zwecke. Sie stellen eine Gefahr für die nationale Einheit und Integrität unseres Staates und unserer Nation dar.“

Die potentiellen Opfer der religionsfeindlichen Übergriffe sind der Meinung, dass derartiges – über das Schulsystem und die Massenmedien verbreitetes – Gedankengut den Nährboden für die durch Intoleranz motivierten gewaltsamen Angriffe und Morde bereitet.

Als Teilnehmerstaat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) verpflichtete sich die Türkei zur Umsetzung von Maßnahmen „zur Bekämpfung von Vorurteilen und falschen Darstellungen, insbesondere im Bildungsbereich“. Flankiert wird dies u. a. von der Toledo-Initiative (Leitfaden für die Förderung des Religions- und Weltanschauungsunterrichts an Schulen). Bisher zeigten die Behörden jedoch kein Interesse an einer ausgewogenen Repräsentation von Religionen und Glaubensrichtungen im Unterricht.

Diskriminierung im öffentlichen Dienst

Der Aufstieg in hohe Positionen im öffentlichen Dienst und beim Militär ist für Angehörige nicht-muslimischer Minderheiten nahezu unmöglich. In niedrigeren Positionen klagen Nicht-Muslime häufig über Diskriminierung und mangelnde Aufstiegschancen. So schilderten syrisch-orthodoxe Christen gegenüber Forum 18 beispielsweise, dass ihrer Jugend auch bei entsprechender Qualifikation der Aufstieg in Führungspositionen beim Militär und im öffentlichen Dienst verwehrt sei. Viele sind tief enttäuscht, erfuhr Forum 18, wenn ihnen klar wird, dass sie nicht als „echte“ Türken gelten und nie die Chance erhalten werden, wie „echte“ Türken ihrem Land zu dienen.

Religiöse Kleidung

Ein Gesetz von 1934, das gemäß Artikel 174 der Verfassung weder geändert noch abgeschafft werden darf, verbietet das Tragen religiöser Kleidung in der

Öffentlichkeit. Ziel dieser Regelung waren ursprünglich die Muslime. Mit Ausnahme des Ökumenischen Patriarchen, des Armenischen Patriarchen und des Großrabbiners verstieß bis in die 1980er Jahre kein hoher Geistlicher einer religiösen Minderheit gegen dieses Verbot. Obwohl die Regelung in letzter Zeit nicht mehr so streng gehandhabt wird, ziehen es viele hohe Geistliche vor, außerhalb ihrer Gebetsstätten keine religiöse Kleidung zu tragen – zum einen, um nicht gegen das Gesetz zu verstoßen, und – im Falle der Angehörigen religiöser Minderheiten – zum anderen aus Furcht davor, Angriffe zu provozieren. Priester der griechisch-, russisch- und georgisch-orthodoxen Kirche beklagten in den vergangenen Jahren, dass man sie bei der Einreise in die Türkei gezwungen hatte, Soutane und Kreuz abzulegen.

Das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Frauen war lange Gegenstand kontroverser Debatten. Der Versuch der AKP, Studentinnen das Tragen von Kopftüchern an der Universität zu erlauben, wurde vom Verfassungsgericht vereitelt und löste in den säkularen Kreisen der Gesellschaft heftige Diskussionen und eine große Ablehnung aus. Das Verbot, an Universitäten Kopftücher oder andere religiöse Symbole zu tragen, besteht zwar, wird aber nicht konsequent durchgesetzt. Inzwischen steht dieses Thema symbolisch für die Frage, ob die Türkei auch in Zukunft ein „säkulares“ Land – nach staatlicher Auslegung – sein wird.

Keine Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen

Eine Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen wird nicht akzeptiert. Männern im wehrpflichtigen Alter, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern (darunter die etwa 3000 Zeugen Jehovas), droht eine endlose Kette von Prozessen und Haftstrafen. Im EGMR-Fall Ülke gegen die Türkei (Antrag 39437/98) entschied das Gericht, dass diese Praxis gegen das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Verbot einer grausamen, unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung verstoße. Die Forderung des Ministerkomitees des Europarates vom 17. Oktober 2007, „unverzüglich die erforderliche Gesetzesreform einzuleiten, um ähnliche Verstöße in Zukunft zu verhindern“, wurde von der Türkei bisher ignoriert.

Internet-Zensur

Der Zugang zur Website des bekannten Atheisten Richard Dawkins wurde in der Türkei mittels eines Gerichtsurteils verboten. Trotz der Versuche, seine Bücher gerichtlich verbieten zu lassen, sind diese – wie die anderer Atheisten – weiterhin erlaubt. Auch der Zugang zur Website von Turan Dursun, einem bekannten türkischen Atheisten, der 1990 für seine Überzeugung sterben musste, ist gesperrt.

Schlussbemerkung

Die friedliche Ausübung der Religion unterliegt dem Schutz entsprechender internationaler Übereinkünfte, zu deren Einhaltung sich auch die Türkei verpflichtet hat. Dennoch werden in der Türkei viele Menschen und Gemeinschaften an der friedlichen Ausübung ihrer Religion gehindert. Am deutlichsten zeigt sich dies in der seit langem mangelnden Bereitschaft zur Anerkennung der uneingeschränkten Rechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften, der gezielten Diffamierung durch Vertreter der Öffentlichkeit und das Bildungssystem, dem extremen Nationalismus und der von den Massenmedien geschürten Intoleranz, die den Nährboden für gewaltsame Angriffe und Morde bereitet, sowie der türkischen Auslegung des „Laizismus“. Dies lässt ernsthaft zweifeln, ob die Türkei tatsächlich daran interessiert ist, allen Bürger die allgemeinen Menschenrechte zu gewähren.

Weitere Hindernisse sind die mangelnde Rechtsstaatlichkeit, die Diskriminierung der alevitischen Muslime, die berufliche Diskriminierung im öffentlichen Dienst, das Verbot des Tragens religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit, die fehlende Möglichkeit der Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen sowie die gelegentliche Zensur des Internets.

Türkische Bürger, die sich für die umfassende Durchsetzung der Menschenrechte einsetzen, erhoben gegenüber Forum 18 die Forderung, der Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit für alle Bürger im Einklang mit geltenden internationalen Menschenrechtsnormen, zu deren Einhaltung sich die Türkei verpflichtet hat, müsse in allen betroffenen Bereichen für die Behörden das Maß aller Dinge sein. Zudem fordern sie von der Regierung die Einleitung von Maßnahmen zur Bekämpfung des in der Gesellschaft herrschenden Hasses auf alle Gruppen, die Opfer einer intoleranten Haltung sind.

Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen – Testfall für die Religionsfreiheit in der Türkei*

Güzide Ceyhan

Weil die Türkei das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht anerkennt, sind Verweigerer in einer endlosen Kette von Prozessen, Verurteilungen und Haftstrafen gefangen. Der Fall des muslimischen Wehrdienstverweigerers Enver Aydemir verdeutlicht dies. Er verweigert die Musterung, weil die Armee „seinen Glaubensüberzeugungen feindlich gesinnt ist“. Dass seiner Mutter und Schwester der Besuch ihres Sohnes bzw. Bruders in der Untersuchungshaft verweigert wurde, weil sie Schleier trugen, zeigt dies seines Erachtens deutlich. Gefangene der endlosen Kette von Prozessen, Verurteilungen und Haftstrafen sind auch die Zeugen Jehovas und Kriegsdienstverweigerer aus dem säkularen Lager. Mit seiner Weigerung, sich im Fall Ülke mit den Aspekten der Religionsfreiheit zu befassen, ignorierte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass diese endlose Kette einen Menschen zur Aufgabe seiner inneren Überzeugungen zwingen kann. Anscheinend ist die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen – wie die Nichtanerkennung von Religionsgemeinschaften als juristische Person – ein weiteres trauriges Beispiel für die Weigerung der Türkei, das Recht auf Religionsfreiheit für alle anzuerkennen.

Neben Ländern wie Aserbaidschan, Weißrussland, Turkmenistan und – praktisch auch – Armenien weigert sich die Türkei, das Recht auf Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen anzuerkennen, wie Forum 18 feststellte. Ohne Anerkennung dieses Rechts – das in das Recht auf Religionsfreiheit eingebettet ist – und mit dem Fehlen von Regelungen für diese Situation droht Wehrdienstverweigerern eine endlose Kette von Prozessen, Verurteilungen und Haftstrafen. Trotz der wiederholten Beteuerungen, man sei dabei, dieses Problem gesetzlich zu lösen, bringen die fehlenden oder unangemessenen rechtlichen Regelungen Wehrdienstverweigerer nach wie vor in große Schwierigkeiten. Das schließt den Verstoß gegen das Recht auf Schutz vor grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie andere fundamentale Menschenrechte ein.

Der Fall Aydemir

Der Fall des muslimischen Wehrdienstverweigerers Enver Aydemir verdeutlicht die Problematik. Aydemir ist gläubiger Muslim und verweigert den Dienst im türkischen Militär mit folgender Begründung: „Die Führung der türkischen Armee

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 17. März 2010

stützt sich auf säkulare Werte und verurteilt meine Überzeugungen. Unter dieser Ordnung werde ich nie Soldat sein.“ Auf der pazifistisch-gesinnten türkischen Website savaskarsitlari.org erschien am 15. März 2010 sein Brief vom Juli 2007, in dem er den Sachverhalt wie folgt erläutert:

„Ich wurde in meiner Haltung bestätigt, als meine Mutter und meine Schwester mich nach zwei Tagen [in der Untersuchungshaft] besuchen wollten und ihnen wegen des Tragens des Schleiers der Zutritt zum Kasernengelände verweigert wurde. Als Mensch, dessen wichtigste Werte in seinem Glauben verkörpert sind, kann ich die gegen die islamischen Werte gerichtete Haltung der Eliten in der türkischen Armee nicht akzeptieren. Aus diesem Grund erkläre ich meine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Es ist mir nicht möglich, einer Institution anzugehören, die selbst die grundlegendsten Überzeugungen von Muslimen mit Füßen tritt.“

Aydemir wurde verhaftet und am 24. Dezember 2009 inhaftiert. Er wird im Eskisehir-Militärgefängnis festgehalten. Aydemirs Anwalt, Davut Erkan, äußerte am 15. März 2010, dass man Aydemir den Prozess machen und ihn verurteilen wolle. Der Militärstaatsanwalt forderte für Aydemir eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren. Die Anklage lautete auf „Befehlsverweigerung“. Zudem wird ihm vom Staatsanwalt „Fahnenflucht“ vorgeworfen. Aydemir selbst gab bei seiner Verhandlung am 31. Januar 2010 an, dass er nackt in einem kalten Raum festgehalten und mit Schlägen auf die nackten Fußsohlen bestraft worden sei. Sein Vater wandte sich in einem Schreiben an den Menschenrechtsausschuss der Großen Nationalversammlung der Türkei. Dort wird die Beschwerde geprüft.

Für Wehrdienstverweigerer ohne muslimischen Hintergrund hat die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen neben der Marginalisierung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften deutlichen Einfluss auf die Intoleranz und physischen Übergriffe auf Mitglieder dieser Gemeinschaften. Dies zeigte sich in den Fällen junger Zeugen Jehovas, die für die Verweigerung des Wehrdienstes in den vergangenen Jahren wiederholt schikaniert und verklagt wurden.¹¹⁰

Wehrdienstverweigerung wird in der Türkei nicht akzeptiert

Den obligatorischen Wehrdienst müssen in der Türkei alle Männer leisten. Wehrdienstverweigerer stammen in der Hauptsache aus folgenden beiden Gruppen: Pazifisten, die sich als ‚Komplettverweigerer‘ jeglichen Zwangsdienstes sehen und auch den Zivildienst in jedweder Form ablehnen, sowie die Zeugen Jehovas, die den Wehrdienst verweigern, aber bereits sind, einen reinen Zivildienst zu leisten. Laut der Anti-Kriegs-Website savaskarsitlari.org gibt es etwa 89 Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen, die keine Zeugen Jehovas sind. Etwa 30 Verweigerer gehören den Zeugen Jehovas an.

Die Zahl der bekennenden Kriegsdienstverweigerer ist unter anderem deshalb so klein – etwa 120 von insgesamt 14 Millionen Männern aller Altersgruppen, die für den Wehrdienst in Frage kommen –, weil eine offene Verweigerung des Wehrdienstes ernste Konsequenzen hat. Viele bedienen sich daher anderer Mittel, um sich der Wehrpflicht zu entziehen. Am 1. Juni 2008 gab der Verteidigungsminister bekannt, dass etwa 1 Million Männer ihren Wehrdienst hinausgezögert oder sich der Musterung entzogen hätten. Häufig versuchen Verweigerer, den Armeedienst zu umgehen, indem sie ihn hinauszögern (z. B. durch Fortsetzen ihrer Ausbildung), im Ausland arbeiten oder desertieren.

Weil die Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen rechtlich nicht geregelt ist, gilt die Weigerung, eine Uniform zu tragen, Befehle auszuführen oder sich mustern zu lassen, als Befehlsverweigerung. In diesem Fall greift Wehrstrafrecht. Es folgen die Anklage und Verurteilung. Damit beginnt eine endlose Kette von Prozessen und Haftstrafen, weil nach der ersten Verurteilung jeder weitere Akt der Verweigerung als gesonderter Fall von „fortgesetzter Befehlsverweigerung“ gilt. Angesichts dessen steht der Verweigerer vor einer harten Entscheidung: buchstäblich lebenslang verfolgt zu werden, gegen die innere Überzeugung zu handeln oder ein Leben auf der Flucht zu führen.

Das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen

Die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen ist legitimer Bestandteil des Rechtes eines jeden Menschen auf Religionsfreiheit. So heißt es in Erklärung 22 des UN-Menschenrechtsausschusses zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR). Bestätigt wurde dies mit einem Urteil aus dem Jahr 2006 in einem Fall um zwei koreanische Zeugen Jehovas, Yeo-Bum Yoon und Myung-Jin Choi, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigerten.¹¹¹ Der Ausschuss entschied, dass die Verurteilung und Bestrafung der beiden Verweigerer durch Korea „eine Einschränkung ihrer Möglichkeiten, ihre Religion bzw. ihren Glauben auszuüben“, darstelle. Wie Korea gehört auch die Türkei zu den Unterzeichnern der IPbPR. Daher hat die Entscheidung hinsichtlich der in Artikel 18 geregelten Pflichten direkte Folgen für die Türkei.

Türkei gegen den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Trotzdem behauptet die Regierung, das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen sei nicht durch internationale Menschenrechte geschützt. So argumentierte die Türkei auch in einem Fall vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, in dem es um einen türkischen

Pazifisten ging, der den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigerte: Osman Murat Ülke gegen die Türkei (Antrag 39437/98).¹¹²

Im Januar 2006 entschied der EGMR gegen die Türkei, dass die Verurteilung und Strafe gegen Ülke eine „entwürdigende Handlung“ im Sinne von Artikel 3 (Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstelle. Das Gericht beschied mit sehr deutlichen Worten: „die zahlreichen Strafverfahren gegen den Antragsteller, die Gesamtwirkung der strafrechtlichen Verurteilungen und der ständige Wechsel zwischen Strafverfolgung und Inhaftierung sowie die drohende Verfolgung für den Rest seines Lebens stehen nicht im angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, dass er seinen Militärdienst leistet. Vielmehr zielen sie darauf ab, die geistige Persönlichkeit des Antragstellers zu unterdrücken, in ihm Gefühle der Angst, Verzweiflung und Verletzlichkeit zu erzeugen und ihn so zu entwürdigen sowie seinen Widerstand und Willen zu brechen. Das Leben in der Illegalität und der damit einhergehende Verlust fast aller bürgerlichen Freiheiten, zu dem der Antragsteller gezwungen war, ist mit dem Strafregime einer demokratischen Gesellschaft nicht vereinbar“.¹¹³

Ernste Konsequenzen der Nichtberücksichtigung von Artikel 9 durch den EGMR

Ülke berief sich vor dem EGMR auch auf Artikel 9 (Religionsfreiheit). Der EGMR entschied jedoch, dass „es nicht erforderlich sei, bezüglich der [anderen] Klagepunkte ein gesondertes Urteil zu fällen“. Dennoch hieß es im Urteil, dass der türkische „Rechtsrahmen augenscheinlich keine ausreichenden Mittel bietet, um Situationen zu klären, die aus der Weigerung entstehen, aus Gewissensgründen keinen Wehrdienst zu leisten. Weil die in seiner Situation angewendete Rechtsprechung nicht geeignet war, lief und läuft der Antragsteller Gefahr, einer endlosen Kette von Prozessen und Haftstrafen ausgeliefert zu sein.“ Die türkische Regierung sicherte zu, sich dieser Frage anzunehmen, tat dies bis dato aber nicht.

Die Weigerung des EGMR, den Fall Ülke in Bezug zu Artikel 9 zu setzen – was auch die türkische Regierung verweigert hatte –, sorgte unter den Aktivisten der türkischen Zivilgesellschaft für große Enttäuschung. Dies hieß, dass der EGMR eine sehr ernste Konsequenz der Behandlung von Wehrdienstverweigerern in der Türkei unberücksichtigt ließ. Weil die endlose Kette willkürlicher Verhaftungen, Anklagen und Verurteilungen für den Wehrdienstverweigerer eine zermürbende Wirkung hat, steht er unter starkem Zwang, seine Überzeugungen aufzugeben.

Dies stellt ganz klar einen äußerst schweren Verstoß gegen das Recht aller auf Religionsfreiheit dar.

In anderen Fällen, in denen Personen aufgrund der Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit gegen Staaten geklagt hatten, weigerte sich der EGMR ebenfalls, darüber zu befinden, ob ein Verstoß gegen Artikel 9 sowie andere Artikel der Europäischen Konvention vorliegt. Dies war beispielsweise der Fall, als sich zwei türkische Aleviten in der Frage des verpflichtenden Religionsunterrichts erfolgreich an den EGMR wandten.¹¹⁴

EGMR verstand Artikel 9 falsch

Leider stellte der EGMR in einem äußerst gefährlichen Urteil vom Oktober 2009 im Fall Bayatyan gegen Armenien die außerordentlich irrige Behauptung auf, Artikel 9 garantiere nicht das Recht auf Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen. Damit weicht der EGMR von den international geltenden Rechtsnormen zur Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen ab (darunter auch der betreffenden Regelung im IPbPR). Dieses Urteil wird vor der großen Kammer des EGMR angefochten.¹¹⁵

Bedeutung des EGMR für die Türkei

Trotz dieses Umstands und insbesondere dann, wenn der EGMR erkennt, dass andere Artikel der Konvention betroffen sind, gewinnt der Gerichtshof für die Verteidigung der Religionsfreiheit in der Türkei zunehmend an Bedeutung.¹¹⁶

Das Urteil im Fall Ülke hat, wie die türkische Regierung anerkannte, ernste Konsequenzen für den türkischen Rechtsrahmen. Artikel 24 der türkischen Verfassung von 1982 garantiert Religionsfreiheit und lässt selbst in Zeiten des nationalen Notstands keine Aussetzung dieses Rechts zu. In Artikel 72 ist der Wehrdienst als eine von zwei in der Türkei möglichen Arten des Dienstes aufgeführt, die „das Recht und die Pflicht eines jeden Türkens“ sind. Die Alternative zum Wehrdienst ist ein nicht näher definierter „Zivildienst“. Eine Anerkennung des Rechtes auf Verweigerung aus Gewissensgründen würde nicht in Konflikt mit der Verfassung stehen.

Was die türkischen Gesetze angeht, die den Wehrdienst regeln, ist dies nicht der Fall. Im Wehrrecht von 1927 heißt es, dass der Wehrdienst „für jeden männlichen Bürger obligatorisch“ ist. Sich nicht für den Wehrdienst mustern zu lassen, gilt nach Artikel 63 des Wehrstrafrechts als Straftat. Artikel 87 des Wehrstrafrechts nennt alle weiteren Weigerungen, den Militärdienst zu leisten, eine „fortgesetzte Befehlsverweigerung“. Im Ülke-Urteil hieß es dazu, dass dies die „Gefahr einer endlosen Kette von Prozessen und Haftstrafen“ birgt.

Nach dem Ülke-Urteil informierte die Türkei das Ministerkomitee, dass zu gegebener Zeit Regelungen bezüglich der Wehrdienstverweigerung aus Gewis-

sensgründen getroffen werden. In Reaktion auf einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen erklärte das Verteidigungsministerium am 2. Juni 2008, dass die Arbeit an einer Regelung bezüglich dieses Rechts voranschreitet. Bis dato (März 2010) wurde jedoch nichts getan, um die Vorgaben des EGMR-Urteils vom Januar 2006 umzusetzen.

Wehrdienstverweigerung wird weiterhin nicht akzeptiert

Im Großen und Ganzen bedient sich das Militär, wenn es für die Nichtanerkennung des Rechts auf Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen plädiert, des Arguments der nationalen Sicherheit oder vertritt die Auffassung, die Verweigerung aus Gewissensgründen sei in der türkischen Kultur unüblich. Das Justiz- und das Verteidigungsministerium geben an, man arbeite seit dem Ülke-Urteil an der Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen. Angaben dazu, was diese Arbeit speziell umfasst oder wann mit einem Ergebnis zu rechnen ist, gibt es jedoch nicht. Die Gründe für diesen langsamen Fortschritt scheinen folgende zu sein: der Kampf des Militärs gegen die PKK im Osten der Türkei und die vielen in diesem Kampf gefallenen Soldaten, ein Ungleichgewicht im Risiko zwischen den Verweigerern und denen, die beim Militär ihr Leben riskieren, sowie der starke Widerstand aus Teilen der Gesellschaft aufgrund der tief verwurzelten Auffassung, dass die nationale Sicherheit (entgegen den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei) immer Vorrang vor religiösen Überzeugungen hat.

Seit dem Urteil des EGMR gab es nur zwei positive Schritte. Am 14. November 2008 legte Akin Birdal, kurdischer Menschenrechtsaktivist und Parlamentsabgeordneter der oppositionellen BDP, der Großen Nationalversammlung einen Gesetzentwurf zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen vor. Eine Reaktion der politischen Parteien auf diesen Entwurf blieb bisher aus. Eine Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes ist daher unwahrscheinlich. Ein weitere wichtige Entwicklung ist ein am 3. Juli 2008 vom Justizministerium herausgegebener Erlass, mit dem man versuchen will, die endlose Kette von Prozessen und Haftstrafen zu verhindern, in die Verweigerer geraten. In diesem Erlass heißt es, dass Verweigerer nur mit einem Haftbefehl von der Polizei in Gewahrsam genommen werden können. Das heißt, dass die Militärbehörden keine Wehrdienstverweigerer mehr verhaften dürfen.

Weigerung, die Religionsfreiheit für alle anzuerkennen

Wird die Türkei angesichts ihrer internationalen und verfassungsmäßigen Menschenrechtsverpflichtungen einen geeigneten rechtlichen Rahmen schaffen, in

dem sich die Forderung nach Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen bewerten lässt? Es hat den Anschein, dass es in Militär und Politik eine starke Abwehrhaltung gegen das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen gibt. Einige Entwicklungen wie beispielsweise der Erlass des Justizministeriums, der gesondert betrachtet ein positiver Schritt ist, lassen vermuten, dass nicht in Kürze mit der Anerkennung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung zu rechnen ist. Diese Vermutung drängt sich deshalb auf, weil der Erlass darauf abzielen scheint, nur die Folgen der Nichtanerkennung der Wehrdienstverweigerung zu beseitigen, statt die Fragen der Religionsfreiheit, die aufkommen, wenn Verweigerer gezwungen werden, gegen ihre Überzeugungen zu handeln, mittels Gesetze zu lösen.

Anscheinend ist die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen – wie die Nichtanerkennung von Religionsgemeinschaften als Rechtspersonen – ein weiteres trauriges Beispiel für die Weigerung der Türkei, das Recht auf Religionsfreiheit für alle anzuerkennen.

Strafprozesse decken Zusammenhänge auf – aber nicht vollständig*

Güzide Ceyhan

Im Prozess gegen die der Morde an den drei Protestanten aus Malatya angeklagten Personen war für vergangene Woche ein Urteil erwartet worden. Jetzt wurde die Fallakte jedoch um eine zusätzliche Anklage erweitert. Diese steht im Zusammenhang mit dem so genannten Operation Käfig-Plan – einer mutmaßlichen Verschwörung der Kriegsmarine gegen nicht-muslimische Gemeinschaften. Zur Zusammenlegung der beiden Fälle kam es bisher jedoch nicht. Laut den Ermittlungen diente die Ermordung des Journalisten Hrant Dink, des katholischen Priesters Andrea Santoro und der drei Protestanten von Malatya – Necati Aydin, Tilman Geske und Ugur Yüksel – der Realisierung des Käfig-Plans. Ziel dieser Operation war die Destabilisierung der AKP-Regierung. Dazu hatte man Anschläge auf Nicht-Muslime und das zeitgleiche Aufrufen zu Protesten gegen diese Anschläge geplant. Was wurde in diesen Prozessen – so wichtig diese auch sind – aber tatsächlich aufgedeckt? Die tragische Ironie ist, dass die Religionsfreiheit in der Türkei eingeschränkt und bedroht ist, selbst wenn sich Käfig als fiktiv erweisen sollte.

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 22. April 2010

Bislang konzentrierte sich die Regierung auf die Probleme, die der AKP am meisten schaden könnten, d. h. die möglicherweise mit Ergenekon in Zusammenhang stehenden Anschläge auf Nicht-Muslime. Die vielen anderen großen Probleme bezüglich der Religionsfreiheit in der Türkei blieben jedoch ungelöst. Die Regierung ist in der Pflicht, unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung dieser Probleme zu ergreifen – unabhängig davon, ob diese Gegenstand von Gerichtsverfahren sind.

Türkische Protestanten und Menschenrechtsaktivisten waren davon ausgegangen, dass die Verhandlung vom 15. April im Prozess um die brutalen Morde an Necati Aydin, Tilman Geske und Ugur Yüksel den Schlusspunkt unter die drei Jahre währende Suche nach Gerechtigkeit setzen würde. Die drei genannten waren im April 2007 in den Räumen des christlichen Verlages, für den sie arbeiteten, bestialisch ermordet worden. Bei der vorherigen Verhandlung am 19. Februar hatte die Staatsanwaltschaft für die fünf inhaftierten und der Morde angeklagten jungen Männer – Emre Günaydin, Cuma Özdemir, Abuzer Yıldırım, Hamit Çeker und Salih Gürler – jeweils dreimal die lebenslängliche Freiheitsstrafe gefordert.

Die Fallakte wurde jedoch um eine weitere Anklage erweitert. Diese steht im Zusammenhang mit dem so genannten Operation-Käfig-Plan – einer mutmaßlichen Verschwörung der Kriegsmarine gegen nicht-muslimische Gemeinschaften. Eine Zusammenlegung der Fälle erfolgte bisher nicht, weil die Richter die neue Akte zunächst prüfen müssen und dann entscheiden, ob es zwischen den Morden und dem mutmaßlichen Plan tatsächlich Zusammenhänge gibt. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Ablehnung der Zusammenlegung der beiden Fälle zum gegenwärtigen Zeitpunkt, „weil es keine Beweise für einen konkreten Zusammenhang zwischen den beiden Fällen gibt“. Die Richter beschlossen, die Entscheidung bis zu der für den 14. Mai geplanten nächsten Verhandlung zu vertagen.¹¹⁷

Operation Käfig

Den Operation-Käfig-Plan fand man auf einer im April 2009 im Büro des pensionierten Marine-Majors Levent Bektas, einer der Verdächtigen im Ergenekon-Fall, sichergestellten CD.^{118 119}

Dem sichergestellten Dokument zufolge hatte man Mordanschläge auf prominente nicht-muslimische Persönlichkeiten in der Türkei geplant. Ziel dieser Anschläge sollte die Schwächung der regierenden AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) im In- und Ausland sein. Im Dokument heißt es, die Morde am armenisch-türkischen Journalisten Hrant Dink, am katholischen Priester Andrea Santoro sowie den drei Protestanten in Malatya hätten ihren Zweck erfüllt, weil

sie die Überzeugung verbreiteten, in der Türkei lebende Nicht-Muslime seien Opfer fundamentalistischer Gruppen geworden.

Weiter heißt es im Plan jedoch, dass die Morde dank „der erfolgreichen Propaganda der AKP (...)“ Ergenekon zugeschrieben werden.

Ziel des Käfig-Plans waren zwar alle Nicht-Muslime, namentlich aufgeführt waren jedoch nur Menschen christlichen Glaubens oder Hintergrunds. Gruppen wie die Bahais und die Zeugen Jehovas fanden im Plan keine gesonderte Erwähnung. Hinter der Wahl dieser Ziele steckte anscheinend die Überlegung der Planer, mit den Aktionen möglichst große Aufmerksamkeit im Ausland zu erregen und damit der AKP zu schaden.

Chancen, die Hintergründe der Morde aufzudecken und die Suche nach der Wahrheit zu forcieren

AKP-freundliche Medien vertreten die Ansicht, dass hinter diesen Morden tatsächlich Ergenekon steht – wie in der Anklageschrift zum Käfig-Fall behauptet. Die von der Staatsanwaltschaft vorbereitete Anklage wurde im März 2010 von der 12. Istanbul Strafkammer angenommen. Während des Prozesses gegen den Mörder von Pater Santoro (O.A., der zur Tatzeit am 5. Februar 2006 gerade einmal 15 Jahre alt war) wurde jedoch über das allgemeine Klima der Intoleranz hinaus kein gerichtlich verfolgbare Zusammenhang zu anderen Hintermännern oder einer größeren Verschwörung aufgedeckt.¹²¹

Die in der Türkei von einigen geäußerte Vermutung, hinter dem Mord an Pater Santoro stecke mehr als die Tat eines Einzelnen, ist sicher nicht ganz abwegig. Fraglich ist z. B. die Rolle des türkischen Inlandsgeheimdienstes (MIT), der gegenüber der Kirche in Trabzon, in der Pater Santoro ermordet wurde, eine Wohnung unterhielt.¹²² Ob die Anklage im Käfig-Fall juristische Auswirkungen auf den Santoro-Fall hat, muss sich noch zeigen. Am 4. Oktober 2007 bestätigte der türkische Kassationshof die 18-jährige Haftstrafe für O.A.

Seit Beginn des Malatya-Prozesses wächst bei den Familien der Opfer, den Anwälten der Opfer (die keine Christen sind) und den türkischen Protestanten die Überzeugung, dass die Morde Teil eines größeren, gegen die gesamte christliche Gemeinschaft gerichteten Planes mit vielen Beteiligten waren.¹²³ Die Aussicht auf die Zusammenlegung der beiden Fälle weckte daher Hoffnungen auf eine Untersuchung der Hintergründe der Morde. Man hoffte, so könne man der Hintermänner habhaft werden und diese bestrafen.

Die Ziele des Käfig-Plans

Eine der im Käfig-Plan beschriebenen Methoden, Nicht-Muslime in der öffentlichen Wahrnehmung zu einer Bedrohung aufzubauen, ist das Streuen gezielter Falschinformationen über nicht-muslimische Gemeinschaften. Dementsprechend wurde über Websites sowie andere Medien und Kommunikationswerkzeuge der Glaube verbreitet, Nicht-Muslime stellten eine Gefahr für die Nation und deren Einheit dar. Dies, so hoffte man, würde feindselige Akte gegen Nicht-Muslime provozieren.

Zudem zielte der Plan darauf ab, sich die Ängste der Menschen vor der AKP und ihren religiösen Ursprüngen zunutze zu machen. Dazu wollte man sich bestimmter Kreise in der Türkei bedienen: prominente Schriftsteller und Gegner der AKP, einflussreiche Nicht-Muslime aus dem Ausland, laizistisch und demokratisch gesinnte türkische Bürger, die eine Einführung der Scharia (islamisches Recht) fürchten, sowie geistige Oberhäupter nicht-muslimischer Gemeinschaften. Die Hintermänner des Käfig-Plans hofften, diese Leute würden öffentlich anprangern, ihren Gemeinschaften drohe in der Türkei Gefahr.

Zweifellos zielte der Plan darauf ab, viele Menschen zu instrumentalisieren und so den Glauben zu verbreiten, Nicht-Muslime seien in der Türkei vom erstarkenden Islam und insbesondere der AKP bedroht. Auf diese Weise waren an der Umsetzung des Käfig-Plans viele Leute beteiligt, ohne diesen zu kennen und seine Ziele zu billigen. Ziel des Käfig-Plans – so sich dieser als echt erweist – war die Destabilisierung der AKP-Regierung mittels zweier, auf den ersten Blick widersprüchlicher Strategien: einerseits das Schüren feindseliger Akte gegen Nicht-Muslime und andererseits das Provozieren von Protesten gegen diese Übergriffe.

Tragische Ironie

Es entbehrt nicht einer gewissen tragischen Ironie: Selbst wenn sich Käfig als fiktiv erweisen sollte, haben Nicht-Muslime – und auch Muslime – in der Türkei allen Grund zu glauben, dass die Religionsfreiheit in der Türkei eingeschränkt und bedroht ist. Unabhängig von Ergenekon und Käfig lässt die Politik der Regierung keinen anderen Schluss zu.¹²⁴

Rückgang der Übergriffe nach den Ergenekon-Verhaftungen

Nach Beginn der Verhaftungen im Zusammenhang mit Ergenekon ließ die feindselige Haltung der Medien gegen schutzlose Religionsgemeinschaften, insbesondere die Christen, spürbar nach. Dies geht aus dem am 30. Januar 2010 vorgestellten Bericht zur Verletzung der Menschenrechte der türkischen Allianz Protestantischer Kirchen für 2009 hervor.

Dem Bericht zufolge gab es 2009 einen „Rückgang der diffamierenden und falschen Berichterstattung über Christen in einseitig berichtenden Medien“. Dennoch klagten die Protestanten, dass „Berichte in parteiischen Medien und im Internet immer noch häufig von Hass und Verleumdungen geprägt sind“. Die Anklageschrift im Käfig-Fall deckte den Plan auf, die Medien für die – in der Tat vorhandene – feindselige und diffamierende Berichterstattung über nicht-muslimische Gemeinschaften zu instrumentalisieren.¹²⁵

Der Nachweis eines direkten Zusammenhangs zwischen den Befehlen benannter Personen und dieser Berichterstattung gelang jedoch nicht. Die bloße Aufdeckung des Käfig-Plans trägt wahrscheinlich nicht zum Nachweis eines solchen Zusammenhangs bei. Vielmehr haben viele Menschen aus der echten – aber irrationalen und unbegründeten – Angst heraus, „missionarische Aktivitäten“ stellten eine Bedrohung für die Türkei dar, unbewusst im Sinne des Käfig-Plans gehandelt.¹²⁶

Es lässt sich nicht genau sagen, welche von den Urhebern des Käfig-Plans geplanten Aktionen tatsächlich ausgeführt wurden, und welche Aktionen ihnen nicht zugeschrieben werden können. So waren laut Anklageschrift Anschläge auf den Patriarchen der Armenischen Apostolischen Kirche Mesrop Mutafyan, den armenischen Meinungsführer Minas Durmaz Güler aus Sivas sowie die alevitischen Anführer Kazım Genç und Ali Balkız geplant. Bisher ließ sich jedoch nicht beweisen, ob die Planer der Operation Käfig hinter den geplanten Attentaten stehen oder diese Folge der bestehenden Intoleranz in der Gesellschaft sind.

Jedenfalls gab der Innenminister einen Erlass heraus, in dem er den verstärkten Schutz nicht-muslimischer Bürger sowie eine erhöhte Wachsamkeit auf Anzeichen für geplante Attentate forderte (19/06/2007, Nr. 508). Seither versucht man, weitere Anschläge auf nicht-muslimische Bürger zu vereiteln. Die Aufdeckung mehrerer Attentatspläne legt nahe, dass diese Bemühungen bis zu einem gewissen Grad erfolgreich waren.¹²⁷

Regierung tut nichts gegen die Ursachen

Unerwähnt sollte in diesem Zusammenhang aber nicht bleiben, dass die Regierung ihre Bemühungen vorrangig auf die Vereitelung von Anschlägen auf Nicht-Muslime und deren Besitz konzentrierte. Viele andere Probleme im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit blieben ungelöst. Was lässt sich daraus schließen? Einige vermuten, dass es der Regierung in Wirklichkeit darum geht, Attentate zu verhindern, die ihrem Ruf im Ausland schaden würden.

Von den Religionsgemeinschaften wurde es fast mit Erleichterung aufgenommen, dass die brutalen Morde das Werk einer kleinen radikalen Gruppe innerhalb des Militärs sind – ein Einzelfall, aus dem sich kein genereller

Hass auf Christen und andere Religionsgemeinschaften in der Türkei ableiten lässt. In der Tat hat es den Anschein, die AKP-Regierung versuche zu zeigen, dass sie eine Politik im Interesse der Religionsfreiheit in der Türkei betreibt.

Der Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission für die Türkei zählte für das Jahr 2009 jedoch eine ganze Reihe schwerer Verstöße gegen die Religionsfreiheit auf, die entweder gar nicht geahndet oder in Gerichtsverfahren nur als Nebensache behandelt wurden. Diese Probleme gilt es zu lösen, wenn aus den rhetorischen Bekenntnissen zur Religionsfreiheit Realität werden soll.

Folgende Probleme müssen gelöst werden: die ungeklärten Besitzverhältnisse und die Konfiszierung von Liegenschaften, die so unterschiedliche Religionsgemeinschaften wie die alevitischen Muslime, die Katholiken, die Griechisch-Orthodoxen, die Protestanten, die syrisch-orthodoxe Kirche und die Zeugen Jehovas betreffen,¹²⁸ der fehlende rechtliche Status von Religionsgemeinschaften im Rahmen des Stiftungs- und anderer Gesetze,¹²⁹ das Vorenthalten des Rechts, den Wehrdienst aus Gewissensgründen zu verweigern¹³⁰ sowie der von Intoleranz geprägte und verpflichtende Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.¹³¹

Intoleranz gegenüber Religionsfreiheit bleibt bestehen

Unabhängig davon, wer hinter Ergenekon und Käfig steht, ist die türkische Gesellschaft weit entfernt von einer toleranten oder respektvollen Haltung gegenüber Menschen anderer Religionen. Aus einer im Jahr 2009 von der Istanbuler Sabanci-Universität durchgeführten Untersuchung, „Religiosität in der Türkei – Eine internationale Studie“¹³² geht hervor, dass 66 % der Befragten der Meinung waren, Anhängern anderer Religionen dürfe es nicht erlaubt sein, ihre Meinung in der Öffentlichkeit zu propagieren. 62 % forderten ein Verbot der Herausgabe von Büchern, in denen andere Religionen ihre Lehren darlegen.

Die Befragten wurden nach dem Zufallsprinzip und den vom türkischen Statistikamt festgelegten Standards ausgewählt und bildeten einen repräsentativen Ausschnitt aus der Gesellschaft. Ein Protestant, der anonym bleiben wollte, bestätigte, dass sich das Ergebnis der Umfrage „exakt mit den Erfahrungen der Protestanten deckt. Das Bekenntnis zu Religionsfreiheit wird zwar generell befürwortet, sobald es jedoch konkret wird, gibt es große Widerstände gegen die Verbreitung der eigenen Lehren, die Etablierung von Kirchen usw. Dies betrifft die Offiziellen und die einfachen Bürger gleichermaßen.“

In der Tat hegen viele Türken leider eine tief verwurzelte Ablehnung gegen Christen und andere religiöse Minderheiten.¹³³ Mächtige Kräfte im „tiefen Staat“ instrumentalisieren und fördern diese Intoleranz für ihre Zwecke.¹³⁴

Schlussbemerkung

Laut Anklageschrift des Käfig-Prozesses gab es einen Geheimplan von Mitgliedern des „tiefen Staates“, der darauf abzielte, mittels der Morde an Dink, Santoro und den drei Protestanten von Malatya sowie der Manipulation der öffentlichen Meinung den Glauben zu verbreiten, türkische Bürger nicht-muslimischen Glaubens stünden im Fadenkreuz fundamentalistischer Gruppen. Der Fall erwies sich als Büchse der Pandora. Bisher warf er mehr Fragen auf, als er beantwortete. Kommt es zur geplanten Zusammenlegung mit dem Malatya-Fall, hebt das den Prozess ohne Zweifel auf eine völlig neue Ebene. Auf dieser könnte es möglich sein, die tieferen Ursachen der Morde zu klären. Aufgrund der Verbindungen zu einer ganzen Reihe von Fällen rund um den Ergenekon-Prozess wird dies jedoch Jahre dauern. Schon der Ergenekon-Fall warf eine Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit dem Recht auf einen fairen Prozess bei verlängerter Untersuchungshaft ohne Urteil sowie den legalen Mitteln der Erlangung von Beweismaterial auf. Die Ergebnisse und Auswirkungen dieser Fälle lassen sich unmöglich genau vorhersagen.

Die Regierung bleibt indessen weiterhin in der Pflicht, unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der anderen realen Bedrohungen für die Religionsfreiheit in der Türkei zu ergreifen – unabhängig davon, ob diese Gegenstand von Prozessen sind.

Warum mischt sich der Staat in die Wahl des Großrabbiners sowie der Patriarchen der griechisch-orthodoxen und armenisch-apostolischen Kirche ein?*

Mine Yıldırım/Otmar Oehring

Nach wie vor greift die Türkei unverhohlen in die Wahl der Oberhäupter der jüdischen, griechisch-orthodoxen und armenisch-apostolischen Gemeinschaft ein. Damit verstößt sie gegen ihre Verpflichtungen hinsichtlich der internationalen Menschenrechte, nach denen Religionsgemeinschaften ihre Oberhäupter selbstbestimmt wählen können. Zudem nimmt sie Einfluss auf die Ernennung der Führung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten (Präsidium für religiöse Angelegenheiten) und die Tagesgeschäfte der

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 11. August 2010

muslimischen Gemeinschaft, der größten Religionsgemeinschaft des Landes. Bestandteil jeder Lösung, die den Verpflichtungen der Türkei bezüglich der internationalen Menschenrechtsstandards genügt, müsste es sein, dass die bestehenden Religionsgemeinschaften den Status einer juristischen Person erhalten. Alle Glaubensgemeinschaften in der Türkei müssen sich selbstbestimmt organisieren können. Gegenwärtig verfügt jedoch keine der Religionsgemeinschaften in der Türkei über den Status einer juristischen Person. Das hat u. a. zur Folge, dass keine Religionsgemeinschaft Grundeigentum besitzen darf. Die Oberhäupter der Juden sowie der griechisch-orthodoxen und armenischen apostolischen Kirche werden mit Genehmigung der Regierung gewählt. In ihrer Funktion existieren sie de jure nicht und ihre Funktion ist gesetzlich nicht anerkannt.

Die Einmischung der türkischen Regierung in die Frage, ob die armenische apostolische Gemeinschaft ein neues Oberhaupt wählen darf, und ihre Entscheidung vom Juni, der Gemeinschaft die eigene Entscheidung aufzuzwingen, machte erneut deutlich, dass die Regierung auch weiterhin die freie Wahl der Oberhäupter von vier Religionsgemeinschaften verhindern möchte. Die Einmischung der Regierung kann diese Prozesse auch verzögern. Es überrascht vielleicht, dass die Regierung keinen Hehl aus dieser Einmischung macht, obwohl diese Praxis gegen die Pflicht der Türkei verstößt, den Religionsgemeinschaften die Wahl ihrer Oberhäupter zu überlassen.

Die Sunniten als größte Religionsgemeinschaft des Landes werden mittels des dem Ministerpräsidenten unterstehenden Präsidium für religiöse Angelegenheiten finanziert und kontrolliert. Der Leiter des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten wird vom Staat ernannt. Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten ist das einzige staatliche Präsidium für religiöse Angelegenheiten. Alle religiösen Aktivitäten der Sunniten werden vom Präsidium für religiöse Angelegenheiten gelenkt. Viele Muslime haben sich mit dieser Situation arrangiert. Auf die Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit dem Präsidium für religiöse Angelegenheiten kann in diesem Artikel nicht eingegangen werden. Es sei jedoch angemerkt, dass Muslimen, die sich außerhalb des rechtlichen Rahmens des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten bewegen, zumindest die rechtliche Anerkennung und Rechtssicherheit verwehrt bleibt.¹³⁵

Am stärksten betroffen von der staatlichen Einmischung in die Wahl des Oberhauptes sind die drei Religionsgemeinschaften, die nach türkischer Interpretation die drei einzigen im Lausanner Vertrag von 1923 anerkannten ethnischen/religiösen Gemeinschaften sind: die Juden, die griechisch-orthodoxe sowie die armenische apostolische Kirche. Diese Anerkennung im Sinne des Vertrages bedeutet jedoch nicht, dass die fraglichen Gemeinschaften rechtlich unabhängige Körperschaften wären.¹³⁶ In der Türkei hat keine Religionsgemeinschaft den Status einer Rechtsperson. Das hat u. a. zur Folge, dass keine Religi-

ongemeinschaft Grundeigentum besitzen darf.¹³⁷ Die Oberhäupter der Juden, der griechisch-orthodoxen und der armenischen apostolischen Kirche werden demzufolge mit Erlaubnis der Regierung gewählt. In ihrer Funktion existieren sie de jure nicht und ihr Amt ist gesetzlich nicht anerkannt.

Keine gesetzliche Regelung – und keine rechtlichen Garantien

Die Wahl oder Ernennung des Großrabbiners, des Ökumenischen Patriarchen und des Armenischen Patriarchen erfolgt im Rahmen eines Prozesses, dem die Rechtssicherheit fehlt und der sich zum großen Teil der Kontrolle der Religionsgemeinschaften entzieht. Das liegt vor allem daran, dass die Beantragung der staatlichen Einwilligung in die Wahl oder Ernennung des religiösen Oberhauptes de jure gar nicht vorgeschrieben ist, de facto aber gängige Praxis darstellt – und bei Unterlassung Konsequenzen haben kann.

Kein Gesetz schreibt vor, dass eine staatliche Genehmigung benötigt wird bzw. welches Prozedere beim Beantragen der Genehmigung zu befolgen ist. Diesen ungeachtet haben die Juden, die Griechisch-Orthodoxen und die Armenisch-Apostolischen in Anlehnung an die gängige Praxis im osmanischen Reich seit Gründung der türkischen Republik stets die Genehmigung des Staates für die Wahl oder Ernennung ihrer religiösen Oberhäupter eingeholt. Andernfalls hätten u. a. folgende Konsequenzen gedroht:

- Nichtanerkennung des religiösen Oberhauptes als Repräsentant seiner ethnischen/religiösen Gemeinschaft durch den Staat – in der Türkei eine äußerst wichtige Rolle;
- Widerruf der Erlaubnis, außerhalb der offiziellen Gebetsstätten religiöse Kleidung zu tragen.

Es ist höchst unwahrscheinlich, dass eine dieser drei ethnischen/religiösen Minderheiten mit der gängigen Praxis bricht, weil sie – aus nachvollziehbaren Gründen – jeden Konflikt mit staatlichen Stellen vermeiden wollen. Da sich diese Praxis jedoch im rechtsfreien Raum bewegt, besteht auch keine Möglichkeit, sich gegen Willkürentscheidungen des Staates zu wehren.

Ein führender Vertreter einer der drei Gemeinschaften äußerte gegenüber Forum 18, dass „die Prozedur bei jeder Wahl neu definiert wird. Das schließt die Änderung von Kriterien sowie beiderseitige Verhandlungen ein“. Zusammenfassend äußerte er: „Jede Wahl ist anders.“

Gewöhnlich sind es die offiziellen Vertreter der Gemeinschaft, die den ersten Entwurf der Bestimmungen für die Wahl oder Ernennung ihrer geistlichen Oberhäupter vorbereiten. Das schließt die Eignungskriterien für die Kandidaten und weitere Bedingungen ein. Das Innenministerium kann jedoch Änderungen

fordern oder erklären, dass eine bestimmte Bestimmung gegen bestehende Regelungen verstößt.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass sich die Gemeinschaften bei der Verfassung der Wahlbestimmungen zur Vorlage bei den türkischen Behörden in starkem Maß daran orientieren, was der Staat gemessen an den Erfahrungen der Vergangenheit wahrscheinlich akzeptiert. Besonders deutlich wird dies bei den Eignungskriterien für das zu wählende Oberhaupt.

Trotz der Unterschiede zwischen den einzelnen Wahlen der Oberhäupter der jüdischen, griechisch-orthodoxen und armenisch-apostolischen Gemeinschaft gehen die Gemeinschaften in der Regel davon aus, dass die Regierung zumindest auf folgenden Punkten besteht:

- Nur sie kann unter Auslegung der bestehenden Bestimmungen festlegen, ob eine Wahl zulässig ist.
- Nur sie legt fest, welche Aufgaben das gewählte Oberhaupt ausführen und welchen Titel es führen darf.
- Nur sie legt fest, wann die Wahl stattfinden darf.
- Das gewählte Oberhaupt muss das Vertrauen der Regierung genießen.

Abgesehen davon, dass die Türkei darauf besteht, dass alle Mitglieder von Führungsgremien – wie dem Heiligen Synod der Griechisch-Orthodoxen, dem Geistlichen Rat des Armenischen Patriarchats und dem Beth Din der jüdischen Gemeinschaft – türkische Staatsbürger sind, mischt sie sich in der Regel nicht in Wahlen ein, die niedrigere Posten innerhalb der Religionsgemeinschaft betreffen.

Keine Einmischung in Wahl der Oberhäupter der meisten anderen Gemeinschaften – und keine Anerkennung

Während die Regierung die offiziellen Oberhäupter der Muslime ernennt und die Wahl der Oberhäupter der jüdischen, griechisch-orthodoxen und armenischen Gemeinschaft scharf kontrolliert, unternimmt sie bei der Wahl der Oberhäupter anderer Religionsgemeinschaften keine Einmischungsversuche.

Die meisten Religionsgemeinschaften mit Verbindungen ins Ausland – wie die römische Kirche, die anglikanische Kirche und die deutsche evangelische Kirche – blieben bei der Wahl ihrer Oberhäupter von Behinderungen seitens der türkischen Regierung verschont.

Auch auf die Wahl der Oberhäupter der meisten anderen Religionsgemeinschaften – darunter die Aleviten, andere Muslime wie die Schiiten, die nicht dem Präsidium für religiöse Angelegenheiten unterstehen, die syrisch-orthodoxe Kirche, die evangelischen Freikirchen, die Zeugen Jehovas, die Jesiden und die Bahais – nahm die Regierung bisher keinen Einfluss. Sie erkennt diese Religionsgemeinschaften und ihre Oberhäupter aber auch nicht an. Auch der repräsentativen Funktion dieser Oberhäupter verweigert sie die Anerkennung.

Oberhäupter und Gemeinschaften, die de jure nicht existieren

Der Großrabbiner und die beiden Patriarchen stehen den einzigen ethnischen/religiösen Gemeinschaften vor, die im Vertrag von Lausanne anerkannt werden. Die türkische Regierung gesteht ihren Religionsgemeinschaften keinen unabhängigen rechtlichen Status als Religionsgemeinschaft zu. Die drei Oberhäupter werden demzufolge mit Erlaubnis der Regierung gewählt. In ihrer Funktion existieren sie jedoch de jure nicht und ihre Funktion ist gesetzlich nicht anerkannt. Auch ihre Amtsgewalt über die Glaubensgenossen in der Türkei oder im Ausland wird u. U. nicht anerkannt.

Im Fall von Bartholomäus und seinen Vorgängern lehnt die Regierung dessen Status als „Ökumenischer Patriarch“ ab und bezeichnet ihn stattdessen als „Fener Rum Patrik“ (Patriarch von Fener). Fener ist der Stadtteil von Istanbul, in dem der Patriarch residiert. Damit einhergehend versucht die Regierung auch, dem Ökumenischen Patriarchen die Amtsgewalt über die orthodoxen Gemeinschaften im Ausland abzusprechen. Das schließt sogar die direkte Zuständigkeit für die Diözesen im Osten Griechenlands und einigen Teilen der Diaspora ein.

2007 entschied ein türkisches Gericht, dass Bartholomäus kein Kirchenoberhaupt mit Amtsgewalt außerhalb der Türkei, sondern lediglich das Oberhaupt der lokalen griechisch-orthodoxen ethnischen/religiösen Gemeinschaft sei. Der Richterspruch untersagte ihm auch das Führen des Titels „Ökumenischer Patriarch“. Dies hatte keine Auswirkungen auf seinen Status außerhalb der Türkei, wurde jedoch heftig kritisiert. Die Venedig-Kommission des Europarates forderte die Türkei im März 2010 auf, das Recht des Patriarchats auf Führen des Titels „ökumenisch“ anzuerkennen und allen Religionsgemeinschaften den Status einer juristischen Person zu gewähren.¹³⁸

Auch die Amtsgewalt des Armenischen Patriarchats erstreckt sich über die Türkei hinaus, z. B. auf die kleine armenische Gemeinde auf der griechischen Insel Kreta. Wie beim Ökumenischen Patriarchat lehnt die türkische Regierung auch die von der armenischen apostolischen Kirche für ihren Patriarchen verwendete Bezeichnung ab: „Patriarch von Konstantinopel“. Sie bezeichnet ihn als „Ermeni Patrik“ (Armenischer Patriarch). Um sich dem zu beugen, unterzeichnet der Patriarch mit dem Titel „Patriarch von Istanbul und der ganzen Türkei“.

Wahl des Großrabbiners verschoben, neuer Titel für das Oberhaupt

Die – sephardischen (die Mehrheit) bzw. aschkenasischen (eine kleine Minderheit) – Juden sind in einem Großrabbinat organisiert. Als der gegenwärtige

Großrabbiner Isak Haleva im Dezember 2002 zum Nachfolger des alten, fünf Monate zuvor verstorbenen Großrabbiners David Asseo gewählt wurde, entschied die Gemeinschaft erstmalig, dass die Ernennung zum Großrabbiner nicht wie bis dato auf Lebenszeit, sondern zunächst für sieben Jahre erfolgt.

Als Halevas erste Amtszeit Ende 2009 zu Ende ging, wollte die Regierung eine Wahl (Direktwahl durch die Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft in der gesamten Türkei) nur unter der Bedingung zulassen, dass beim amtlichen Titel „Großrabbiner der Türkei“ der Zusatz „Türkei“ entfällt. Die Kriterien für die Wahlen von 2002 und 2009 wurden vom Wahlausschuss festgelegt und geschrieben für den Kandidaten u. a. vor, dass er:

- türkischer Staatsbürger und mindestens 40 Jahre alt sein muss
- über eine bestimmte geistliche Ausbildung verfügen muss
- in den Augen der türkischen Regierung vertrauenswürdig sein muss

Die letztgenannte Bedingung hatte die Türkei schon bei allen früheren Wahlen gestellt. Vor den Wahlen von 2009 ließ der Gouverneur von Istanbul dem Wahlausschuss jedoch ausrichten, dass diese Regelung geändert werden müsse. Gemäß dem neuen Wortlaut solle der Oberrabbiner „in den Augen des Staates und der Gesellschaft einen guten Ruf genießen“.

Nach der Formulierung der Wahlkriterien und deren Genehmigung durch das Innenministerium wurde das Amt des Großrabbiners in Zeitungen ausgeschrieben. Vor den Wahlen von 2009 gab es jeweils nur einen Bewerber. 2009 waren zwei Bewerber angetreten, die sich auf eigene Initiative um das Amt beworben hatten. Die Regierung stellte keinen eigenen Kandidaten auf und lehnte auch keinen der beiden Bewerber ab. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die von der jüdischen Gemeinschaft vorgelegten und vom Staat genehmigten Kriterien sicherstellten, dass der letztlich gewählte Großrabbiner den Wünschen des Staates entsprach.

Letztlich erteilte die Regierung die Genehmigung zur Wahl eines Großrabbiners der türkischen Juden, die Haleva im Mai 2010 gewann. Der andere Bewerber erhielt nur wenige Stimmen.

Warum durften die Armenier nicht selbstbestimmt ihren Patriarchen wählen?

Die jüngsten Erfahrungen der armenischen apostolischen Gemeinschaft – mit etwa 60.000 Mitgliedern die größte der christlichen Gemeinschaften in der Türkei – zeigen deutlich, dass die Regierung auf ihrem Mitspracherecht beharrt.

1998 wurde Mesrop Mutafyan gegen den ausdrücklichen Wunsch der türkischen Behörden auf Lebenszeit zum Patriarchen gewählt. Als Folge der Jahre des Drucks von Seiten der Medien, der Öffentlichkeit und der armenischen Diaspora, in der er bei einigen als Verräter gilt, musste er sich inzwischen krankheitsbedingt von seinem Amt zurückziehen.¹³⁹ Weil sich sein Gesundheitszustand in den vergangenen Jahren verschlechterte und er nicht in der Lage war, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, wurde die Frage nach einem Nachfolger akut.

Bezüglich der Wahl ihrer Oberhäupter ist die Situation der Armenier rechtlich besonders komplex. Das Armenische Patriarchat unterliegt einer Übereinkunft zwischen dem osmanischen Reich und dem Patriarchat aus dem Jahr 1863. Eine neue Regelung, die diese alte Übereinkunft außer Kraft setzt, wurde seit der Gründung der modernen türkischen Republik nicht verabschiedet. Unter Rechtsanwältinnen herrschen verschiedene Meinungen darüber, ob die Regelung von 1863 noch Bestand hat. Trotz dieser fehlenden Rechtssicherheit agiert das Patriarchat, als ob die Regelung von 1863 weiterhin Bestand hätte. Die Regelung enthält keine Vorkehrungen, wie bei Erkrankung des Patriarchen zu verfahren ist. Geregelt ist lediglich, was zu tun ist, wenn der Patriarch stirbt oder sein Amt niederlegt.

In diesem Fall wurde die Wahl eines neuen Oberhauptes durch den Umstand erschwert, dass der gegenwärtige Patriarch Mesrop noch am Leben ist.

Zwei verschiedene Gruppen in der Gemeinschaft traten getrennt an die Regierung heran. Erzbischof Aram Ateschian, der dem Geistlichen Rat vorstand und in Abwesenheit von Patriarch Mesrop de facto die Leitung des Patriarchats inne hatte, bat die Regierung am 3. Dezember 2009 um die Erlaubnis, einen Ko-Patriarchen wählen zu dürfen. Er vertrat die Ansicht, dass die Wahl eines neuen Patriarchen erst nach Ableben des alten Patriarchen möglich sei. Der Zentralrat der Armenier in der Türkei hingegen, der die Ansichten vieler Armenier aus der Wirtschaftswelt vertritt, beantragte die Genehmigung der Wahl eines neuen Patriarchen als Nachfolger des kranken Mesrop.

Die Kirche präsentierte drei Bewerber – samt und sonders türkische Staatsbürger. Nur Erzbischof Aram lebte und arbeitete jedoch in der Türkei. Erzbischof Karekin Bekdjian ist seit zwanzig Jahren in Deutschland tätig, und Sepuh Chuldjian – der seine türkische Heimat verließ, als er zehn war – wirkt als Bischof in Armenien. Ein Bischof mit engen Verbindungen zu Armenien, zu dem die Türkei nach wie vor ein gespanntes Verhältnis hat, hätte der türkischen Regierung nicht behagt.

Die Kirche hatte gehofft, die Wahlen am 12. Mai abhalten zu können. Die Regierung ließ sich mit ihrer Antwort jedoch viel Zeit. Daraufhin wurde in der Gemeinschaft diskutiert, ob die Verzögerung darauf zurückzuführen sei, dass zwei

Gruppen mit unterschiedlichen Anträgen an die Regierung herangetreten waren oder diese lediglich kein Interesse an einer Lösung der Probleme der religiösen Minderheiten habe.

Am 29. Juni ließ der Innenminister der Gemeinschaft über das Büro des Istanbul Gouverneurs schließlich ausrichten, dass beide von der armenischen Gemeinschaft eingereichten Vorschläge abgelehnt worden seien. Begründet wurde dies damit, dass die Kirchenbestimmungen die Möglichkeit der Wahl eines neuen Patriarchen vor dem Ableben des Amtsinhabers bzw. die Wahl eines Ko-Patriarchen nicht vorsehen. Er genehmigte lediglich die Wahl eines Generalvikars des Patriarchen (Patrik Genel Vekili), der die Gemeinschaft bis zum Ableben von Mesrop führen solle. Dieses Amt war in der Gemeinschaft bis dato unbekannt. Einen solchen Titel gibt es in einigen anderen Kirchen. Möglicherweise brachte dies den Staat auf die Idee, ihn auch für das Oberhaupt der armenischen Kirche verwenden zu wollen.

Ihre Entscheidung, die Wahl eines Ko-Patriarchen abzulehnen, begründete die Regierung damit, dass ein solcher Posten in den bestehenden Regelungen nicht vorgesehen ist. Dasselbe würde allerdings auch für die Ernennung eines Generalvikars gelten. Murat Bebiroğlu, der vor der Wahl Mitglied des Sachverständigenrates des Patriarchats war, schrieb am 14. Juli 2010 in der Zeitung Hye-Tert, dass es ein solches Amt in der armenisch-orthodoxen Kirche zuletzt 1709 gegeben habe und es gegen die Tradition verstoße. (Der Sachverständigenausschuss des Patriarchats wurde vor der Wahl aufgelöst.) Bebiroğlu stellte zudem fest, dass die Gemeinschaft keinen Genehmigungsantrag auf die Wahl eines Generalvikars gestellt habe. Aus seiner Sicht ist der Beschluss, der die Wahl eines Generalvikars erlaubt, rechtlich nicht vertretbar und muss von der armenischen Gemeinschaft angefochten werden. Die Regierung nahm damit die Rolle eines Schlichters ein und beschloss eine Lösung für das Problem, die nicht dem Wunsch der Gemeinschaft entsprach. Dies war eine unzulässige Einmischung.

Im Brief vom Innenministerium hieß es weiter, dass das Patriarchat für den neuen Generalvikar die Erlaubnis zum Tragen religiöser Kleidung außerhalb der Andachtsstätten beantragen könne – „was nur einer Person pro Religion oder Konfession gestattet sei“, wie man nicht vergaß, hinzuzufügen. Patriarch Mesrop wurde dieses Recht einen Monat nach seiner Wahl im Jahr 1998 per Entscheidung des türkischen Ministerrates gewährt.

Der Geistliche Rat trat am 1. Juli zusammen und wählte Erzbischof Aram eilig in das neu geschaffene Amt des Generalvikars. Die Gemeinschaft konnte also weder ihr Oberhaupt frei wählen (auch wenn Aram bei einer Wahl durchaus Chancen gehabt hätte), noch selbst bestimmen, ob sie einen neuen Ko-Patri-

archen oder einen Nachfolger für den alten Patriarchen wählen oder den Titel des Generalvikars verwenden möchte.

Die Tatsache, dass Aram und der von Aram geführte Geistliche Rat bei der Ernennung von Aram zum Oberhaupt mit dem neuen Titel des Generalvikars mit der Regierung kooperierten und der Gemeinschaft das angestammte Wahlverfahren verweigert wurde, warf innerhalb der Kirche und der gesamten türkisch-armenischen Gemeinschaft die Frage der Gültigkeit der Ernennung auf. Die Debatte geht weiter, und einige sind der Meinung, dass die Zusammenarbeit Arams als Vorsitzender des Geistlichen Rates mit der türkischen Regierung die Maßnahmen des Staates in unzulässiger Weise beeinflusste.

Eine lange Geschichte der Einmischung

Schon seit Jahrzehnten mischt sich die Regierung in die Frage des Oberhauptes der armenischen apostolischen Gemeinschaft ein. 1997 hatte die Regierung das Patriarchat gezwungen, seinen Rechtssachverständigenrat aufzulösen.

Als Mesrop 1998 zum Patriarchen gewählt wurde, tat die Regierung alles, um seine Ernennung zu verhindern, und machte keinen Hehl daraus, dass ihr der zweite Kandidat, der damals 72 Jahre alte Erzbischof Shahan Sivacyan, lieber wäre. Offensichtlich hielt die Regierung den seinerzeit 42-jährigen, umfassend gebildeten und international vernetzten Mesrop für den gefährlicheren Kandidaten. Wohl vor allem deshalb, weil man fürchtete, er könne den Armeniern in der türkischen Gesellschaft Profil verleihen und ihnen ein geistlicher Führer sein.

Letztlich musste sich die türkische Regierung dem massiven Druck aus dem Ausland beugen und Mesrop als neuen Patriarchen akzeptieren.

Die Erfahrungen des Ökumenischen Patriarchats

Bei der letzten Wahl des Oberhauptes des Ökumenischen Patriarchats im Jahr 1991 hielt sich die Regierung mit einer Intervention zurück. Die Wahl konnte jedoch erst nach amtlicher Genehmigung stattfinden. Die Wahl Bartholomäus zum Patriarchen erfolgte durch den Heiligen Synod. Die Regierung akzeptierte das Ergebnis.

In einem Schritt, der mit der gängigen Praxis brach, ernannte Patriarch Bartholomäus 2004 ohne Rücksprache mit der Regierung mehrere ausländische Bürger zu Mitgliedern des Heiligen Synods. Im Aufschrei der Entrüstung forderten die türkischen Nationalisten, den Patriarchen des Landes zu verweisen. Ministerpräsident Erdoğan verfügte jedoch, dies sei eine interne Angelegenheit der Kirche. Ob Erdoğan ähnlich gehandelt hätte, wenn es um das armenische Patriarchat gegangen wäre, darf bezweifelt werden.

Nach jahrelangem Drängen des Patriarchats und offensichtlich als Ergebnis des Treffens zwischen Bartholomäus und Erdoğan im August 2009 willigte die Regierung letztlich ein, dass ausländische Bischöfe von Diözesen, die dem Ökumenischen Patriarchat unterstehen, die türkische Staatsbürgerschaft beantragen können. Daraufhin wandte sich Patriarch Bartholomäus in einem Brief an die Bischöfe. In diesem forderte er sie auf, diese Möglichkeit zu nutzen. Dabei verwies er darauf, dass sie als türkische Staatsbürger bei der Wahl seines Nachfolgers „das Recht hätten, zu wählen und gewählt zu werden“.

Warum die türkische Regierung auf eine Einmischung verzichtete, als Patriarch Bartholomäus Ausländer in den Heiligen Synod berief, und es ausländischen Bischöfen ermöglichte, die türkische Staatsbürgerschaft zu erlangen, lässt sich schwer sagen. Vielleicht weil es eine „türkische Lösung für ein türkisches Problem“ und damit die einfachste Art war, die Nationalisten ruhig zu stellen?

Warum willkürliche Einmischung statt eines rechtsverbindlichen Rahmens?

Für die Wahl des Großrabbiners und der beiden Patriarchen gibt es keinen rechtsverbindlichen Rahmen. Jede Wahl eines geistlichen Oberhauptes bedarf der vorherigen Genehmigung. Diese Genehmigung gilt nur für die jeweilige Wahl. Dies ist in mehrerlei Hinsicht problematisch.

Erstens stellt die erforderliche staatliche Genehmigung eine Verletzung des Rechts von Religionsgemeinschaften dar, ihre internen Angelegenheiten selbstbestimmt regeln zu können. Das gilt besonders für eine so wichtige Angelegenheit, wie das Recht, nach eigenen Regeln und Traditionen ein Oberhaupt zu ernennen.

Zweitens gibt es keine Rechtsgrundlage für einen staatlichen Eingriff in die Wahl oder Ernennung des religiösen Oberhauptes einer der drei Gemeinschaften. Auch wenn sich die türkische Regierung aus Sorge um die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder aus anderen Gründen zur Einmischung veranlasst sieht, gilt folgender Grundsatz: In einer demokratischen Gesellschaft muss jede Einmischung laut internationalen Gesetzen verhältnismäßig, gesetzlich abgesichert und notwendig sein.

Dritter und wichtigster Punkt ist folgender: Selbst wenn die staatliche Regulierung oder Genehmigung gerechtfertigt wäre, haben die Religionsgemeinschaften aufgrund der Tatsache, dass sie bei jeder Wahl der Willkür des Staates ausgesetzt sind, nur eine geringe Rechtssicherheit. Das liegt vor allem daran, dass die willkürlichen Entscheidungen des Staates von Faktoren beeinflusst werden, die sich der Kontrolle der Religionsgemeinschaften entziehen. Das Fehlen angemessener rechtlicher Rahmenbedingungen, die im Einklang mit den inter-

nationalen Menschenrechtsgesetzen stehen, kann als Zeichen des Misstrauens gegenüber diesen Minderheiten interpretiert werden. Darüber hinaus unterliegen die Entscheidungen der türkischen Regierung hinsichtlich der betreffenden Gemeinschaften auch dem Einfluss außenpolitischer Themen: die Beziehungen zu Armenien, die Haltung der USA zur Tragödie von 1915 (Völkermord oder nicht), die Zypern-Frage und die Situation der muslimischen Gemeinschaften in Thrakien sowie die Beziehungen zu Israel zum Beispiel. Auf diese Weise glaubt die Türkei in der hochkomplexen Frage der Beziehungen zwischen Außen- und Innenpolitik eine „Trumpfkarte“ im Ärmel zu haben.

Kern des Problems ist, dass der türkische Staat der festen Überzeugung ist, die Beziehungen mit diesen drei Gemeinschaften seien eng mit Fragen der Außenpolitik verknüpft – und keine Frage der Religionsfreiheit der in der Türkei wohnhaften Bürger. Seit Jahrzehnten sind diese Gemeinschaften Spielball der sich ändernden Beziehungen zwischen der Türkei und anderen Ländern – auch wenn sie diese Länder nicht direkt repräsentieren.

Daher ist es höchst unwahrscheinlich, dass es die türkische Regierung diesen Gemeinschaften entweder erlaubt, ihre Oberhäupter ohne Einmischung von außen zu ernennen, oder eine dauerhafte, rechtlich vertretbare Lösung für diese Probleme anstrebt. Obwohl die türkische Regierung ihre internationalen rechtlichen Verpflichtungen nicht in die Praxis umsetzt, indem sie sich weiterhin in die internen Angelegenheiten dieser Gemeinschaften einmischt, präsentiert sie ihre Lösungen als wohlwollende Zeichen der Toleranz und des Respektierens der Religionsfreiheit in der Türkei.

Die Notwendigkeit eines grundlegenden Kurswechsels

Die Einmischung der Türkei in die Wahl der Oberhäupter der muslimischen, griechisch-orthodoxen, armenisch-apostolischen und jüdischen Gemeinschaft verstößt eindeutig gegen die Verpflichtungen des Landes im Rahmen der internationalen Menschenrechte, nach denen Religionsgemeinschaften selbstbestimmt ihre Strukturen und Führung bestimmen dürfen.

Bedingt durch diese Einmischung findet dieses Problem jetzt stärkere Beachtung – wie sich an den Reaktionen auf die Berufung von Ausländern in den Heiligen Synod durch Bartholomäus im Jahr 2004, der Einmischung in die Wahl des Großrabbiners sowie des armenischen Patriarchen im Jahr 2010 ablesen ließ. Zudem sorgte die Einmischung innerhalb der Gemeinschaften für Frust, was innerhalb und außerhalb der Türkei bekannt wurde. Zukünftig wird die Regierung unter Umständen mit noch schärferen Reaktionen auf ihre Einmischung rechnen müssen. Das, was sie für eine „Trumpfkarte“ in den Auslandsbeziehungen hält, wird dann möglicherweise zur Belastung dieser Beziehungen.

Die Türkei hätte die damit einhergehenden Probleme nicht – und hätte sich positiver Reaktionen aus dem Ausland sicher sein können – wenn sie das Problem gelöst hätte, indem sie den einzelnen Religionsgemeinschaften im Rahmen eines transparenten rechtlichen Rahmens und im Einklang mit der in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte definierten „Religionsfreiheit“ sowie Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention die selbstbestimmte Wahl ihres Oberhauptes zugestanden hätte. Der Schlüssel zu einer tragfähigen und langfristigen Lösung besteht darin, die Situation der Religionsgemeinschaften statt aus politischer Perspektive aus der Sicht des Schutzes der Menschenrechte zu betrachten. Ein grundlegender Kurswechsel ist schon lange überfällig.

Bestandteil jeder Lösung im Einklang mit den Verpflichtungen der Türkei bezüglich der internationalen Menschenrechte müsste es sein, dass die bestehenden Religionsgemeinschaften den Status einer juristischen Person erhalten. Die Gemeinschaften aller in der Türkei praktizierten Religionen und Glaubensrichtungen müssen sich selbstbestimmt organisieren und ihr Oberhaupt wählen können.

Höchste Zeit die staatliche Erfassung der Religionszugehörigkeit der Bürger zu beenden*

Mine Yıldırım

Die Zwangserfassung der Religionszugehörigkeit ist Gegenstand der öffentlichen Diskussion in der Türkei. Türkische Bürger müssen eine der vorgegebenen Religionen angeben – Atheismus steht dabei nicht zur Wahl – oder den Bereich für den Religionsvermerk im Personalausweis und im Einwohnermeldeverzeichnis leer lassen. Das erhöht die Gefahr von Diskriminierung, weil erstens häufig der Personalausweis gezeigt werden muss und zweitens viele Menschen Zugriff auf diese Daten haben. Im Rahmen der internationalen Menschenrechtsverträge, die auch die Türkei unterzeichnet hat, darf niemand zur Angabe seiner Religion, seines Glaubens oder Unglaubens gezwungen werden. 1999 teilte das Außenministerium dem UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit mit, „dass die Türkei an der Abschaffung der Nennung der Religionszugehörigkeit im Personalausweis arbeitet“. Seitdem ist jedoch wenig passiert. In einem kürzlich gefällten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wurde gegen die Türkei und

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 8. Oktober 2010

zugunsten eines Aleviten entschieden, der darauf klagte, dass seine Religionszugehörigkeit in seinen Meldedaten und auf dem Personalausweis ausgewiesen wird. Wie andere EGMR-Urteile wurde jedoch auch dieses Urteil nicht umgesetzt. Einen Wandel wird es erst bei fundamentalen strukturellen und Mentalitätsänderungen geben.

Die in der Türkei übliche Zwangserfassung der Religionszugehörigkeit im staatlichen Einwohnermeldeverzeichnis und im Personalausweis ist Gegenstand der öffentlichen Diskussion in der Türkei. Befeuert wurde diese Debatte insbesondere vom Urteil des Straßburger Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2010 bezüglich eines Aleviten, der dagegen klagte, seine Religionszugehörigkeit (bzw. die seiner Kinder) nicht wie gewünscht registrieren lassen zu können.

Im Fall Sinan Işık gegen die Türkei (Beschwerde Nr. 21924/05) hatte der Kläger beanstandet, dass sein Recht auf Religionsfreiheit verletzt werde, weil er als Religionszugehörigkeit nicht „Alevitisch“ angegeben kann, sondern lediglich „Islamisch“ vermerkt wird. (Das Alevitentum wird vom PRA, dem staatlichen Präsidium für religiöse Angelegenheiten, nicht als eigene Religion, sondern Konfession des Islams gesehen.)

Im Urteil des EGMR hieß es jedoch, dass „der fragliche Verstoß nicht in der Weigerung zu sehen ist, den Glauben des Klägers (Alevitisch) im Personalausweis anzugeben, sondern vielmehr im Umstand, dass die Religionszugehörigkeit im Personalausweis überhaupt ausgewiesen ist, unabhängig davon, ob dies obligatorisch oder freiwillig erfolgt“. Weiter führte der EGMR aus, dass „der Wegfall des Feldes ‚Religion‘ auf Personalausweisen eine angemessene Form der Wiedergutmachung und Beendigung des Verstoßes sei“.

„Stille Revolution“ erstickt

In der Hoffnung, das Urteil würde seinen Kindern mehr Religionsfreiheit bringen, nannte Sinan Isik das EGMR-Urteil eine „stille Revolution“. Acht Monate nach dem Urteil hatte man jedoch noch keine konkreten Schritte zu seiner Umsetzung eingeleitet. Das Ministerkomitee des Europarates, das die Umsetzung von EGMR-Urteilen überwacht, prüfte den Isik-Fall am 14./15. September 2010 und „beschloss, die Angelegenheit anhand eines von den Behörden vorzulegenden Aktionsplans/Aktionsberichts spätestens auf der Menschenrechtssitzung im März 2011 erneut zu prüfen“. Gegenwärtig hat es den Anschein, als ob die türkische Regierung über keinen Aktionsplan zur Umsetzung der Tilgung des Vermerks über die Religionszugehörigkeit aus dem Einwohnermeldeverzeichnis verfügt. In der Türkei selbst fand das EGMR-Urteil interessanterweise relativ positiven

Widerhall. Das Außenministerium und Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan verkündeten, dass die Umsetzung der geforderten Änderungen im Bereich des Möglichen liege und bereits ein einschlägiges Gutachten des türkischen Verfassungsgerichts vorliege. Auch das Präsidium für religiöse Angelegenheiten erklärte, dass diese Angabe nicht notwendig sei und für den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten keine Bedeutung habe. Analog dazu waren die Medien übereinstimmend der Meinung, gemäß dem Urteil könne man von einer säkularen Regierung durchaus erwarten, dass sich der Staat nicht in die Religionszugehörigkeit seiner Bürger einmische. Ein Pilotprojekt zur Einführung neuer Personalausweise läuft; unklar ist bisher jedoch, wie die Frage der Erfassung der Religionszugehörigkeit im Einwohnermeldeverzeichnis und in den Ausweisen geregelt wird.

Es gibt aber auch Befürchtungen, der Wegfall dieses Vermerks wäre ein großer Schritt in Richtung der Auslöschung der muslimisch-türkischen Identität. Man glaubt, dass sich in allen im türkischen Parlament vertretenen Parteien Befürworter dieser Ansichten finden.

Zwangserfassung der Religionszugehörigkeit

Die Angabe der Religionszugehörigkeit in dem (von der Generaldirektion für Bevölkerungs- und Bürgerangelegenheiten geführten) Einwohnermeldeverzeichnis sowie im Personalausweis war bis vor kurzem für alle türkischen Staatsbürger obligatorisch. Dies wird seit dem osmanischen Reich so gehandhabt und wurde von der modernen Republik 1926 mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches übernommen.

In der Praxis hieß dies, dass die Eltern bei der Anmeldung eines neu geborenen Kindes auch dessen Religionszugehörigkeit angeben und eintragen lassen mussten. Dabei stand jedoch nur eine begrenzte Zahl an Religionen zur Auswahl. Gegenwärtig stehen folgende Religionen zur Auswahl: Islam, Christentum, Judentum, Buddhismus, Hinduismus, Parsismus bzw. keine Religionsangabe. Als Zeuge Jehovas, Bahai oder Ahmadi – bzw. Atheist oder Agnostiker – kann man sich nicht registrieren lassen. Zeugen Jehovas melden sich in der Regel als Christen und Bahais als Muslime an, oder sie lassen das betreffende Feld leer.

Die Möglichkeit, die Religionszugehörigkeit im Einwohnermeldeverzeichnis gar nicht vermerken zu lassen, gibt es erst seit April 2006. Sie wurde im Rahmen der Angleichung der nationalen Gesetze an die EU-Standards eingeführt. Dennoch gibt es das Feld „Religionszugehörigkeit“ weiterhin.¹⁴⁰

Staat schreibt Angabe der Religionszugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit weiterhin vor

Ab dem 18. Lebensjahr konnte schon immer jeder seine eingetragene Religionszugehörigkeit ändern. Einige taten dies nicht oder nur zögerlich, weil sie die Konsequenzen fürchteten, die sie von Familie und Gesellschaft erwarten.¹⁴¹ Das Einwohnermeldeamt löscht nicht einfach den alten Glauben und trägt dafür den neuen ein bzw. lässt das Feld leer.

Entscheidet man sich dafür, das Feld leer zu lassen, heißt dies, dass man den Islam ablehnt oder in einem bestimmten Jahr die Religion gewechselt hat. Die Eintragung einer solchen Änderung wird in der Regel nicht verweigert, aber diejenigen, die ihren eingetragenen Glauben vom Islam in einen anderen Glauben ändern bzw. die Angabe offen lassen, sind gezwungen, ihre Religionszugehörigkeit bzw. Nicht-Zugehörigkeit öffentlich zu machen.

Das liegt daran, dass bestimmte Offizielle und Verwandte Zugriff auf diese Angaben haben. Das Einwohnermeldeverzeichnis ist nach Familien organisiert und mitunter – zum Beispiel für die Arbeit – muss man ein Familiendokument vorlegen. In diesem Dokument sind die Religionszugehörigkeit der Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern) sowie mögliche Glaubenswechsel oder Anträge auf Nichtangabe der Religionszugehörigkeit aufgeführt. Dies hat dazu geführt, dass manche Arbeitgeber und Familienmitglieder Druck auf solche Personen ausüben.

Erfassung der Religionszugehörigkeit – warum?

Warum die Religionszugehörigkeit im Einwohnermeldeverzeichnis und in den Personalausweisen erfasst wird, ist nur schwer zu erklären. Im osmanischen Reich war die Erfassung insofern gerechtfertigt, als dass diese Angabe benötigt wurde, um zu ermitteln, welches spezielle Personenrecht galt (dies richtete sich nach der Religionszugehörigkeit der Person). In der modernen Republik wird die Angabe der Religionszugehörigkeit nicht für zwingende Notwendigkeiten genutzt.

Die Religionszugehörigkeit ist lediglich in Personalausweisen und im Einwohnermeldeverzeichnis vermerkt. In anderen amtlichen Ausweisdokumenten wie Pass oder Führerschein fehlt sie. Diese sehr private Information wird jedoch immer dann öffentlich gemacht, wenn der Betreffende seinen Ausweis, eine Kopie bzw. eine Kopie seiner Daten im Meldeverzeichnis vorweisen muss.

Das Vorweisen derartiger Unterlagen ist häufig erforderlich: beim Betreten bestimmter Gebäude, bei Kontakten mit der Polizei, bei Einschulung und Immatrikulation an der Universität, bei Wahlen, bei Abschluss eines Mobilfunkvertrages, bei der Musterung für den obligatorischen Wehrdienst, bei Heirat, bei Aufnahme einer neuen Arbeit und beim Abheben von Geld am Bankschalter.

Bei fast keiner der Aktivitäten, bei denen der Personalausweis oder ein Auszug aus dem Melderegister vorgelegt werden muss, wird die Information über die Religionszugehörigkeit zwingend benötigt. In Schulen ist die Religionszugehörigkeit immer in den Akten der Schüler vermerkt, weil diese eine Kopie ihrer Ausweise enthalten.

Für die Freistellung vom obligatorischen Religions- und Ethikunterricht an Schulen müssen jüdische und christliche Schüler neben einem offiziellen Antrag ihren Personalausweis vorlegen. Um sich als Juden oder Christen ausweisen zu können, müssen sie dies jedoch in ihrem Ausweis vermerken lassen. Das nimmt ihnen die Möglichkeit, das entsprechende Feld im Ausweis leer zu lassen. Wer nicht als Jude oder Christ registriert ist – Muslime einschließlich der Aleviten (trotz eines anderslautenden Urteils des EGMR), Atheisten, Bahais und alle anderen – können ihre Kinder nicht vom Religionsunterricht befreien lassen.¹⁴²

Minderjährige (unter 18 Jahre) haben nicht das Recht, ihre Religion im Meldeverzeichnis ändern zu lassen, können dies aber von den Eltern oder einem Vormund vornehmen lassen. Dies wirft Probleme für junge Leute auf, die ohne Einverständnis der Eltern oder eines Vormunds ihre Religion in Christentum oder Judentum ändern lassen und vom obligatorischen Religions- und Ethikunterricht freigestellt werden möchten.¹⁴³

Opfer von Vorurteilen

Viele Menschen nicht-muslimischen Glaubens sind den Vorurteilen anderer ausgesetzt, wenn sie Behörden oder anderen ihren Personalausweis mit der vermerkten Religionszugehörigkeit zeigen müssen.

Ein Christ erzählte Forum 18, was passierte, als er auf dem Einwohnermeldeamt die Geburt seiner Tochter registrieren lassen wollte: „Der Beamte trug in das Feld für die Religion ‚Islam‘ ein. Als ich ihn darauf aufmerksam machte, dass es ‚Christ‘ heißen müssen, weil die Eltern Christen sind, entgegnete er: ‚Gott bewahre, wie kann das sein?‘ Dann erhob er sich von seinem Stuhl und weigerte sich, dies einzutragen. Der Vermerk wurde dann von einem anderen Beamten vorgenommen.“ Eine Frau, die ihren Religionsvermerk von Islam in Christentum hatte ändern lassen, benötigte eine Kopie ihres Melderegisterauszugs für die Beantragung eines Reisevisums. Als der Beamte das Dokument ausstellte, vermerkte er darauf: ‚änderte ihre Religionszugehörigkeit im Jahr ... in Christentum‘. Sie sagt, die Vorstellung, dass ein Fremder die Möglichkeit hat, diese sehr private Information zu lesen, behage ihr nicht. Dieselbe Information ist auch den Angestellten der Visaabteilung in Auslandskonsulaten zugänglich. Das können Türken oder Ausländer sein.

Nicht-Muslime erzählen, dass ihre Religionszugehörigkeit den Vorgesetzten beim Militärdienst bekannt ist und sie aufgrund dessen einer „Sicherheitsprüfung“ unterzogen werden. Es heißt, dass Nicht-Muslime bei ihrem obligatorischen Wehrdienst in der türkischen Armee keine verantwortungsvollen Positionen erhalten. Beweisbar ist das aber nicht. Unter Armeeeoffizieren, Parlamentsabgeordneten, Provinzgouverneuren und Bürgermeistern finden sich keine Nicht-Muslime.

Angesichts dieser Umstände kann die Regierung schwerlich behaupten, es gäbe keine religionsbezogene Diskriminierung. Außerdem stellt sich die Frage, ob die Religionszugehörigkeit deshalb erfasst wird, damit Nicht-Muslime auch weiterhin von bestimmten Posten im öffentlichen Dienst ferngehalten werden können. Zudem lässt sich eine Reihe weiterer Probleme beobachten.

Wie nutzen die Behörden Personendaten?

1. Das gegenwärtige System – und der Widerstand gegen eine Änderung – lassen schließen, dass die religiöse Identität seiner Bürger für den Staat von Bedeutung ist. Wie die Behörden diese Informationen nutzen, ist nicht bekannt. Verschiedene Schilderungen lassen Vermutungen zu. So verweigerte man beispielsweise einer evangelischen Kirche in Ankara die Genehmigung zur Eröffnung einer Gebetsstätte mit der Begründung, dass „laut den Einwohnermeldedaten in dieser Gegend keine Christen leben“.¹⁴⁴

Eine weitere mögliche Erklärung bietet u. U. die türkische Auslegung des Säkularismus. Nach der Rechtsauslegung des türkischen Verfassungsgerichts bedeutet Säkularismus in der Türkei nicht die Trennung von Staat und Religion. Vielmehr bedeutet sie eine engmaschige Überwachung religiöser Aktivitäten und eine im Vergleich zu vielen anderen Ländern geringere Autonomie von Religionsgemeinschaften.¹⁴⁵ Der Widerstand gegen den Wegfall der Angabe der Religionszugehörigkeit in den Einwohnermeldedaten hängt u. U. mit dieser engen Überwachung der religiösen Aktivitäten zusammen.

Zwangsangabe von Religion oder Glauben verstößt gegen Menschenrechtsverpflichtungen

2. Die Bürger sind zur Angabe ihrer Religionszugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit für das Melderegister verpflichtet. Im Rahmen der internationalen Menschenrechtsverträge, die auch die Türkei unterzeichnet hat, darf niemand zur Angabe seiner Religion, seines Glaubens oder Unglaubens gezwungen werden. So heißt es beispielsweise in Erklärung 22 des UN-Menschenrechtsausschusses, dass die verpflichtende Angabe des Glaubens gegen Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstößt. Laut Erklärung „darf nie-

mand gezwungen werden, sein Denken oder seine Zugehörigkeit zu einer Religion oder einem Glauben offenzulegen“.

Bei seinem Türkei-Besuch im Jahr 1999 erklärte der UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit: „Es ist nicht mit dem Prinzip des Säkularismus sowie der Religionsfreiheit vereinbar, wenn in den Ausweispapieren die Religion einer Person angegeben ist.“¹⁴⁶

Der Sonderberichterstatter erklärte, man habe ihm „nach seinem Besuch versichert, die Türkei arbeite am Wegfall der Nennung der Religion im Personalausweis“. In Absatz 134 heißt es, dass er „empfiehlt, sich an die europäische Rechtsprechung zu halten, und auf die Ergebnisse der vom Außenministerium zur Abschaffung der Nennung der Religionszugehörigkeit eingeleiteten Schritte wartet“. Leider war bis 2010 dahingehend kein sichtbarer Fortschritt zu verzeichnen. Das schließt auch ein laufendes Pilotprojekt zur Einführung neuer Personalausweise ein.

Wann ist eine Religion eine Religion?

3. Über das Melderegister versucht man zu regeln, welche Religionen amtlich anerkannte Religionen sind. So können beispielsweise gläubige Bahais ihre Religion nicht vermerken lassen. Sie haben nur die Wahl, Islam anzugeben oder das Feld leer zu lassen.

Gemäß der Generaldirektion für Bevölkerungs- und Bürgerangelegenheiten werden die Wahlmöglichkeiten für die Angabe der Religion im Melderegister und auf Personalausweisen unter Berücksichtigung der Meinungen religiöser Einrichtungen, Universitäten und Urteilen von hohen Gerichten festgelegt. Die endgültige Entscheidung fällt dann das Innenministerium.¹⁴⁷

Dazu passend bestätigte das Hohe Kassationsgericht bzw. der oberste Gerichtshof der Türkei (Entscheidung der Verwaltungskammer 1994/310) die Abweisung der Klage eines Zeugen Jehovas, seine Religionszugehörigkeit erfassen zu lassen. Das Gericht argumentierte, die Zeugen Jehovas seien nach Meinung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten und der Fakultät für [islamische] Theologie der Universität Ankara keine Religion, sondern eine „Glaubensform“.

Der Alevit Sinan Isik hatte den EGMR angerufen, um sich in seinen Meldedaten und auf seinem Personalausweis „Alevitisch“ als Religionszugehörigkeit eintragen lassen zu dürfen. In der Türkei wurde dieser Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass die Aleviten laut dem Präsidium für religiöse Angelegenheiten keine eigene Religion darstellten. Nach dem Völkerrecht ist es äußerst problematisch, wenn Staaten die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer Religion oder einem Glauben von der Auffassung einer religiösen Einrichtung abhängig machen – unabhängig davon, ob sie dieselbe Religion oder eine andere vertritt.

Registrierung leistet Diskriminierung Vorschub

4. Die Angabe der Religionszugehörigkeit in den Meldedaten und auf Personalausweisen leistet der Diskriminierung Vorschub. In den meisten Fällen wird diese Information – obwohl gefordert – überhaupt nicht benötigt. Gleichzeitig bringt sie den betreffenden Bürger in eine Position, in dem ihm die Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung droht. Dies wirkt sich auf das tägliche Leben der Bürger aus – so auch auf ihr Vermögen zur Ausübung von Freiheiten wie das Recht auf Arbeit, Bildung oder Religionsfreiheit sowie das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit.

Warum werden einschlägige EGMR nicht umgesetzt?

Warum setzt die Türkei das bindende EGMR-Urteil im Fall Sinans Işık nicht um und leitet Änderungen ein, die verhindern, dass ähnliche Verstöße erneut auftreten?

Der EGMR fällt – neben dem Urteil im Fall Sinan Işık – weitere Urteile, die zentrale Fragen im Bereich Religionsfreiheit in der Türkei berühren. Bezeichnenderweise setzte die Türkei viele dieser Urteile nicht um: Osman Murat Ülke gegen die Türkei (zur Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen)¹⁴⁸; Hasan und Eylem Zengin gegen die Türkei (zur Befreiung eines alevitischen Kindes vom obligatorischen Religions- und Ethikunterricht)¹⁴⁹ sowie eine Reihe von Urteilen, die sich mit den Grundbesitzrechten der griechisch-orthodoxen Kirche befassen.¹⁵⁰

Um sicherzustellen, dass ähnliche Menschenrechtsverletzungen verhindert werden, bedarf es einiger Änderungen. Diese nimmt die Türkei jedoch nicht vor. Dies stellt die Bereitschaft der Türkei zur Gewährleistung der Religionsfreiheit in Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen in Frage.

Änderungen in Struktur und Mentalität erforderlich

Kürzlich bekundete die Türkei gegenüber den Griechisch-Orthodoxen und Armenisch-Apostolischen ihren positiven Willen, indem sie es ihnen gestattete, in zwei Kirchen, die ihnen vor Jahrzehnten weggenommen worden waren, jeweils einen Gottesdienst abzuhalten. Wie verlautet, plant die Regierung, diese Erlaubnis künftig einmal pro Jahr zu erteilen. Derartige Schritte, so begrüßenswert sie auch sein mögen, greifen jedoch hinsichtlich der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsnormen bezüglich der Religionsfreiheit viel zu kurz. Letztlich sind derartige geringfügige Änderungen nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Zur Einleitung eines wirklichen Wandels bedarf es substantieller struktureller und Mentalitätsänderungen.

Land der Syrisch-Orthodoxen – Alle Menschen sind gleich, aber einige sind gleicher als andere?*

Otmar Oehring

Gegenwärtig gibt es im Zusammenhang mit dem Kloster Mor Gabriel der syrisch-orthodoxen Kirche im türkischen Landkreis Midyat (Tur Abdin) fünf schwebende Verfahren, in denen das Recht des Klosters angefochten wird, seine Liegenschaften zu besitzen. Einige dieser Verfahren wurden vom türkischen Staat angestrengt, und das Verhalten des Staates lässt schließen, dass er das Kloster gern verschwinden sehen würde. Dem Kloster droht nicht die Auflösung, solange die internationale Gemeinschaft Interesse am Schicksal der syrisch-orthodoxen Gemeinschaft zeigt. Die Fortsetzung der Prozesse, die für das Kloster und die Gemeinschaft eine starke emotionale und finanzielle Belastung darstellen, wird es jedoch nicht verhindern. Sollte das internationale Interesse schwinden, werden der Staat und die lokalen Stammesführer ihre lang gehegten Pläne in die Tat umsetzen: die Übernahme des in Besitz der Christen befindlichen Landes. Das Schicksal der Syrisch-Orthodoxen hat über diese Gemeinschaft hinaus Bedeutung: aufgrund seiner Signalwirkung für andere religiöse Minderheiten in der Türkei – und letztlich alle, die sich in der Türkei für die Gleichheit aller einsetzen.

Gegenwärtig gibt es nicht weniger als fünf schwebende Verfahren um das Kloster Mor Gabriel der syrisch-orthodoxen Kirche im türkischen Landkreis Midyat (Tur Abdin) in der südöstlichen Provinz Mardin. In ihnen wird das Recht des Klosters angefochten, seine Liegenschaften zu besitzen. Vier der Verfahren wurden 2008 eröffnet, das fünfte 2010. Kläger sind das Umwelt- und Forstwirtschaftsministerium (zwei Verfahren), der Fiskus (zwei Verfahren) und zwei benachbarte Dörfer. Die Fälle sind beredtes Beispiel für die Unsicherheit der Eigentumsverhältnisse, der die religiösen Minderheiten in der Türkei ausgesetzt sind. Wird in den Fällen gegen das Kloster entschieden, werden viele, die dem Kloster und der syrisch-orthodoxen Gemeinschaft vor Ort angehören, dies als amtliche Aufforderung zum Verlassen des Landes verstehen.

Die gegen das im Jahr 397 gegründete Kloster Mor Gabriel geführten Prozesse sind wahrscheinlich die bekanntesten Rechtsstreitigkeiten um den Grundbesitz religiöser Minderheiten. Sie sind komplex und betreffen drei Parteien: das Kloster, den Staat und die kurdischen Stämme dieser Gegend. Güngören, ein benachbartes, von Kurden bewohntes Dorf, schloss sich den Klagen nicht an.

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 9. November 2010

In den Fällen der beiden anderen Dörfer – Eğlence und Yayvantepe – geht es möglicherweise um die unrechtmäßige Aneignung von Land. Manche vermuten jedoch noch ein anderes Motiv: die Beseitigung des Klosters.¹⁵¹

So unterschiedliche türkische Religionsgemeinschaften wie die alevitischen Muslime, die Katholiken, die Griechisch-Orthodoxen, die Protestanten und die syrisch-orthodoxe Kirche sehen sich seit langem mit verschiedenen Problemen bezüglich ihrer Gebetsstätten und Liegenschaften konfrontiert. Hinsichtlich der Lösung dieser Probleme gab es in jüngster Zeit keine größeren Fortschritte.¹⁵²

Rückkehr der Exilanten

Die etwa 2000 in der Gegend ansässigen Syrisch-Orthodoxen leben in Dörfern um das in den zurückliegenden Jahren umfassend restaurierte Kloster Mor Gabriel. Es handelt sich dabei um die Reste mehrerer christlicher Gruppen, die noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts allein im Südosten der Türkei 500.000 Mitglieder zählten. Nur wenige Mitglieder anderer lokaler christlicher Gruppen, die hier viele Jahrhunderte ansässig waren, – Chaldäer, Armenisch-Apostolische, armenische Katholiken und syrische Katholiken – leben noch in der Region. Diese flohen zum Großteil unter dem Druck der Kurden, dem sie schon zu Zeiten vor der Gründung der türkischen Republik im Jahr 1923 bis zum heutigen Tag ausgesetzt waren.

Gewalt in Form von Entführungen und Morden drohten vom militärischen Arm der kurdischen PKK, nicht organisierten Dorfbewohnern, Kurden der staatlich geförderten Türkiye Hizbullah und den als Gegenkraft zur PKK gegründeten Köy Korucular-Gruppen (Dorfschützer), der türkischen Armee sowie kurdischen Stammesführern. Dieser Druck wuchs in den 1970ern und 1980ern, und von Seiten der türkischen Behörden erfuhren die Syrisch-Orthodoxen und andere Minderheiten allenfalls geringen Schutz vor den Angriffen und Bedrohungen.¹⁵³

Stattdessen werden „Fremde“, die nicht in das nationalistische Stereotyp vom Türkentum passen – wie z. B. die Syrisch-Orthodoxen – von Nationalisten, einer mächtigen Kraft in Staat und Gesellschaft, als „Bedrohung“ empfunden.¹⁵⁴

Durch die Massenflucht der Syrisch-Orthodoxen ab 1975 lagen viele Grundstücke brach. Kurden aus der Gegend nahmen sie in Besitz und bauten dort häufig Häuser oder nutzten sie landwirtschaftlich.

2001, während seiner letzten Amtszeit als Ministerpräsident und mit Beginn der Verhandlungen über den Beitritt der Türkei zur EU, lud Bülent Ecevit die Syrisch-Orthodoxen ein, in die Heimat ihrer Vorfahren zurückzukehren. 2004 folgten die ersten Syrisch-Orthodoxen dieser Aufforderung. Die neuen Bewohner ihres Landes weigerten sich jedoch, es zu verlassen. Nur in sehr wenigen Fällen zwang sie der Staat dazu – möglicherweise um dem Ausland den Willen zu zeigen, die Rückkehrer zu unterstützen.

Einige kehrten nur für einen kurzen Urlaub während der Sommermonate zurück, andere ließen sich für sechs bis neun Monate nieder. Sie begannen mit dem Wiederaufbau ihrer verlassenen Häuser sowie der ungenutzten syrisch-orthodoxen Kirchen. Im Dorf Enhil (Türkisch: Yemişi) bauten diese Rückkehrer beispielsweise etwa 80 Gebäude wieder auf und errichteten 40 neue. Bis zu 30 Familien kehrten dauerhaft in die Gegend zurück. Seit 2004 steigen die Zahlen der Rückkehrer. Für den Fall, dass sich die Bedingungen im Tur Abdin wieder verschlechtern, halten die Zurückgekehrten sich jedoch die Möglichkeit offen, nach Deutschland, Schweden oder anderen Auswanderungsländern zurückzukehren.

Öffentliche Versprechungen und staatlicher Druck

Ursprünglich hatte Ministerpräsident Ecevit versprochen, diese Dörfer zu schützen und durch die Schaffung von Infrastruktur wie Straßen sowie einer Wasser- und Stromversorgung zu unterstützen. Der Enthusiasmus der Regierung war aber schon bald verflogen. Beobachter in der Türkei vermuten, dass der wahre Grund für die öffentliche Zusage von Unterstützung in der Verbesserung der türkischen Chancen auf eine Einladung zur Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen zu sehen ist. Zeitgleich beobachtete man im Tur Abdin, dass die Regierung Ecevit weiterhin die kurdischen Köy Korucular (Dorfschützer) unterstützte und diese paramilitärische Gruppe Syrisch-Orthodoxe angriff, die versucht hatten, die von kurdischen Stammesführern wie Felemez Cimo und Şehmus Çelebi annektierten Grundstücke wiederzuerlangen.

Dies ist der Hintergrund der Probleme, mit denen sich das einst blühende Kloster Mor Gabriel konfrontiert sieht. Gegenwärtig leben ein Metropolit, drei Mönche und 12 Nonnen im Kloster. Ferner erhalten im Kloster etwa 50 Kinder, die nahe gelegene staatliche Schulen besuchen, eine Ausbildung. Wie in früheren Jahrhunderten ist das Kloster ein bedeutender Pilgerort. Seit den 1970ern konnte ein Teil der Gebäude restauriert werden. Dies weckte Feindseligkeiten seitens der nicht-christlichen Bevölkerung vor Ort. Sie fragt sich, warum die Christen auf „ihrem“ Land ein Kloster dieser Größe brauchen.

Wiederholt sich die Vergangenheit?

Die Gefahr für den Grundbesitz der Syrisch-Orthodoxen ist in vielerlei Hinsicht Spiegelbild des Umgangs mit dem Besitz der Griechisch-Orthodoxen und Armenisch-Apostolischen im anatolischen Kernland ab dem 17. Jahrhundert, als der osmanische Staat Kurden in der Gegend ansiedelte. Viele historische Kirchen, Klöster und Dörfer wurden so im Verlauf der Jahrhunderte von Kurden okkupiert. Das kann sich jederzeit wiederholen, wie die Besetzung des syrisch-orthodoxen Dorfes Sare durch frühere Dorfschützer im Jahr 1994 zeigte. Diese

Besetzung wurde auf Druck einer Reihe westlicher Länder 2004 letztlich von der türkischen Armee beendet.

Die seit 2002 regierende AKP ist offenbar zu dem Schluss gekommen, dass die Türkei in naher Zukunft nur geringe Aussichten auf einen Beitritt zur EU hat. Aus diesem Grund, so vermuten die Menschen im Tur Abdin, stieg der Druck seitens der AKP. Das Umwelt- und Forstwirtschaftsministerium, der Fiskus sowie das Grundbuch- und Katasteramt begannen, der syrisch-orthodoxen Gemeinschaft Probleme zu bereiten. In Folge dessen konnte viele, die der Türkei den Rücken gekehrt hatten, – und andere – ihre Besitzrechte an Grund und Boden nicht amtlich eintragen lassen. Die Ausstellung von Besitznachweisen für Menschen, die die türkische Staatsangehörigkeit aufgegeben hatten, war verboten, und das Land wurde mit der Behauptung, es sei „Wald“, konfisziert. Infolge dieser staatlichen Maßnahmen gibt es mindestens 300 schwebende Verfahren.

Gegenwärtig sind die Lebensgrundlagen der syrisch-orthodoxen Bevölkerung bedroht: Ackerland und Weingärten. Dazu beruft sich der Staat auf das Gesetz 6831 vom 31. August 1956, in dem es heißt, dass sich Wälder nicht in Privatbesitz befinden dürfen und Land – nicht nur das Land des Klosters – per Gesetz zu „Wald“ wird, wenn es 20 Jahre lang nicht landwirtschaftlich genutzt wurde.¹⁵⁵

Leidtragende dieser Regelung sind neben den Syrisch-Orthodoxen auch die dort ansässigen Kurden, die während der erbitterten Kämpfe zwischen der türkischen Armee und der kurdischen Untergrundorganisation PKK aus der Gegend flohen.

Zudem versucht der Staat, den Grundbesitz alter syrisch-orthodoxer Kirchen, die aufgrund der Vertreibung der Bevölkerung – und ihrer Priester – nicht mehr genutzt werden, in seinen Besitz zu bringen.

Das Kloster ist – wie Forum 18 selbst beobachten konnte – bereits den ständigen Attacken der einheimischen Bevölkerung ausgesetzt. 2007 wurde ein Mönch von Dorfschützern entführt. Trotz der Appelle des Abtes weigerte sich die Polizei bisher, das Kloster zu schützen. Selbst der Leiter des parlamentarischen Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten forderte diesen Schutz – bisher vergebens.¹⁵⁶

Die syrisch-orthodoxe Gemeinschaft außerhalb der Mauern des Klosters war wiederholt Opfer von Angriffen, bei denen es zu Brandstiftungen auf dem Land im Umkreis der Dörfer kam. Die Täter wurden nicht gefasst, werden von den Einheimischen jedoch in den Reihen der lokalen Kurden und/oder der türkischen Armee vermutet.

Zudem richtet die Armee in den – von Kurden oder Christen bewohnten – Dörfern häufig Schäden an, weil sie Weingärten und Wälder niederbrennt, um rund um ihre Stützpunkte Freiflächen zu schaffen. In von Christen bewohnten Dörfern, in deren Nähe sich Armeestützpunkte befinden, geht die Furcht um, dass die Armeepresenz die Sicherheit eher gefährdet, denn erhöht.

Wer ist als Grundeigentümer eingetragen – und wer besitzt das Land wirklich?

Eine Verschärfung der durch das Waldgesetz problematischen Lage bildet für die Syrisch-Orthodoxen die in den 1990ern begonnene erstmalige amtliche Registrierung von Grundbesitz. Dafür engagierte der Staat Privatunternehmen. Aus dem Tur Abdin war zu hören, dass die Firmen selbst keine Schwierigkeiten bereiteten, einige Angestellte dieser Firmen ihre Stellung jedoch missbrauchen und für die Eintragung Schmiergelder von bis zu mehreren Tausenden Euro fordern.

Wenn Unterlagen fehlen, mit denen sich die Besitzrechte nachweisen ließen, verlassen sich die beauftragten Unternehmen auf das Wort der Einheimischen – in diesem Fall der Leute, die das Land der syrisch-orthodoxen Gemeinschaft widerrechtlich in Beschlag nahmen.¹⁵⁷ Ausgewanderte haben keine Möglichkeit, ihre Ansprüche geltend zu machen. Einige Mitglieder der Gemeinschaft schalteten zur Verteidigung ihrer Interessen türkische Rechtsanwälte ein und klagten gegen viele Entscheidungen bei der Eintragung von Grundeigentum.

Warum werden Prozesse geführt?

Für die fünf Prozesse, die vom Staat gegen das Kloster und sein Land bzw. andere Gemeinschaftsmitglieder angestrengt wurden, gibt es keinen erkennbaren Grund. Aus Gesprächen von Forum 18 mit Einheimischen geht hervor, dass der Grund für die Prozesse die Religionszugehörigkeit der Gemeinschaft zu sein scheint. Die Offiziellen sahen es mit Freude, dass ab den 1970ern ein Großteil der Christen das Land verließ. Die Verbliebenen gelten als Angehörige der christlichen Minderheit als politisch machtlos.

Auch die von Privatpersonen angestrengten Prozesse sind fragwürdig. So klagten 2008 beispielsweise zwei der drei von Kurden bewohnten Nachbardörfer, Eğlence und Yayvantepe, weil sich das Kloster angeblich auf ihrem Grund und Boden befindet. Das dritte Dorf – Güngören – schloss sich der Klage nicht an, weil die Dorfbewohner dem Bürgermeister zufolge seit Jahrhunderten gute Beziehungen zum Kloster pflegen.¹⁵⁸

Die beiden Dörfer, die den Prozess angestrengt hatten, werden vom Stammesführer Süleyman Çelebi kontrolliert, der für die AKP von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan im Parlament sitzt. Der Anwalt, der die Dörfer vertritt, ist einer der Söhne von Çelebi.

Am 24. Mai 2010 wurde das Dorf Güngören (Kfarbe) vom Umwelt- und Forstwirtschaftsministerium vor Gericht gebracht. Das Ministerium behauptet, dass drei zu Güngören gehörende Weinanbauflächen nach dem Gesetz zu Wald geworden seien. Die betreffenden Flächen waren während der katasteramtlichen Eintragung unter Ausfertigung der entsprechenden Urkunden als Weingärten

registriert worden. Einer der Weingärten befindet sich direkt neben dem Kloster Mor Gabriel, und einer der Weingärten des Klosters liegt ebenfalls auf dieser Fläche. Deshalb droht Mor Gabriel erneut ein Prozess. Das Verfahren wurde zunächst bis zum 24. Januar 2011 vertagt.

Ortsansässige im Tur Abdin vermuten, dass das Dorf Güngören (Kfarbe) vor Gericht gebracht wurde, weil es das Kloster unterstützt.

Stammesführer wie Çelebi muss die Regierung mit Samthandschuhen anfassen. Sie fürchtet, dass diese sich andernfalls der PKK zuwenden. Und diese Stammesführer sind es, die in diesen Dörfern die Macht haben. Ob in diesem Fall neben Çelebi auch das Innenministerium und die Armee die Hände im Spiel haben, ist nicht klar.

Drohungen des Staates statt „türkischer Lösung für ein türkisches Problem“

Die Fälle erregten internationales Aufsehen: Beobachter aus Schweden, Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien, den USA, vom Weltkirchenrat und einer Reihe von Nichtregierungsorganisationen verfolgten den Prozess vor Ort. Die türkische Regierung begriff, dass es ihrem Image förderlich wäre, eine Lösung zu finden. 2009 kündigte der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des türkischen Parlaments den Besuchern einen bevorstehenden „Durchbruch“ an. Die Beobachter rechneten mit der Einstellung des Verfahrens gegen das Kloster. Im Gegenzug, so vermutete man, würde die Regierung den klagenden Dörfern ein Stück in Staatsbesitz befindlichen Landes gleicher Größe anbieten.

Zur Bestürzung des Klosters und der Beobachter gelang es der Türkei jedoch nicht, „eine türkische Lösung für ein türkisches Problem zu finden“ – ganz zu schweigen von einer rechtsstaatlichen Lösung. Stattdessen gehen die Verfahren weiter.

Nachdem ein Gericht in der Kreisstadt Midyat in zwei Fällen zugunsten des Klosters entschieden hatte, befand der oberste Gerichtshof im Sommer 2010, das Gericht in Midyat sei nicht für die Fälle zuständig gewesen, und verwies diese an ein Gericht in Mardin. Aufgrund dieses Urteils fehlt dem Kloster weiterhin die Rechtssicherheit – und es entstehen ihm weitere Kosten zur gerichtlichen Durchsetzung seiner Interessen.

Der Abt des Klosters, Metropolit Timotheos (Samuel Aktaş), wird weiterhin überwacht. Als er im Mai 2010 die Türkei verließ, um nach Deutschland zu reisen, wurde er am Istanbul Flughafen angehalten und verhört. Offizielle – wahrscheinlich vom türkischen Inlandsgeheimdienst MIT – warnten ihn, sich im Ausland öffentlich zur Situation seiner Gemeinschaft zu äußern.

Der MIT lässt auch die religiösen Minderheiten überwachen.¹⁵⁹

Syrisch-Orthodoxe im In- und Ausland fürchten Folgen freier Meinungsäußerung

Viele Syrisch-Orthodoxe emigrierten, andere ließen sich in den größeren türkischen Städten nieder. Schätzungen zufolge leben derzeit mehr als 10.000 Syrisch-Orthodoxe, darunter viele wohlhabende Geschäftsleute, in Istanbul. Diese gebildete Stadtbevölkerung setzt sich bei der Regierung nicht für die Gemeinschaft im Tur Abdin ein. Man hat Angst, sich frei über diese Probleme zu äußern. „Wer versucht, sich in die Politik einzumischen, wird sich die Finger verbrennen“, äußerte man gegenüber Forum 18.

Dasselbe trifft auf einige Diaspora-Gemeinden in Westeuropa zu, auch wenn direkte Konsequenzen eher unwahrscheinlich sind. Logischerweise fürchten sie jedoch, die Zurückgebliebenen könnten Repressalien erleiden.

Ende der Gerichtsverfahren und Wiedererlangung elementarer Rechte

In welchem Maß sich der Staat in die Prozesse um das Kloster Mor Gabriel einmischt, ist nicht klar. Sein Vorgehen lässt jedoch vermuten, dass er das Kloster gern verschwinden sehen würde. Dies kann er aber nicht zu offen betreiben. Dem Kloster droht nicht die Auflösung, solange die internationale Gemeinschaft Interesse am Schicksal der syrisch-orthodoxen Gemeinschaft zeigt. Die Fortsetzung der Prozesse, die für das Kloster und die Gemeinschaft eine starke emotionale und finanzielle Belastung darstellen, wird es jedoch nicht verhindern.

Sollte das internationale Interesse schwinden, wird das Kloster verfallen. Dann werden der Staat und die Stammesführer ihre lang gehegten Pläne in die Tat umsetzen: die Übernahme des in Besitz der Christen befindlichen Landes. Die Reste der syrisch-orthodoxen Gemeinschaft werden vertrieben, und Jahrhunderte des syrisch-orthodoxen Lebens in der Region werden enden. Dies ist die größte Angst der Gemeinschaft.

Die Einstellung der Verfahren und die Wiederherstellung der Rechte der Gemeinschaft hätten Signalwirkung. Sie würden zeigen, dass die Türkei bereit ist, zu akzeptieren, dass einige ihrer Bürger keine türkischen Wurzeln haben und keine Muslime sind, aber dennoch die gleichen Rechte genießen. Zudem hat die Türkei eine moralische Verpflichtung, weil die Mitglieder der Gemeinschaft ursprünglich auf Druck des Staates und der nicht syrisch-orthodoxen Bevölkerung vor Ort vertrieben wurden.

Der Staat hatte versprochen, den Rückkehrern zu helfen, tat dies aber nicht. Jetzt ist es an der Zeit, die Versprechen einzulösen. Die Gemeinschaft und der türkische Staat müssen in Verhandlungen über die Zukunft der Gemeinschaft in der Region und die Frage treten, wie ihre Grundbesitzrechte und ihre Sicherheit garantiert werden können.

Größere Bedeutung

Das Schicksal der Syrisch-Orthodoxen im Tur Abdin hat über diese Gemeinschaft hinaus Bedeutung: wegen seiner Signalwirkung für andere religiöse Minderheiten in der Türkei – und letztlich die gesamte Bevölkerung der Türkei. Viele nicht-muslimische Religionsgemeinschaften streiten in weniger bekannten Fällen um ihren Grundbesitz. Den Aleviten ist es nicht erlaubt, ihre Gebetsstätten als solche registrieren zu lassen. Die Auswirkungen für diese Gemeinschaften sind deshalb nicht minder massiv.¹⁶⁰

Beobachter der Lage der Religionsfreiheit in der Türkei konzentrieren sich häufig auf die größeren Städte wie Istanbul, Izmir und Ankara. Doch auch dort schlug die aufkeimende Hoffnung auf eine Verbesserung der Lage der Christen und anderer Minderheiten 2010 in Pessimismus um, wie mehrere Minderheiten gegenüber Forum 18 erklärten. Die Minderheiten sehen, was im Tur Abdin geschieht, und einige schließen daraus bereits, dass ethnische/religiöse Gemeinschaften sich auch weiterhin nicht frei über ihre Lage äußern bzw. ihre Rechte verteidigen dürfen.

Die journalistische Elite in den türkischen Städten, darunter auch jene aus der sunnitischen Bevölkerungsmehrheit, ist sich der Problematik bewusst und äußerte zum Teil ihr Verständnis für die Probleme der Syrisch-Orthodoxen. Im türkischen Fernsehen liefen sogar Filme über historische christliche Städte und die Bedeutung dieses Erbes für die Türkei. Dies heißt jedoch nicht, dass Gemeinschaften wie die Syrisch-Orthodoxen in der öffentlichen Wahrnehmung Bürger mit gleichen Rechten sind und ihre Funktion in der türkischen Gesellschaft haben.

Die Schule muss Religionsfreiheit unterstützen, statt sie zu untergraben*

Mine Yıldırım

Viele in der Türkei sehen im Hinblick auf die Religionsfreiheit einen dringenden Reformbedarf beim Primar- und Sekundarschulunterricht. Grund dafür ist nach Ansicht von Forum 18, dass bestimmte Aspekte des Schulsystems nationalistische Tendenzen fördern, die den Nährboden für Intoleranz, Gewalt und bisweilen tödliche Anschläge auf Minderheiten schaffen. Die größten Probleme sehen Mitglieder verschiedener Religionsgemeinschaften und Atheisten unter anderem im obligatorischen Religions- und

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 5. Januar 2011

Ethikunterricht an Schulen, in der schwer durchzusetzenden Freistellung von diesem Unterricht, in der Diskriminierung jener, die eine Freistellung beantragen, sowie in den falschen Darstellungen in Lehrbüchern für den Unterricht zur Geschichte der Reformen der türkischen Republik und des Kemalismus. Ein längst überfälliger erster Schritt wäre die Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Oktober 2007, dem zufolge Eltern das Recht haben, ihre Kinder vom Religions- und Ethikunterricht freistellen zu lassen. Die Anerkennung der Religionsfreiheit des Einzelnen würde dazu beitragen, die Türkei als eine wahrhaft pluralistische und demokratische Gesellschaft zu etablieren.

Im Hinblick auf die Religionsfreiheit bedarf der Primar- und Sekundarschulunterricht in der Türkei dringend einer Reformierung. Die größten Probleme sehen die Mitglieder verschiedener Religionsgemeinschaften dabei unter anderem im verpflichtenden Religions- und Ethikunterricht an Schulen, in der nur schwer durchzusetzenden Freistellung von diesem Unterricht sowie in der Diskriminierung der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten, die eine Freistellung wünschen. Zudem enthalten die Lehrbücher für den Unterricht zur Geschichte der Reformen der türkischen Republik und des Kemalismus falsche und der Intoleranz Vorschub leistende Darstellungen.

Viele in der Türkei – sowohl aus dem religiösen als auch dem säkularen Lager – sehen darin ein drängendes Problem. In ihren Augen fördern diese Aspekte des Schulsystems nationalistische Tendenzen, die den Nährboden für Intoleranz, Gewalt und bisweilen tödliche Anschläge auf Minderheiten schaffen.¹⁶¹

Verpflichtender Unterricht, schwer durchzusetzende Freistellung

Religions- und Ethikunterricht im Umfang von ein bis zwei Stunden pro Woche ist an allen Primar- und Sekundarschulen obligatorisch. Der Unterricht ist stark an den Lehren der Sunniten ausgerichtet. Die Lehrbücher werden vom Bildungsministerium zusammengestellt und veröffentlicht. Gemäß Artikel 24 („Religions- und Gewissensfreiheit“) der Verfassung von 1982, der Folgendes besagt: „Die Religions- und Sittenerziehung und -lehre wird unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. Religiöse Kultur und Sittenlehre gehören in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den Pflichtfächern.“, hat der Staat die Pflicht, Religionsunterricht anzubieten – wenn auch nicht zwangsläufig in der gegenwärtigen Form.

In einem Rundschreiben von 1991 gewährte das Bildungsministerium Kindern jüdischen und christlichen Glaubens, bei deren Eltern die Zugehörigkeit zu diesen Religionen im Einwohnermeldeverzeichnis und auf dem Personalausweis vermerkt ist, das Recht auf Freistellung vom Religionsunterricht. (Schulen für

ausländische Kinder müssen auch keinen Religionsunterricht anbieten.) Die von Griechisch-Orthodoxen, Armenisch-Apostolischen und Juden unterhaltenen Schulen müssen Religions- und Ethikunterricht anbieten, der aber – aufgrund der Rechte dieser Gemeinschaften im Rahmen des Lausanner Vertrags von 1923 – am christlichen bzw. jüdischen Glauben ausgerichtet ist.

(Mit der zwangsweisen Erfassung der Religionszugehörigkeit des Einzelnen und den damit einhergehenden Verstößen gegen die Grundsätze der Religionsfreiheit befasste sich ein noch nicht umgesetztes Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).¹⁶²

Weil nur eingetragene Juden und Christen das Recht auf Befreiung vom staatlichen Religions- und Ethikunterricht haben, müssen die Anhänger aller anderen Glaubensrichtungen sowie Bekenntnislose an diesem Unterricht teilnehmen: Bahais, Zeugen Jehovas, Jesiden (eine eigenständige kurdische Religion), Atheisten, Agnostiker und Muslime – einschließlich der Aleviten –, die nicht dem im Religions- und Ethikunterricht gelehrtens sunnitischen Glauben angehören.

Widerstand gegen die Lehre des staatlich verordneten sunnitischen Islams

Gegenstand des Religions- und Ethikunterrichts sind nicht die Weltreligionen. Vielmehr geht es um den sunnitischen Islam und in geringem Umfang um einige nicht-islamische Glaubensrichtungen. Das schließt die Unterweisung in den religiösen Praktiken der Sunniten sowie das Auswendiglernen von Gebeten in arabischer Sprache ein. Dieses verpflichtende Lehren einer Religion und ihrer Praktiken stellt einen schweren Verstoß gegen das Recht auf ungehinderte Ausübung einer Religion bzw. eines Glaubens dar.

Die Aleviten – Schätzungen zufolge etwa 20 Millionen Menschen (die genaue Zahl lässt sich nicht sagen, weil es keine entsprechenden statistischen Angaben gibt) oder circa ein Drittel der Bevölkerung – bilden nach der sunnitischen Bevölkerungsmehrheit die größte muslimische Religionsgemeinschaft in der Türkei. Öffentlich und auch auf Demonstrationen kritisieren sie, dass der Religions- und Ethikunterricht als Mittel missbraucht wird, ihre Kinder zum sunnitischen Islam zu bekehren. Bei den Aleviten lassen sich zwei einander widersprechende Betrachtungsweisen des Problems beobachten: Die einen fordern die Abschaffung des Ethik- und Religionsunterrichts. Andere, insbesondere die Caferis (Aleviten, die dem Schia-Islam nahestehen), fordern statt der Abschaffung eine tiefgreifende Reform der Lehrinhalte und die Aufnahme der Lehren der Aleviten.

Auch unter den Sunniten trifft der Religions- und Ethikunterricht nicht auf

einhellige Zustimmung. Es wird die Meinung vertreten, dass dort ein sunnitischer Islam nach staatlicher Auslegung gelehrt wird, dem es an Authentizität fehlt. In einem Artikel vom 27. Oktober 2010 in der Istanbuler Zeitung *Star* schrieb die Kolumnistin Hidayet Tuksal, dass sunnitisch-muslimische Eltern viele Möglichkeiten hätten, ihren Kindern ihre Religion zu vermitteln, und die Abschaffung des Religionsunterrichts daher kein großer Verlust wäre. Eine objektive Auseinandersetzung mit den verschiedenen Religionen, hieß es weiter, sei für die Kinder interessanter und hilfreicher.

Diese Stimmen – sowie ihre eigenen rechtlichen und politischen Menschenrechtsverpflichtungen – werden von der Regierung jedoch bisher ignoriert (siehe unten). Das Bildungsministerium beharrt eisern darauf, dass der Religions- und Ethikunterricht Pflichtfach bleiben muss. Änderungen am Lehrplan werden häufig vorgenommen – nie jedoch wurden damit ernsthaft die Probleme bezüglich der Religionsfreiheit angegangen, die der Unterricht in seiner gegenwärtigen Form aufwirft.

Im Oktober 2010 versprach Staatsminister Faruk Çelik erhebliche Änderungen an den Lehrbüchern für das Schuljahr 2011/12 und kündigte die Aufnahme von Informationen über die verschiedenen Strömungen des Islam einschließlich der Aleviten und Caferis an. Es bleibt abzuwarten, ob die versprochenen Änderungen jeden in diesen Gemeinschaften zufriedenstellen. Eine Ausweitung der Möglichkeiten einer Freistellung (wie in einem EGMR-Urteil von 2007 gefordert – siehe unten) ist bisher nicht geplant. Diejenigen, deren Recht auf Erziehung ihrer Kinder im eigenen Glauben durch die Lehrinhalte verletzt wird, werden also auch weiterhin Probleme haben. Selbst wenn einige Aleviten und Caferis diese Änderungen begrüßen mögen, sind die Vorschläge keine Lösung für das Problem der Verstöße gegen die Religions- und Glaubensfreiheit, das die gegenwärtige Regelung für Atheisten, Agnostiker, Bahais und Jesiden – um nur einige zu nennen – aufwirft. Selbst die von der Regierung versprochene „substantielle“ Änderung greift also zu kurz und schafft keinen Rahmen, der mit dem Recht auf Religionsfreiheit vereinbar wäre.

Im Strategieplan des staatlichen Präsidiums für religiöse Angelegenheiten¹⁶³ werden die Forderungen einiger türkischer Aleviten nach Abschaffung des verpflichtenden Religionsunterrichts interessanterweise als eine der Bedrohungen für das Präsidium für religiöse Angelegenheiten ausgemacht. Es hält diesen Unterricht für wichtig zur Stärkung der von ihm präferierten monolithischen Form der türkischen Identität – auch wenn die Türkei als Gesellschaft viel heterogener ist, als diese Sichtweise von der türkischen Identität anerkennt.¹⁶⁴

Erschwerung der Freistellung vom Unterricht

Das Recht auf Freistellung vom Religions- und Ethikunterricht in der Praxis durchzusetzen, kann schwierig sein, wie Eltern häufig beklagen. Viele Schulverwaltungen wissen gar nicht, dass es dieses Recht gibt, und informieren daher Schüler und Eltern nicht über ihre Rechte. Amtlichen Unterlagen zufolge sind 99 Prozent der türkischen Bevölkerung Muslime. Daran gemessen ist die Zahl der Schüler, die das Recht auf Freistellung haben, in der Summe und an den einzelnen Schulen sehr gering. Die Schulen verfügen jedoch über Kopien der Ausweise der Schüler und können somit ermitteln, wer sich vom Religionsunterricht freistellen lassen darf.

Ein besonderes Problem stellt sich in diesem Zusammenhang seit 2006. Seitdem ist es nämlich möglich, den Abschnitt zur Angabe der Religion im Personalausweis leer zu lassen. Wer diese Möglichkeit nutzt, verwirkt jedoch sein Recht auf Freistellung. Das heißt, dass jeder, der sich vom Religionsunterricht befreien lassen will, zwangsläufig eine Religion angeben muss. Dies ist ein Eingriff in das „Forum Internum“, das nach internationalen Menschenrechtsgesetzen einen uneingeschränkten Schutz genießt. Voraussetzung für eine Freistellung ist die Offenlegung der Religionszugehörigkeit zum Beginn jedes Schuljahres.

Christliche Eltern, die Forum 18 baten, anonym bleiben zu dürfen, erklärten, dass die Schule ihres Kindes „versucht, die Freistellung auf bestmögliche Weise zu handhaben“. Dennoch möchten die Eltern die Religionszugehörigkeit ihrer Familie nicht preisgeben. Das gilt auch für das Kind: „Dieses Jahr [2010] erklärte mein Kind, dass es nicht jedes Jahr einen entsprechenden Brief mit in die Schule nehmen will.“ Die Familie erwägt eine Klage gegen das Bildungsministerium. Dies ist jedoch teuer und würde unerwünschte mediale Aufmerksamkeit nach sich ziehen.

2004 wandte sich ein Alevit an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg (Hasan und Eylem Zengin gegen die Türkei, Antrag 1448/04). Seines Erachtens stellte die obligatorische Teilnahme am sunnitisch-orthodoxen Religionsunterricht sowie dessen Inhalt eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. In seinem 2007 erlassenen Urteil, das im Januar 2008 rechtskräftig wurde, gab der EGMR dem Beschwerdeführer Recht und bestätigte, dass es den Lehrbüchern an Objektivität und Meinungsvielfalt mangle. Er forderte die türkische Regierung auf, den Unterricht in Einklang mit den Vorgaben von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zu bringen. Maßgeblich für die Entscheidung, dass ein Verstoß vorliegt, war das Fehlen angemessener Möglichkeiten der Freistellung von diesem Unterricht.¹⁶⁶

Länder stehen in der Pflicht, die vom EGMR verhängten Strafen und verfügbaren Entschädigungen zu zahlen und darüber hinaus die Ursache des betref-

fenden Verstoßes zu beseitigen. Bisher leitete die Türkei jedoch keinerlei Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils ein.¹⁶⁷

Atheisten mit einem 10-jährigen Kind beklagten, dass sich die lokalen Behörden geweigert hatten, ihrem Antrag auf Befreiung des Schülers einer Primarschule vom Religions- und Ethikunterricht stattzugeben. In seinem Urteil vom 26. Mai 2010 bestätigte die 8. Kammer des Istanbuler Verwaltungsgerichts die Rechtmäßigkeit der Klage unter Verweis auf Artikel 24 der türkischen Verfassung („Religions- und Gewissensfreiheit“) sowie Artikel 9 („Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Ferner hieß es im Urteil, dass die für Juden und Christen geltende Freistellungsklausel auch für Familien ohne Glauben gelte. Eine offizielle Reaktion auf dieses Urteil seitens der Regierung steht noch aus.

Die Zeugen Jehovas werden in der Türkei nicht als eigene Religionsgruppe anerkannt, sondern gelten nach einem Gerichtsurteil zu einer „Expertenmeinung“ des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten als „Sekte“ innerhalb der christlichen Religion. (Im Gegensatz zu den Zeugen Jehovas sehen sich die meisten Christen als nicht-christliche Religion.) Die Zeugen Jehovas lassen sich im Ausweis häufig „Christlich“ als Religionszugehörigkeit eintragen und haben damit nach türkischem Recht das Recht auf Freistellung vom Religions- und Ethikunterricht. Das Schulamt stuft sie aber häufig als eigenständige Religion ein und verweigert ihnen das Recht auf Freistellung.

Nach internationalen Menschenrechtsgesetzen sind die Meinungen staatlicher Vertreter – ob sie nun dem Präsidium für religiöse Angelegenheiten oder dem Schulamt angehören – zur Religionszugehörigkeit eines Individuums unerheblich für das Recht des Betreffenden auf Religionsfreiheit. Ausnahmslos jeder genießt dieses Recht, und der Staat hat die Pflicht, ihm die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen. Wie die geschilderten Beispiele zeigen, wird die Ausübung dieses Rechts von Behörden jedoch häufig eingeschränkt.

Schikanen bei Inanspruchnahme der rechtlich garantierten Freistellung

Auch wenn es Eltern gelingt, die Freistellung zu beantragen und genehmigt zu bekommen, sind die Kinder in der Ausübung ihres Rechts auf Religionsfreiheit häufig Schikanen ausgesetzt. Klagen dieser Art hörte man insbesondere von Protestanten und Zeugen Jehovas. Freigestellte Kinder müssen während des Religions- und Ethikunterrichts häufig im Klassenraum sitzen, weil es keine Ausweichräume gibt, in denen sie bis zur nächsten Stunde warten können. Die Kinder selbst beklagten intolerante Haltungen und Kommentare von Lehrern und Klassenkameraden aufgrund ihrer Nichtteilnahme am Religionsunter-

richt. Häufig nehmen Kinder und Eltern dies stillschweigend hin, um größeren Feindseligkeiten aus dem Weg zu gehen. Im Bericht der Allianz Protestantischer Kirchen vom September 2010 werden Beispiele für dieses Problem geschildert.¹⁶⁸

Die Allianz Protestantischer Kirchen erklärte gegenüber Forum 18, man habe sich 2010 mit dem Problem an das Bildungsministerium gewandt und eine Lösung gefordert. Aus dem Bildungsministerium hieß es dazu lediglich, man werde die Schulen über das Problem informieren. 2009 erklärte das Ministerium, es werde die Schulbehörden der Provinzen von der Problematik in Kenntnis setzen. Für die Kinder und Eltern hat sich die Situation bisher jedoch nicht geändert.

Lehrbücher

Obwohl das Bildungsministerium inzwischen den Inhalt der Lehrbücher überprüfen und diskriminierende Äußerungen über Mitglieder ethnischer und religiöser Gruppen entfernen ließ, ist man von der Lösung der Probleme weit entfernt. Ein von der in Istanbul ansässigen Geschichtsstiftung (Tarih Vakfi) im Jahr 2009 gestartetes Projekt zur Nachkontrolle und Überwachung, stellte fest, dass das Bildungsministerium bei der Reform der Lehrbücher viele der Empfehlungen der Stiftung von 2005 ignoriert hatte.¹⁶⁹

Hinsichtlich der Religions- und Glaubensfreiheit sprach die Stiftung 2009 dem Bildungsministerium die Empfehlung aus, die verwendeten Lehrbücher müssten den Umstand widerspiegeln, dass die verschiedenen in Anatolien lebenden ethnischen und religiösen Gruppen wichtige Teile der türkischen Gesellschaft und Identität seien.¹⁷⁰

Das Schulbuch zur Geschichte der Reformen der türkischen Republik und des Kemalismus für Kinder im Alter von 13 Jahren veranschaulicht das Problem. Dort heißt es: „Missionarische Aktivitäten stellen nicht die normale Verbreitung einer Religion dar. Missionarische Aktivitäten fallen nicht unter Gedankenfreiheit und freie Meinungsäußerung.“

Ferner heißt es im Lehrbuch: „Neben religiösen Zielen haben Missionare auch politische, kulturelle und wirtschaftliche Ziele. Mit umfassender finanzieller Unterstützung seitens ausländischer Mächte, nichtstaatlicher Organisationen und der eigenen Anhänger streben sie nach deren Realisierung. Missionare nutzen die Armut von Menschen aus. Sie übersetzen Texte mit Bezug auf ihren Glauben in andere Sprachen und verteilen diese kostenlos. Auch visuelle Medien verwenden sie für ihre propagandistischen Zwecke. Sie stellen eine Gefahr für die nationale Einheit und Integrität unseres Staates und unserer Nation dar.“

Diese Äußerungen untermauern die in der türkischen Gesellschaft und den Massenmedien verbreitete Haltung, dass das Werben für andere Glaubensrichtungen eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstelle. Gefördert wird

diese Haltung vom Nationalen Sicherheitsrat. Chef des Sicherheitsrates ist kraft seines Amtes der Präsident. Außerdem gehören ihm der Chef des Generalstabs der Armee, die Kommandierenden aller Streitkräfte der türkischen Armee und mehrere Minister der Regierung an. In den Augen vieler in der Türkei provoziert die Verbreitung solcher Meinungen Angriffe auf die Sicherheit des Staates – gewalttätige Übergriffe, ja selbst Morde an türkischen Staatsbürgern.¹⁷¹

In dem Lehrbuch selbst wird zwar keine missionierende Religionsgemeinschaft konkret genannt, Hinweise darauf, wer gemeint sein könnte, finden sich aber an anderer Stelle. So werden beispielsweise Pädagogen in einem Brief der Kammer für religiöse Erziehung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten an den Rat für höhere Bildung aus dem Jahr 2002 vor bestimmten „destruktiven“ Gruppen und „missionarischen“ Aktivitäten gewarnt. Zu diesen Gruppen zählt das Präsidium für religiöse Angelegenheiten die Bahais, die Zeugen Jehovas, die Hisbollah-Milizen und nicht genauer benannte andere „Missionare“.

Religionsfreiheit ist kein uneingeschränktes Recht. Laut EMRK „darf es nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind“. In Anlehnung daran erklärte der EGMR in einem Urteil vom 12. Februar 2009 (Antrag Nr. 2512/04) zu einem Fall, der einen Missionar in Russland betraf, dass: „die Konvention keine Einschränkungen unter Verweis auf die nationale Sicherheit zulässt. Dieser Grund wurde in Artikel 9 ganz bewusst als Grund für eine Einschränkung der Religionsfreiheit ausgeschlossen. Das spiegelt die überragende Bedeutung der religiösen Meinungsvielfalt als ‚einer der Grundpfeiler einer jeden ‚demokratischen Gesellschaft‘ im Sinne der Konvention‘ sowie den Umstand wider, dass ein Staat nicht vorschreiben darf, was eine Person glaubt, bzw. die Änderung seiner Überzeugungen erzwingen darf“.

Die rechtlichen und politischen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei

Der obligatorische Religions- und Ethikunterricht sowie weitere Unzulänglichkeiten im Bildungssystem stellen einen schweren Eingriff in das Recht des Kindes auf Religionsfreiheit sowie das Recht auf Bildung im Einklang mit den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen seiner Erziehungsberechtigten dar. Beide genannten Rechte unterliegen dem Schutz der Artikel zum Schutz der Religionsfreiheit des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) (Artikel 18) sowie der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (Artikel 9).

Auch Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 (Recht auf Bildung) der EMRK schützt diese Rechte. Dort heißt es: „Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“ Zum Schutz ihres Gesetzes Nr. 430 vom 3. März 1924 verfügte die Türkei 1954 jedoch eine Einschränkung dieses Artikels, infolgedessen alle Bildungseinrichtungen, die Religionsunterricht anbieten, unter staatlicher Kontrolle stehen.

Als Teilnehmerstaat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) verpflichtete sich die Türkei politisch zur Umsetzung von Maßnahmen „zur Bekämpfung von Vorurteilen und falschen Darstellungen, insbesondere im Bildungsbereich“. Zu den Initiativen zur Umsetzung dessen zählt u. a. die Toledo-Initiative (Leitfaden für die Förderung des Religions- und Weltanschauungsunterrichts an Schulen),¹⁷² an deren Erarbeitung auch ein Wissenschaftler aus der Türkei beteiligt war.

Als Unterzeichner der IPBPR und der EMRK sowie OSZE-Teilnehmerstaat ist die Türkei verpflichtet, das Recht aller auf Religions- und Glaubensfreiheit im Bildungssystem zu schützen. Die Türkei zeigt jedoch keinerlei Bestrebungen, diesen Verpflichtungen nachzukommen, indem sie Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausgewogenen Erziehung in Religions- und Glaubensfragen an Schulen ergreift.

Die Lösung des Problems

Hinsichtlich der Lösung des Problems der Verletzung des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit im Bildungssystem ist es mit dem bloßen Ändern von Lehrbüchern und Lehrplänen nicht getan. Entscheidend sind dabei die Einstellung der Lehrer und die Bedingungen im Unterrichtsraum. Wenn die Lehrer Achtung vor der Religions- und Glaubensfreiheit aller zeigen, kann das Bildungssystem ein gewichtiger Faktor bei der Lösung der Menschenrechts- und Toleranzprobleme in der türkischen Gesellschaft werden.

Die Türkei muss die Rolle des Staates bei der religiösen Erziehung (und andere religiöse Funktionen wie die des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten) ernsthaft überdenken, um Konformität mit den EGMR-Urteilen zu erreichen, die den Staat zu einer neutralen und unparteilichen Haltung verpflichten. Dem widersprechen jedoch der Wunsch der Regierung nach Beibehaltung des verpflichtenden Religions- und Ethikunterrichts, die Erschwerung der Freistellung sowie das Rechtshindernis für das Anbieten eines alternativen Religionsunterrichts auf Primar- und Sekundarschulebene. Statt ihren EGMR-Verpflichtungen nachzukommen, scheint die Türkei die Kontrolle über alle Aspekte der religiösen

Erziehung nicht aus der Hand geben zu wollen. Damit wird der diskriminierende Unterschied zwischen dem Glauben der Bevölkerungsmehrheit und anderen religiösen sowie nicht religiösen Anschauungen zementiert.

Wie der Europäische Gerichtshof und andere zu verstehen gaben, ist eine Vielzahl von Änderungen vonnöten – z. B. bei Lehrplänen, Lehrbüchern, Unterrichtsdurchführung und -befreiung sowie der Leitung der Schulen. Ein längst überfälliger erster Schritt wurde im EGMR-Urteil vom Oktober 2007 im Fall Zengin (Antrag Nr. 1448/04) aufgezeigt: „das türkische Bildungssystem und die Gesetzgebung ist in Einklang mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zu bringen“. Die Umsetzung dessen – wozu die Türkei seit Januar 2008 gedrängt wird – würde einschließen, dass alle Eltern, die ihre Kinder vom Religionsunterricht befreien möchten, auch das Recht dazu erhielten.

Die Anerkennung der Religionsfreiheit von Eltern, Kindern und Angestellten im Bildungssystem wird keine Gefährdung der nationalen Sicherheit mit sich bringen. Stattdessen wird sie dazu beitragen, die Gefährdung der nationalen Sicherheit zu beseitigen, die von gewalttätigen Übergriffen und Morden ausgeht, und die Türkei als wahrhaft pluralistische und demokratische Gesellschaft zu etablieren.

Das Grundproblem und seine mögliche Lösung*

Otmar Oehring

Die Türkei muss allen Religions- und Glaubensgemeinschaften den Status einer Rechtsperson zugestehen. Keine Religionsgemeinschaft – ob Muslime, Juden, Armenisch-Apostolische, Griechisch-Orthodoxe, Syrisch-Orthodoxe, Katholiken, Protestanten, Bahais, Zeugen Jehovas oder andere – existiert nach türkischem Recht als solche bzw. hat jemals existiert. Dies führt zu so bizarren Situationen, wie die, dass Religionsgemeinschaften nicht belegen können, dass sie zur Zahlung der Steuern, die sie bereits entrichten, verpflichtet sind. Zudem stellt sich die Frage, ob die Türkei – wie von den Offiziellen wiederholt behauptet – ein säkularer Staat ist. Die allgemeine Zuerkennung des Rechtsstatus würde nicht sämtliche Probleme auf einen Schlag beseitigen, aber der Wandel in der offiziellen und gesellschaftlichen Haltung wäre der Lösung der anderen Probleme förderlich. Dazu müssten jedoch die Verfassung und das Zivilrecht geändert

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 7. Februar 2011

werden. Alles andere als die direkte Lösung des Grundproblems – ein unabhängiger Rechtsstatus – verhindert die Umsetzung der Verpflichtungen und Bestrebungen der Türkei bezüglich der Menschenrechte.

Immer deutlicher zeichnet sich ab, dass die Türkei allen Religions- und Glaubensgemeinschaften, darunter auch den Atheisten und Agnostikern, den Status einer Rechtsperson zugestehen muss. Deutlich wird aber auch, dass sich das Problem nicht auf indirektem Weg, als Nebenprodukt der Lösung eines anderen Problems, beseitigen lässt. Die Frage ist so grundlegend, dass der gesamte Beziehungsrahmen zwischen Religion und Staat geändert werden muss.

So entschied beispielsweise 2008 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass die Türkei dem Ökumenischen Patriarchat das von ihr konfiszierte Waisenhaus in Büyükdada zurückgeben muss. Obgleich sehr begrüßt, beseitigt dieses Urteil nicht das eigentliche Problem sowie ähnliche Verstöße gegen die Menschenrechte: die Tatsache, dass die Türkei ihren Religionsgemeinschaften den Status einer Rechtsperson verweigert – für sie und ihre Gläubigen die Grundlage für die rechtssichere Ausübung der Religionsfreiheit und die Durchführung der normalen religiösen Aktivitäten.

Das Urteil des EGMR zum Waisenhaus in Büyükdada kann dieses Problem nicht lösen, auch wenn das Ökumenische Patriarchat im November 2010 im Zuge der Umsetzung des Urteils endlich das ihm zustehende Gebäude zurückerhielt (Antrag 14340/05). Das Urteil sieht vor, dass die Türkei ein Gebäude zurückgibt, das der Staat 1964 von seinen rechtmäßigen Besitzern konfiszierte. Dies impliziert die stillschweigende Anerkennung, dass die Besitzer vor dem Gesetz existieren.

Nach türkischem Recht existiert der betroffene Besitzer – das Ökumenische Patriarchat – jedoch nicht, hat nie existiert und wird nie existieren – sofern die Türkei nicht ihre Verfassung, Gesetze und Gesinnungen ändert. Der EGMR zwang das Land, anzuerkennen, dass es einen anderen Besitzer als den Staat gibt, und entsprechend zu handeln. In der Türkei ist es dem rechtmäßigen Besitzer des Waisenhauses – und den Besitzern anderer kirchlicher Liegenschaften – jedoch nicht gestattet, als Rechtsperson aufzutreten.

Diesen deprimierenden Schluss bekräftigte Vizepremier Bülent Arinc: „Die vom griechisch-orthodoxen Patriarch Bartholomäus vertretene Institution hat nach türkischem Recht nicht den Status einer Rechtsperson“, erklärte er am 17. Januar gegenüber der Zeitung Zaman in Ankara. „Sie sind keine Rechtsperson, aber sie existieren.“

„Wir streben eine Regelung an, die die Existenz des Patriarchats anerkennt, ihm aber nicht den Status einer Rechtsperson im Sinne des Lausanner Vertrages [von 1923] und unserer Gesetze verleiht“, fügte er hinzu.

Keine Religionsgemeinschaft hat sicheren Rechtsstatus

Genau wie das Ökumenische Patriarchat haben auch die anderen Religionsgemeinschaften – Muslime (sunnitisch, alevitisch oder anderer Ausrichtung), Juden, Armenisch-Apostolische, Syrisch-Orthodoxe, Katholiken, Protestanten, Bahais, Zeugen Jehovas und andere – keinen sicheren Rechtsstatus. Völlig anders liegen die Dinge in der Europäischen Union – der die Türkei schon seit Jahrzehnten beitreten möchte: Hier haben Religionsgemeinschaften innerhalb der sich stark unterscheidenden Rechtssysteme einen Rechtsstatus, der den Gemeinschaften die rechtssichere Ausübung ihrer Aktivitäten ermöglicht. Die Europäische Kommission drängte die Türkei zur Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen durch Lösung dieser Frage. Dasselbe forderten mehrere Päpste und weitere religiöse Oberhäupter.

Aus dem fehlenden Rechtsstatus ergeben sich absurde Situationen. So befinden sich beispielsweise einige Religionsgemeinschaften bereits seit Zeiten vor der Gründung der türkischen Republik im Jahr 1924 im Besitz von Gebäuden, nutzen diese und zahlen Steuern für sie. Nach türkischem Recht haben sie jedoch keinerlei Möglichkeit, zu belegen, dass sie die Besitzer und damit zur Entrichtung der gezahlten Steuern verpflichtet sind. Andere Religionsgemeinschaften erklärten gegenüber Forum 18, dass sie aufgrund des fehlenden Existenzrechts und Besitzrechts für die eigenen Gebäude nicht berechtigt sind, Reparaturen vorzunehmen. Selbst ein kleines Loch im Dach eines Gebäudes, das von ihnen gebaut wurde und seitdem genutzt wird, dürfen sie nicht reparieren.¹⁷³

Türkische Religionsgemeinschaften aller Glaubensrichtungen scheuen es häufig, diese absurden Situationen öffentlich zu diskutieren – und das aus gutem Grund. Sie fürchten, dass sie dadurch die Feindschaft der Offiziellen auf sich ziehen, was komplexe und kostspielige Rechtsstreitigkeiten zur Folge haben könnte – wie das Beispiel des Klosters Mor Gabriel zeigt (siehe unten). Dies könnte den Verlust ihrer De-facto-Freiheit in der Türkei zur Folge haben.

Wie ist die derzeitige Rechtslage?

Tolerante Türken sagen, dass die Anerkennung der Christen und anderer nicht-muslimischer Gemeinschaften als Rechtsperson erst dann möglich ist, wenn diese Frage für die Muslime gelöst wurde. Dazu müsste die Türkei jedoch zunächst ihre Auslegung des Säkularismus überdenken.

Eine im März 2010 von der Venedig-Kommission des Europarates zum rechtlichen Status von Religionsgemeinschaften verbreitete Stellungnahme befasst sich genau mit dieser Frage.¹⁷⁴ Dort heißt es richtig, dass die Wurzel des Problems in der türkischen Verfassung sowie in Artikel 101 (4) des Zivilgesetzbuches zu

suchen ist, die es Religionsgemeinschaften untersagen, als Stiftungen den Status einer Rechtsperson zu erlangen (siehe unten).

Religion ist in der Türkei den Beschränkungen eines komplexen Netzes zum Teil widersprüchlicher Gesetze, Erlasse und Vorschriften aus der osmanischen und republikanischen Zeit, den gegenwärtigen verfassungsmäßigen Beschränkungen sowie der inhärenten Voreingenommenheit gegen freie und autonome Religionsgemeinschaften unterworfen.

Zwei Gesetze bieten eine gewisse Art von Rechtsstatus – das Stiftungsgesetz und das Vereinsgesetz

Als ob dies nicht schon kompliziert genug wäre, gibt es zudem zwei Arten von Stiftungen: die so genannten Gemeindestiftungen sowie Stiftungen, die im Rahmen des Zivilrechts gegründet wurden. Die Liegenschaften der armenisch-apostolischen und griechisch-orthodoxen Kirche sowie der Juden werden von den Gemeindestiftungen (*cemaat Vakıf*) verwaltet. Diesen Stiftungen ist es gesetzlich nicht erlaubt, religiösen Aktivitäten nachzugehen – alles, was sie tun können, ist die für religiöse Zwecke genutzten Liegenschaften zu verwalten. Geleitet werden diese Stiftungen nicht von der Führung der Religionsgemeinschaften, die diese Liegenschaften nutzen. Und die Rechte der Stiftungen bezüglich der Liegenschaften sind alles andere als sicher – zahlreiche Liegenschaften, die sich in den Händen von Stiftungen religiöser/ethnischer Gemeinschaften befanden, wurden in den letzten Jahrzehnten unter verschiedenen Vorwänden konfisziert.

Unter die zweite Kategorie fallen Stiftungen, die im Rahmen des Zivilrechts gegründet wurden (Artikel 101 und folgende Artikel). Von dieser Möglichkeit wird von Religionsgemeinschaften nur wenig Gebrauch gemacht. So gibt es beispielsweise nur eine protestantische Stiftung – das *Istanbul Protestan Vakfi* – mit dieser Rechtsform.

Einige Gemeinschaften ließen sich als Verein eintragen, z. B. der Verein für die Unterstützung der Zeugen Jehovas. Ferner gibt es 22 evangelische Kirchen, die sich als Vereine organisiert haben – ohne damit die vielfältigen Probleme, mit denen sie konfrontiert sind, zu lösen.¹⁷⁵ Die Gründung von Vereinen wurde überhaupt erst möglich, weil das neue Vereinsgesetz (Nr. 5253 vom 2. November 2004) Vereine mit religiösem Hintergrund nicht ausdrücklich verbietet. Dennoch bietet diese Rechtsform keinen sicheren Status.

In den Artikeln des Zivilgesetzbuches, die sich auf Vereine beziehen, wird kein Verbot von Vereinen mit religiösem Hintergrund erwähnt – im Gegensatz zu Artikel 101 (4), der sich mit Stiftungen befasst. Die Gründung von Vereinen mit religiösem Hintergrund ist jedoch laut Verfassung verboten. Das heißt, dass die Gründung eines solchen Vereins jederzeit verhindert bzw. gegründete Vereine

aufgelöst werden können – wie es 2005 mit der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten geschah.¹⁷⁶

Andere Gemeinschaften versuchen mit anderen Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen – z. B. durch Gründung von Privatunternehmen. Wie alle anderen Rechtsformen ist dies jedoch nicht dasselbe wie eine Religions- oder Glaubensgemeinschaft mit uneingeschränktem Status als Rechtsperson.

Die Situation ist äußerst komplex; entscheidend ist jedoch, dass alle verfügbaren Optionen nur den indirekten Besitz der Liegenschaften durch Religionsgemeinschaften ermöglichen. Ein weiterer Aspekt ist, dass alle möglichen Stiftungsformen der Überwachung und Kontrolle (nicht nur Regulierung) durch die Generaldirektion für Stiftungen unterliegen. Wie die Erfahrung zeigte, birgt dies die Gefahr einer möglichen Konfiszierung der Liegenschaft durch den Staat. Erst wenn Gemeinschaften – mit uneingeschränktem Rechtsstatus – ihre Liegenschaften direkt besitzen und bewirtschaften können, wäre den Verpflichtungen der Türkei bezüglich der Menschenrechte Genüge getan. Gegenwärtig ist jede Form des „indirekten“ Status, den Gemeinschaften oder ihre Bevollmächtigten erwerben, höchst prekär.¹⁷⁷

Rechtsperson bedeutet nach internationalem Recht die rechtssichere Anerkennung, dass eine Gruppe – wie beispielsweise eine Religionsgemeinschaft – geschäftsfähig und damit in der Lage ist, ein Bankkonto zu führen, Verträge zu unterzeichnen, Angestellte zu beschäftigen, Liegenschaften zu besitzen und zu vermieten, Schriften zu veröffentlichen usw. Mit anderen Worten: Der Status bildet für jede Religionsgemeinschaft die rechtliche Grundlage, die eigenen Angelegenheiten geschäftsfähig und autonom zu regeln – ohne sich dazu einer anderen Institution, Vereinigung, Stiftung oder Gesellschaft bedienen zu müssen.

Ist die Türkei wirklich ein säkularer Staat?

Die Türkei beharrt darauf, ein säkularer Staat zu sein. Dennoch verwehrt sie Religionsgemeinschaften aller Glaubensrichtungen – und damit letztlich auch Atheisten und Agnostikern – die Möglichkeit, einen uneingeschränkten und unanfechtbaren Rechtsstatus zu erlangen. Dies ist unvereinbar mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Würde man die Türkei dafür vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zitieren, könnte es nur ein Urteil geben: Die Türkei verletzt ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen.

Die Rechtsphilosophie des türkischen Verfassungsgerichts macht deutlich, dass Säkularismus in der Türkei nicht die Trennung von Religion und Staat bedeutet. Vielmehr bedeutet er eine engmaschige Überwachung religiöser Aktivitäten

und eine im Vergleich zu vielen anderen Ländern geringere Autonomie von Religionsgemeinschaften. Auch die Sunniten, die die Bevölkerungsmehrheit stellen, haben keinen unabhängigen Rechtsstatus, sondern stehen unter Kontrolle des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, das direkt dem Ministerpräsidenten untersteht.¹⁷⁸

Aus ihrer bizarren Definition von „Säkularismus“ macht die Türkei in ihren internationalen Beziehungen keinen Hehl. So hieß es beispielsweise in einem Schreiben des türkischen Außenministeriums vom 20. Dezember 2002 an den Heiligen Stuhl: „Die Zuerkennung eines Rechtsstatus für eine ‚Gemeinschaft‘ oder ‚religiöse Gruppe‘, z. B. für die Mitglieder der katholischen Kirche, ist unvereinbar mit dem Verfassungsprinzip des säkularen Staates. Laut Verfassung kann dieses Prinzip weder geändert, noch als verfassungswidrig angesehen werden“.¹⁷⁹

Was für ein „Säkularismus“ ist dies, der den Menschen das Recht auf eine eigenständige rechtliche Existenz verwehrt, und sie stattdessen kontrollieren will? Mit Sicherheit nicht der Säkularismus, der in vielen Ländern in keiner Weise gegen internationale Menschenrechtsnormen verstößt und von Gläubigen, Agnostikern und Atheisten nachdrücklich unterstützt wird. Ist dieser „Säkularismus“ überhaupt Säkularismus? Wenn nein, was dann?

Die Wurzel vieler Probleme

Dieses Fehlen eines klar geregelten rechtlichen Status für alle Religions- und Glaubensgemeinschaften – muslimische und nicht-muslimische – ist die Ursache vieler ihrer Probleme. Zur Lösung dieses Problems bedarf es jedoch einer Reihe von Schritten.

Mit der alleinigen Aufhebung der zivilrechtlichen Beschränkungen, wie sie beispielsweise hinsichtlich der Stiftungsfrage gelten, wäre es nicht getan. Dies würde den Religionsgemeinschaften nicht die uneingeschränkte Selbstverwaltung und Durchführung aller verwalterischen und religiösen Aktivitäten ermöglichen. So wäre es den Religionsgemeinschaften beispielsweise weiterhin verwehrt, selbstbestimmt ihre Oberhäupter zu wählen.¹⁸⁰

Vielmehr bedarf es eines autonomen rechtlichen Status, der es einer Religionsgemeinschaft erlaubt, diesen Status ohne Einschränkungen zu erlangen, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln, auf Wunsch Ausländer einzuladen, Land für Kirchen zu erwerben und Bildungseinrichtungen zu unterhalten.

Ein anderer Weg – wenn auch ein langsamer – würde für die Religionsgemeinschaften darin bestehen, die türkische Regierung wegen der Verweigerung des Rechtsstatus vor dem EGMR in Straßburg zu verklagen.¹⁸¹ Der Sieg wäre ihnen sicher, bis zu einem Urteil würden jedoch Jahre vergehen, und viele Religionsgemeinschaften scheuen dieses Vorgehen. Jeder scheint zu wollen, wenn er diese Option erwägt, dass eine andere Religionsgemeinschaft diesen Schritt geht.

Zuerkennung des Rechtsstatus würde repressive Haltung aufbrechen

Die Zuerkennung des Rechtsstatus wäre für alle ein großer Schritt nach vorn. Er würde nicht sämtliche Probleme auf einen Schlag beseitigen, aber der dafür erforderliche Wandel in der offiziellen und gesellschaftlichen Haltung einschließlich der Anerkennung der Vielfalt der türkischen Gesellschaft wäre der Lösung der anderen Probleme förderlich. Dass die grundlegende Einstellung hinter den rechtlichen Problemen hinterfragt und geändert werden muss, lässt sich am Beispiel des Klosters Mor Gabriel der Syrisch-Orthodoxen sehen. Die gegenwärtige Haltung der Türkei weckt anscheinend den Wunsch, ein Kloster, das es schon Jahrhunderte vor Gründung der türkischen Republik gab, mit „legalen“ Mitteln zur Aufgabe zu zwingen. Dies zeigt sich in den vielen Versuchen des Staates, das 397 gegründete Kloster um sein seit Jahrhunderten in seinem Besitz befindliches Land zu bringen.¹⁸³

Die neueste Entwicklung in diesem komplexen und teuren Rechtsstreit gab es am 7. Dezember 2010 (erst am 27. Januar 2011 öffentlich bekannt geworden). Das türkische Kassationsgericht (T.C. Yargıtay) bzw. das höchste Berufungsgericht hob ein früheres Urteil des Katastergerichts in Midyat (Urteil 2009/11-2009/28 vom 24. Juni 2009) auf. Das neue Urteil stützte sich auf die Erkenntnisse der kürzlich erfolgten – und äußerst fragwürdigen – Erfassung von Grundbesitz im Grundbuch. Mit diesem Urteil (Aktennr. 2010/13416, Urteil 2010/15347) entschied das Kassationsgericht zugunsten des Fiskus, der zwölf Parzellen Land mit einer Gesamtfläche von 99 Hektar beansprucht, die als „Wald“ deklariert wurden und sich daher nicht im Besitz des Klosters oder einer Privatperson befinden dürfen und damit automatisch an den Fiskus fallen.

Quellen in der Türkei, die mit der beschriebenen Situation sehr vertraut sind, beschrieben das Urteil gegenüber Forum 18 am 3. Februar als „hochgradig politisch und ideologisch motiviert“. Bei vielen in der Türkei ließ das Urteil die Alarmglocken schrillen, weil es befürchten lässt, dass weitere schwebende Verfahren ähnlich ausgehen – und das Kloster das Land verliert, das es zum Überleben braucht.

Für Mor Gabriel heißt dies, dass dem Kloster weitere zeit- und kostenaufwendige Gerichtsverfahren zur Verteidigung des eigenen Landes gegen den türkischen Staat bevorstehen. Das mögliche Ende dieses Klosters hat über die Gemeinschaft der Syrisch-Orthodoxen hinaus Bedeutung, weil es das Ende der jahrhundertelangen Präsenz der Christen in der Gegend bedeuten könnte. Dies hätte auch eine Signalwirkung für die türkischen Christen: Die Hoffnung auf ein Leben als gleichberechtigte türkische Staatsbürger würde verfliegen. Zudem wäre es ein Signal für andere religiöse Minderheiten – und letztlich für alle, die sich für die uneingeschränkte Gleichheit aller in der Türkei einsetzen.¹⁸³

Freiheit für einen muss Freiheit für alle sein

In den letzten Jahren gab es unter Gelehrten, Journalisten und sogar einigen Mitgliedern der regierenden AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) Diskussionen über die Lockerung einiger der Regelungen für Religionsgemeinschaften und sogar über die Trennung von Islam und Staat. Selbst der frühere Leiter des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, Professor Ali Bardakoğlu (der im November 2010 entlassen wurde), erklärte am 23. Oktober 2010 der Istanbul Zeitung Radikal für das Präsidium für religiöse Angelegenheiten: „Die Lösung wäre es, den religiösen Einrichtungen Autonomie zu gewähren. Die Türkei ist dafür bereit.“

Es hat den Anschein, als wolle die AKP-Regierung dieses Problem lösen – zumindest für die Sunniten, die ihre Machtbasis bilden. Unklar ist, ob die AKP verstanden hat, dass die Zuerkennung des Rechtsstatus für die sunnitischen Muslime automatisch die Gewährung derselben Rechte für alle Gruppen, die selbstbestimmt agieren möchten, nach sich ziehen würde. Dies schließt die beiden anderen muslimischen Gruppen – Aleviten bzw. andere sunnitische Muslime – sowie nicht-muslimische Gemeinschaften ein.

Der AKP mangelt es an einer fundierten, prinzipiengestützten Bindung an die Idee, dass Religionsfreiheit nicht nur für eine Gruppe wie die Sunniten, sondern für alle herrschen muss. Die uneingeschränkte rechtliche Anerkennung aller Gemeinschaften wird unter Umständen als Nebenprodukt des Wunsches der Partei realisiert, dem sunnitischen Islam Autonomie vom Staat zu gewähren. Dagegen ist jedoch auch die Machtbasis der AKP, um von der Erhaltung der bestehenden Strukturen zu profitieren – zum Beispiel zur Verbreitung ihrer Auslegung des Islams.

Widerstand gegen Wandel

Selbst wenn sich die AKP dazu durchringt, für alle Religionsgemeinschaften, die dies wünschen, den uneingeschränkten rechtlichen Status durchzusetzen, kämpft sie gegen den erbitterten Widerstand des „tiefen Staates“, die nationalistischen Kreise innerhalb von Armee, Polizei, Inlandsgeheimdienst (MIT), Geheimpolizei und staatlichen Organen, die sich als Hüter des laizistischen Erbes des Gründers der Republik, Mustafa Kemal Atatürk, verstehen. Dies wurde unter anderem am Fall Ergenekon und am Operation-Käfig-Plan deutlich, dessen Ziel die Destabilisierung der AKP-Regierung durch Anschläge auf Nicht-Muslime und das zeitgleiche Schüren von Protesten gegen diese Anschläge war.¹⁸⁴

Gegenüber Forum 18 mutmaßte man, dass der „tiefe Staat“ für die AKP ein bequemer Vorwand ist, nicht auf einen Wandel hinzuarbeiten – weil er als reale Gefahr für den Wandel existiert. Einige liberale Mitglieder der AKP

mögen den Wandel wollen, sind aber nicht repräsentativ für die Haltung der Machtbasis der AKP.

In offiziellen Kreisen hat der Widerstand gegen Veränderung Tradition. 2006 organisierte die EU eine Entsendung von Experten der Venedig-Kommission des Europarates und Vertretern des französischen Außenministeriums in die Türkei, um die französische Sicht des Staates vom Laizismus dazulegen. Die türkischen Offiziellen erklärten sich anfänglich mit dem Besuch einverstanden, sagten ihn dann aber ohne Angabe von Gründen ab.¹⁸⁵ Die (seit 2002 regierende) AKP-Regierung hat klare Grenzen, was ihre Bereitschaft angeht, sich Ideen aus dem Ausland anzuhören, wie türkische Quellen gegenüber Forum 18 berichteten.

Einige Vertreter der AKP behaupten weiterhin, es gäbe kein Problem, weil die religiösen Minderheiten bereits im Rahmen des Lausanner Vertrages von 1923 Rechte hätten. Diese Rechte sind jedoch streng limitiert und gelten nur für einige religiöse/ethnische Minderheiten, die es bereits damals gab.¹⁸⁶ Weiter heißt es mitunter von diesen Vertretern, dass die Möglichkeit einiger Gemeinschaften, den Status einer Stiftung oder Vereinigung zu erlangen, die Probleme anderer Gemeinschaften lösen würde. Diesen Argumenten fehlt jedoch jegliche Basis.

Erforderliche Schritte

Der erste notwendige Schritt bestünde in der Änderung der Verfassung, in deren Zuge alle Religionsgemeinschaften das Recht auf den Status einer Rechtsperson erhalten und sämtliche Zweideutigkeiten ausgeräumt werden müssten. Dies würde die Tilgung von Artikel 174 (Schutz der Reformgesetze) einschließen. Dort heißt es: „Keine Bestimmung der Verfassung darf in der Weise verstanden und ausgelegt werden, dass die Vorschriften der nachstehenden Reformgesetze, welche das Ziel haben, die türkische Gesellschaft über den modernen Zivilisationsstandard hinauszuhoben und den laizistischen Charakter der Republik zu schützen, verfassungswidrig seien.“ Solange es diesen Artikel gibt, können Atatürks Reformgesetze – in denen die Unterwerfung von Religionsgemeinschaften unter den Staat festgeschrieben ist – nicht geändert werden.

Bei jeder diesbezüglichen Änderung ist erneut mit dem erbitterten Widerstand des von „Säkularisten“ dominierten Verfassungsgerichts zu rechnen. Mit großer Wahrscheinlichkeit würden sich die Verfassungsrichter gegen Verfassungsänderungen stemmen, mit denen die von Atatürk vorgesehene staatliche Kontrolle über die Religion verloren ginge. Mit Sicherheit würde diese Änderung auch über das Verfassungsgericht hinaus eine extreme Reaktion bewirken. Eine Alternative könnte daher die Verabschiedung einer Fassung von Artikel 174 sein, die Einklang mit den Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei garantiert. Neben der Abschaffung der verfassungsmäßigen Hindernisse für die Religions-

freiheit müsste eine neue Verfassung eine Bejahung der Religionsfreiheit für alle beinhalten – idealerweise angelehnt an den Wortlaut von Artikel 9 („Religionsfreiheit“) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Eine solche Bejahung müsste die Vorgabe beinhalten, dass das Recht auf Religionsfreiheit in einem gesonderten Gesetz zuzusichern ist.

Die zweite Forderung besteht darin, aus Artikel 101 (4) des Zivilgesetzbuches das Verbot zu tilgen, dass Religionsgemeinschaften von den Regelungen bezüglich der Stiftungen Gebrauch machen dürfen.

Auch diese beiden Änderungen würden jedoch nicht sämtliche rechtlichen Probleme lösen – genauso wenig wie die tagtäglichen Probleme, die diese Rechtsunsicherheit nach sich zieht. Die Türkei muss noch einen Schritt weitergehen und – vielleicht in einem gesonderten Gesetz zur Religion – die Rechte und die Autonomie festschreiben, die Religionsgemeinschaften genießen sollen. Diese Rechte müssen an die Artikel 9 und 11 („Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit“) der EMRK angelehnt sein. Sie müssen das Recht einschließen, sich selbstbestimmt zu organisieren, sich eigene Oberhäupter zu wählen, die eigenen Gläubigen einschließlich des Klerus zu unterrichten, Grundbesitz zu besitzen und zu nutzen sowie eine Rechtsperson darzustellen, die ihre Rechte verteidigen kann.

Gesetzesvorlagen müssen den Vorschlägen der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) bzw. den Richtlinien der Venedig-Kommission zur Überprüfung der Gesetzgebung in Bezug auf Religion und Glauben entsprechen.¹⁸⁷ Beispielhaft sei hier zu nennen, dass das Gesetz so neutral formuliert sein muss, dass alle möglichen Ausprägungen von religiösen Organisationen eingeschlossen sind – seien es islamische (die ohne Steuerung von außen in der Regel keine offizielle Hierarchie haben), hierarchische, kongregationalistische oder andere Organisationsformen.

Zu regeln ist auch, welche Regierungsbehörde oder welches Gericht sich mit der Zuerkennung des Rechtsstatus für Religionsgemeinschaften befasst. Es muss festgeschriebene Vorgehensweisen geben, um zu verhindern, dass missliebigen Religionsgemeinschaften wie den kleineren muslimischen Gemeinschaften bzw. nicht-muslimischen Gemeinschaften von Offiziellen der sunnitischen Bevölkerungsmehrheit willkürlich der Rechtsstatus verweigert wird.

Die Auffassung der breiteren türkischen Gesellschaft von Religion unterscheidet sich von der in anderen Ländern. Für viele Offizielle ist Religion etwas, was es zu kontrollieren gilt. Dies zeigte sich bereits an den Schwierigkeiten, die einige protestantische Kirchen bei der Erlangung des Status als Vereinigung hatten. Eine Möglichkeit, eine derartige willkürliche Behandlung zu verhindern, wäre die Einführung der Eintragung durch einfache gesetzliche Bekanntmachung der Existenz.

Derartige Änderungen, die es Religionsgemeinschaften erlauben, einen uneingeschränkten rechtlichen Status zu erlangen, werden zwangsläufig die Position des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten schwächen. Gegenwärtig hat es die Kontrolle über alle offiziellen Moscheen und Imame. Finanziert wird dies mit Steuern, die jeder Einwohner der Türkei, ob sunnitischer Muslim oder nicht, bezahlt. Es könnte weiterbestehen – jedoch in anderer Form. Es müsste zu einer ehrenamtlichen Vereinigung werden oder völlig andere Aufgaben übernehmen. Es ist zwingend notwendig, dass sich muslimische Gemeinschaften selbstbestimmt und unabhängig vom Präsidium für religiöse Angelegenheiten organisieren können und einen eigenständigen Rechtsstatus erhalten, sofern sie dies wünschen.

Es bedarf eines uneingeschränkten, unzweideutigen, unanfechtbaren Rechtsstatus

Es ist zu begrüßen, dass die Frage der Notwendigkeit eines uneingeschränkten Rechtsstatus für Religions- und Glaubensgemeinschaften aller Ausprägungen – darunter auch Atheisten und Agnostiker – endlich auf die Agenda gerückt ist. Viele machen jedoch den Fehler, nicht anzuerkennen, dass das gesamte System der Beziehungen zwischen Religion und dem Staat geändert werden muss. Der türkische „Säkularismus“ – oder vielleicht präziser „Nicht-Säkularismus“ – in seiner bizarren Definition des Staates gehört abgeschafft. Religionsgemeinschaften ist per Gesetz Autonomie zu garantieren – und dies bedeutet einen fundamentalen Gesinnungswandel seitens des Staates, eine Abkehr vom Wunsch zu kontrollieren hin zur uneingeschränkten Anerkennung der Vielfalt der türkischen Gesellschaft.

Alles andere als die direkte Lösung des Grundproblems – ein unabhängiger Rechtsstatus – verhindert, dass die Türkei ihre Verpflichtungen und Bestrebungen hinsichtlich der Menschenrechte umsetzt. Dies schließt unter anderem die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie das Bestreben der Türkei nach Aufnahme in die Europäische Union ein. Religions- und Glaubensgemeinschaften brauchen einen uneingeschränkten, unzweideutigen, sicheren rechtlichen Status als Rechtsperson. Dies ist der beste und letztlich einzige Weg, das Problem der Beschränkung der Religionsfreiheit in der heutigen Türkei grundsätzlich zu lösen.

Das Recht auf eigene Gebetsstätten – ein Recht, das nur auf dem Papier existiert*

MineYıldırım

Das Recht, Gebetsstätten zu bauen, zu besitzen und zu betreiben, ist in internationalen Menschenrechtsnormen, die auch die Türkei unterzeichnet hat, klar geregelt. Nichtsdestoweniger werden Religionsgemeinschaften in der Türkei – offiziell und inoffiziell – an der wirksamen Ausübung dieses Rechts gehindert. Nur das Präsidium für religiöse Angelegenheiten, das Präsidium für religiöse Angelegenheiten, hat das Recht, Moscheen zu eröffnen und zu verwalten. Die größte Religionsgemeinschaft, die eigene Gebetsstätten fordert, sind die Aleviten, die etwa ein Drittel der türkischen Bevölkerung ausmachen. Trotz der Versprechen der Regierung, eine Lösung zu finden, hat sich bisher jedoch nichts getan. Vielmehr versucht die Türkei gerade, eine Vereinigung der Aleviten aufzulösen, weil ihre Cem-Häuser in den Vereinsstatuten als Gebetsstätten bezeichnet werden. Gemeinschaften wie die Protestanten und die Zeugen Jehovas werden daran gehindert, eigene Gebetsstätten zu unterhalten. Auch die Katholiken, die Griechisch- und Syrisch-Orthodoxen und andere Gemeinschaften haben ernste Probleme mit der Verwaltung ihrer Gotteshäuser. Das Recht aller, Gebetsstätten einzurichten, existiert angesichts politischer Untätigkeit und willkürlicher Behördenentscheidungen nur auf dem Papier. Zur Umsetzung der Menschenrechtsverpflichtungen muss dieses Recht endlich mit Leben erfüllt werden.

Das Recht, Gebetsstätten zu bauen, zu besitzen und zu unterhalten, ist ein elementarer Bestandteil des Rechts auf Religionsfreiheit. Dies ist in internationalen Menschenrechtsnormen – wie Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, den auch die Türkei unterzeichnet hat, – klar geregelt. Dennoch werden Religionsgemeinschaften in der Türkei – offiziell und inoffiziell – an der wirksamen Ausübung dieses Rechts gehindert, wie der Nachrichtendienst Forum 18 feststellte. So kann beispielsweise nur das Präsidium für religiöse Angelegenheiten, das dem Büro des Ministerpräsidenten untersteht, Moscheen eröffnen und verwalten.

Verschärft wird dies noch dadurch, dass nach türkischem Recht keine Religionsgemeinschaft – ob Muslime, Juden, Armenisch-Apostolische, Griechisch-Orthodoxe, Syrisch-Orthodoxe, Katholiken, Protestanten, Bahais, Zeugen Jehovas oder andere – den Status als juristische Person genießt. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinschaften rechtlich nicht belegen können, dass sie die Eigentümer der Gebäude sind, für die sie Grundsteuern entrichten.¹⁸⁸

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 2. März 2011]

Ist für die Aleviten eine Lösung in Sicht?

Eine ähnlich große Zahl von Religionsgemeinschaften kämpft mit Problemen, die Gebetsstätten betreffen. Die größte Religionsgemeinschaft, die eine Lösung dieses Problems fordert, sind die Aleviten, die etwa ein Drittel der türkischen Bevölkerung ausmachen. (Gesicherte Zahlen über die Religionszugehörigkeit gibt es nicht, weil sich viele weigern, sich öffentlich als Aleviten oder Angehörige anderer benachteiligter Religionsgemeinschaften zu bekennen.)

Im Vorfeld der für den 12. Juni geplanten Parlamentswahlen forderten die Aleviten, dass ihre Gotteshäuser – die Cem-Häuser – vom Staat als solche anerkannt werden. Staatsminister Faruk Çelik gab bekannt, dass man im Zuge des von der regierenden AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) betriebenen Öffnungsprozesses, der die Probleme der Aleviten zum Gegenstand hat, einer Lösung schon sehr nah sei. Professor Izzettin Doğan, Leiter der alevitischen Cem-Stiftung, bekräftigte am 24. Februar in einem Interview mit dem türkischen Fernsehsender Haberturk jedoch die Forderung nach konkreten Ergebnissen.

Es kann gut sein, dass die AKP tatsächlich daran interessiert ist, noch vor den Wahlen eine Lösung für die Aleviten zu finden – es bleibt jedoch abzuwarten, worin diese Lösung besteht und ob sie mit der Religionsfreiheit sowie dem Verbot jeglicher Diskriminierung vereinbar ist.

In der Türkei wird heftig über die Nichtanerkennung der Gotteshäuser der Aleviten diskutiert. Die Caferis (Aleviten, die dem Schia-Islam nahestehen) genießen weniger Aufmerksamkeit. Diese fordern eigene Moscheen und beklagen, dass das Präsidium für religiöse Angelegenheiten für die von ihnen genutzten Moscheen sunnitische Imame ernennt. Das Oberhaupt der Caferis in der Türkei, Selahattin Gündüz, forderte am 14. März 2010 die Beseitigung aller Hindernisse für die Eröffnung nicht vom Präsidium für religiöse Angelegenheiten verwalteter Moscheen.

In der öffentlichen Debatte geht zumeist unter, dass andere Gemeinschaften wie die Protestanten und die Zeugen Jehovas ebenfalls daran gehindert werden, eigene Gebetsstätten zu unterhalten. Auch die Katholiken, Griechisch-Orthodoxen und andere Gemeinschaften haben diesbezüglich große Probleme.¹⁸⁹ Nicht zu vergessen sind auch die andauernden Probleme, die das Kloster Mor Gabriel der Syrisch-Orthodoxen hat, sein Land gegen die fortdauernden Enteignungsversuche durch die AKP-Regierung zu verteidigen.¹⁹⁰

Moscheen sind keine Alternative für Aleviten

Die meisten Mitglieder der alevitischen Gemeinschaft nutzen Cem-Häuser sowie Kulturzentren als Ort der Zusammenkunft zum Gottesdienst. Die Art der Religionsausübung unter den Aleviten variiert, die meisten suchen jedoch keine

Moscheen auf (die samt und sonders vom Präsidium für religiöse Angelegenheiten geführt werden, das die Aleviten in der sunnitisch-muslimischen Tradition sieht), ihre Geistlichen sind nicht die in den Moscheen predigenden Imame, sondern die Dede (Ältere), und ihre Rituale und Gebete unterscheiden sich von der sunnitisch-muslimischen Tradition der türkischen Bevölkerungsmehrheit.

Vor der Gründung der türkischen Republik im Jahr 1923 beteten die Aleviten in so genannten Tekke. Neben Pilgerfahrten und religiösen Ritualen verbot die neu gegründete Republik mit dem 1925 erlassenen Gesetz über das Verbot der Derwischorden diese jedoch und beschränkte alle öffentlichen muslimischen Gottesdienste auf die Moscheen. Wie in den eng mit den Aleviten verbundenen Sufi-Gruppen finden alevitische Gottesdienste nur noch im Privaten statt. Die Aleviten akzeptierten dies widerwillig, weil die Restriktionen auch islamische Bewegungen betrafen, die von den Aleviten als Feinde empfunden werden.

Die Beschränkung muslimischer Gottesdienste auf die dem Präsidium für religiöse Angelegenheiten unterstehenden Moscheen steht im klaren Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Türkei, die dem Staat eine unparteiliche Haltung gegenüber Religionen und Glaubensauffassungen vorschreiben. Wo sie beten, ist Sache der Anhänger von Religionen und Glaubensrichtungen – der Staat hat sich hier herauszuhalten. Die Türkei ist gewillt, den Gebetsstätten der Aleviten den Status von Kulturvereinen zu geben, will sie aber nicht als Gotteshäuser anerkennen.

Warum?

Der Widerstand gegen die Anerkennung der alevitischen Gotteshäuser ist aus verschiedenen Gründen stark. Erstens lehrt das Präsidium für religiöse Angelegenheiten, das direkt dem Ministerpräsidenten untersteht, dass Moscheen – die ihrer Kontrolle unterliegen – die einzigen Gebetsstätten für Muslime sind. Zweitens sind die meisten Anhänger der regierenden AKP Sunniten und können der Vorstellung, den Aleviten gewisse Freiheiten zu gewähren und damit ihre Identität zu stärken, nur wenig abgewinnen. Und drittens verbietet Artikel 174 der türkischen Verfassung (Schutz der Reformgesetze) die Änderung bestimmter Gesetze, darunter auch das Gesetz zur Schließung der Derwischorden von 1925. Die von diesem Gesetz auferlegten Restriktionen ließen sich unter Umständen beseitigen, indem man das Gesetz und damit in Zusammenhang stehenden Gesetze zum Schutz der Religionsfreiheit neu auslegt.¹⁹¹

Welchen Unterschied macht es, eine legale Gebetsstätte zu haben?

De facto ist es Aleviten und anderen möglich, in einem Gebäude, das rechtlich nicht als Gebetsstätte anerkannt ist, Gottesdienste abzuhalten. Die fehlende Anerkennung hat jedoch finanzielle, rechtliche und gesellschaftliche Folgen. Aus finanzieller Sicht sind Gebetsstätten von einer Reihe von Steuern befreit: Grundsteuer sowie Verbrauchssteuern auf Strom und Wasser beispielsweise. Glaubensgemeinschaften, deren Gebäude keinen offiziellen Status als Gebetsstätten genießen, kommen nicht in den Genuss dieser Steuerbefreiungen. Aus rechtlicher Sicht gilt, dass die Zusammenkunft in einem Gebäude, das rechtlich nicht als Gebetsstätte anerkannt ist bzw. als Cem-Häuser, Kirche oder etwas Ähnliches bezeichnet wird, eine strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht. In Istanbul verklagte man am 25. Mai 2010 einen Christen, weil er seine (für die Durchführung von Seminaren zum christlichen Glauben gegründete) Vereinigung Kirche genannt hatte. Er wurde freigesprochen, als er angab, dass sein schlechtes Türkisch, das er als Ausländer spricht, der Grund dafür war, seine Vereinigung fälschlicherweise als Kirche zu bezeichnen. Einige Vereinigungen, die sich selbst als „Kirchen“ bezeichnen, jedoch nicht den rechtlichen Status einer Gebetsstätte besitzen, wurden von der örtlichen Polizei gewarnt, dass das Abhalten von Gottesdiensten in ihren Gebäuden ungesetzlich sei. Als Grund dafür wurde angegeben, dass die Gebäude offiziell nicht als Gebetsstätte anerkannt sind.

In einem ähnlichen Fall versuchen die Behörden gegenwärtig, eine alevitische Vereinigung, die *Cankaya-Cem-Häuser-Bau-Vereinigung*, in der Hauptstadt Ankara aufzulösen. Grund für das laufende Gerichtsverfahren ist der Umstand, dass das Cem-Haus in den Statuten der *Cankaya-Cem-Häuser-Bau-Vereinigung* als Gotteshaus beschrieben wird.

Die Nichtanerkennung von Cem-Häuser als Gebetsstätten basiert auf der Meinung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten – die nach türkischem Gesetz nicht rechtsverbindlich ist. In einem Schreiben des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten an das Innenministerium vom 17. Dezember 2004 (Nr. 1773) heißt es: „Es ist nicht möglich, Cem-Häuser oder andere Orte dieser Art als Gebetsstätten zu definieren, weil das Alevitentum als Strömung innerhalb des Islams keine anderen Gebetsstätten als Moscheen oder Mescit nutzen darf, die im Islam die üblichen Orte für den Gottesdienst darstellen.“

Die Direktion für Vereinigungen des Innenministeriums wandte sich am 30. März 2005 mit einem Schreiben (Nr. 1277) an den Gouverneur von Ankara, in

dem es sich auf diese Auffassung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten bezog. Das Innenministerium forderte die *Cankaya-Cem-Häuser-Bau-Vereinigung* auf, Verweise auf Cem-Häuser als Gebetsstätte aus seinen Statuten zu löschen. Die *Cankaya-Cem-Häuser-Bau-Vereinigung* weigerte sich, der schriftlichen Aufforderung des Gouverneurs von Ankara nachzukommen, und begründete dies damit, dass Cem-Häuser von allen Aleviten als Gotteshäuser akzeptiert werden. Daraufhin reichte der Gouverneur bei der Staatsanwaltschaft Ankara Klage gegen die *Cankaya-Cem-Häuser-Bau-Vereinigung* ein und forderte deren Auflösung.

Dagegen protestieren die Aleviten heftig – nicht zuletzt deshalb, weil die Auffassung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten keine Rechtskraft hat und sie sich weigern, dass ihre Religionsgemeinschaft den Meinungen einer anderen Religionsgemeinschaft unterworfen ist. Die staatliche Einmischung in die internen Religionsangelegenheiten der Aleviten durch den Versuch, den Aleviten zu diktieren, ob Cem-Häuser Gotteshäuser sind oder nicht, sowie die Unterwerfung einer Religionsgemeinschaft unter die Vorschriften einer anderen, ist in hohem Grade unvereinbar mit internationalem Recht. Müsste der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg über diesen Fall befinden, würde die Türkei mit hoher Wahrscheinlichkeit verlieren.

In gesellschaftlicher Hinsicht gibt die Verfügung über eine rechtlich anerkannte Gebetsstätte einer Religionsgemeinschaft hohes gesellschaftliches Ansehen und verhindert die Marginalisierung ihrer Anhänger. In der türkischen Gesellschaft ist dies von großer Bedeutung – nicht zuletzt für jene Gemeinschaften, deren Anhänger der Gefahr gewalttätiger Übergriffe ausgesetzt sind.¹⁹²

Theoretisch möglich, in der Praxis jedoch ...

Aus rechtlicher Sicht ist es seit 2003 aufgrund rechtlicher Änderungen im Zuge des EU-Beitrittsprozesses theoretisch möglich, andere Gebetsstätten als Moscheen einzurichten. Den örtlichen Behörden wird ein großer Ermessensspielraum bei der Gewährung diesbezüglicher Genehmigungen eingeräumt.¹⁹³

In den lokalen Planungsvorschriften der Kommunen ist detailliert geregelt, was als „religiöse Einrichtungen“ bezeichnet wird. Diese Regelungen umfassen außerdem ausführliche Bebauungs- und Bauvorschriften. So sehen die Regelungen für den Großraum Izmir beispielsweise vor, dass eine Gebetsstätte in Neubaugebieten mindestens über 2500 Quadratmeter Bauland verfügen muss. Dies übersteigt die Mittel kleiner Religionsgemeinschaften, die Gebäude dieser Größe auch gar nicht benötigen. Zudem stellt sich die Frage, wie Religionsgemeinschaften, die rein rechtlich gar nicht existieren, im eigenen Namen Land erwerben und darauf Gebäude errichten sollen.

Evangelische Freikirchen beispielsweise, die vorrangig seit 1980 gegründet wurden, würden gern rechtlich anerkannte Gebetsstätten bauen oder einrichten. Seit 2003 erhielt jedoch nur eine protestantische Stiftung (keine Kirche) – das *Istanbul Protestan Vakfi* – für ihr Haus den Status einer Gebetsstätte zuerkannt (2006). Mehr als 20 Anträge wurden aus verschiedenen Gründen abgelehnt.

In der Stadt Adana im Südosten der Türkei beantragte die dort ansässige protestantische Gemeinde beispielsweise am 5. Februar 2005 bei der örtlichen Kommunalverwaltung schriftlich die Genehmigung zum Bau eines Gebäudes, das den Status einer Gebetsstätte erhalten sollte. Eine schriftliche Antwort erhielt die Gemeinde nicht. Auf Nachfrage wurde ihnen nach längerer Zeit mündlich die Entscheidung der Kommunalversammlung mitgeteilt: „Dies ist ein muslimisches Viertel. Hier dürfen keine Schnecken verkauft werden [deren Genuss dem gläubigen Moslem untersagt ist].“ Ihr Antrag wurde ohne weiteren Kommentar zurückgeschickt¹⁹⁴.

Moscheen, die nur vom PRA unterhalten werden dürfen, unterliegen anderen bau- und planungsrechtlichen Richtlinien. Sie müssen im Einklang mit den Vorschriften des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten gebaut werden.

Ein Recht, das nur auf dem Papier existiert

Es ist schon außergewöhnlich, dass ein grundlegendes Recht wie die Religionsfreiheit trotz seines Schutzes durch internationale Menschenrechtsverträge und Artikel 24 der türkischen Verfassung (Religions- und Gewissensfreiheit) derart beschnitten wird. Das Recht aller, Gebetsstätten einzurichten, existiert angesichts politischer Untätigkeit und willkürlicher Behördenentscheidungen nur auf dem Papier. Durch die mangelnde Bereitschaft der Türkei, ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, und die Untätigkeit im Hinblick auf willkürliche Entscheidungen der Behörden, bleiben die weitgehend schutzlosen Religionsgemeinschaften in der Türkei weiterhin benachteiligt.

Die internationalen und nationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei, darunter die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie das Bestreben der Türkei, Mitglied der Europäischen Union zu werden, sollten Grund genug sein, dieses Recht tatsächlich mit Leben zu erfüllen.

Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten – größtes Hindernis für die Religionsfreiheit in der Türkei?*

Mine Yıldırım

Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten, das Präsidium für Religionsangelegenheiten, ist eine staatliche Einrichtung, die dem Büro des Ministerpräsidenten untersteht. Es hat sehr großen Einfluss darauf, in welchem Umfang in der Türkei Religionsfreiheit möglich ist. Die massive finanzielle und institutionelle Unterstützung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten durch den Staat sowie seine Auffassungen – beispielsweise seine Voreingenommenheit gegenüber muslimischen und nicht-muslimischen Glaubensauffassungen, die es ablehnt – erschweren Menschen innerhalb und außerhalb des Systems des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten die Ausübung der Religionsfreiheit. Verschärft hat sich dies noch durch das neueste Gesetz über das Präsidium für religiöse Angelegenheiten. Es stärkt den Einfluss dieser Institution, ohne ihrer gegenwärtigen Unvereinbarkeit mit den Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei Rechnung zu tragen. Einer politischen Partei, die sich für die Abschaffung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten einsetzt, würde unter geltendem türkischem Recht die Auflösung drohen. Trotz des gebotenen Wandels in den Beziehungen zwischen Präsidium für religiöse Angelegenheiten und Staat galten die Änderungsvorschläge der Zivilgesellschaft bei der Regierung als „unausgewogen“ und „zu bestimmt für so ein sensibles Thema“.

Über den Schutz der Religionsfreiheit in der Türkei und die türkische Auslegung des Säkularismus wird in der Öffentlichkeit und den Medien in jüngster Zeit wieder verstärkt diskutiert. Dies hängt hauptsächlich mit den möglichen Änderungen einer neuen Verfassung zusammen, deren Entwurf nach den Parlamentswahlen vom 12. Juni vorgelegt werden soll. Soll es wirkliche Verbesserungen geben, so glaubt der Nachrichtendienst Forum 18, müssen zunächst umfassend das Wesen und die Funktion des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten als eine in der Verfassung verankerte staatliche Einrichtung geprüft werden. Dabei ist zu untersuchen, ob das Präsidium für religiöse Angelegenheiten mit den internationalen und nationalen rechtlichen und politischen Verpflichtungen zur Umsetzung von Religionsfreiheit vereinbar ist.

Die gegenwärtige finanzielle und institutionelle Unterstützung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten durch den Staat, die theologische Dominanz,

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 4. Mai 2011

die dem sunnitischen Islam in den Programmen des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten eingeräumt wird, sowie die Aktivitäten des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten in Bezug auf andere islamische Traditionen und Religionen machen es extrem schwierig, wenn nicht unmöglich, das Präsidium für religiöse Angelegenheiten mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei zu vereinbaren. So lassen sich die Aktivitäten des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten beispielsweise angesichts der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die den Staat zu Neutralität und Unparteilichkeit verpflichten, nur äußerst schwer rechtfertigen.

Auch wenn das Präsidium für religiöse Angelegenheiten bisher noch nicht direkt mit dem EGMR in Konflikt geraten ist, wurde die Türkei bereits für die Vernachlässigung ihrer Pflichten gerügt. In einem Fall, den die Türkei verlor, weil der verpflichtende Religions- und Ethikunterricht nicht den geltenden Anforderungen genügt, erklärte der EGMR sinngemäß: „Es wurde immer betont, dass die Pflicht des Staates in einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft, gegenüber verschiedenen Religionen, Glaubensrichtungen und Überzeugungen Unparteilichkeit und Neutralität zu wahren, nicht damit zu vereinbaren ist, dass der Staat die Legitimität religiöser Überzeugungen bzw. die Art des Bekennens dieser Überzeugungen beurteilt“. Wie nachstehend erläutert, sind die Aktivitäten des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten nicht mit dieser Pflicht vereinbar.¹⁹⁵

Riesige Organisation

Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten ist eine riesige Organisation mit einem breit angelegten Mandat, einem großen Budget und einem enormen Einflussbereich. Gesetz Nr. 633 von 1965 („Gesetz in Bezug auf die Gründung und Aufgaben des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten“) regelt, dass es die Aufgabe des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten ist, die mit dem Glauben, dem Gottesdienst und den Moralprinzipien der islamischen Religion in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu steuern, die Öffentlichkeit über religiöse Fragen aufzuklären und die Gebetsstätten [Moscheen und Mescit] zu verwalten. Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten untersteht dem Büro des Ministerpräsidenten, wird von einem vom Ministerpräsidenten ernannten Präsidenten geleitet und hat fünf Hauptabteilungen: den Hohen Ausschuss für Religionsangelegenheiten, einen Beirat; die Bildungsabteilung, in deren Verantwortungsbereich die Korankurse für Kinder und Erwachsene fallen; die Abteilung Gottesdienste, die für Familien, Gläubige, Moscheen sowie soziale und kulturelle Aufgaben mit religiösem Bezug zuständig ist; sowie die Abteilung für Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit.¹⁹⁶ Die Inlandsaktivitäten werden in der gesamten Türkei von Muftis und anderen Mitarbeitern durchgeführt. Im

Ausland ist das Präsidium für religiöse Angelegenheiten über religiöse Berater, diplomatische Attachés und andere Mitarbeiter tätig. Insgesamt beschäftigt sie im Ausland 1350 Mitarbeiter in 81 Ländern.

Seit die AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) im Jahr 2002 an die Macht kam, stieg die Anzahl der PRA-Beschäftigten von 74.000 auf 117.541. In dieser Zeit wechselten 2000 Angestellte des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten in Positionen in anderen Ministerien. Das Budget des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten beträgt gegenwärtig circa 2,5 Mrd. türkische Lira (das entspricht 1.097.538.190 Euro). Damit verfügt das Präsidium für religiöse Angelegenheiten über mehr Geld als manches Regierungsministerium.

In der Türkei gibt es etwa 85.000 Moscheen. Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten hofft, einige ihrer gewachsenen Zahl von Beschäftigten auf freien Stellen in diesen Moscheen unterbringen zu können. Nur das Präsidium für religiöse Angelegenheiten hat das Recht, die Moscheen und Mescit zu betreiben.¹⁹⁷ Nur die Präsidium für religiöse Angelegenheiten darf für diese Moscheen die Imame stellen. Diese sind Angestellte des öffentlichen Dienstes. Weil das Präsidium für religiöse Angelegenheiten jedoch nicht den Status einer juristischen Person hat, kann es nicht der Eigentümer dieser Moscheen sein.

Keine Religionsgemeinschaft – ob Muslime, Juden, Armenisch-Apostolische, Griechisch-Orthodoxe, Syrisch-Orthodoxe, Katholiken, Protestanten, Bahais, Zeugen Jehovas oder andere – gilt nach türkischem Recht als juristische Person. Dies ist Bestandteil der türkischen Auslegung des Säkularismus, die sich in einer engmaschigen Überwachung religiöser Aktivitäten und einer im Vergleich zu vielen anderen Ländern geringeren Autonomie von Religionsgemeinschaften manifestiert.¹⁹⁸

Eigentümer der Moscheen sind in der Regel die öffentliche Hand – über die Kommunal- oder Dorfverwaltung – oder Privatpersonen. Die meisten befinden sich aber in Besitz der Stiftung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, dem Diyanet-Vakfi. Diese Stiftung (Vakıf) wurde 1975 im Rahmen des Zivilrechts mit dem Ziel gegründet, das Wissen über die „wahre Identität“ [aus der sunnitisch-islamischen Sicht des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten] des Islam und der Religion zu vertiefen, Moscheen zu bauen und auszustatten, Bedürftige zu unterstützen und weitere Aufgaben wahrzunehmen. Weil die Gründung einer Stiftung mit religiösem Hintergrund jedoch nach Artikel 101 des bürgerlichen Gesetzbuches untersagt ist, stellt das Diyanet-Vakfi in der Anwendung des Gesetzes eigentlich einen Verstoß dar. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass dagegen je eine Regierung vorgeht.¹⁹⁹

Im Gegensatz zur Diyanet-Stiftung hat das Präsidium für religiöse Angelegenheiten selbst kein Mandat, Moscheen zu bauen. Häufig werden diese von

Bürgern gebaut, die dazu in der Regel Vereine gründen. Aus dem Bericht des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten für 2009 geht hervor, dass im Jahr 2009 zur Deckung von Baukosten insgesamt 3,06 Millionen türkische Lira (das sind 1.343.365 Euro) an 85 Moscheen flossen.

Die Rolle des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten

Durch ihren hohen institutionellen und finanziellen Status ist das Präsidium für religiöse Angelegenheiten sehr attraktiv als Instrument für die Durchsetzung von Regierungspolitik. Dies kann segensreich sein – beispielsweise bei der Zusammenarbeit mit dem Staatsminister für Frauen- und Familienangelegenheiten zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen – in deren Rahmen Imame des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten gegen den Einsatz von Gewalt gegen Frauen predigten. Der große Einfluss des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten in der Türkei kann – und wird – jedoch auch für Aktivitäten eingesetzt, die nicht mit den Menschenrechtsverpflichtungen des Staates vereinbar sind.

Auf seiner Website behauptet das Präsidium für religiöse Angelegenheiten, es trage den religiösen Wünschen und Traditionen der Menschen Rechnung und biete wahres und authentisches religiöses Wissen sowie die Unterweisung und Ausbildung in wissenschaftlichem und fundiertem religiösem Wissen. Dies klingt gut, in der Praxis fördert sie jedoch – wie beispielsweise viele Aleviten und Caferis beklagen – nur die sunnitisch-islamische Theologie.²⁰⁰

Analog dazu gab das Präsidium für religiöse Angelegenheiten unter anderem Schriften zu den ‚Zeugen Jehovas‘ sowie ‚Christlicher Propaganda und missionarischen Aktivitäten‘ heraus. In diesen Schriften offenbart sich eine feindselige Haltung gegenüber missionarischen Aktivitäten – und allgemein gegen jeden, der seinen Glauben im Einklang mit dem international anerkannten Recht auf Religionsfreiheit teilt. Gegenwärtig erarbeitet das Präsidium für religiöse Angelegenheiten die Freitagspredigten, die von allen Imamen übernommen werden. Die Zeitung Milliyet berichtete jedoch am 11. März 2011, dass diese Praxis der Einheitspredigten eingestellt werden soll. In einer Predigt vom 11. März 2005 – vor der Ermordung eines katholischen Priesters im Jahr 2006 und dreier Protestanten im Jahr 2007 – bezeichnete das Präsidium für religiöse Angelegenheiten das Missionieren als „Plan von Ausländern, der Jugend den Glauben zu stehlen“. Nach Meinung vieler weitgehend schutzloser Gruppen in der Türkei leistet derartige Gedankengut Übergriffen auf diese Gruppen Vorschub.²⁰¹

In Verteidigung dieser Einheitspredigt gab das Präsidium für religiöse Angelegenheiten am 27. März 2005 ein Schreiben heraus, in dem es hieß: „Sowohl die Geschichte als auch Entwicklungen der heutigen Zeit haben gezeigt, dass missionarische Aktivitäten kein unschuldiger Akt der Weitergabe der eigenen Religion

oder die Ausübung der Religionsfreiheit, sondern eine geplante Bewegung mit politischen Motiven sind.“ (...) „Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten ist der Überzeugung, dass missionarische Aktivitäten darauf abzielen, die historische, religiöse, nationale und kulturelle Einheit zu untergraben. Dazu will man die religiösen Überzeugungen ändern, die den Kern der fundamentalsten Werte unserer Gesellschaft bilden und die jahrhundertlang die Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Menschen auf anatolischem Gebiet waren. Für uns ist dies eine Verletzung der persönlichsten Freiheit – der Religionsfreiheit.“

Ferner erklärte das Präsidium für religiöse Angelegenheiten: „Missioniert wird heutzutage nicht mehr von christlichen Priestern, sondern von Ärzten, Krankenschwestern, Ingenieuren, Mitarbeitern des Roten Kreuzes, Verteidigern der Menschenrechte, Friedensaktivisten, Sprachlehrern, Leitern von Computerkursen, Organisatoren von Sportveranstaltungen usw.“ (...) „Für das Präsidium für religiöse Angelegenheiten sind diese Aktivitäten separatistisch und destruktiv, weil sie eine Basis für ein spirituelles und kulturelles Auseinanderdriften schaffen und auf lange Sicht unsere religiöse und nationale Integrität untergraben. Daher erachtet es das Präsidium für religiöse Angelegenheiten für notwendig, dass unsere Bürger derartige Aktivitäten bei dem Präsidium für religiöse Angelegenheiten und allen zuständigen staatlichen Stellen melden.“

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass das Präsidium für religiöse Angelegenheiten beispielsweise in ihrem Aktivitätsbericht für 2009 Aktivitäten als Bedrohungen auflistet, die gegen die nationale Einheit und religiöse Integrität gerichtet sind. Es ist nur schwer nachvollziehbar, wie Türken, die Atheisten, Agnostiker, Juden, Christen, Aleviten, Caferis, Bahais, Zeugen Jehovas oder Angehörige anderer weitgehend schutzloser Gruppen sind, aus Sicht des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten einen Beitrag zur Einheit und Identität der Nation leisten sollen.

Einer so extrem engen Definition der nationalen Einheit und türkischen Identität – unter Vernachlässigung der Vielfalt innerhalb der türkischen Bevölkerung – bedient man sich auch in anderen Bereichen. So sieht das Präsidium für religiöse Angelegenheiten beispielsweise die von einem Urteil des EGMR gestützten Forderungen nach Abschaffung des obligatorischen Religionsunterrichts an Schulen als Bedrohung.²⁰²

Selbst wenn das Präsidium für religiöse Angelegenheiten keine staatliche Einrichtung wäre, wären derartige Ansichten problematisch. Als staatliche Institution nimmt das Präsidium für religiöse Angelegenheiten jedoch aktiv Einfluss darauf, in welchem Maß in der Türkei Religionsfreiheit herrschen.

Als Beispiel sei hier angeführt, dass der Staat den offiziellen Meinungen des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten zu Religions- oder Glaubensgemein-

schaften außerhalb des Systems des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten de facto einen amtlichen Status beimisst, auch wenn sie rechtlich nicht bindend sind. So ist das Präsidium für religiöse Angelegenheiten beispielsweise der Auffassung, die Bahais seien eine Sekte. Daher wird ihr Glaube nicht als Religion anerkannt und darf folglich nicht als solcher im Ausweis vermerkt werden.²⁰³ Auch die Entscheidung, die Cem-Häuser der Aleviten nicht als Gebetsstätten anzuerkennen, stützt sich auf die Auffassung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, für Muslime sei der Ort des Gebets die – vom Präsidium für religiöse Angelegenheiten verwaltete – Moschee.²⁰⁴

Doppelt zur Kasse gebeten

Die Aktivitäten des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten werden von allen türkischen Steuerzahlern – ungeachtet ihrer Religion bzw. ihres Glaubens – finanziert. Keine andere Religions- oder Glaubensgemeinschaft – nicht-sunnitische Gemeinschaften der Aleviten und Caferis, Christen, Juden, Bahais, Zeugen Jehovas, Atheisten oder Agnostiker – erhalten staatliche Mittel. Es gibt keine Möglichkeit der Befreiung von der Steuer, die an das Präsidium für religiöse Angelegenheiten fließt. Daher finanzieren alle Mitglieder von nicht unter Kontrolle des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten stehenden Gemeinschaften neben den Aktivitäten, Gebäuden und Beschäftigten der eigenen Gemeinschaft immer auch die gegen sie gerichteten Aktivitäten des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten.

Gemeinschaften, die vom keine Leistungen beziehen, profitieren auch nicht von ihren Privilegien. So erhalten sie beispielsweise keine Sendezeit im staatlichen Fernsehen. Mitarbeiter des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten können Patienten in staatlichen Krankenhäusern und Gefängnisinsassen geistlichen Beistand leisten. Angehörigen anderer Gruppen ist dies offiziell nicht erlaubt.

Wie geht es weiter mit dem Präsidium für religiöse Angelegenheiten?

Im Juli 2010 wurde ein lange erwartetes neues Gesetz über das Präsidium für religiöse Angelegenheiten verabschiedet (Gesetz Nr. 6002 „Gesetz in Bezug auf die Gründung und Aufgaben des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten“ als Ergänzung zu Gesetz Nr. 633). Leider scheint es die Befugnisse des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten zu erweitern, ohne die Aspekte zu berücksichtigen bzw. zu beseitigen, die der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei im Weg stehen. Das neue Gesetz erlaubt es dem Präsidium für religiöse Angelegenheiten, einen eigenen Radio- oder Fernsehsender zu gründen. Dazu werden von der RTUK (der türkischen Regulierungsbehörde für

die privaten Hörfunk- und Fernsehsender) kostenlos Frequenzen zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde die Gründung eines Zentrums für höhere religiöse Bildung genehmigt, und die Bezüge der Mitarbeiter des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten wurden aufgestockt. Das Mandat für die religiöse Betreuung der Gläubigen wurde von der Moschee auf Gefängnisse, Jugendhaftanstalten, Krankenhäuser und Altenheime ausgeweitet.

Welche Folgen die erweiterten Befugnisse und Möglichkeiten des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, sich in das religiöse Leben der Menschen einzumischen, auf lange Sicht haben werden, lässt sich schwer voraussagen. Klar ist jedoch, dass dies von der türkischen Öffentlichkeit nicht gefordert wurde. Es gilt, im Auge zu behalten, welche Folgen das neue Gesetz haben wird, um seine Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen der Türkei im Hinblick auf die Religionsfreiheit zu beurteilen.

Was muss passieren?

Soll es Verbesserungen geben, müssen das Präsidium für religiöse Angelegenheiten und seine Aktivitäten sorgfältig auf problematische Elemente in Bezug auf die Religionsfreiheit sowie die Nichtdiskriminierung abgeklopft werden. Menschenrechtsgesetze schreiben nicht vor, wie die Beziehungen zwischen Staat und Religion zu gestalten sind. In Erklärung 22 des UN-Menschenrechtsausschusses zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte heißt es jedoch: „Der Umstand, dass eine Religion als Staatsreligion anerkannt ist bzw. als offizielle oder traditionelle Religion etabliert ist oder ihre Anhänger die Bevölkerungsmehrheit bilden, darf nicht die Beeinträchtigung der Inanspruchnahme eines der im Pakt genannten Rechte (..) bzw. die Diskriminierung von Anhängern anderer Religionen oder Nichtgläubiger zur Folge haben.“ Die massive staatliche Unterstützung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten – mit entsprechenden Einschränkungen für Religionsgemeinschaften, die nicht unter seiner Kontrolle stehen – führen zusammen genommen zu einer Ungleichheit zwischen den Gemeinschaften, die es zu beseitigen gilt.

Entscheidend ist zudem, dass alle Religionsgemeinschaften – muslimische und nicht-muslimische – die Möglichkeit haben müssen, ihre Religion bzw. ihren Glauben durch Zuerkennung eines angemessenen rechtlichen Status, die Einrichtung und Unterhaltung von Gebetsstätten, die Ausbildung von Klerus und das Lehren ihrer Religion oder ihres Glaubens außerhalb des Systems und Einflusses des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten ausüben zu können.²⁰⁵ Rechtliche Hürden, die eine offene Diskussion über und den Einsatz für die

Abschaffung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten behindern, müssen beseitigt werden, damit dieses Thema in der Nationalversammlung offen diskutiert werden kann. Das Gesetz in Bezug auf die politischen Parteien vom April 1983 (Gesetz Nr. 2820) – ein Überbleibsel des Militärputsches von 1980 – untersagt in Artikel 89 jegliche Aktivität seitens politischer Parteien, die der Existenz des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten im staatlichen Verwaltungsapparat zuwiderliefe. Wenn die Regierung oder eine der politischen Parteien Schritte zur Abschaffung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten einleiten würde, drohte ihr die Auflösung durch das Verfassungsgericht. Es ist jedoch nur schwer vorstellbar, dass eine Partei – insbesondere die regierende Partei – aus eigenem Antrieb auf die großartigen Möglichkeiten verzichtet, die das Präsidium für religiöse Angelegenheiten im Hinblick auf die Beeinflussung der öffentlichen Meinung bietet.

Den Einschränkungen für die Religionsfreiheit und der Diskriminierung, die Folge der Finanzierung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten durch Steuermittel sind, ließe sich auf verschiedene Art begegnen. So könnte man eine Sonderabgabe für das Präsidium für religiöse Angelegenheiten einführen, von der alle befreit wären, die die Aktivitäten des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten nicht unterstützen möchten. Wenn die Türkei beschließt, eine bestimmte Religionsgemeinschaft zu finanzieren, müssten die anderen Gemeinschaften ebenfalls Mittel erhalten – zum Beispiel Zuschüsse für die Entlohnung des Klerus, den Bau von Gebetsstätten, die Veröffentlichung von Büchern und anderem Material etc.

In einer öffentlichen Umfrage aus dem Jahr 2006 bejahten 49 Prozent der Befragten, dass das Präsidium für religiöse Angelegenheiten nicht aus Steuermitteln, sondern durch freiwillige Abgaben der Bürger finanziert werden sollte.²⁰⁶ Als Muster für eine solche freiwillige Abgabe könnte das deutsche System der Kirchensteuer dienen. Aber auch andere Modelle sind denkbar.

Bestimmte gegenwärtig vom Präsidium für religiöse Angelegenheiten verbreitete Lehren leisten Vorurteilen gegen Mitglieder bestimmter Glaubensrichtungen Vorschub. Als Einrichtung der öffentlichen Hand steht das Präsidium für religiöse Angelegenheiten jedoch in der Pflicht, Religionsfreiheit für alle zu garantieren. In ihren Lehren muss dies zum Ausdruck kommen. Sollte das Präsidium für religiöse Angelegenheiten seine gegenwärtigen Lehren beibehalten wollen, muss es schrittweise aus dem staatlichen Verwaltungsapparat ausgegliedert werden und seine Arbeit unter größerer Autonomie und geringerer finanzieller und institutioneller Unterstützung durch den Staat neu aufnehmen.

„Zu bestimmt für ein so sensibles Thema“

Ganz klar bedarf es eines drastischen Wandels in der Beziehung zwischen dem Präsidium für religiöse Angelegenheiten und dem Staat. Die AKP sieht sich dazu jedoch nicht veranlasst. In einem Verfassungsentwurf vom März 2011, den die beiden prominenten Wissenschaftler Ergun Özbudun und Turgut Tarhanlı mit finanzieller Unterstützung des türkischen Unternehmerverbandes (TÜSIAD) erarbeiteten, wird die Abschaffung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten als unrealistisch beschrieben²⁰⁷. Eingeräumt wurde jedoch, dass die gegenwärtige Struktur des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten nicht mit der türkischen Auslegung des Säkularismus vereinbar ist. Im vorgestellten Entwurf hieß es, dass jene, die im System des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten repräsentiert sein wollen, die Möglichkeit dazu erhalten sollten, und dass die Gründung religiöser Vereinigungen mit ähnlichen Aktivitäten außerhalb des Systems des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten zugelassen werden sollte.

Staatsminister Faruk Çelik – in der AKP-Regierung zuständig für das Präsidium für religiöse Angelegenheiten – bezeichnete den Vorschlag am 25. März jedoch als „unausgewogen“ und „zu bestimmt für ein so sensibles Thema“. Mit dem Argument, das Präsidium für religiöse Angelegenheiten sei ein Instrument der Aufklärung der Öffentlichkeit in religiösen Fragen und der Wahrung der nationalen Einheit erklärte er, die Abschaffung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten – die TÜSIAD gar nicht gefordert hatte – würde neue Probleme schaffen. Die Verabschiedung des Gesetzes über das Präsidium für religiöse Angelegenheiten im Juli 2010 und die damit verbundene Ausweitung seines Mandats und seiner Macht sowie die Äußerung von Faruk Çelik machen deutlich, dass das Präsidium für religiöse Angelegenheiten in seiner gegenwärtigen Struktur und konzeptionellen Ausrichtung bestehen bleiben wird. Wie dies die Umsetzung der türkischen Verpflichtungen im Hinblick auf die Religionsfreiheit für alle beschleunigen soll, lässt sich nur schwer erkennen.

Kann eine neue Verfassung die Probleme bei der Ausübung der Religionsfreiheit lösen?

MineYıldırım

Nach dem Sieg der AKP bei den türkischen Parlamentswahlen rückte die lange erwartete neue Verfassung in den Mittelpunkt des innenpolitischen Interesses. Unter Liberalen, führenden Organisationen der Zivilgesellschaft, religiösen Minderheiten, Rechtswissenschaftlern und der größten Oppositionspartei, der CHP, ist man sich einig, dass die neue Verfassung das Recht auf Religionsfreiheit stärken muss. Nur wenige haben prinzipiell etwas gegen dieses Ideal einzuwenden. Entscheidend sind jedoch die Details der Vorschläge für die Verfassung. Die Vergangenheit lehrt, dass Vorhersagen bezüglich der Reaktionen der AKP mit Vorsicht zu genießen sind. Daher bleibt abzuwarten, was die AKP selbst vorschlägt. Entscheidend ist, dass in der neuen Verfassung umfassende Garantien für die Religionsfreiheit für alle verankert werden – im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei. Ohne flankierende Gesetze, Durchführungsbestimmungen und staatliche Maßnahmen wird sich durch eine neue Verfassung allein nur wenig am täglichen Leben der Angehörigen religiöser Minderheiten ändern.

Mit dem überzeugenden Sieg der AKP bei den türkischen Parlamentswahlen am 12. Juni 2011 rückte die lange erwartete neue Verfassung in den Mittelpunkt der innenpolitischen Diskussionen. Die gegenwärtige Verfassung aus dem Jahr 1982 gilt vielen als Überbleibsel des Militärputsches von 1980 und als ungeeignet für die sich entwickelnde türkische Demokratie. Es stellt sich jedoch die Frage, was eine neue Verfassung für die verschiedenen Religions- und Glaubensgemeinschaften im Land sowie die Agnostiker und Atheisten bedeuten wird? Kann sie die seit langem bestehenden Probleme im Zusammenhang mit dem Recht auf Religionsfreiheit lösen? Die Beschlüsse der AKP bezüglich der Ausarbeitung und des Inhalts der Verfassung werden maßgeblich dafür sein, ob die Verfassung im Einklang mit den internationalen Standards für die Religionsfreiheit stehen wird, zu deren Umsetzung sich die Türkei verpflichtet hat.

Einige der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz der Religionsfreiheit ließen sich auch ohne Änderung der Verfassung lösen. Dies ist bisher jedoch nicht geschehen²⁰⁸. Daher wäre es unrealistisch, zu erwarten, dass eine neue Verfassung alle in der Türkei im Hinblick auf die Religionsfreiheit bestehenden

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 27.Juni 2011

Probleme lösen wird. Nichtsdestoweniger müssen Verfassung und Gesetzgebung dringend reformiert werden²⁰⁹.

Die AKP hat die dritten Parlamentswahlen in Folge gewonnen. Das überzeugende Votum von 49,9 Prozent der Wählerstimmen gibt Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan einen großen politischen Spielraum. Diesen Wählerzuspruch könnte die AKP nutzen, die energischen Maßnahmen einzuleiten, die Gesetzgebung und Ausführungspraxis der Türkei in Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards – auch bezüglich der Religionsfreiheit – bringen würden. Vorstellbar ist allerdings auch, dass sich die AKP gestützt auf eben jenen hohen Zuspruch den erforderlichen Veränderungen an der Verfassung und im staatlichen Handeln verweigert.

Vielfalt in der Großen Nationalversammlung

Als positiver Aspekt des neuen Ein-Kammer-Parlaments, der Großen Nationalversammlung, ist zu konstatieren, dass sie die Vielfalt innerhalb der türkischen Gesellschaft stärker als frühere Parlamente widerspiegelt. Mit einem Anteil von 15 Prozent ist die Zahl der weiblichen Abgeordneten so hoch wie nie zuvor. Zudem gibt es vier Abgeordnete mit Behinderung, und auch die Zahl der parteilosen Abgeordneten ist mit 36 so hoch wie nie zuvor (vorausgesetzt, die Wahl der sechs gegenwärtig inhaftierten Kandidaten hat Bestand). Die parteilosen Abgeordneten werden von der pro-kurdischen BDP (Partei für Frieden und Demokratie) unterstützt, weil diese es nie über die 10-Prozent-Hürde schaffte, um in der Großen Nationalversammlung vertreten zu sein. Unter den Parteilosen befinden sich Kurden, Sozialisten und ein syrisch-orthodoxer Christ (der einzige christliche Abgeordnete).

Ob die parteilosen Abgeordneten sowie die Abgeordneten verschiedener Ethnien und unterschiedlicher islamischer Traditionen ihr Potential nutzen, hängt davon ab, wie gut sie zusammenarbeiten und welche Machtdynamik sich in der Großen Nationalversammlung entfaltet.

Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs

Wenn die Türkei eine Verfassung verabschieden soll, die u. a. die Grundrechte des Menschen und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit schützt, muss diese im Rahmen eines pluralistischen, demokratischen Prozesses ausgearbeitet werden, der der Vielfalt innerhalb der türkischen Gesellschaft Rechnung trägt. Ministerpräsident Erdoğan erkannte in seiner Siegesansprache an, dass der Wähler mit seinem Votum für ein Konsensverfahren gestimmt hat. Die AKP errang nicht genug Sitze, um aus eigener Kraft eine Verfassung verabschieden zu können. Daher versprach Erdoğan, die Oppositionsparteien in den Prozess einzubeziehen.

Angesichts des in der Vergangenheit zu beobachtenden Mangels an erfolgreicher Konsensbildung unter Politikern aller Parteien wurde das Versprechen von Erdoğan jedoch mit einiger Skepsis aufgenommen.

Die Türkei hat keinerlei Erfahrung mit der Ausarbeitung einer Verfassung im Rahmen eines solchen Prozesses. Die Verfassung von 1961 wurde hauptsächlich von Akademikern verfasst, die Verfassung von 1982 entstand im Nachklang eines Militärputsches. Die Ausarbeitung einer demokratischen Verfassung, die internationale Menschenrechtsstandards respektiert, wird für die Politik daher eine schwierige Aufgabe.

Was das Recht auf Religionsfreiheit angeht, wird sich bei der Ausarbeitung der Verfassung die äußerst wichtige Frage stellen, inwieweit diese verschiedenen Religionen bzw. Glaubensrichtungen Einfluss auf das Ergebnis nehmen können. Christen haben öffentlich darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit in der Türkei mit großen Problemen konfrontiert sehen. Andere kleine Gruppen wie die Zeugen Jehovas, die Bahais und die Atheisten werden allein aufgrund ihrer Größe kaum eigenen Einfluss geltend machen können. Die Aleviten, die mit einem Bevölkerungsanteil von vielleicht einem Drittel die größte religiöse Minderheit stellen, könnten die einflussreichste Gruppe bilden, wenn es um das Einfordern dieser Änderungen geht. Auch Organisationen der Zivilgesellschaft forderten eine uneingeschränkte Religionsfreiheit für alle und einen Staat, der gegenüber allen Religionsgemeinschaften Neutralität wahrt. Den größten Einfluss hat jedoch die regierende AKP.

Verschiedene sunnitische Konfessionen bzw. Strömungen – wie die Nakschbandi, die Nurcular, die Süleymancilar oder die Anhänger von Fethullah Gülen – könnten unter Umständen bewirken, dass bestimmten Bräuchen innerhalb der sunnitischen Tradition stärker Rechnung getragen wird. Ob dies den Weg für nicht-sunnitische Gruppen öffnet, bleibt jedoch abzuwarten.

Vorschläge für eine neue Verfassung

Organisationen und Plattformen der Zivilgesellschaft schufen Foren, auf denen sich verschiedene organisierte Gruppen in der Gesellschaft einbringen und ihre Ansichten zur neuen Verfassung präsentieren können. Zu diesen Gruppen gehören neben den Glaubensgemeinschaften auch Frauenorganisationen, Menschenrechtsorganisationen und ethnische Minderheiten.

Der Türkische Unternehmerverband (TÜSIAD) stellte einen Verfassungsentwurf vor, der den Schutz der Religionsfreiheit im Einklang mit Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorsieht. Zudem wird in diesem Entwurf ein neutraler Staat gefordert und betont, dass das Präsidium für religiöse Angelegenheiten in

seiner gegenwärtigen Form nicht mit der Pflicht des Staates vereinbar sei, diskriminierungsfrei die Religionsfreiheit zu schützen. (Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten ist eine direkt dem Ministerpräsidenten unterstehende Behörde, die das Monopol über die Kontrolle der religiösen Angelegenheiten des Islams in der Türkei hat.²¹⁰)

Die Verfassungskommission der Türkischen Stiftung für wirtschaftliche und soziale Studien (TESEV) forderte am 10. April 2011 einen unparteiischen Staat, der sich mit keiner Ideologie, Volksgruppenzugehörigkeit oder Kultur identifiziert.²¹¹ Im Bericht der Kommission wird vorgeschlagen, Glaubensgemeinschaften, die sich außerhalb der Struktur des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten organisieren möchten, den Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzusprechen. Das Recht auf Anerkennung als Rechtsperson ist ein grundlegender Punkt, der viel dazu beitragen würde, die Probleme der Türkei bei der Umsetzung der Religionsfreiheit zu lösen.²¹²

Darüber hinaus fordert die TESEV die Anerkennung des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen als verfassungsmäßig verbrieftes Recht. Diese Forderung richtet sich gegen die gegenwärtige Situation, die so aussieht, dass dieses Element der Religionsfreiheit überhaupt nicht anerkannt wird.²¹³

Am 20. Mai, also kurz vor den Wahlen, legte die größte Oppositionspartei, die Republikanische Volkspartei (CHP), einen eigenen Verfassungsentwurf vor. Die CHP ist die Partei, über die Mustafa Kemal Atatürk, Gründer der türkischen Republik, die Türkei als Einparteienstaat führte. Bei den Wahlen am 12. Juni erhielt sie 25,9 Prozent der Stimmen. Der Entwurf der CHP stellt statt des Türkentums die Staatsbürgerschaft in den Mittelpunkt. (Auf das Türkentum gestützte nationalistische Tendenzen stellen eine Bedrohung für Randgruppen in der türkischen Gesellschaft dar.²¹⁴)

Bezugnehmend auf die Religionsfreiheit spricht die CHP vom Schutz der Rechte von Bürgern (nicht von Ausländern), die anderen Religionen und Konfessionen angehören, von der Änderung des Status von Gebetsstätten und der Umstrukturierung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, um dem Glaubenspluralismus in der Türkei Rechnung zu tragen. All diese ungelösten Fragen bedürfen dringend einer Lösung.²¹⁵

Erwähnt sei jedoch auch, dass die CHP auch die Beibehaltung der ersten drei Artikel der gegenwärtigen Verfassung fordert. Diese drei Artikel sind unantastbar und schreiben die republikanische Staatsform der Türkei sowie andere nationale Charakteristika wie die Amtssprache und die Hauptstadt vor. Artikel 2 definiert die türkische Republik als „demokratischen, säkularen und sozialen Staat, der dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit unterliegt“ und dem „Nationalismus nach atatürkischer Prägung“ verpflichtet ist.

Am 24. März betonte Staatsminister Cemil Çiçek als Antwort auf den Vorschlag des TÜSIAD, eine Änderung der ersten drei Artikel zu erwägen, dass die AKP fest entschlossen sei, die ersten drei Artikel beizubehalten, die sie als „gemeinsamen Nenner für die 74 Millionen [die Gesamtbevölkerung der Türkei]“ sieht.

Da sich sowohl die regierende AKP als auch die größte Oppositionspartei CHP entschlossen zeigen, diese Artikel in der neuen Verfassung beizubehalten, darf man davon ausgehen, dass dies auch der Fall sein wird. Jene, die in der gegenwärtigen Auslegung von Säkularismus und Nationalismus eine Untergrabung des Schutzes von Religionsfreiheit sehen, müssen fordern, dass diese Grundsätze in Einklang mit den Menschenrechtsgesetzen, insbesondere dem Recht auf Religionsfreiheit, ausgelegt werden.²¹⁶

TÜSIAD, TESEV und die CHP fordern unisono die Abschaffung des obligatorischen Religions- und Ethikunterrichts an staatlichen Schulen. Und dies mit Sicherheit zu Recht.²¹⁷ Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die AKP diesen und andere Vorschläge aufnimmt und inwieweit die Politik generell in der Lage sein wird, gemeinsam einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, der die Grundrechte respektiert. So ist beispielsweise unklar, inwieweit die CHP gewillt sein wird, von ihrer Haltung der Verteidigung des Status Quo abzurücken.

Diese drei Vorschläge berühren auch Fragen wie das Vermerken der Religionszugehörigkeit in den Ausweispapieren.²¹⁸ Zentrales Thema dieser Vorschläge ist zudem die Forderung nach einem „neutralen Staat“, der keinen Glauben bzw. keine Religion bevorzugt. Die Vorschläge schaffen also möglicherweise so etwas wie einen Rahmen für den Schutz der Religionsfreiheit in der neuen Verfassung.

Keiner der Vorschläge fordert eine Türkei ohne Präsidium für religiöse Angelegenheiten. TESEV und CHP rufen lediglich dazu auf, dass andere Religionen innerhalb des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten repräsentiert sein müssen. Viele der kleinen Religionsgemeinschaften in der Türkei lehnen dies aber möglicherweise ab und bevorzugen stattdessen die Abschaffung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten. Der TÜSIAD erklärte, dass das Präsidium für religiöse Angelegenheiten in ihrer gegenwärtigen Form nicht mit dem Schutz von Religionsfreiheit vereinbar sei. Die Regierung lehnte dieses Ansinnen jedoch als zu radikal ab. Die Problematik hinsichtlich des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten ist äußerst komplex und angesichts der Vorschläge darf vermutet werden, dass hier nur langsam ein Wandel eintreten wird.²¹⁹

Was will die AKP?

Die AKP selbst hat sich noch nicht im Detail zum möglichen Inhalt der neuen Verfassung geäußert. Im August 2007 arbeitete der Rechtswissenschaftler Profes-

sor Ergun Özbudun im Auftrag der AKP einen Verfassungsentwurf aus²²⁰. Es ist nicht klar, inwieweit dieser Entwurf die gegenwärtige Haltung der AKP widerspiegelt. In der Frage der Religionsfreiheit lehnen sich die Formulierungen des Özbudun-Entwurfs an Artikel 9 der EMRK an, ohne sich wortgenau mit ihm zu decken. Für den verpflichtenden Religionsunterricht werden zwei Alternativen vorgeschlagen: sie als obligatorisch beizubehalten, aber die Möglichkeit der Befreiung auf Antrag der Eltern oder des Vormunds einzuräumen, bzw. die Frage des Religionsunterrichts komplett aus der Verfassung auszusparen. Im Entwurf von Professor Özbudun bleibt die gegenwärtige Stellung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten unangetastet.

Welche Schritte sind notwendig?

Wenn der verfassungsmäßige Schutz der Religionsfreiheit in Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei gebracht werden soll, müssen zwei Wege beschritten werden:

Zum einen müssen die Bestimmungen der Verfassung umfassende Garantien vorsehen, wie sie in den Artikeln zum Schutz von Religionsfreiheit in

*Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR),
Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention,
Artikel 14 der Kinderrechtskonvention und
Artikel 2 (Recht auf Bildung) des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK niedergelegt sind.*

Darüber hinaus muss die Verfassung einen angemessenen rechtlichen Rahmen für die Achtung des Rechts auf Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen bieten.²²¹ Ein wichtiger Schritt nach vorn wäre es, wenn die verfassungsmäßigen Garantien zudem die Bestimmung enthielten, dass das Recht auf Religionsfreiheit und andere Grundrechte des Menschen in einem gesonderten Gesetz bzw. Gesetzen geregelt werden müssen.

Zweitens müssen die Rolle und das Handeln des Staates in Einklang mit seinen, durch internationale Menschenrechtsstandards definierten Verpflichtungen stehen. Das betrifft nicht nur das Handeln von Vertretern des Staates, sondern auch die Rolle staatlicher Institutionen. Im Fall Leyla Sahin gegen die Türkei (Antrag 44774/98) beschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) in Straßburg beispielsweise, dass „die Pflicht des Staates, Neutralität und Unparteilichkeit zu wahren, nicht vereinbar ist mit einer Befugnis des Staates, die Legitimität religiöser Überzeugungen oder der Art, wie diese ausgedrückt werden, zu beurteilen“.²²²

Schon häufig betonte der EGMR, dass der Staat in der Pflicht steht, Neutralität und Unparteilichkeit zu wahren. Daraus lässt sich schließen, dass die Funktion und Rolle des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten kritisch gesehen werden muss, untersteht dieses doch direkt dem Büro des Ministerpräsidenten. Dasselbe gilt für die gegenwärtige Verfassung, die dem Staat das Monopol auf die religiöse Erziehung gibt.

Unabhängig davon, welche Form eine neue Verfassung annimmt, muss diese durch adäquate Gesetze und Bestimmungen ergänzt werden. Zudem bedarf es einer entsprechenden Schulung der Staatsbeamten. Besonders wichtig ist es, dass der Staat und seine Vertreter im Sinne der Durchsetzung der Religionsfreiheit handeln. Wichtige Schritte wären diesbezüglich die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Kontrollbehörde bzw. der Ombudsperson sowie des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung.

Herausforderungen

Unter Liberalen, führenden Organisationen der Zivilgesellschaft, religiösen Minderheiten, Rechtswissenschaftlern und der CHP ist man sich einig, dass die neue Verfassung das Recht auf Religionsfreiheit stärken sowie die neutrale Rolle des Staates garantieren muss. Gegen dieses Ideal haben wenige etwas einzuwenden, es bleibt jedoch abzuwarten, welche Elemente der verschiedenen Vorschläge von der AKP akzeptiert werden. Die Vergangenheit lehrt jedoch, dass Vorhersagen hinsichtlich der Reaktionen der AKP mit Vorsicht zu genießen sind.

Bisher sperrte sich die AKP dagegen, die internationalen Verpflichtungen der Türkei bezüglich der Religionsfreiheit vollumfänglich umzusetzen. Im Rahmen der Angleichung des türkischen Rechts an EU-Standards wurden einige geforderte rechtliche Änderungen vollzogen – z. B. am Stiftungs- und am Vereinigungsgesetz. Diese Änderungen hatten jedoch nur einen begrenzten Einfluss. Es gab wohlkalkulierte Gesten wie die Erlaubnis, einmal im Jahr Gottesdienste in historisch bedeutsamen Gotteshäusern der griechisch-orthodoxen und armenisch-apostolischen Kirche abzuhalten. Gleichzeitig droht dem Kloster Mor Gabriel der Syrisch-Orthodoxen jedoch die Enteignung durch den Staat und das Mandat des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten wurde erst kürzlich gestärkt.

Außerdem bleiben viele weitere Probleme im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit ungelöst: das Verbot, eigenen Klerus auszubilden, Widerstand gegen die Abschaffung des Religionszugehörigkeitsver-

merks im Personalausweis und den Personenstandsregistern, das Fehlen eines rechtlichen Rahmens für die Verweigerung aus Gewissensgründen, Probleme bei Erwerb und Unterhaltung von Gebetsstätten, der Widerstand gegen die Abschaffung des verpflichtenden Religionsunterrichts, in dem der sunnitische Islam gelehrt wird, sowohl das Fehlen eines adäquaten Status einer Rechtsperson, der dem Charakter von Religionsgemeinschaften angemessen ist.²²³

Diese Teilschritte, die keinen spürbaren Wandel bewirkten, lassen die Skepsis wachsen, dass die AKP in einer neuen Verfassung eine echte Umsetzung der Religionsfreiheit anstrebt.

Zudem darf die Bedeutung der nationalistischen, sunnitischen Auslegung der türkischen Identität als Hindernis nicht unterschätzt werden. Diese Auslegung strebt nach Stärkung dieser Identität und Untergrabung dessen, was als konkurrierende Identität gesehen wird. Jeder Schritt, der dieses monolithische Verständnis von der türkischen Identität aufweichen würde, trafe auf den energischen Widerstand seitens gesellschaftlicher und staatlicher Elemente.

Die Bedeutung des Alltagslebens

Entscheidend ist, dass in der lange erwarteten neuen Verfassung umfassende Garantien für die Religionsfreiheit für alle verankert werden – im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei. Eine neue Verfassung hat das große Potential, den Schutz der Religionsfreiheit auszuweiten – insbesondere wenn sie mit Blick auf die türkische Realität einer im religiösen Sinne pluralistischen Gesellschaft ausgearbeitet wird.

Aber eine neue Verfassung allein wird noch keinen wirksamen Schutz der Religionsfreiheit für alle bewirken. Eine gute Verfassung, die im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei steht, kann dazu beitragen, langfristig einen Mentalitätswandel einzuleiten. Ohne flankierende Gesetze, Durchführungsbestimmungen und staatliche Maßnahmen wird eine neue Verfassung das tägliche Leben der Angehörigen religiöser Minderheiten jedoch nur im begrenzten Maß ändern können.

Änderungen am schulischen Religionsunterricht lösen grundlegende Probleme nicht

MineYıldırım

Wenn für die Kinder am 19. September die Schule wieder beginnt, müssten für den obligatorischen Religions- und Ethikunterricht, von dem man sich nur in Ausnahmefällen befreien lassen kann, eigentlich die neuen offiziellen Schulbücher vorliegen. In ihnen wird neben dem sunnitischen Islam erstmalig auch der Glaube der Aleviten und Caferis behandelt – zwei weit verbreitete Glaubensrichtungen innerhalb des türkischen Islams. Zudem ist es für Kinder von Zeugen Jehovas, die sich in den Meldeunterlagen keine Konfession eintragen ließen, seit diesem Jahr einfacher, sich von diesem Unterricht freistellen zu lassen. Trotz dieser Änderungen bleiben die grundlegenden Probleme hinsichtlich der Religionsfreiheit ungelöst: Der Unterricht bleibt obligatorisch, seine Aufgabe – ist er eher religionskundlich ausgerichtet oder auf einen Glauben (den Islam) fixiert – bleibt ungeklärt, eine Freistellung ist nur in Ausnahmefällen möglich und setzt voraus, dass die Eltern ihre religiösen oder weltanschaulichen Ansichten darlegen, und es besteht die Gefahr, dass freigestellte Kinder von anderen Kindern gemobbt und von Lehrern in anderen Fächern bei der Notenvergabe benachteiligt werden. Wenn die Türkei garantieren will, dass Religionsfreiheit im Bildungswesen respektiert wird, muss sie das Problem ganzheitlich angehen.

In der ganzen Türkei bereiten sich die Kinder auf den Schulanfang am 19. September vor. Erstmals werden in den offiziellen Lehrbüchern, die außer in den wenigen Schulen der ethnischen Minderheiten landesweit verwendet werden, neben den Lehren des sunnitischen Islams auch die Glaubenstraditionen der Aleviten und Caferis behandelt – zwei weit verbreitete Glaubensrichtungen innerhalb des türkischen Islams. Das Generaldirektorat für religiöse Erziehung des Bildungsministeriums bestätigte, dass die Lehrbücher für den obligatorischen Religions- und Ethikunterricht an Schulen in Absprache mit Vertretern dieser beiden Gemeinschaften überarbeitet wurden. Bisher lässt sich dies jedoch nicht überprüfen, weil die Schulbücher noch nicht erschienen sind.

Die Aufnahme der Lehren der Aleviten und Caferis ist das Ergebnis einer von der Regierung beschlossenen Öffnung in Richtung der Aleviten und des Dialogs zwischen Organisationen der Aleviten und Caferis sowie dem Staat.

So begrüßenswert die Ergänzung des Lehrplans um die Glaubenstraditionen der Aleviten und Caferis sein mag, so wenig löst sie jedoch den grundlegenden

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 23. August 2011

Mangel an Religionsfreiheit in Bezug auf den Religions- und Ethikunterricht. Weil dieser obligatorisch ist, der Lehrstoff zu wenig von Objektivität und Pluralismus geprägt ist und letztlich ein adäquater Rahmen für die Freistellung von diesem Unterricht fehlt, ist eine ungehinderte Ausübung der Religionsfreiheit im türkischen Bildungssystem weiterhin nicht möglich.

In der Türkei sehen viele im Hinblick auf die Religionsfreiheit einen dringenden Reformbedarf beim Primar- und Sekundarschulunterricht. Das liegt daran, dass bestimmte Aspekte des Schulsystems nationalistische Tendenzen fördern, die den Nährboden für Intoleranz, Gewalt und bisweilen tödliche Anschläge auf marginalisierte Gruppen bereiten.²²⁴

Obligatorischer Unterricht

Religions- und Ethikunterricht im Umfang von ein bis zwei Stunden pro Woche ist an fast allen Primar- und Sekundarschulen verpflichtend. Bisher war der Lehrstoff stark an den Lehren der Sunniten ausgerichtet. Die Lehrbücher werden vom Bildungsministerium geschrieben und veröffentlicht. Für die wenigen Schulen der griechisch-orthodoxen und armenisch-apostolischen Christen sowie Juden ist der Religions- und Ethikunterricht ebenfalls verpflichtend. Dank der Rechte dieser Gemeinschaften, die sich aus dem Lausanner Vertrag von 1923 ableiten, stützt sich der Unterricht dort jedoch auf christliche bzw. jüdische Lehren.²²⁵

Der Religions- und Ethikunterricht ist in der Türkei nicht seit jeher obligatorisch. Erst 1980 wurde Artikel 24 der türkischen Verfassung um eine Bestimmung ergänzt, die den Religions- und Ethikunterricht an Primar- und Sekundarschulen verpflichtend machte. Beweggrund dafür war, dass die militärische Führung in einer bestimmten Form der „kontrollierten Religion“ einen die Nation einenden Faktor und präventives Mittel gegen als marginal empfundene Strömungen sah. In der Ergänzung heißt es weiter, dass „Erziehung und Unterweisung in Religion und Ethik unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle erfolgen müssen“. Damit zeigt der Staat unverhohlen sein starkes Interesse, diesbezüglich Kontrolle auszuüben.

Diese Regelung sah keine Freistellung vom Religionsunterricht vor. Erst 1990 beschloss der Oberste Bildungsrat, dass christliche und jüdische Schüler, bei denen die Zugehörigkeit zu diesen Glaubensrichtungen im Melderegister und auf dem Personalausweis vermerkt ist, vom Religions- und Ethikunterricht freigestellt sind.

Auch Zeugen Jehovas können sich vom Religions- und Ethikunterricht freistellen lassen. Dazu müssen sie entweder ihren Ausweis vorweisen, auf dem vermerkt ist, dass sie Christen sind (Zeugen Jehovas werden in der Türkei nicht als eigene Religionsgruppe anerkannt, sondern gelten als Konfession innerhalb des Christentums), oder – falls der Ausweis keinen Vermerk über die Religions-

zugehörigkeit enthält – ein entsprechendes Schreiben des Repräsentantenrates der Zeugen Jehovas vorlegen. Letzteres ist erst seit 2011 möglich. Schulverwaltungen können die Freistellung vom Religionsunterricht in der Praxis jedoch verweigern.²²⁶

Die Möglichkeit der Freistellung erstreckt sich jedoch nicht auf Atheisten, islamische Minderheiten und Angehörige anderer Glaubensrichtungen. Für Kinder von Atheisten, Bahais, Jesiden oder Aleviten ist der Religions- und Ethikunterricht verpflichtend. Auch für jene, die formal das Recht auf Freistellung vom Religions- und Ethikunterricht haben, kann es schwierig sein, dieses Recht durchzusetzen.²²⁷

In nur sehr wenigen Fällen erstritten Eltern, deren weltanschauliche Überzeugungen im Widerspruch zum Lehrstoff des Religions- und Ethikunterricht standen, vor Gericht die Freistellung ihrer Kinder vom Religionsunterricht. In den vergangenen Jahren gelang es dem Anwalt Kazım Genç, dies für mindestens 10 Kinder durchzusetzen.

Unterrichtsbefreite Kinder laufen jedoch Gefahr, von anderen Kindern geächtet und gemobbt und von Lehrern benachteiligt zu werden (siehe dazu ‚Folgen der Abwahl des Religionsunterrichts‘ weiter unten).

Widerspruch

Schaut man sich die türkische Praxis in Bezug auf den Religions- und Ethikunterricht genauer an, fällt einem sofort ein Widerspruch auf. Einerseits behauptet die Regierung, im Religions- und Ethikunterricht würden alle Religionen behandelt. Andererseits ist nur in absoluten Ausnahmefällen eine Abwahl möglich. Wenn im Unterricht alle Religionen behandelt werden, warum ist die Freistellung dann nicht möglich?

Dieser Punkt wird auch im 2005 erschienenen Türkei-Bericht der der Kommission des Europarats gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hervorgehoben.²²⁸

„Die ECRI sieht angesichts der Situation noch Regelbedarf: Wenn im Unterricht tatsächlich verschiedene Religionen behandelt werden, gibt es keinen Grund, ihn nur für muslimische Kinder verpflichtend zu machen“, heißt es im Bericht. „Umgekehrt gilt dasselbe: Wenn der Unterricht in seinem Kern auf das Vermitteln der muslimischen Lehren ausgelegt ist, darf er nicht verpflichtend sein, weil andernfalls die Religionsfreiheit von Kindern und ihren Eltern nicht gewahrt bleibt.“

Die Aufnahme der Lehren der Aleviten und Caferis in die Schulbücher für das Schuljahr 2011/2012 löst diesen Widerspruch nicht auf, weil im Religions- und Ethikunterricht weiterhin nur eine Religion (Islam) behandelt wird und die Freistellung vom Unterricht nach wie vor nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Die Aleviten und Caferis haben die Schulbücher zwar noch nicht prüfen können, begrüßten die Aufnahme ihrer Lehren jedoch als positiven Schritt in Richtung Anerkennung und Achtung der Vielfalt innerhalb der islamischen Gemeinschaft in der Türkei. Andererseits muss angemerkt werden, dass diese Verbesserungen allein den Religions- und Ethikunterricht noch nicht zur reinen Religionskunde machen.

Zudem bleibt anzumerken, dass zwar einige alevitische Gruppen mit diesem Schritt zufrieden sein mögen, andere jedoch das Lehren der Religion durch den Staat kategorisch ablehnen.

Politische Perspektiven für den Religions- und Ethikunterricht

Im Verlauf der öffentlichen Debatte zum Religions- und Ethikunterricht traten die Haltungen der betroffenen Parteien viel deutlicher zutage – gleichzeitig zeigte sich, dass sie weiter auseinander denn je liegen. Es sind vorrangig die Minderheiten, die eine Fortsetzung der gegenwärtigen Praxis ablehnen und einen Wandel anstreben.

Die große Mehrheit befürwortet jedoch offensichtlich die gegenwärtige Praxis – vielleicht mit kleinen Änderungen am Inhalt der Schulbücher, so etwa die Aufnahme der Lehren der verschiedenen islamischen Strömungen unter Beibehaltung des generellen Konzepts der Unterweisung der Schüler bezüglich der Lehren des Islams. Es gibt keine allgemeine Forderung nach Möglichkeiten der Abwahl dieses Unterrichts für jene, für die er in Konflikt mit den eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen steht, bzw. eine Umwandlung in einen religionskundlichen Unterricht.

In den Wahlprogrammen der politischen Parteien spiegeln sich grob die folgenden drei Standpunkte wider:

Die Programme der regierenden AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) sowie der DP (Demokratische Partei) enthalten keine Aussagen zum Religionsunterricht. Das lässt schließen, dass diese Parteien mit der gegenwärtigen Situation zufrieden sind und keine Änderung anstreben.

Der Emek, Demokrasi ve Özgürlük Blok (Block für Arbeit, Demokratie und Freiheit), die TKP (Türkische Kommunistische Partei) sowie die CHP (Republikanische Volkspartei) hingegen lehnen den obligatorischen Religionsunterricht ab. Der Block schlägt stattdessen die Einführung eines optionalen Unterrichts zur Religionsgeschichte und Religionswissenschaft vor. Von der CHP kam der Vorschlag, den Religions- und Ethikunterricht an Primar- und Sekundarschulen vom Pflicht- zum Wahlfach zu machen.

Die rechtsextreme MHP (Partei der Nationalistischen Bewegung), die radikalislamische SP (Partei der Glückseligkeit) und die HAS (Partei der Stimme des

Volkes) verteidigen den Religions- und Ethikunterricht in seiner gegenwärtigen Form. Zudem fordern diese Parteien das Ende des staatlichen Monopols beim schulischen Religionsunterricht.

Im Juni 2011 äußerte die Bildungsreform-Initiative (ERG) der Istanbuler Sabanci-Universität ihre Bedenken bezüglich des Mangels an Vorschlägen zur Fortsetzung einer demokratischen, pluralistischen und partizipatorischen Diskussion über religionskundlichen Unterricht als Ersatz für den gegenwärtig praktizierten bekenntnisorientierten Religionsunterricht.

Dass die AKP die gegenwärtige Praxis des Religions- und Ethikunterrichts beibehalten will, überrascht nicht. Das generelle Bestreben der Partei ist es, im Einklang mit den Wünschen ihrer konservativen Wählerschaft die islamische Identität zu stärken und das gesellschaftliche Leben von ihr durchdringen zu lassen. Sie muss jedoch akzeptieren, dass eine Fortsetzung des auf den sunnitischen Islam ausgerichteten Religions- und Ethikunterricht-Pflichtunterrichts nicht mit den Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei vereinbar ist.

Der „Wille“ der AKP dürfte im jetzt beginnenden Entwurfsprozess für die Verfassung deutlich werden.²²⁹

Sorgen und Wünsche der Religionsgemeinschaften

Dogan Bermek, Vorsitzender des Bundes der alevitischen Stiftungen (Alevi Vakıfları Federasyonu), fordert, man möge sich in den Diskussionen statt auf das Recht auf Freistellung vom Religions- und Ethikunterricht auf dessen Inhalt konzentrieren. Seines Erachtens darf keine bestimmte Religion mit dem Ziel gelehrt werden, die Schüler dahingehend zu beeinflussen, sich diese Religion und ihre Praktiken zu Eigen zu machen. Zudem müsse der Unterricht ganz klar als Religionskunde bzw. Ethikunterricht ausgelegt sein.

Weiter merkt Bermek an, dass Forderungen nach vollständiger Abschaffung des Religionsunterrichts die Gesellschaft polarisieren und zudem bewirken, dass sich die Diskussionen statt um den Lehrstoff ausschließlich um die Frage der Existenzberechtigung drehen. Er warnt, dass auch der Weg der Freistellung nicht ungefährlich ist, weil an den Schulen einfach nicht die Bedingungen für eine ungehinderte Inanspruchnahme dieser Möglichkeit herrschen. Hindernisse sieht er in der Haltung von Lehrern und Schülern sowie im Fehlen adäquater Ersatzräume.

Bermek fordert, den Religionsunterricht anderen Schulfächern gleichzustellen. Weil kein anderes Schulfach gesondert in der Verfassung behandelt wird, darf auch der Religionsunterricht nicht in der Verfassung erwähnt werden.

Zekai Tanyar, Vorsitzender der Allianz Protestantischer Kirchen, hält die Erwartung, in der Türkei würde der Religionsunterricht abgeschafft, für unrea-

listisch. Für ihn ist der gegenwärtig praktizierte Unterricht die Unterweisung in einer Konfession des Islams. Daher fordert er das Recht auf Unterrichtsbefreiung. Seines Erachtens sind die Folgen des Religions- und Ethikunterrichts nicht zu unterschätzen: Aufgrund der Fokussierung auf den Lehrstoff wachsen die Schüler mit einer einseitigen Sicht auf Religion auf und neigen dazu, die Anhänger anderer Religionen als „andersartig“ wahrzunehmen.

Menschenrechtsaktivisten und Angehörige religiöser Minderheiten sind der Meinung, dass die Stereotype in Bezug auf andere Glaubensrichtungen tief in der Gesellschaft verwurzelt sind und vom staatlichen Religionsunterricht noch verstärkt werden. Das bringt religiöse Minderheiten in eine gefährliche Lage.²³⁰

Folgen der Abwahl des Religionsunterrichts

Kinder von Christen und Juden haben das Recht, sich vom Religions- und Ethik-Pflichtunterricht freustellen zu lassen. Andere erstreiten sich dieses Recht vor Gericht. In der Praxis gestaltet sich die Abwahl des Pflichtfaches dennoch problematisch, weil das schulische Umfeld der Ausübung dieses Rechtes nicht gerade förderlich ist.

Kazim Genç, der Anwalt, der für einige Kinder von Eltern, die den Inhalt des Religions- und Ethikunterrichts ablehnen, vor Gericht eine Freistellung erstritt, zählte gegenüber Bianet am 22. Juni 2011 folgende drei Probleme auf: Erstens scheuen Familien die gerichtliche Auseinandersetzung, weil sie fürchten, dass ihren Kindern in der Schule dadurch Nachteile entstehen. Zweitens kommt es vor, dass Kinder, die vom Religions- und Ethikunterricht befreit sind, von Schulkameraden gemobbt werden. Und drittens werden diese Kinder mitunter von Lehrern in anderen Fächern bei der Notenvergabe benachteiligt.

Die Erfahrungen der Kinder protestantischer Familien bestätigen dies. Als Christen genießen sie das Recht auf Freistellung vom Religions- und Ethikunterricht und müssen es sich in der Regel nicht vor Gericht erstreiten. Umut Şahin, Generalsekretär der Allianz Protestantischer Kirchen, konstatiert jedoch eine gesellschaftlich feindselige und intolerante Haltung in den Schulen gegenüber Kindern, die für den Religions- und Ethikunterricht den Klassenraum verlassen.²³¹

Analog dazu berichten auch Zeugen Jehovas von Fällen, in denen Kinder in Schulen gemobbt werden, wenn sie nicht am Religions- und Ethikunterricht teilnehmen.

Das Recht auf Freistellung vom Religions- und Ethikunterricht zu erhalten und auszuüben, ist trotz der Urteile türkischer Gerichte und klarer Regelungen internationaler Menschenrechtsgesetze nach wie vor schwierig.²³²

Pflichtunterricht unvereinbar mit Menschenrechtsstandards

Für den türkischen Kassationshof ist der verpflichtende Charakter des Religions- und Ethikunterrichts unvereinbar mit der Religionsfreiheit. Eine Reihe alevitischer und atheistischer Familien gewann Prozesse vor Verwaltungsgerichten, in denen ihnen das Recht auf Freistellung im Einzelfall zuerkannt wurde. Schülern, deren Eltern ein solches Urteil erstritten haben, bewilligt das Bildungsministerium die Freistellung. Spannend ist die Frage, ob die 60 neuen Mitglieder des Kassationshofes, die im Februar 2011 vom Hohen Richter- und Staatsanwälterrat ernannt wurden, die in früheren Fällen verfolgte Linie beibehalten werden.

Internationale Menschenrechtsnormen untersagen verpflichtenden Religionsunterricht mit dem Zweck, die Schüler in einer bestimmten Religion zu unterweisen. Geschieht dies dennoch, hat der Staat die Pflicht, angemessene Möglichkeiten der Freistellung zu schaffen. Darüber hinaus muss der Staat in Erfüllung seiner bildungsbezogenen Aufgaben die Rechte von Kindern, Eltern oder gesetzlichen Vormunden sowie Lehrern respektieren. Allgemeiner ausgedrückt heißt das, dass auch den Interessen von Gesellschaft, religiösen Minderheiten sowie Menschen ohne religiöse Überzeugung Rechnung getragen werden muss.

Im Fall Hasan und Eylem Zengin gegen die Türkei (Antrag 1448/04), in dem ein Alevit gegen den Inhalt des Religions- und Ethikunterrichts und die fehlende Möglichkeit der Unterrichtsbefreiung klagte, entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg im Oktober 2007, dass „der im Schulfach ‚Religionskultur und Ethik‘ angebotene Unterricht nicht die gebotenen Kriterien der Objektivität und Meinungsvielfalt erfüllt“. Das Urteil signalisiert Folgendes: Die Türkei muss jedem die Möglichkeit einer Unterrichtsbefreiung einräumen, diese nicht mehr an die Darlegung der religiösen bzw. weltanschaulichen Ansichten durch die Antragsteller knüpfen, dafür sorgen, dass freigestellten Schülern keine negativen Konsequenzen drohen, und – im weiteren Kontext – den Lehrstoff im Sinne größerer Objektivität und Akzeptanz überarbeiten.²³³

Die Durchsetzung dieses Urteils steht noch aus. Das Ministerkomitee des Europarates, das über die Umsetzung von Urteilen wacht, erklärte im Juni 2008, dass „die Türkei eingeladen ist, einen Aktionsplan für die Umsetzung dieses Urteils vorzulegen, der der konkreten Forderung des Europäischen Gerichtshofs nach einer angemessenen allgemeinen Maßnahme Rechnung trägt“. Bisher kam von der Türkei aber weder ein Aktionsplan noch ein Maßnahmenbericht.

Welche Alternativen zum staatlichen Religionsunterricht für Kinder gibt es?

Für die religiöse Ausbildung von Kindern außerhalb des staatlichen Schulsystems gelten in der Türkei erhebliche Einschränkungen. Das staatliche Präsidium für Religionsangelegenheiten darf Sommer-Korankurse für Kinder ab 12 Jahren anbieten. Diese werden vom Staat finanziert. Privaten Gruppen ist es nicht erlaubt, solche Kurse anzubieten. Das geschieht trotzdem, ohne dass die Behörden einschreiten. Für den 19. August 2011 organisierte die Menschenrechtsgruppe Mazlum-Der (Organisation für Menschenrechte und Solidarität mit unterdrückten Menschen) in Beyazit (Istanbul) eine Demonstration, auf der sie die Aufhebung der Altersbeschränkung für die Teilnahme an Korankursen forderte.

Nicht-Muslimen ist es gesetzlich nicht erlaubt, eigene Religionsschulen zu unterhalten. Die religiöse Erziehung junger Menschen findet zuhause oder im Rahmen der religiösen Aktivitäten in Gebetsstätten statt. So nutzen die Syrisch-Orthodoxen beispielsweise ihre Kirchen, um die Kinder in der Sprache und den Ritualen ihrer religiösen Tradition zu unterrichten. Bei anderen Religionsgemeinschaften wie beispielsweise den Katholiken, Protestanten und Bahais ist es ähnlich. Sie müssen die Kinder und Jugendlichen ohne staatliche Mittel in ihren Kirchen unterrichten, finanzieren aber gleichzeitig mit ihren Steuern den staatlichen Religionsunterricht und die Kurse des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten.²³⁴

Welche Funktion hat der Religions- und Ethikunterricht?

Will man einen Rahmenplan für Religionsunterricht oder Religionskunde aufstellen, muss man sich zunächst einmal über die Funktion dieses Unterrichts verständigen. Das gegenwärtig praktizierte System hat keine klar definierte Funktion. Es will beides sein: Koranstudium und Religionskunde. Das funktioniert nicht. Zudem ist es nicht mit den Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei vereinbar. Die Türkei hat die Pflicht, die Rechte des Kindes auf Religionsfreiheit sowie das Recht der Eltern zu respektieren, ihre Kinder im Einklang mit den eigenen Überzeugungen zu erziehen. Zudem ist der Unterricht in seiner gegenwärtigen Form darauf ausgelegt, eine bestimmte religiöse Identität herauszubilden. Im Verbund mit seinem verpflichtenden Charakter ist dies hochproblematisch.

Um die Dinge in dieser Frage voranzubringen, sollte die Türkei in Betracht ziehen, sich dem Thema aus ganzheitlicher Sicht zu nähern. Die Gesellschaft würde von einem Pflichtfach Religion profitieren, das so angelegt ist, dass es die herrschende Glaubensvielfalt verstehen und respektieren hilft, den Respekt für die Rechte jedes Menschen lehrt und eine objektive Darstellung der Glaubens-

richtungen liefert. Ein so angelegter Unterricht würde dazu beitragen, Verständnis, Respekt und Akzeptanz für den anderen zu schaffen. Weil viele Eltern den Wunsch hegen, dass ihre Kinder in der Schule im Islam unterrichtet werden, könnten vom Staat entsprechende Kurse zusätzlich angeboten werden. Diese müssten jedoch freiwillig sein und die Nichtteilnahme dürfte keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen.

Was besagt das türkische Restitutionsdekret?*

MineYıldırım/Otmar Oehring

Nachdem der türkische Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan ein Dekret angekündigt hatte, das es nicht-muslimischen Gemeindestiftungen erlaubt, die Rückgabe der vom Staat konfiszierten Liegenschaften bzw. eine entsprechende Entschädigung zu beantragen, wurden am 1. Oktober die Regularien für dessen Umsetzung veröffentlicht. Aber was besagt das Dekret eigentlich? Am ehesten ist es als weiterer Schritt im Prozess zu sehen, die Liegenschaftsproblematik nicht-muslimischer Gemeindestiftungen zu lösen. Der Geltungsbereich des Dekrets ist jedoch eng gefasst und klammert einige wichtige Kategorien konfiszierten Besitzes aus. So bezieht es sich z. B. ausschließlich auf nicht-muslimische Gemeindestiftungen. Konfiszierte Liegenschaften der muslimischen und katholischen Religionsgemeinschaften sind beispielsweise ausgeklammert. Neben anderen Unzulänglichkeiten wurde auch die Frage der Zuständigkeit nur unbefriedigend gelöst. So obliegen die Rückgabe und etwaige Entschädigung dem staatlichen Organ, das bereits zum Großteil mit der Konfiszierung betraut war – der Generaldirektion Kirchengüter. Das Fehlen eines unabhängigen Bewertungs- und Überprüfungsprozesses erhöht die Gefahr, dass keine faire Entschädigung gezahlt wird.

Zur Überraschung, ja großen Freude der 162 Gemeindestiftungen, die für den 28. August hochrangige Mitglieder der türkischen Regierung nach Istanbul zu einem iftar (dem traditionellen Fastenbrechen am Abend während des Ramadans) eingeladen hatten, verkündete Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan, dass am Tag zuvor ein Dekret mit Gesetzeskraft verabschiedet wurde, das es nicht-muslimischen Gemeindestiftungen erlaubt, die Rückgabe der seit 1936 vom Staat konfiszierten Kirchengüter zu beantragen. Für einige religiöse Minderheiten und Kommentatoren kam das Dekret einer Revolution gleich, andere sahen darin zumindest einen erheblichen Schritt nach vorn.

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 6. Oktober 2011

Mehr als einen Monat später und nachdem mittlerweile am 1. Oktober auch die Umsetzungsbestimmungen veröffentlicht wurden, darf man fragen, was das Dekret nun eigentlich besagt und bedeutet? Bei vollständiger Umsetzung würden religiöse/ethnische Gemeinschaften in der Türkei, denen Gemeindestiftungen erlaubt sind, viele ihrer konfiszierten Besitztümer zurückerhalten bzw. für deren Verlust entschädigt werden. Der Geltungsbereich des Dekrets ist jedoch eng gefasst. Damit ist es alles andere als eine angemessene und tiefgreifende Lösung zur Beseitigung des Unrechts in der Frage des konfiszierten Besitzes – ganz zu schweigen von einer Korrektur des tiefer reichenden Unrechts in Bezug auf die Religionsfreiheit.

Keine Rechtssicherheit in Bezug auf Besitztümer von Religionsgemeinschaften

Religionsgemeinschaften in der Türkei dürfen selbst keine Liegenschaften erwerben, besitzen oder vermieten, weil ihnen kein eigener rechtlicher Status zugestanden wird. Einigen Stiftungen ist es erlaubt, in bestimmten Umfang Immobilien, darunter auch Gebetsstätten, zu nutzen und zu verwalten. Diese Stiftungen dürfen jedoch nicht von den Gemeinschaften selbst geführt werden. Gemeindestiftungen werden von nicht-muslimischen, ethnischen/religiösen Gemeinschaften unterhalten, die nach dem Lausanner Vertrag von 1923 besonderen Schutz genießen (Armenier, Griechen, Syrisch-Orthodoxe, Juden und weitere).²³⁵ So unterschiedliche Religionsgemeinschaften wie die alevitischen Muslime, die Katholiken, die Griechisch-Orthodoxen, die Protestanten und die syrisch-orthodoxe Kirche müssen seit Jahren erleben, dass die Lösung ihrer schon lange ungeklärten Liegenschaftsprobleme stagniert.²³⁶ Das Kloster Mor Gabriel der Syrisch-Orthodoxen hat große Probleme, sein Kirchenland gegen die fortdauernden Enteignungsversuche durch die Justiz zu verteidigen.²³⁷

Eine der grundlegenden Fragen, die es im Zusammenhang mit der Lösung der Liegenschaftsproblem von Religionsgemeinschaften – und der Umsetzung der Menschenrechtsverpflichtungen und -bestrebungen durch die Türkei – zu klären gilt, ist die Schaffung eines angemessenen rechtlichen Rahmens für die Zuerkennung des Status einer Rechtsperson für Gemeinschaften aller Glaubensrichtungen.²³⁸

Neueste Entwicklung

Das Dekret vom 27. August – in Ergänzung des gegenwärtigen Gesetzes zu Stiftungen (Nr. 5737) durch Erweiterung um einen übergangsweise geltenden Artikel 11 – trat am Tag seiner Verabschiedung in Kraft. Im Prinzip regelt es die Rückgabe von Besitz, der von nicht-muslimischen Gemeindestiftungen unrechtmäßig konfisziert wurde.

Das Dekret ist am ehesten als weiterer Schritt im Prozess der Lösung der Liegenschaftsproblematik nicht-muslimischer Gemeindestiftungen zu sehen. Dieser wurde eingeleitet mit der Verabschiedung des dritten Harmonisierungsgesetzes vom August 2002 in Ergänzung des Gesetzes Nr. 2762 zu Stiftungen von 1935 und der Rechtsverordnung Nr. 227 zu Organisation und Pflichten der *Generaldirektion der frommen Stiftungen* (Vakıflar Genel Müdürlüğü) und fand seine Fortsetzung mit dem vierten Harmonisierungsgesetz vom Januar 2003 als weiterer Ergänzung des Stiftungsgesetzes Nr. 2762 und abschließend dem lange versprochenen, überarbeiteten Stiftungsgesetz Nr. 5737, das 2008 widerwillig vom Parlament verabschiedet wurde.²³⁹

Der Inhalt des Dekrets

Laut Dekret kommt eine Rückgabe nur für Liegenschaften in Frage, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen in der Erklärung von 1936 zur Registrierung von Gemeindestiftungen bei der *Generaldirektion der frommen Stiftungen* aufgeführt sein, und im Grundbucheintrag muss der Name des Besitzers fehlen.
- Oder sie müssen in der Erklärung von 1936 aufgeführt und aus anderen Gründen als Verstaatlichung, Verkauf oder Tausch auf das Finanzministerium, die Generaldirektion der frommen Stiftungen, eine Kommune oder städtische Sonderverwaltung eingetragen sein.

Friedhöfe und Brunnen müssen in der Erklärung von 1936 aufgeführt und gegenwärtig auf eine rechtlich anerkannte öffentliche Einrichtung eingetragen sein. Rückerstattungsanträge müssen innerhalb von 12 Monaten, d. h. bis zum 27. August 2012, gestellt werden. Zur Genehmigung der Eintragung von Liegenschaften auf Gemeindestiftungen durch das Grundbuchamt muss die Versammlung der Generaldirektion Kirchengüter – das überwachende staatliche Organ – zunächst den Antrag genehmigen.

Darüber hinaus gilt Folgendes: Der Wert einer Liegenschaft, die von einer Gemeindestiftung erworben oder geerbt wurde, für die als Besitzer aber eine dritte Partei eingetragen ist, weil Gemeindestiftungen keine Liegenschaften erwerben durften, wird vom Finanzamt oder der Generaldirektion der frommen Stiftungen ausgezahlt. Der Wert der Liegenschaft wird vom Finanzministerium ermittelt. Abschließend heißt es im Dekret, dass die Generaldirektion der frommen Stiftungen Bestimmungen zur Anwendung des Dekrets erarbeiten wird. Diese wurden am 1. Oktober verabschiedet.

Warum ein Dekret?

Es ist interessant, dass die Regierung für die teilweise Lösung des Problems der konfiszierten Liegenschaften nicht den Weg über die Neufassung des Stiftungsgesetzes im Rahmen eines parlamentarischen Aktes, sondern den Weg über ein Dekret wählte.

Die Regierung wurde ermächtigt, ab dem 2. Mai 2011 zeitlich begrenzt auf 6 Monate Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen. Die Umgehung des Parlaments in dieser Frage von „nationaler Bedeutung“ wurde von einigen kritisiert. Sie argumentierten, die Frage hätte zunächst in der Großen Nationalversammlung diskutiert werden müssen.

Möglicherweise wollte die Regierung Spannungen in der Großen Nationalversammlung aus dem Weg gehen, wie es sie bei den Abstimmungen über die Neufassungen des Stiftungsgesetzes gegeben hatte.²⁴⁰ Die regierende AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) hätte die Gesetzesänderung zwar verabschieden können, fürchtete jedoch offenbar, die Diskussionen und daraus resultierenden Spannungen würden ihrer Popularität schaden.

Warum ein eingeschränkter Geltungsbereich?

Mit dem Dekret lassen sich die Liegenschaftsprobleme der Gemeindestiftungen nicht in Gänze lösen – ganz zu schweigen von den sonstigen Problemen der Stiftungen.²⁴¹ Aufgrund seines eng gefassten Fokus, der nur einige der besitzrechtlichen Fragen erfasst, ist das Dekret nicht der erhoffte große Wurf.

Kontrovers ist beispielsweise, dass es nur für Liegenschaften gilt, die in der Erklärung von 1936 aufgeführt sind. Um die Gründe dafür zu verstehen, muss man wissen, wozu diese Erklärung diente. 1936 schrieb eine im Grunde harmlose Rechtsverordnung zur Umsetzung des Stiftungsgesetzes von 1935 die Erfassung des Bestandes der Stiftungsliegenschaften vor. Daraus wurde dann die Erklärung von 1936.

1974 (während der Spannungen durch die Zypernkrise im selben Jahr) entschied der Kassationshof jedoch, dass der Staat sämtliche, seit 1936 von den Gemeindestiftungen durch Kauf, Schenkung oder Vererbung erworbenen Liegenschaften konfiszieren dürfe. Die dafür zuständigen staatlichen Ämter bezogen dabei die Generaldirektion fromme Stiftungen ein, die jetzt für die Umsetzung des Dekrets zuständig ist, indem sie Umsetzungsbestimmungen erarbeitet und direkt in die Entscheidungen über Anträge einbezogen ist.

In seinem Urteil von 1974 argumentierte das Gericht, dass derartige Liegenschaften illegal erworben wurden, weil sie von den nicht-muslimischen Minderheiten nicht in der Bestandsliste von 1936 angegeben wurden. Gestützt

wurde dies auf die falsche Behauptung, die nicht-muslimischen Minderheiten seien keine Türken und für sie gelte daher das Immobilienerwerbsrecht für Ausländer, das ihnen den Erwerb von Grund und Boden in der Türkei untersagt.

Unter Bezugnahme auf dieses Urteil konfiszierte man allein von armenischen Gemeindestiftungen mehr als 40 Gebäude und gab sie ihren früheren Besitzern zurück. Konnten diese nicht ermittelt werden, fielen die Liegenschaften an den Staat.

Außerdem gibt es Fälle, in denen eine Liegenschaft in der Erklärung von 1936 aufgelistet ist, aber juristischen Personen übertragen wurde, die unter Aufsicht einer staatlichen Behörde oder anderer Stiftungen stehen. Das trifft beispielsweise auf die Liegenschaften zu, die der Valide Sultan-Stiftung übertragen wurden. Anträge auf Rückerstattung dieser Immobilien werden mit einiger Wahrscheinlichkeit abgelehnt. Laki Vingas, Mitglied der Versammlung der Generaldirektion der frommen Stiftungen und Vertreter der Gemeindestiftungen, nennt dies eine Unzulänglichkeit des Dekrets, die mit dem „Geist des Dekrets“ nicht vereinbar sei.

Warum sind nicht alle Friedhöfe eingeschlossen?

Auch in Bezug auf Friedhöfe gilt das Dekret nur für die Liegenschaften, die in der Erklärung von 1936 aufgeführt sind. Weil Friedhöfe aber in einigen Fällen nicht als Immobilie galten, sind diese auch nicht in der Erklärung genannt. Da das Dekret jedoch voraussetzt, dass die Liegenschaften in der Erklärung aufgeführt sind, besteht die Gefahr, dass sie die Gemeindestiftungen nicht wiederbekommen.

Diesem Problem hätte man aus dem Weg gehen können, wäre man dem Vorschlag von Setrak Davuthan, einem Anwalt, der armenische Gemeindestiftungen vertritt, gefolgt, in das Dekret „von Gemeindestiftungen genutzte Friedhöfe“ aufzunehmen. Laki Vingas ermutigt die Stiftungen, auch dann Anträge auf Rückgabe von Friedhöfen zu stellen, wenn diese nicht die Kriterien erfüllen. Damit verbindet er die Hoffnung, dass diese Anträge die Lücken im Dekret aufzeigen und Anlass zu weiteren Regelungen geben, die eine vollständige Restitution ermöglichen.

Was wird vom Dekret ebenfalls ausgeklammert?

Eine der Ausnahmen im Dekret betrifft Liegenschaften, die „verstaatlicht“ wurden. Von Verstaatlichung waren nicht ausschließlich die Liegenschaften von Gemeindestiftungen betroffen. In der Regel werden die Besitzer in diesen Fällen auch entschädigt. Die in Istanbul ansässige armenische Zeitung Agos beklagte jedoch am 16. September, dass bei der Verstaatlichung des Eigentums von Nicht-Muslimen in der Türkei häufig Unrecht geschah. Laut Agos grenzten die Verstaatlichungen an eine „unrechtmäßige Konfiszierung“.

Nicht vom Dekret erfasst sind auch Liegenschaften, die von Gemeindestiftungen konfisziert und den früheren Besitzern übereignet wurden, von denen die Stiftungen sie legal erworben hatten.

Das gilt zudem für Liegenschaften, die von religiösen Einrichtungen oder Gemeinschaften ohne Gemeindestiftungen konfisziert wurden. So werden vom Dekret z. B. nicht die früheren Liegenschaften der römisch-katholischen bzw. anglikanischen Kirche erfasst. Diese Gemeinschaften haben weder Gemeindestiftungen, noch einen eigenen rechtlichen Status. Letzteres gilt in der Türkei für alle Religionsgemeinschaften.

Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass das Dekret nicht den Besitz übernommener Gemeindestiftungen (mazbut Vakıf) erfasst. Bei diesen Stiftungen handelt es sich um Gemeindestiftungen, deren Verwaltung aus verschiedenen Gründen von der Generaldirektion fromme Stiftungen übernommen wurde, weil sie z. B. eine bestimmte Zeit nicht in der Lage war, einen Stiftungsrat zu wählen oder ihrem wohltätigen Zweck nachzukommen. Die Verwaltung dieses konfiszierten Eigentums und damit das Eigentum selbst, gehen unter Umständen nicht an die Gemeindestiftungen zurück. In ihrem Bericht „Bir Yabancılastırma Hikayesi“ vom März 2009 stellt die in Istanbul ansässige TESEV-Stiftung fest, dass von den Gemeindestiftungen der Griechisch-Orthodoxen mehr als 900 Liegenschaften konfisziert wurden.²⁴²

Auch der Besitz der Gemeindestiftungen in der im Südosten gelegenen Stadt Hatay (Iskenderun) fällt nicht unter das Dekret, weil Hatay 1936 noch nicht zur Türkei gehörte.

Werden faire Entschädigungen gezahlt?

Über Entschädigungszahlungen für Liegenschaften, die gekauft oder durch Schenkung erworben wurden, für die man den Stiftungen jedoch die Besitzrechte verweigerte, weil sie nicht den rechtlichen Status hatten, um neue Liegenschaften erwerben zu können, und die daher an Dritte veräußert wurden, entscheidet das Finanzministerium. Laut Umsetzungsbestimmungen für das Dekret fällt die Entscheidung über eine Entschädigung jedoch ohne Hinzuziehung eines unabhängigen Dritten.

Man geht davon aus, dass die Türkei Millionen an Euro für Entschädigungszahlungen aufwenden müsste, wenn die Fälle gerecht entschieden und jeweils die volle Entschädigung gezahlt werden würde.

Eine weitere Schwäche des Dekrets besteht in der Entscheidungshoheit über die Entschädigungen: Das staatliche Organ, das ein direktes Interesse daran hat, die Entschädigungszahlungen so gering wie möglich zu halten – das Finanzministerium – darf als einziges über die Höhe der gezahlten Entschädigung befinden.

Die Durchführungsbestimmungen machen den Wertermittlungsprozess transparenter, erschweren jedoch gleichzeitig die Anfechtung der Ergebnisse. Die Ermittlung des Wertes einer Liegenschaft wird auf Antrag der Regionaldirektion fromme Stiftungen von einer Kommission des Finanzministeriums vorgenommen. Gemeindestiftungen können das Ergebnis anfechten, wenn sie es für falsch halten. Die Prüfung dieser Einsprüche erfolgt jedoch wiederum bei der Regionaldirektion fromme Stiftungen, die ja schon für Wertermittlung zuständig ist. Um diesen Prozess gerecht zu machen, müsste die Prüfung des Ergebnisses der Wertermittlung von einer unabhängigen Partei vorgenommen werden und über mögliche Einsprüche ebenfalls eine unabhängige dritte Partei entscheiden, die nicht in die ursprüngliche Wertermittlung eingebunden war.

Warum ist der Antragszeitraum befristet?

Laut Dekret müssen die Anträge auf Rückerstattung von den Gemeindestiftungen innerhalb von 12 Monaten gestellt werden. Weil die Umsetzungsbestimmungen erst am 1. Oktober veröffentlicht wurden, verbleiben für das Verfassen und Einreichen der Anträge also nur noch 11 Monate.

Die Umsetzungsbestimmungen vom 1. Oktober stellen bezüglich der Zeitvorgabe jedoch auch eine Verbesserung des Dekrets dar. Sie erweitern nämlich die zeitliche Frist für Liegenschaften, die eine Gemeindestiftung erworben oder geerbt hat, für die als Besitzer jedoch eine dritte Partei eingetragen ist, weil Gemeindestiftungen die betreffende Liegenschaft nicht erwerben durften. Für die Anträge auf Rückgabe dieser speziellen Liegenschaften gelten keine Fristen.

Weil das Dekret die Wiedergutmachung einer Verletzung des Rechtes auf Eigentum regelt, ist jedoch nur schwer einzusehen, warum für einen seiner Aspekte eine Befristung gelten soll. Viele der Unterlagen, die für die Beantragung der Rückerstattung benötigt werden, sind alt und unter Umständen erst nach Verstreichen der Frist auffindbar. Tritt eine solche Situation ein, kann es gut sein, dass der Fall letztlich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg verhandelt wird.²⁴³

Dies wäre aber gar nicht notwendig. Die 2002 verabschiedeten Änderungen am Stiftungsgesetz erlauben es Gemeindestiftungen inzwischen, Liegenschaften zu besitzen, die sie nachweislich in ihrem Namen nutzten. Die dafür bewilligte Frist wurde 2003 auf 18 Monate verlängert, weil die ursprünglich festgelegte Frist unangemessen war.

Wird die Generaldirektion fromme Stiftungen Anträge genehmigen?

Die Festlegung, dass jeder Rückerstattungsantrag „erst nach befürwortender Entscheidung durch die Versammlung [der Generaldirektion fromme Stiftungen]“ genehmigt wird, gibt der Generaldirektion die Macht, zu entscheiden, wie – bzw. ob – das Dekret im Einzelfall umgesetzt wird. Die Versammlung mit ihren 15 Mitgliedern, von denen eines von den Gemeindestiftungen bestimmt wird, ist das höchste Entscheidungsorgan der Generaldirektion fromme Stiftungen.

Die Generaldirektion fromme Stiftungen erhielt diese Macht auch in früheren Fällen, was von der TESEV-Stiftung kritisiert wurde. „Die der Generaldirektion fromme Stiftungen, einem Organ, das die Rechte nicht-muslimischer Stiftungen verletzte, verliehene Autorität, verstetigt die Dominanz dieser Einrichtung“, hieß es im Bericht „Bir Yabancılaştırma Hikayesi“ vom März 2009. Wie eingangs erwähnt, war die Generaldirektion fromme Stiftungen in vielen Fällen das staatliche Organ, das die Konfiszierungen durchführte. Dies wirft die Frage auf, inwieweit es fair ist, der Generaldirektion fromme Stiftungen diese Entscheidungen zu überlassen.

Wird die Generaldirektion Hilfe bei den Rückgabeverfahren leisten?

Die Umsetzungsbestimmungen – und vor allem die Frage, welche Priorität, die Generaldirektion fromme Stiftungen den Restitutionsverfahren zumisst, – werden entscheidend für die effiziente und gerechte Umsetzung des Dekrets sein. Bestandteil der Verfahren wird das Auffinden und Durchsehen sehr alter Unterlagen und Transaktionen sein, für die unter Umständen eine exakte Dokumentation fehlt oder die anderweitig formwidrig sind. Möglicherweise befinden sich die Unterlagen, mit denen die Stiftungen ihre Besitzansprüche nachweisen sollen, auch gar nicht in Besitz der Stiftungen, sondern liegen in staatlichen Archiven.

Weil das Dekret der Wiedergutmachung vom Staat begangenen Unrechts dient, müssen die Generaldirektion fromme Stiftungen, das Finanzministerium und andere Behörden die Restitutionsverfahren aktiv unterstützen. So darf es nicht sein, dass die Beweislast allein bei den Stiftungen liegt und der Staat von jeglicher Beweispflicht entbunden ist. Laki Vingas, Mitglied der Versammlung der Generaldirektion fromme Stiftungen, rechnet mit etwa 350 Anträgen. Er hofft, dass die Gemeindestiftungen keine großen Probleme bei der Vorbereitung der Antragsunterlagen haben werden, weil der Großteil der Unterlagen bereits 2010 im Zusammenhang mit Rückerstattungsanträgen für andere Liegenschaften zusammengetragen wurde.

In vielen Fällen aus der jüngeren Vergangenheit, insbesondere im Zusammenhang mit stiftungsbezogenen Regelungen, können behördliche Verwaltungsvorschriften ein Gesetz oder ein Dekret mit Gesetzeskraft de facto aushebeln. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Fall nicht eintritt.

Türkische Lösung für EGMR-Fälle ist dringend geboten

Wenn Gemeindestiftungen in Fällen, die nicht vom Dekret erfasst werden, den EGMR anrufen, wird ihnen mit ziemlicher Sicherheit eine Entschädigung oder Rückerstattung ihres Eigentums zugesprochen. Weil in der Türkei angemessene gesetzliche Regelungen für die Probleme der Gemeindestiftungen und ihre Liegenschaften fehlen, häuft sich die Zahl der Fälle, die vor dem EGMR verhandelt werden.²⁴⁴

Weil der EGMR in Fällen dieser Art häufig zugunsten der Stiftungen entscheidet, müsste den Vertretern des Staates in Ankara klar sein, dass es dringend einer grundsätzlichen Lösung für die noch ungelösten Fälle bedarf – entweder durch Rückgabe der Liegenschaften oder durch Entschädigung, sofern keine Rückgabe möglich ist. Andernfalls wird die Türkei auch in Zukunft regelmäßig solche Fälle in Straßburg verlieren. Bei erfolgreicher Umsetzung des Dekrets dürfte die Zahl der gegen die Türkei angestregten Prozesse zurückgehen. Die oben geschilderten Fälle, die nicht unter das Dekret fallen, werden wahrscheinlich trotzdem vor dem EGMR landen – und wahrscheinlich von den Stiftungen auch gewonnen werden.

Warum bleiben Liegenschaften muslimischer Stiftungen ausgeklammert?

Die Konfiszierung von Liegenschaften muslimischer Stiftungen erfolgte hauptsächlich in den frühen Jahren der türkischen Republik. In dieser Zeit ergriff die Regierung drastische Maßnahmen gegen Stiftungen, die vor Inkrafttreten des Zivilrechts im Jahr 1924 gegründet worden waren. Stiftungen und ihre Liegenschaften, die Muslim-Bruderschaften gehörten, wurden dem für Stiftungen zuständigen Ministerium und später der VGM überschrieben. Ein Beispiel dafür ist das Hacı Bektaş Dergah (Hacı Bektaş-Derwischkloster), das für die Aleviten große Bedeutung hat und in ein Museum umgewandelt wurde. Wenn sie es betreten wollen, müssen Aleviten und andere Besucher Eintritt bezahlen – der in die Staatskasse fließt.

Dass das Dekret lediglich die Rückgabe einiger Liegenschaften an nicht-muslimische Gemeindestiftungen vorsieht, wurde von den ausgeschlossenen muslimischen Gemeindestiftungen und anderen – wie beispielsweise christlichen Würdenträgern – kritisiert. Auf einem Treffen am 19. September referierte Profes-

sor Izzettin Doğan, Ehrenvorsitzender der Vereinigung alevitischer Stiftungen, über die Schließung der Derwischklöster im Jahr 1924 und den Verlust von Liegenschaften, insbesondere Gebetsstätten. Im Protokoll dieses Treffens werden die Probleme verschiedener Glaubensgruppen in der Türkei („Belief Groups in Turkey - A New Framework for Problems and Solutions“ - September 2011) angesprochen. Doğan fordert darin die Rückgabe von Liegenschaften der Aleviten. Auf demselben Treffen kritisierte Yusuf Sağ, Chorbischof der syrisch-katholischen Kirche, den eingeschränkten Geltungsbereich des Dekrets und forderte dessen Ausweitung auf alle vor 1936 konfiszierten Liegenschaften.

Ahmet Faruk Ünsal, Vorsitzender von Mazlum-Der (Organisation für Menschenrechte und Solidarität mit unterdrückten Menschen), kommentierte das Dekret, indem er die eigentliche Aufgabe der Stiftungen unterstrich – nämlich die Verwaltung gestifteter Grundstücke im „öffentlichen Interesse“. „Den Bestimmungs- oder Besitzzweck von Grundstücken zu missachten, die dem Gemeinwohl dienen, ist aus rechtlicher und menschlicher Sicht ein Fehler“, erklärte er gegenüber Forum18 am 27. September. „Wer Grundstücke konfisziert und sie für einen anderen als den ursprünglich vorgesehen Zweck nutzt, verletzt das Recht dessen, der das Grundstück in eine Stiftung eingebracht hat.“

Er ging nicht gesondert auf die Liegenschaften von Stiftungen aus der Zeit vor der Gründung der Republik ein, die islamische Gebetsstätten besaßen und unterhielten, unterstrich jedoch den Umstand, dass unabhängig von seiner Religion für jeden die Regel gelte, Stiftungsbesitz zu schützen, damit dieser seinen vorgesehen Zweck erfüllen kann. Er betonte, dass es die Aufgabe der staatlichen Behörden sei, den Besitz und die Beurkundung von Stiftungseigentum zu garantieren.

Wenn die Regierung an einer umfassenden Wiedergutmachung des von Religions- und Glaubensgemeinschaften erlittenen Unrechts interessiert ist, muss sie sich auch mit den von muslimischen Stiftungen konfiszierten Liegenschaften befassen. Dies würde internationalen Menschenrechtsstandards entsprechen, zu denen sich die Türkei feierlich verpflichtet hat und die ausdrücklich klarstellen, dass Menschenrechte ausnahmslos für alle gelten.

Ein Ausblick in die Zukunft

Was bedeutet das Dekret für die nicht-muslimischen Minderheiten des Lausanner Vertrages? Der Regierungsbeschluss verbessert entscheidend das Klima zwischen dem Staat und den nicht-muslimischen Minderheiten, die über Gemeindestiftungen verfügen. Er ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Wiedergutmachung der ungerechtfertigten staatlichen Einmischung in die Besitzrechte dieser Stiftungen,

löst aber deren Probleme im Zusammenhang mit Liegenschaften nicht in Gänze. Positiv ist zu sehen, dass das Dekret mit Sicherheit die Hoffnung auf weitere Schritte in diese Richtung weckt.

Was bedeutet das Dekret für die Zukunft der Religionsfreiheit für alle in der Türkei? Ob der positive, aber zu kurz greifende Schritt, den das Dekret darstellt, Auswirkungen für die nicht-muslimischen Gemeinschaften hat, die vor 1923 aktiv waren, aber nicht über Stiftungen verfügen – wie die römisch-katholische und die evangelische Kirche – bleibt abzuwarten. Bisher gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Regierung die Rückgabe sämtlichen Besitzes erwägt, der von Stiftungen konfisziert wurde, die nach der Gründung der türkischen Republik verschiedene Aktivitäten der Religionsgemeinschaften unterstützten. So bleiben, wie eingangs erwähnt, z. B. die Forderungen verschiedener muslimischer Organisationen vorerst unberücksichtigt.

Der wirksame Schutz der Religionsfreiheit in der Türkei setzt jedoch voraus, dass die Rechte der Anhänger einer Religion oder eines Glaubens – einschließlich der Eigentumsrechte – in der Praxis respektiert werden.

Die Ausarbeitung der neuen Verfassung und die Religionsfreiheit

Mine Yıldırım

Die Ausarbeitung der neuen türkischen Verfassung bietet viele Möglichkeiten, die Religionsfreiheit wirksamer zu schützen. Der verfassungsrechtliche Rahmen wird bestimmen, wie weit der Schutz der Religionsfreiheit reicht. Dafür müssen folgende Fragen beantwortet werden: Wird das Präsidium für religiöse Angelegenheiten, das direkt dem Ministerpräsidenten unterstehende staatliche Präsidium für Religionsangelegenheiten, weiterhin als verfassungsmäßiges Organ behandelt? Wird das Bekennen von Religion oder Glauben durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht ausdrücklich unter Schutz gestellt? Wird „laiklik“ – häufig irreführend als „Laizismus“ übersetzt – in der neuen Verfassung beibehalten? Wird Artikel 174 („Schutz der Reformgesetze“) der gegenwärtigen Verfassung von 1982 gelöscht oder neu interpretiert? Die jüngsten Entwicklungen bezüglich der Wehrdienstverweigerung sowie die andauernden Probleme, die aus Gesetzen und deren Anwendung in der Praxis resultieren,

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 30. November 2011

lassen schließen, dass sich der verfassungsmäßige Schutz der Religionsfreiheit für alle nur dann wesentlich verbessert, wenn diese Fragen geklärt werden.

Der Prozess der Ausarbeitung der neuen türkischen Verfassung weckte die Erwartung auf Fortschritte in Bezug auf den Schutz der Religionsfreiheit. Es gibt viele offene Fragen, und welche möglichen Antworten in diesem Prozess gegeben werden, ist genau zu beobachten. Zahlreiche Fragen berühren den rechtlichen Rahmen für den Schutz der Religionsfreiheit.

Dazu zählen: Wird das Präsidium für religiöse Angelegenheiten, das direkt dem Ministerpräsidenten unterstehende staatliche Präsidium für Religionsangelegenheiten, weiterhin als verfassungsmäßiges Organ behandelt? Wird das Bekennen von Religion oder Glauben durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht ausdrücklich unter Schutz gestellt? Wird „laiklik“ – häufig irreführend als „Säkularismus“ übersetzt – in der neuen Verfassung beibehalten? Wird Artikel 174 („Schutz der Reformgesetze“) der gegenwärtigen Verfassung von 1982 gelöscht oder neu interpretiert?

Es ist von zentraler Bedeutung, in der neuen Verfassung umfassende Garantien für die Religionsfreiheit für alle, darunter auch Agnostiker und Atheisten, zu verankern – im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei. Diesbezüglich müssen Verfassung und Gesetzgebung dringend reformiert werden.²⁴⁵ Ohne flankierende Gesetze, Durchführungsbestimmungen und staatliche Maßnahmen wird eine Verfassung allein jedoch das tägliche Leben der Angehörigen religiöser Minderheiten nur im begrenzten Maß ändern können.²⁴⁶

Der Prozess

Die Verfassungskommission unter dem Vorsitz von Cemil Çiçek, Sprecher der Großen Nationalversammlung (Parlament), erhielt den Auftrag, den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten. Die Mitglieder der Verfassungskommission kommen aus der regierenden AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) und der wichtigsten Oppositionspartei, der Republikanischen Volkspartei (CHP), sowie der oppositionellen MHP (Partei der Nationalistischen Bewegung) und der BDP (Partei für Frieden und Demokratie). Wichtig ist, dass die Beschlüsse der Verfassungskommission einstimmig gefasst werden müssen. Das weckt die Hoffnung, dass die neue Verfassung das Ergebnis eines breiten Konsenses ist. Punkte, in denen keine Einstimmigkeit erzielt wird, werden zu einem von der Verfassungskommission festgelegten Zeitpunkt neu diskutiert.

Es hat den Anschein, als sei die Verfassungskommission bestrebt, diesen Prozess für Vorschläge aus allen Bereichen der Gesellschaft zu öffnen: alle poli-

tischen Parteien, Verfassungsorgane, Berufsverbände, Gewerkschaften, NROs, Stiftungen und Religionsgemeinschaften. Die Arbeit der Verfassungskommission wird in drei Phasen ablaufen. Die erste Phase sieht die öffentliche Beteiligung vor und schließt die Anhörung von Vorschlägen sowie die Erfassung und Auswertung von Daten vor. Diese Phase soll bis Ende April 2012 abgeschlossen sein.²⁴⁷ Anschließend werden die Grundsätze der Verfassung und ein Entwurfstext verfasst. In der dritten Phase sollen diese öffentlich diskutiert und entsprechend geändert werden. Den Abschluss ihrer Arbeit plant die Verfassungskommission bis Ende 2012. Anschließend wird das Ergebnis von der Generalversammlung des türkischen Parlaments, der Großen Nationalversammlung, diskutiert.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die neue Verfassung alle Probleme der Türkei in Bezug auf die Achtung der Religionsfreiheit löst, ist gering. Der Prozess selbst kann jedoch viel dazu beitragen, diesem Ziel näher zu kommen.

Zum einen kann er dazu beitragen, einen Mentalitätswandel in Bezug auf die türkische Identität einzuleiten. Die gegenwärtigen nationalistischen Gesinnungen – eine mächtige Kraft in Staat und Gesellschaft – erzeugen Angst vor „Andersartigen“, die nicht in das nationalistische Stereotyp vom Türkentum passen. Das gilt auch für die Muslime, die keine Sunniten sind.²⁴⁸

Zum anderen kann der Prozess eine öffentliche Debatte über die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung und Gesetze anstoßen, die einer echten Religionsfreiheit in der Türkei im Weg stehen.

Mentalitätswandel?

Der größte Beitrag des Entwurfsprozesses für die neue Verfassung besteht unter Umständen darin, die öffentliche Akzeptanz für ein pluralistisches Herangehen an staatliche Politik und die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern zu fördern.

Die gegenwärtige Verfassung glorifiziert den Staat, statt den Respekt vor dem Individuum in den Vordergrund zu stellen, und bevorzugen den türkischen Nationalismus. Dies schafft keinen Rahmen, der die Entwicklung einer pluralistischen Demokratie vorantreibt, nach der die Türkei strebt.

Öffentliche Debatten über eine neue Verfassung, einschließlich der Verhandlungen zwischen den politischen Parteien, sowie das Mitwirken der Nichtregierungsorganisationen und Minderheiten fördern die Entwicklung einer offenen Gesellschaft – einer „freieren“ Türkei, wie einige es formulieren. Dies leitet einen Mentalitätswandel in Richtung Anerkennung der Vielfalt der türkischen Gesellschaft ein. Aber auch Argumente zugunsten der Beibehaltung der allgemeinen Ausrichtung der gegenwärtigen Verfassung sind in der Türkei häufig zu hören.

„Laiklik“ bzw. „türkischer Laizismus“

„Laiklik“ bzw. „türkischer Laizismus“ hat einen großen Einfluss auf den Schutz der Religionsfreiheit. Die Bedeutung von „Laiklik“ unterscheidet sich stark vom französischen Konzept der „laïcité“ bzw. dem, was im Ausland weithin unter „Laizismus“ bzw. „Säkularismus“ verstanden wird. Laiklik genießt in der Verfassung von 1982 einen umfassenden Schutz als Grundsatz und ist dort als „Trennung von Staat und Religion“ definiert. In der Praxis manifestiert er sich aber vielmehr als Schutz des Staates vor dem Einfluss der Religion durch engmaschige Überwachung religiöser Aktivitäten und einer im Vergleich zu vielen anderen Ländern schwächeren Autonomie von Religionsgemeinschaften.²⁴⁹

Das größte Problem von Laiklik ist, dass das Konzept mehrere unterschiedliche Bedeutungen hat, die von verschiedenen politischen Parteien unterschiedlich genutzt werden.

Der Entwurfsprozess bietet der AKP als regierender Partei und damit wichtigster Stimme im Prozess die Möglichkeit, ihre eigene Auslegung von Laiklik in der Verfassung zu verankern. In Reden, die er während seiner Rundreise anlässlich des arabischen Frühlings hielt, erklärte Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan, Laiklik bedeute für ihn, dass der Staat den gleichen Abstand zu allen Religionen wahrte. Gleichzeitig bezeichnete er sich selbst als Moslem und bekräftigte damit seine religiöse Identität. Vergleicht man diese Aussagen mit der AKP-Politik in Bezug auf Religionsfreiheit der vergangenen Jahre, wird nicht so richtig klar, welche Meinung die AKP wirklich vertritt.²⁵⁰

Wenn die AKP definiert, was Laiklik in der neuen Verfassung heißt, muss sie Kompromisse zwischen den Forderungen der „Konservativen“, der „Nationalisten“ und der „Laizisten“ finden – die alle etwas anderes mit dem Begriff verbinden. Zudem muss sie die normativen Vorgaben des internationalen Rechts, etwa die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, berücksichtigen, der eine neutrale Rolle des Staates fordert. Im Entwurfsprozess wird sich zeigen, was dies für die Fragen an der Schnittstelle zwischen Religionsfreiheit und Nationalismus bedeutet.

Dies schließt unter anderem folgende Punkte ein: das Präsidium für religiöse Angelegenheiten²⁵¹; verpflichtender Religionsunterricht an Schulen²⁵²; die Pflicht, die Religionszugehörigkeit im Personalausweis vermerken zu lassen²⁵³; die Angemessenheit religiöser Bekenntnisse, insbesondere das Tragen des Kopftuchs in der Schule und am Arbeitsplatz²⁵⁴ sowie das Fehlen eines adäquaten Status als Rechtsperson für Religions- oder Glaubensgemeinschaften.²⁵⁶

Die wichtigste Oppositionspartei, die CHP, mit der der Gründer der Republik, Mustafa Kemal Atatürk, die Türkei viele Jahre als Ein-Parteien-Staat regierte, ist die größte Verfechterin des Laiklik-Konzepts. Für eine bedeutende Gruppe von

Kemalisten bedeutete Laiklik die Beschränkung des Einflusses der Religion – speziell des Islams – auf den Staat mittels Einschränkung der Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit durch den Staat. Dieses Verständnis von Laiklik mündet in einer Politik, die religiöse Bekenntnisse im öffentlichen Raum ausschließt. Und viele in der CHP sind entschlossen, diese Linie beizubehalten. Im Verfassungsentwurf der CHP wird eine kurze Präambel vorgeschlagen, in der die Republik als „laizistisch, demokratisch, sozial und die Menschenrechte achtend“ definiert wird. Zudem wird vorgeschlagen, das „Türkentum“ aus der Verfassung zu nehmen und den Begriff „Bürger“ an dessen Stelle treten zu lassen.

Welches Laiklik-Konzept letztlich Eingang in die Verfassung findet – es wird seine Bedeutung in diesbezüglichen Gesetzen und ihrer Auslegung finden. Der wichtige Punkt ist, dass die Rolle und das Handeln des Staates in Einklang mit seinen, durch internationale Menschenrechtsstandards definierten Verpflichtungen gebracht werden muss.

Bewahrung der Reformgesetze

In Artikel 174 („Schutz der Reformgesetze“) der gegenwärtigen türkischen Verfassung heißt es: „Keine Vorschrift der Verfassung darf in der Weise verstanden und ausgelegt werden, dass die Vorschriften der nachstehenden Reformgesetze, welche das Ziel haben, [...] den laizistischen Charakter der Republik zu schützen, verfassungswidrig seien.“

Bisher lässt sich nicht sagen, ob dieser Artikel Eingang in die neue Verfassung findet. Die Reformgesetze sind direkt oder indirekt mit dem aktiven Schutz von Laiklik verknüpft (entsprechend den Absichten der Gründer der Republik). Dazu zählen: Gesetz Nr. 430 vom 3. März 1924 („Vereinheitlichung des Bildungssystems“), in dem die gesamte religiöse Erziehung unter staatliche Kontrolle gestellt wird²⁵⁷, Gesetz Nr. 2596 vom 3. Dezember 1934 („Verbot des Tragens bestimmter [muslimisch-religiöser] Kleidungsstücke“) und Gesetz Nr. 677 vom 30. November 1934 („Verbot und Schließung der Derwischorden, der Klöster und Mausoleen, über das Verbot des Berufs der Mausoleenwächter und der Führung und Verleihung einiger Titel“). Dieses Gesetz schrieb u. a. die Schließung der Gebetsstätten der Aleviten vor²⁵⁸ und verbot den Würdenträgern das Führen ihrer Titel.²⁵⁹

Ob die Reformgesetze Eingang in die neue Verfassung finden, und – falls ja – in welchem Umfang, bleibt eine umstrittene Frage. Möglicherweise werden die Gesetze statt im Paket einzeln debattiert. Die CHP, die die Reformgesetze logischerweise verteidigt, deutete an, dass es bei den Verhandlungen keine „roten Linien“ gäbe. Es wird sich zeigen, was dies konkret heißt. Einige der Reformgesetze werden in der Praxis nicht angewandt; so ist es schon viele Jahre her, dass

unter Berufung auf Gesetz Nr. 671 vom 25. November 1341 (1925) („Tragen von Hüten“) für das Nichttragen eines Hutes eine Geldstrafe verhängt wurde. Das Verbot des Führens alevitischer Titel scheint auch nicht mehr durchgesetzt zu werden. Um andere Reformgesetze wie Gesetz Nr. 677 und 430 („Vereinheitlichung des Bildungssystems“) toben jedoch heftige Debatten.

Unter Berufung auf das Gesetz Nr. 677 sind die einst von Sufi-Bruderschaften genutzten Derwischklöster weiterhin geschlossen. Viele sind heute Museen, in denen sich die Gläubigen nicht zum Gottesdienst versammeln können und Eintritt bezahlen müssen, um sie betreten zu dürfen. Für einige ist das Gesetz Nr. 677 eines der größten Hindernisse für die Anerkennung der Cem-Häuser (die Gebetsstätten der Aleviten, die etwa ein Drittel der Bevölkerung ausmachen). Andere sehen in dem Gesetz kein Hindernis. Mit dieser Frage muss man sich bei der Ausarbeitung der neuen Verfassung befassen.

Eine Abschaffung des Gesetzes Nr. 677 würde komplexe Fragen aufwerfen: Müssten beispielsweise die Derwischklöster und -heiligräber an die Religionsgemeinschaften zurückgegeben werden, die eine Verbindung zu ihnen haben? Die Liegenschaften der Klöster und Heiligräber wurden der Generaldirektion Kirchengüter übertragen. Dies dürfte Anlass zu Problemen geben, wenn man versuchte, die Liegenschaften zurückzugeben. Das jüngst von der Regierung verabschiedete Restitutionsdekret ermöglicht nicht die Rückübertragung ähnlicher Liegenschaften, die einst christlichen Gemeindestiftungen gehörten, die es inzwischen nicht mehr gibt.²⁶⁰

Eine Abschaffung des Gesetzes Nr. 677 ist jedoch höchst unwahrscheinlich. Stattdessen ließe sich über einen Zusatz zum Gesetze Nr. 677 die Anerkennung von Cem-Häuser als Gebetsstätten ermöglichen. Das würde bedeuten, dass die Cem-Häuser nicht als „Tekke“ (Gebetsstätte) im Sinne des Gesetzes Nr. 677 gelten würden. Denkbar wäre auch eine andere gesetzliche Lösung.

Aber auch das räumt nicht alle Hindernisse für die Befassung mit dieser einen Frage aus dem Weg. In Rechtsfällen hat sich der Staat auf die Auffassung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten gestützt, laut der Cem-Häuser keine Gebetsstätten sind, weil Muslime in Moscheen beten – obgleich das Präsidium für religiöse Angelegenheiten in dieser Angelegenheit gar keine rechtliche Autorität hat.²⁶¹

Senol Kilic von der Vereinigung für Liberales Denken erklärte am 14. November in einem Artikel der Zeitung Star, dass das Gesetz Nr. 677 für die sunnitischen Sufi-Bewegungen zwar problematisch sei, in der Praxis aber nicht auf sie angewendet wird. Die Aleviten, Bektaschi und Nusairis werden von diesem Gesetz jedoch weiterhin daran gehindert, die Derwischklöster für Gottesdienste und ähnliche Zwecke zu nutzen. Das Gesetz Nr. 677 scheint für viele eine „verbriefte“

Sicherheit gegen den Einfluss islamischer Religionsgemeinschaften zu sein. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass keiner Religionsgemeinschaft in der Türkei der Status als Rechtsperson zugestanden wird.²⁶²

In der Verfassung verankerter Schutz der Religionsfreiheit

Artikel 24 der gegenwärtigen Verfassung (Religions- und Gewissensfreiheit) schützt die Freiheit, eine Religion oder einen Glauben zu haben und diese/diesen auszuüben, und regelt die Religionslehre. Er erkennt aber nicht ausdrücklich das Recht an, seine Religion oder seinen Glauben zu wechseln bzw. seine Religion oder Weltanschauung „durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen“, wie es internationale Menschenrechtsstandards vorschreiben. Wünschenswert wäre daher die Aufnahme von Artikel 9 („Religionsfreiheit“) der von der Türkei 1954 ratifizierten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in die neue Verfassung.²⁶³

Der ausdrückliche Schutz religiöser Bekenntnisse könnte die Akzeptanz für reguläre religiöse Aktivitäten erhöhen, die bei enger Auslegung des Rechts auf „eine Religion oder Weltanschauung“ und deren „Ausübung“ möglicherweise nicht geschützt wären. Das würde die Verwendung religiöser Symbole in verschiedenen Lebenssituationen unter stärkeren Schutz stellen. In diesem Zusammenhang erklärte Ayşe Şahin, Ministerin für Familie und Soziales, am 4. November beispielsweise, dass man die Kopftuchfrage über die Verfassung lösen solle.

Ein weiter gefasster Geltungsbereich für das religiöse Bekenntnis könnte auch den Weg für die Anerkennung des Rechts auf Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen ebnen. Gegenwärtig beharrt die Türkei auf der Haltung, die Verweigerung aus Gewissensgründen sei nicht durch das Recht auf Religionsfreiheit geschützt.²⁶⁴ Am 22. November entschied der EGMR in Straßburg im Falle des Zeugen Jehovas und Wehrdienstverweigerers Yunus Ercep gegen die Türkei (Antrag 43965/04) jedoch, dass die Verweigerung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen einen Verstoß gegen Artikel 9 darstellt.²⁶⁵ Ministerpräsident Erdoğan erklärte daraufhin am 22. November, dass „die so genannte ‚Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen‘ bei uns nie auf der Agenda stand“.

In den türkischen Medien wurde berichtet, dass die Verweigerung des Wehrdienstes im Entwurf eines neuen Gesetzes als strafbare Handlung definiert sei, die mit Wehrersatzdienst der doppelten Dauer des Militärdienstes geahndet würde. Mit Ableistung dieses Ersatzdienstes hätte der „Gesetzesbrecher“ dann seiner Wehrpflicht genüge getan. Am 27. November wurde der muslimische Wehrdienstverweigerer Serdar Delice inhaftiert, wie War Resisters International am folgenden Tag meldete.

Zulässige Einschränkungen

Die Verfassung von 1982 enthält mehrere Klauseln, mit denen sich das Bekennen einer Religion bzw. eines Glaubens einschränken lassen. In Artikel 24 (5) heißt es: „Niemand darf ... Religion oder religiöse Gefühle oder einer Religion als heilig geltende Gegenstände ausnutzen oder missbrauchen“. Eine sehr vage Formulierung, die im Unklaren lässt, was verboten ist. Artikel 11 („Bindungswirkung und Primat der Verfassung“) besagt: „Die Gesetze dürfen nicht verfassungswidrig sein.“ Die vage Formulierung von Artikel 24 erschwert jedoch die Anwendung von Artikel 11.

Artikel 14 („Missbrauch der Grundrechte und -freiheiten“) enthält folgende Klausel: „Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören, die Existenz des türkischen Staates und der Republik in Gefahr zu stürzen, die Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen, die Beherrschung des Staates durch eine Person oder eine Gruppe oder die Herrschaft einer sozialen Klasse über andere soziale Klassen herbeizuführen oder Unterschiede in Sprache, Rasse, Religion oder Bekenntnis zu schaffen oder auf sonstigem Wege eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen.“ Auch diese Formulierung lässt einen gewissen Interpretationsspielraum und ermöglicht die ungebührliche Einschränkung von Rechten.

Stattdessen ließe sich die einschränkende Klausel von Artikel 9 der EMRK übernehmen. Dort heißt es: „Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

Die neue Verfassung sollte auf keinen Fall Einschränkungen zulassen, die über die in Artikel 9 der EMRK hinausgehen.

Religionslehre

In Artikel 24 („Religions- und Gewissensfreiheit“) der Verfassung von 1982 heißt es: „Die Religions- und Sittenerziehung und -lehre wird unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. Religiöse Kultur und Sittenlehre gehören in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den Pflichtfächern.“ Dies hat bezüglich der Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit zu zahlreichen Problemen geführt, unter anderem zu einem Urteil des EGMR gegen die Türkei.²⁶⁶

Gegenwärtig erfolgt die offizielle Religionslehre an Universitäten (Islamische Theologie) und in Korankursen des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten. Auch in Gebetsstätten oder unter dem Dach von Vereinigungen und Stiftungen

wird Religion gelehrt, dieser Unterricht erfüllt jedoch keine offiziellen Kriterien. Die ausdrückliche Anerkennung des Rechts, seine Religion oder seinen Glauben durch Lehre zu bekennen, würde die Einrichtung von Schulen ermöglichen, die außerhalb des staatlichen Bildungssystems Religion lehren. Das bedeutet nicht automatisch, dass der Staat in diesem Prozess keine regulative Funktion hat, sondern dass er dieses Recht für alle garantieren und den dafür erforderlichen rechtlichen und administrativen Rahmen schaffen muss.

Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten

Türkische Rechtsexperten, religiöse Minderheiten und NROs verwiesen schon oft darauf, welches Hindernis das Präsidium für religiöse Angelegenheiten – ein verfassungsmäßiges Organ – für die Erfüllung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei darstellt. Die Regierung erklärt jedoch, dass mit einer baldigen Abschaffung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten nicht zu rechnen sei.²⁶⁷

Einige in der Türkei fordern, dass der Staat sich völlig aus der Religion heraushalten, also keine religiöse Gruppe oder Aktivität behindern oder unterstützen sollte. Andere wiederum fordern, der Staat solle religiöse Angebote als Form der Tradition unterstützen und auch nicht-sunnitischen Gruppen finanziell unterstützen. Dies hat damit zu tun, wie die Verfassung die Beziehungen zwischen dem Staat sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften regeln wird. Möglicherweise kann man gegenwärtig maximal darauf hoffen, dass das Präsidium für religiöse Angelegenheiten eine pluralistischere Struktur haben wird und diejenigen, die die Leistungen des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten nicht finanzieren möchten und nicht von ihnen profitieren, entsprechende Steuerbefreiungen genießen.

Was darf von der neuen Verfassung erwartet werden?

Bei all den Möglichkeiten, die der Prozess der Erarbeitung einer neuen Verfassung für den Schutz der Religionsfreiheit in der Türkei bietet, ist man versucht, auf einen tiefgreifenden Wandel zu hoffen. Die jüngsten Entwicklungen bezüglich der Wehrdienstverweigerung, die andauernden Probleme, die auf Gesetze und deren Anwendung in der Praxis zurückgehen, sowie der fehlende politische Wille, eine nachhaltige Lösung zu erarbeiten, geben jedoch eher Anlass zu Skepsis. Sollten die offenen Fragen nicht umfassend geklärt werden, wird diese neue Verfassung möglicherweise kein großer Schritt in Richtung einer „freieren Türkei“. Man darf jedoch hoffen, dass sie zumindest gegenüber der alten Verfassung einen Fortschritt darstellt.

Vorwurf der „Verunglimpfung religiöser Werte“ – Ein Mittel, um Religionskritiker zum Schweigen zu bringen?

Mine Yıldırım

Die Prozesse gegen einen Karikaturisten, einen Verfasser von Beiträgen für eine Website, den Herausgeber eines Taschenkalenders und weitere Personen geben Anlass zur Sorge darüber, inwieweit die Wahrnehmung des Menschenrechtes auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Religionsfreiheit, die einander ergänzen, in der Türkei überhaupt möglich ist. Das Recht auf Religionsfreiheit schließt übrigens auch das Recht ein, keinem Glauben anzugehören. Alle Prozesse fußen auf der Anklage des Infragestellens bzw. der Kritik an Religionen, insbesondere des Islams, aus atheistischer Sicht. Rechtliche Grundlage für die Anklagen bildet Artikel 216 (3) des türkischen Strafgesetzbuches (Verunglimpfung der religiösen Werte einer Gruppe). Wie Artikel 216 (3) angewendet wird, hat große Bedeutung für die Umsetzung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei. Rechte dürfen nicht „leichtsinnig“ eingeschränkt werden, wie der Menschenrechtsanwalt Orhan Kemal Cengiz fordert. Dies würde Religions- und Glaubenskritiker verstummen lassen – aber das Recht, Kritik dieser Art zu äußern, ist untrennbarer Bestandteil des Rechts auf Religionsfreiheit.

Die Prozesse gegen einen Karikaturisten, einen Verfasser von Beiträgen für eine Website, den Herausgeber eines Taschenkalenders und weitere Personen geben Anlass zur Sorge, inwieweit die Wahrnehmung der einander ergänzenden Menschenrechte auf freie Meinungsäußerung sowie auf Religionsfreiheit in der Türkei überhaupt möglich ist. Das Recht auf Religionsfreiheit schließt übrigens auch das Recht ein, keinem Glauben anzugehören. Der gemeinsame Nenner der Prozesse ist, dass sich die Anklagen auf den Vorwurf des Infragestellens bzw. Kritisierens von Religionen, insbesondere des Islams, aus atheistischer Sicht stützen. Zudem diene in allen Fällen Artikel 216 (3) des türkischen Strafrechts (Verunglimpfung der religiösen Werte einer Gruppe) als rechtliche Grundlage für die Anklageerhebung. Daher muss man diesen Artikel und seine Anwendung genau unter die Lupe nehmen, wenn man die entstehende Schnittmenge von freier Meinungsäußerung sowie Religionsfreiheit in der Türkei verstehen will.

Die genannten Fälle spielen sich vor dem Hintergrund einer öffentlichen Debatte ab, die die Arbeit am Entwurf einer neuen Verfassung begleitet. Diese löste in der Türkei eine Diskussion über eine Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit aus.²⁶⁸

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 30. November 2011

Das elementare Menschenrecht auf Religionsfreiheit „schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Überzeugungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion bzw. keinem Glauben zu bekennen“. So heißt es im allgemeinen Kommentar 22 zu Artikel 18 (Religionsfreiheit) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbR). Artikel 19 (Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung) des IPbR ergänzt das Recht auf Religionsfreiheit mit folgender Formulierung: „Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener [sic] Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.“ Im allgemeinen Kommentar 34 zu diesem Artikel heißt es: „Jede Form der Meinung ist geschützt. Das schließt auch Meinungen (...) moralischen oder religiösen Charakters ein.“

Der IPbR schreibt vor, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung „bestimmten, gesetzlich vorgesehen Einschränkungen unterworfen werden [kann], die erforderlich sind: (a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer; (b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.“ Artikel 20 des IPbR regelt, dass Staaten „jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird,“ gesetzlich verbieten müssen. Im allgemeinen Kommentar 34 wird jedoch angemerkt, dass es nicht mit Artikel 19 vereinbar ist, „das Vertreten einer Meinung zu kriminalisieren“.

In Artikel 216 (3) des türkischen Strafgesetzes heißt es: „Jeder, der offen die religiösen Auffassungen einer Gruppe verunglimpft, ist mit Freiheitsentzug von 6 Monaten bis zu einem Jahr zu bestrafen, sofern die Handlung den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens erfüllt.“ Die Auslegung und Anwendung dieses Artikels muss in jedem Fall in Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Türkei gebracht werden.

Anklagen unter dem Vorwurf der „Verunglimpfung religiöser Werte“

Der Karikaturist Bahadır Baruter muss die höchstmögliche Freiheitsstrafe von einem Jahr fürchten, weil die Zeitschrift Penguen am 10. Februar 2011 eine seiner Karikaturen druckte. Die Zeichnung zeigte die Wand einer Moschee mit folgender Inschrift: „Es gibt keinen Gott, Religion ist eine Lüge.“ Der Beamtenverband der Stiftung des Präsidiums für Religionsangelegenheiten sowie eine Reihe weiterer Bürger hatten sich über Baruter beschwert. Daraufhin leitete der Istanbul Staatsanwalt ein Verfahren unter Verweis auf Artikel 216 (3) des Strafgesetzes ein und forderte die Höchststrafe. Die zweite

Anhörung ist für den 29. März 2012 geplant. Der Prozess gegen Baruter fand in den türkischen Medien sowohl strikte Gegner als auch Befürworter.

Am 10. August 2010 schrieb der Nutzer A.M.S. der Website Ekşi Sözlük (Saures Wörterbuch) einen Kommentar mit der Überschrift „Absurdidät der Religion“. Auch gegen ihn wurde unter Bezugnahme auf Artikel 216 (3) Anklage erhoben – in diesem Fall von der Istanbul Staatsanwältin für Medienfälle Nurten Altinok. Altinok begründete die Anklage damit, dass A.M.S. über die rechtlich zulässige Gedanken- und Meinungsfreiheit hinausgegangen sei und den Islam sowie die Überzeugung, das Universum sei die Schöpfung Gottes, verunglimpft habe. Für diesen Verstoß gegen Artikel 216 (3) fordert Altinok für A.M.S. eine sechs- bis zwölfmonatige Haftstrafe. Artikel 218 besagt, dass sich die Strafe um die Hälfte verlängert, wenn die betreffende Tat über die Medien begangen wird.

Am 27. Dezember 2012 schrieb die Zeitung Zaman, A.M.S. habe bei seiner Vernehmung erklärt, er hätte nicht die Absicht gehabt, sich eines Verbrechens schuldig zu machen, und seine Kritik habe sich nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet. Aufgrund dessen hält er den Vorwurf des Verstoßes gegen Artikel 216 (3) für ungerechtfertigt. Der Prozess ist noch im Gange.

Ein älterer Fall befasst sich mit dem vom Metis-Verlag 2010 herausgegebenen Illallah-Taschenkalender. In seinem Vorwort heißt es, das Recht auf Glauben werde von der organisierten Religion, staatlichen Geldern, Polizei und Militär geschützt. Weiter liest man dort: „Wir, die wir diesen Kalender zusammengestellt haben, glauben an das Recht auf Glauben. Das Recht, nicht zu glauben, hat für uns jedoch einen etwas höheren Stellenwert.“ Das Verfahren gegen Metis begann am 26. November 2010. Der Vorwurf lautete – auch in diesem Fall – auf „Verunglimpfung religiöser Werte“ nach Artikel 216 (3) StGB.

Angeklagt wurden der Verlagsleiter von Metis, Semih Sökmen, sowie die Redakteure, die die Vorbereitung der Herausgabe des Kalenders betreuten – Müge Sökmen, Özge Çelik, Tuncay Birkan, Özde Duygu Gürkan –, die Grafikdesignerin Emine Bora sowie der Lektor Eylem Can. In der dritten Anhörung, die am 30. November 2011 stattfand, erklärte Semih Sökmen, er trüge die Verantwortung für den Kalender. Er fügte jedoch hinzu, dass er keinen Satz enthalte, der von den Beschuldigten selbst stamme, sondern ausschließlich Zitate von bekannten Persönlichkeiten aus Literatur und Philosophie verwendet worden sein: u. a. George Bernard Shaw, Umberto Eco, Fjodor Dostojewski, James Joyce, Albert Einstein und Galileo Galilei. Sökmen erklärte weiter, dass das Verfahren „niemals hätte eröffnet werden dürfen“, und die Herausgeber nicht die Absicht gehabt hätten, die religiösen Werte der Menschen zu verunglimpfen, sondern lediglich ihre Kritik an Religion und religiöser Ideologie zum Ausdruck bringen wollten. Der Prozess ist noch im Gange.

Auch die türkische Übersetzung des Buches „Der Gotteswahn“ von Richard Dawkins war Gegenstand eines Prozesses. Gegen dessen Herausgeber, den Kuzey-Verlag, wurde unter Bezug auf Artikel 216 Anklage erhoben. Im April 2008 entschied ein Gericht, dass dem Handeln von Erol Karaaslan, Inhaber von Kuzey, die Elemente fehlten, die es zu einem Verbrechen machen würden. Daher wurde er freigesprochen.

Artikel 216 (3)

Artikel 216 StGB stellt „Angriffe auf die öffentliche Ordnung“ unter Strafe. Nach Paragraph 1 sind Volksverhetzung und Aufwiegelung zur Feindschaft gegen eine gesellschaftliche Gruppe auf der Basis von „Klasse, Rasse, Religion, Bekenntnis oder geografischer Region“ strafbewehrte Handlungen. Paragraph 2 stellt Handlungen unter Strafe, die „ein Segment der Gesellschaft auf der Basis von sozialer Klasse, Rasse, Religion, Bekenntnis, Geschlecht oder geografischer Region offen verunglimpfen“. Dies sind gesetzliche Regelungen, die sich neben Artikel 20 des IPbR auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) beziehen, das die Vertragsstaaten verpflichtet, „jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zu Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären (...)“.

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) wurde von der Türkei am 16. September 2002 ratifiziert, etwas mehr als ein Jahr nach der Ratifizierung des IPbR.

In Artikel 216 (3) StGB heißt es: „Jeder, der offen die religiösen Überzeugungen einer Gruppe verunglimpft, ist mit Freiheitsentzug von 6 Monaten bis zu einem Jahr zu bestrafen, sofern die Handlung den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens erfüllt.“

Es gab Situationen, in denen Artikel 216 bestimmungsgemäß zur Bekämpfung von Rassismus angewendet wurde. Beispielhaft dafür steht der Prozess gegen Niyazi Capa und weitere Mitglieder der Föderation der Kulturvereine von Osmangazi, die im Januar 2009 am Eingang ihres Vereinsgebäudes Schilder mit der Aufschrift „Für Juden und Armenier Zutritt verboten“ und „Für Hunde Zutritt erlaubt“ angebracht hatten. Im Juni 2009 wurden sie zu jeweils fünf Monaten Haft verurteilt, die in eine Geldstrafe in Höhe von 3000 türkischen Lira umgewandelt wurde (zu dieser Zeit 1400 Euro bzw. 1960 US-Dollar). Weitere, ähnlich gelagerte Fälle im Zusammenhang mit Artikel 216 (3) gibt es nicht.

Einige Passagen von Artikel 216 sind seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2005 Stein des Anstoßes. Der damalige Beauftragte für Medienfreiheit der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) notierte 2005 in „Review of the Draft Turkish Penal Code: Freedom of Media Concerns“: „bei enger Auslegung von Artikel 215 [(Rühmen einer Straftat oder eines Straftäters)] und 216 könnten selbst ethische Diskussionen über die Frage von Euthanasie und Abtreibung in der Presse einen Straftatbestand darstellen“.²⁶⁹

„Rechtsgut“

Laut Nurten Altinok – Anklägerin im Fall Ekşi Sözlük – handelt es sich bei dem von Artikel 216 geschützten Rechtsgut nicht um „Gott, Religion, den Propheten, heilige Bücher, Konfessionen“, sondern um die „religiösen Gefühle, die für die genannten Dinge gehegt werden“. Sie erklärt: „Sicher kann ein Mensch seine Ansicht zu diesen Konzepten äußern, sie auch kritisieren. Aber der Punkt, um den es in diesem Prozess geht, ist der, dass die Gefühle anderer nicht verletzt werden dürfen.“

Altinok stützte Ihre Begründung in Teilen auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall Otto Preminger gegen Österreich (Antrag 13470/87)²⁷⁰. Der EGMR sah in der Konfiszierung eines Films, der in den Augen des österreichischen Staates einen Angriff auf den christlichen Glauben, insbesondere den römischen Katholizismus, darstellte, keinen Verstoß von Seiten Österreichs. Der EGMR erklärte, dass der österreichische Staat beim Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung seinen Ermessensspielraum nicht überschritten habe. Er argumentierte, dass es in Europa „keine einheitliche Auffassung von der Bedeutung der Religion in der Gesellschaft“ gebe und die Staaten daher einen gewissen Ermessensspielraum genießen.

Der Menschenrechtsanwalt Orhan Kemal Cengiz merkte am 3. Februar gegenüber Forum 18 an, dass die türkische Justiz Artikel 216 „leichtsinnig“ angewandt habe. Laut Cengiz wurden die Bestimmungen, die Hetze gegen bestimmte Gruppen bestrafen, zum Schikanieren von Minderheiten verwendet – die eigentlich deren Schutz dienen sollen. „Artikel 216 (3) muss bedachtsamer angewandt werden“, erklärte Cengiz.

Artikel 216 kann in Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Türkei zum Schutz der öffentlichen Ordnung angewendet werden, sofern diese erheblich bedroht ist – z. B. bei Unruhen. Er darf nicht dazu dienen, Religionen oder Glaubensgemeinschaften als solche vor Kritik oder Angriffen zu schützen. Bei einer Verurteilung unter Bezugnahme auf Artikel 216 müsste das Gericht zweifelsfrei nachweisen, dass das vorgeworfene Vergehen eine direkte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder des öffentlichen Friedens darstellt.

Verletzte Gefühle der Kläger dürfen nicht als hinreichender Grund gelten, ein

Verfahren nach Artikel 216 einzuleiten. Gefühle entziehen sich einer Bewertung durch Gerichte und lassen sich im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Türkei praktisch nicht als Grundlage für eine Verurteilung heranziehen. Der Ermessensspielraum, den der EGMR dem Staat in solchen Fällen – wie im Fall Otto Preminger – einräumt, darf keine weit reichenden Einschränkungen für das innerstaatliche Recht nach sich ziehen. Wer steht hinter den Klagen, die zu Prozessen nach Artikel 216 (3) führen?

Auslöser für die Verfahren waren Anzeigen von Privatpersonen. Ceyhun Gökdoğan, ein Anwalt, der sich stark dafür engagiert, derartige Fälle vor Gericht zu bringen, erklärte gegenüber der Zeitung Yeni Akit am 31. Januar 2011, dass er und seine Kollegen (deren Namen er nicht nannte) ein wachsames Auge auf „Veröffentlichungen haben, die sich gegen das Heilige richten“.

Konkret wurden dabei die Bücher „Der Gotteswahn“ von Dawkins, „Töchter Gottes“ von Nedim Gürsel und „Gottes Geburtstag“ von Burak Özdemir sowie der von Metis herausgegebene Illallah-Kalender genannt. Gökdoğan behauptet, dass in Ergebnis ihrer Bemühungen zudem „Angriffe auf die Religion“ auf verschiedenen Websites wie anarist.org, Eksi Sözlük, ateizm.org, der Website von Richard Dawkins und vielen Facebook-Seiten verfolgt wurden. (Der Zugang zu Dawkins Website über Computer in der Türkei wurde 2008 gesperrt und erst im Juli 2011 nach einem entsprechenden Gerichtsurteil wieder zugelassen.) Gökdoğan behauptet zudem, „hunderte“ illegaler Websites seien vom Netz genommen und „diffamierende“ Artikel auf Websites gelöscht wurden.

Die mediale Aufmerksamkeit, die diesen Fällen zuteil wurde, so argumentierte Gökdoğan, schuf in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein dafür, dass es Rechtsmittel für das Vorgehen gegen diese Veröffentlichungen gibt. Man habe damit klargemacht, sagte er, dass das „Beleidigen und Verspotten einer Religion“ in der Türkei nicht unbestraft bleibe.

Artikel 216 (3) wurde offenbar nie im Zusammenhang mit der Verunglimpfung weltanschaulicher Überzeugungen oder anderer Religionen als dem Islam angewendet. Das kann daran liegen, dass sich die von der Verunglimpfung dieser Überzeugungen Betroffenen nicht auf dem Klageweg dagegen wehren.

Die Erfahrungen der Betreiber atheistisch orientierter Websites

ateizm.org ist ein bekanntes türkisches Webforum mit atheistischer Ausrichtung. Per Gerichtsbeschluss wurde die Website jedoch gesperrt. Dasselbe gilt für ateizm1.org. Innerhalb der Türkei ist lediglich ateizm2.org aufrufbar. Aydin Türk, Leiter des Forums, schilderte, wie man vorgehen muss, um gegen Websites vorzugehen. Am 26. Dezember 2010 erklärte er gegenüber der Zeitung Cumhuriyet, dass diese Websites kein Interesse daran haben, Gegenstand von

Gerichtsverfahren zu werden, die ihre Schließung zur Folge haben können. Türk erklärte, dass Adnan Oktar (ein Autor, der auch unter dem Namen Harun Yahya schreibt) und sein Team (deren Namen nicht genannt wurde) „in der Regel bei der Staatsanwaltschaft beanstanden, dass eine bestimmte Site eine beleidigende Äußerung enthält und auf diesem Weg eine einstweilige Verfügung zur Sperrung der Website erwirken“.

Türk berichtet weiter: „Weil die Betreiber dieser Sites in der Regel Laien sind oder nicht möchten, dass ihr Name in den Medien auftaucht, und kein Geld für einen Anwalt ausgeben möchten, bleiben diese Websites gesperrt.“ Aus diesem Grund ist das Atheisten-Forum gezwungen, mehrere Websites zu betreiben. Vor der Sperrung ihrer zweiten Website (ateizm1.org) erhielt das Forum vom Anwalt von Adnan Oktar eine offizielle Aufforderung, beanstandete Inhalte von der Site zu entfernen.

Ein Website, die Turan Dursun, einem bekannten türkischen Atheisten gewidmet ist, der 1990 wegen seiner Überzeugungen ermordet wurde, und den Titel „Die Stimme der Freiheit von der Religion“ trägt, wird laut FAQ-Bereich der Site im Ausland gehostet, um „Problemen“ aus dem Weg zu gehen. Der frühere Host der Site in der Türkei sperrte die Seite im Jahr 2002 ohne Angaben von Gründen.

Im Gegensatz dazu gibt es in der Türkei zahlreiche Websites, auf denen über Reaktionen auf Forderungen der Atheisten diskutiert wird und die offensichtlich keinerlei rechtliche Probleme haben.

Das Bildungsministerium untersagte staatlichen Schulen den Zugang zu Websites mit atheistischen Inhalten – sogar zu Websites, die sich mit der Evolutionstheorie befassen. Am 11. Dezember 2011 kritisierte Can Dünder, Kolumnist der Zeitung Milliyet, einen Webfilter, der vom Ministerium eingeführt wurde und den Zugang von Schulen zu Websites sperrt, die eine atheistische Sichtweise vertreten oder sich mit der Evolutionstheorie befassen. Den Zugang zu Websites, die den Inhalt der gesperrten Websites kritisieren, sperrt das Ministerium hingegen nicht.

Am 18. Januar 2012 meldeten türkische Medien, die türkische Telekom, Internet-Dienstleister des Bildungsministeriums, habe erklärt, das Ministerium habe selbst entschieden, „persönliche Websites und Blogs“ zu sperren. Weiterhin unklar ist, in welche Kategorie Websites mit atheistischem Inhalt fallen. Eine entsprechende Anfrage von Forum 18 an das Ministerium vom 2. Februar nach den Auswahlkriterien für das Sperren von Websites blieb bis dato unbeantwortet.

Raues Klima für Atheisten

Atheistische Ansichten sind in der Türkei häufig Gegenstand heftiger Kritik von Seiten der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund trug die Aussage von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan vom 31. Januar 2012, dass er keine atheistische, sondern eine religiöse Generation heranwachsen sehen wolle, nicht zur Schaffung eines toleranten Klimas für Atheisten bei.

Die Kommentare von A.M.S. auf der Ekşi Sözlük-Website waren Auslöser für eine u. a. vom Kolumnisten Mehmet Baransu von der Zeitung Taraf geführte Kampagne. Über Twitter erklärte er: „Es ist schade, dass sich die Menschen nicht gegen den von Ekşi Sözlük verbreiteten Schmutz wehren. Keiner von ihnen darf sich Muslim nennen. Niemand hat das Recht, meine Religion zu beleidigen. Ich vergesse, dass ich Demokrat bin, wenn jemand meinen Gott und den Propheten beleidigt (...) Wenn ihr nicht gegen diese Schande aufsteht, solltet ihr daran denken, dass ihr eines Tages vor unseren Herrn und Propheten tretet.“ Andere türkische Kolumnisten äußerten jedoch, die Kommentare seien rechtlich nicht zu beanstanden – unabhängig davon, was man persönlich von den Ansichten von A.M.S. bezüglich des Islams hält.

In der Türkei herrscht die Regel, dass niemand sich oder seine Kinder vom obligatorischen Religions- und Ethikunterricht befreien lassen darf, der nicht amtlich als Jude oder Christ eingetragen ist – also auch Atheisten und Agnostiker, Muslime einschließlich der Aleviten (trotz eines anderslautenden Urteils des EGMR), Bahais und Angehörige anderer Glaubensrichtungen. Eigentlich haben sich atheistisch gesinnte Eltern dieses Recht mit entsprechenden Gerichtsurteilen erstritten, in der Praxis hat sich dadurch jedoch wenig geändert.²⁷¹

In der Türkei Atheist zu sein, muss nicht zwangsläufig Probleme bedeuten, sofern man diese Haltung nicht öffentlich macht und kein Problem damit hat, für einen Moslem gehalten zu werden. Gibt man sich jedoch als Atheist zu erkennen und engagiert man sich für atheistische Überzeugungen – selbst in der virtuellen Welt, in der eine gewisse Anonymität gegeben ist – scheinen Probleme vorprogrammiert zu sein. Die Überwachung von Websites mit atheistischen Inhalten, um anschließend gerichtlich gegen sie vorgehen zu können, verdeutlicht die relativ schwache Position der Betreiber dieser Sites. Lassen sie sich auf einen Rechtsstreit ein, kostet sie dies Geld und macht sie in der Öffentlichkeit bekannt. Dadurch werden solche Fälle zu einem ungleichen Wettstreit der Interessen. Menschen, die derartigen gerichtlichen Auseinandersetzungen aus dem Weg gehen möchten, greifen u. U. zur Selbstzensur.

Die Anwendung von Artikel 216 (3)

In diesem ungleichen Wettstreit der Interessen haben Gesetze und Justiz eine wichtige Funktion. Deshalb ist von so großer Bedeutung, wie Artikel 216 (3) StGB angewendet wird. Staatsanwaltschaft und Richterschaft müssen berücksichtigen, dass der genaue Blick bei der Abwägung hinsichtlich einer Einschränkung des Rechtes auf Meinungsfreiheit nicht vom Argument des Schutzes von Gefühlen getrübt werden darf.

Derartige Einschränkungen müssen in einer demokratischen Gesellschaft eng ausgelegt werden, gesetzlich vorgeschrieben sein, auf dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer basieren, dürfen nur in Reaktion auf eine direkte und nachweisliche Bedrohung für die öffentliche Ordnung und bei absoluter Notwendigkeit verhängt werden. Dies ist einer der Eckpfeiler von Menschenrechtsabkommen – wie dem IPbR und dem ICERD – zu deren Umsetzung sich die Türkei feierlich verpflichtete.

Der Ermessensspielraum, den der EGMR der Justiz in Fällen einräumt, in denen der Stellenwert der Religion in der Gesellschaft maßgeblich ist, darf nicht als unbeschränkte Vollmacht für das „leichtfertige“ Einschränken von Rechten ausgelegt werden – wie es der Menschenrechtsanwalt Orhan Kemal Cengiz formulierte. Dies würde Religions- und Glaubenskritiker verstummen lassen – aber das Recht, solche Kritik zu äußern, ist untrennbarer Bestandteil des Rechts auf Religionsfreiheit. Macht man sich klar, in welchem umfassendem Maß Grundrechte bereits beschnitten wurden, muss man konstatieren, dass die Bemühungen nicht-staatlicher Akteure, die atheistische Stimme in der virtuellen und Verlagswelt der Türkei praktisch zum Schweigen zu bringen, in einem erbitterten gerichtlichen Kampf um die einander ergänzenden Rechte auf Meinungs-, Gedanken-, Gewissens sowie Religionsfreiheit mündete.

Punktuelle Fortschritte in der Frage der Wehrdienstverweigerung

MineYıldırım

In zwei vor kurzem ergangenen Urteilen türkischer Militärgerichte zur geforderten Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wurde das Recht auf Verweigerung des Wehrdienstes als Menschenrecht anerkannt, seine Anwendung aber an bestimmte

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 1.Mai 2012

Voraussetzungen geknüpft. Die Urteile ergingen vor dem Hintergrund widersprüchlicher Reaktionen der türkischen Regierung auf Druck seitens des Europarates, der damit Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) stärkt, in denen die Türkei aufgefordert wird, ihre Gesetze in Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards zu bringen. Die Urteile der Militärgerichte sind gründlich zu analysieren, zeigen sie doch die Grenzen des Rechts auf Wehrdienstverweigerung gemäß derzeitiger Rechtslage in der Türkei auf. Im Speziellen argumentieren die Militärgerichte, dass die EGMR-Urteile zur Wehrdienstverweigerung nur das Recht von Wehrdienstverweigerern auf Verweigerung schützen, die Gruppen angehören, die den Militärdienst aus geistigen, religiösen oder politischen Gründen ablehnen. Zur Untermauerung ihrer Argumentation nutzen die Gerichte zudem selektive theologische Ansichten. Außerdem scheinen sie im Zusammenhang mit der Wehrdienstverweigerung das Recht des Einzelnen auf Änderung seiner Weltanschauungen in Frage zu stellen. Es bedarf dringend eines umfassenden rechtlichen Rahmens. Der muslimische Wehrdienstverweigerer Muhammed Serdar Delice formulierte es wie folgt: „Die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen ist das Recht eines jeden – unabhängig von seiner Religion.“

In zwei vor kurzem ergangenen Urteilen türkischer Militärgerichte in Bezug auf die geforderte Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wurde das Recht auf Verweigerung des Wehrdienstes mit gewissen Einschränkungen als Menschenrecht anerkannt. Dieses Recht wird neben anderen Menschenrechtsstandards, die für die Türkei bindend sind, von Artikel 9 (Religionsfreiheit) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) geschützt. Die Urteile der Militärgerichte wurden gefällt, obwohl kein türkisches Gesetz dieses Recht anerkennt bzw. dessen Umsetzung regelt.

Dennoch sind diese Urteile gründlich zu analysieren, zeigen sie doch die Grenzen des Rechts auf Wehrdienstverweigerung gemäß derzeitiger Rechtslage in der Türkei auf. Zwei Vorgaben fallen besonders auf: Zum einen schreiben die Gerichte vor, dass die Religion, der der Wehrdienstverweigerer angehört, dafür bekannt sein muss, dass sie den Wehrdienst ablehnt. Zum anderen muss es die „alleinige und ungeteilte Absicht“ des Verweigerers sein, den Wehrdienst zu verweigern, die er zu Beginn seines von Männern im Alter zwischen 20 und 41 Jahren zu leistenden Pflichtwehrdienstes zu erklären hat. Frauen sind von der Wehrpflicht befreit.

Druck seitens des Europarates

Die jüngsten Entwicklungen in der Türkei sprachen eigentlich gegen eine Anerkennung dieses Rechts. In den vergangenen Monaten äußerte das Ministerkomitee des Europarates seine große Besorgnis über die Reaktion der Türkei auf den Fall des Wehrdienstverweigerers Osman Murat Ülke (Antrag 39437/98), der

1996 inhaftiert und anschließend mehrfach verurteilt wurde. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg entschied im Januar 2006 zu seinen Gunsten. Nach dem Urteil teilte die Türkei dem Ministerkomitee mit, dass man plane, unverzüglich Regelungen bezüglich der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu erarbeiten. Bisher wurde jedoch nichts getan, um die Vorgaben des Ülke-Urteils umzusetzen.²⁷²

Anders als in den beiden aktuellen Fällen, mit denen sich Militärgerichte befassten, führte Ülke als Begründung für seine Weigerung statt einer organisierten Religion seinen Pazifismus an. Im internationalen Recht fiele seine pazifistische Überzeugung im Zusammenhang mit der Wehrdienstverweigerung unter die Ausübung der Religionsfreiheit.

Das Ministerkomitee brachte wiederholt seine Sorge über die ausstehende Umsetzung des EGMR-Urteils durch die Türkei zum Ausdruck. Dies würde die Änderung der entsprechenden Gesetze einschließen. Ülke ist seit 2007 untergetaucht, weil ihm sonst die Verhaftung droht. Auf seinem Treffen vom 6. bis 8. März 2012 merkte das Ministerkomitee unter anderem an, dass „gegen den Antragsteller ein gültiger Haftbefehl wegen Fahnenflucht vorliegt“, „dass das Urteil des Gerichtshofs keinen Raum für eine neuerliche Inhaftierung des Antragstellers [Ülke] lässt“. Zudem forderte es die Türkei „eindringlich“ auf, den Haftbefehl aufzuheben und „einen konkreten Zeitplan für die Ergreifung der allgemeinen [rechtlichen] Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils“ vorzulegen.

In Reaktion auf diesen Druck sendete die türkische Regierung widersprüchliche Signale. Justizminister Sadullah Ergin erklärte am 15. November 2011, das Verteidigungsministerium arbeite an einer rechtlichen Regelung in Bezug auf die Wehrdienstverweigerung. Am 2. Juni 2008, also nach dem Ülke-Urteil, hatte das Verteidigungsministerium dies ebenfalls erklärt.²⁷³ Die Erklärung von Justizminister Ergin löste eine hitzige Debatte aus. Am 17. November erklärte man dann, die Verweigerung des Wehrdienstes gelte als Straftatbestand.

Am 22. November entschied der EGMR im Fall des Wehrdienstverweigerers und Zeugen Jehovas Yunus Ercep gegen die Türkei (Antrag 43965/04), dass die Verweigerung des Rechtes auf Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen einen Verstoß gegen Artikel 9 (Religionsfreiheit) darstellt. Dies war das erste Mal, dass der EGMR ein Urteil in Bezug auf die Wehrdienstverweigerung mit Verweis auf Artikel 9 begründete. Noch am selben Tag erklärte Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan jedoch: „die so genannte ‚Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen‘ stand bei uns nie auf der Agenda“.²⁷⁴

Dem Ercep-Urteil folgte das EGMR-Urteil im Fall Bayatyan gegen Armenien vom Juli 2011 (Antrag 23459/03), in dem das Gericht erstmalig eindeutig beschied, dass die Verweigerung des Wehrdienstes dem Schutz von Artikel 9 unterliegt.²⁷⁵

Ein Beamter des Justizministeriums, der anonym bleiben möchte, lehnte es am 12. April 2012 ab, sich gegenüber Forum 18 zum gegenwärtigen Kurs der Regierung in Bezug auf die Frage der Wehrdienstverweigerung zu äußern.

Wird das Recht auf Wehrdienstverweigerung von der neuen Verfassung geschützt?

Aktivisten, die sich für die Wehrdienstverweigerung einsetzen, betreiben Lobby-Arbeit für die Aufnahme eines gesonderten Bekenntnisses zu diesem Recht in die geplante neue Verfassung.²⁷⁶ Die Plattform für Wehrdienstverweigerer, eine türkische Interessengruppe, verlas am 9. April 2012 einen Aufruf vor der Verfassungskommission. In ihm forderten sie, das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen von der neuen Verfassung schützen zu lassen. In ihrer Argumentation für das Recht auf Verweigerung des Wehrdienstes aus religiösen, politischen und weltanschaulichen Überzeugungen verwiesen sie ausdrücklich auf die EGMR-Fälle.

Zudem forderte die Plattform die Einführung alternativer Formen des Dienstes, die dem Einzelnen die Möglichkeit bieten, das Tragen von Waffen beim Leisten des Wehrdienstes zu verweigern oder einen rein zivilen Ersatzdienst zu leisten.

Im Anschluss an das Treffen erklärten zwei der Oppositionsparteien, die Republikanische Volkspartei (CHP) und die Partei für Frieden und Demokratie (BDP), dass das Recht auf Wehrdienstverweigerung anerkannt werden müsse, um den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei Genüge zu tun.

Ob das Recht auf Wehrdienstverweigerung in der neuen türkischen Verfassung als Grundrecht geschützt wird, bleibt abzuwarten. Die bisherige Weigerung der regierenden AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung), den rechtlichen Rahmen für die Wehrdienstverweigerung zu schaffen, ist jedoch kein positives Zeichen.

Grundsatzentscheidungen zur Wehrdienstverweigerung gegen die Türkei

Dem Urteil des EGMR vom November 2011 im Fall Ercep folgend fällte der Gerichtshof am 17. Januar 2012 im Fall des Zeugen Jehovas und Wehrdienstverweigerers Feti Demirtaş (Antrag 5260/07) ein ähnliches Urteil zuungunsten der Türkei. Der EGMR brachte erneut vor, dass die Türkei gegen Artikel 9 der ECHR verstößt, indem er erklärte, dass „das Fehlen einer Alternative zum Militärdienst in der Türkei eine Verletzung des Rechtes auf Wehrdienstverweigerung darstellt“.

Zudem bekräftigte der EGMR sein Urteil im Fall Ülke, indem er zu bedenken gab, dass die Situation der Wehrdienstverweigerer in der Türkei – Strafverfolgung, Strafverfahren und „Entzug der bürgerlichen Rechte“ – unvereinbar mit der

Rechtsstaatlichkeit einer demokratischen Gesellschaft sei. In ihrer Urteilsbegründung stellte das Gericht klar, dass die Türkei gegen Artikel 3 (Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 9 und 6 (Recht auf einen fairen Prozess) verstoßen hatte, weil Demirtas als Zivilist gezwungen wurde, vor einem Militärgericht zu erscheinen.²⁷⁷ Die Türkei verteidigte ihre Haltung, indem sie erklärte, das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit sei nicht auf die gewissenbedingte Verweigerung des Wehrdienstes anwendbar. Der EGMR verwies jedoch auf seine Grundsatzentscheidung im Fall Bayatyan vom Juli 2011.²⁷⁸

Militärgerichtshof erkennt Recht auf Wehrdienstverweigerung an

Wie eingangs erläutert, mangelte es der türkischen Regierung lange am politischen Willen, das Recht auf Wehrdienstverweigerung anzuerkennen. Gleichzeitig drängt der Europarat die Türkei schon seit langem, die erforderlichen gesetzlichen Änderungen vorzunehmen, um das den Wehrdienstverweigerern in der Türkei widerfahrene Unrecht zu stoppen und neues Unrecht zu verhindern.

Mit zwei – zur allgemeinen Überraschung – kürzlich erlassenen Urteilen von Militärgerichten änderte sich jedoch der rechtliche Umgang der Türkei mit der Wehrdienstverweigerung. Eines der Urteile betrifft den Zeugen Jehovas und Wehrdienstverweigerer Barış Görmez, das andere den muslimischen Wehrdienstverweigerer Muhammed Serdar Delice. In beiden Fällen folgten die Militärgerichte in gewissem Maß der neuen Rechtsauffassung des EGMR in Bezug auf die Wehrdienstverweigerung im Anschluss an den Fall Bayatyan gegen Armenien. Ausschlaggebend war jedoch in beiden Fällen die erklärte Religionszugehörigkeit der Wehrdienstverweigerer.

In Artikel 90 der türkischen Verfassung heißt es, dass in Fällen von Konflikten zwischen internationalen Verträgen im Bereich der Grundrechte und nationalen Gesetze die Regelungen der internationalen Verträge Vorrang haben. Diese Regelung wurde in beiden Urteilen des Militärgerichts angewendet.

Wehrdienstverweigerung auf Basis der Überzeugungen einer Gruppe oder eines Einzelnen?

Das Urteil des Militärgerichts von Malatya im Fall Delice vom 7. März steht exemplarisch für die Auslegung des Rechts auf Verweigerung des Militärdienstes durch die türkische Militärgerichtsbarkeit. Delice erklärte seine Verweigerung etwa fünf Monate nach seiner Einberufung. Er gab an, dass seine Verweigerung auf seinem islamischen Glauben und seinen nationalistischen Überzeugungen basiere. Die Urteilsbegründung enthält einige allgemeine Punkte zur Auslegung des Rechts auf

Wehrdienstverweigerung durch das Militärgericht sowie Punkte, die sich speziell auf den Fall Delice beziehen.

Das Militärgericht legte die Auffassung des EGMR bezüglich des Rechts auf Wehrdienstverweigerung als auf der theologischen Meinung einer Religionsgruppe basierend aus und nahm die Überzeugungen von Einzelpersonen von diesem Recht aus. Nach dieser Ansicht können Einzelpersonen nicht allein gestützt auf ihre jeweiligen Anschauungen den Wehrdienst verweigern. Dies ist laut Militärgericht nur bei Zugehörigkeit zu einer intellektuellen, religiösen oder politischen Gruppe möglich. Es verwies auf das Beispiel der Zeugen Jehovas, indem es erklärte: „Personen, die Mitglieder der Zeugen Jehovas sind, verweigern den Militärdienst, weil sie Teil dieser Gruppe oder Institution sind, die den Dienst im Militär grundsätzlich ablehnt.“

Selektive theologische Bewertung

Gestützt auf diese Auffassung muss ein Mann, der den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern will, einer religiösen Gruppe angehören, die nach Ansicht eines Gerichts den Militärdienst grundsätzlich ablehnt. Nach Auffassung des Militärgerichts von Malatya war Delice Anhänger des „Islams, der keine Glaubensrichtung oder weltanschauliche Bewegung ist, die das Ableisten des Militärdienstes grundsätzlich ablehnt“.

Mit dieser Auffassung vom Islam befindet das Gericht über eine theologische Frage. Der Antrag Delices, den Mufti von Malatya als sachverständigen Zeugen hinzuziehen, wurde vom Gericht abschlägig beschieden. Begründet wurde dies mit Gesetz Nr. 5271 (Über die Strafprozessordnung). In Artikel 62 dieses Gesetzes heißt es, dass Sachverständige einen Eid darauf schwören müssen, dass sie ihre Aufgabe auf wissenschaftlicher Basis wahrnehmen. Das Gericht argumentierte, „die religiöse Sphäre ist ihrem Wesen nach von religiösen Überzeugungen und Dogmen bestimmt; eine Auffassung aus dieser Sphäre kann daher nicht wissenschaftlich fundiert sein und muss zwangsläufig subjektive Elemente enthalten“.

Diese Auffassung steht ganz offensichtlich im Widerspruch zur Ansicht des Gerichts, dass der Islam das Leisten des Militärdienstes nicht grundsätzlich ablehne. Einerseits beharrt das Gericht darauf, dass religiöse Auffassungen in Prozessen nicht als Meinung von Sachverständigen vorgebracht werden können, weil sie nicht wissenschaftlich fundiert seien und subjektive Elemente enthielten. Andererseits stützt es sein Urteil auf eine eigene theologische Wertung.

„Alleinige und ungeteilte Absicht“

Laut Auffassung des Militärgerichts hegte Delice bei seiner Einberufung islamische und nationalistische Ansichten. Desweiteren erklärte er laut Gericht seine Verwei-

gerung des Militärdienstes erst, nachdem er „ihn betreffende Fehler und Defizite des Militärdienstes erkannt hatte und sich daraufhin für eine Verweigerung entschied“.

Desweiteren argumentierte das Gericht, dass Delice nicht schon seit Beginn seines Militärdienstes die „alleinige und ungeteilte Absicht“ hatte, den Wehrdienst zu verweigern. Damit ignorierte es in Zusammenhang mit der Verweigerung aus Gewissensgründen einen zentralen Aspekt des Verständnisses von Religionsfreiheit gemäß internationalem Recht, auf den auch in Artikel 9 der ECHR verwiesen wird – das Recht auf Wechsel seiner Überzeugungen.

Gemäß diesem Urteil muss ein Wehrdienstverweigerer nachweisen, dass seine Verweigerungsabsicht schon vor der Einberufung zum Wehrdienst bestand und es sich dabei um seine „alleinige und ungeteilte Absicht“ handelte – für die nachträgliche Verweigerung also keine anderen Gründe maßgeblich waren. Laut Gericht äußerte Delice in seinem Plädoyer, dass er sich der Wehrpflicht aus einer Reihe von Gründen entziehen wollte: nach eigener Aussage unter anderem aufgrund finanzieller Schwierigkeiten sowie Anfeindungen von Kameraden und Vorgesetzten, weil er während der Dienstzeit das rituelle Gebet des Islams praktizierte.

Sind für Wehrdienstverweigerer Militär- oder Zivilgerichte zuständig?

Das Delice-Urteil wirft auch die Frage auf, ob die Fälle von Wehrdienstverweigerung vor Militär- oder Zivilgerichten zu verhandeln sind. Weil Delice bereits seinen Wehrdienst leistete, als er seine Verweigerung erklärte, entschied das Gericht, dass er nach Artikel 9 des Gesetzes Nr. 353 („Zur Einberufung von Militärgerichten und zur Strafprozessordnung“) unter die Militärgerichtsbarkeit falle. Gemäß dieser Argumentation müsste der Fall eines Verweigerers, der seine Verweigerung vor der Einberufung zum Wehrdienst erklärt, eigentlich vor einem Zivilgericht verhandelt werden. Es wird interessant sein, zu sehen, wie und vor welchen Gerichten neuere Fälle von Wehrdienstverweigerung zukünftig verhandelt werden.

Delice hat Berufung gegen das Urteil eingelegt. Das Urteil und die Urteilsbegründung des obersten Berufungsgerichtes werden von vielen innerhalb und außerhalb der Türkei mit großem Interesse erwartet.

Recht auf Wehrdienstverweigerung anerkannt – für Zeugen Jehovas

Am 13. März 2012 erkannte das Militärgericht von Isparta im Prozess um den Fall des Zeugen Jehovas Baris Görmez das Recht auf Wehrdienstverweigerung

an. Dieser hatte seit November 2007 insgesamt vier Jahre in Haft verbracht und war der „Weigerung des Tragens der Uniform“ und der „Befehlsverweigerung“ angeklagt worden. Wie im Fall Delice stützte sich das Gericht auf die geänderte Rechtsauffassung des EGMR.

Andere Zeugen Jehovas schildern, dass Görmez im Gefängnis eine harte Zeit durchmachte, aber dennoch stets darauf beharrte, dass sein Glaube ihm die Teilnahme an militärischen Handlungen verbiete. Ihren Aussagen zufolge wurde er von Polizisten geschlagen und getreten.

Die Entscheidung, die Weigerung Görmez, den Wehrdienst zu leisten, anzuerkennen, stellt keine Wiedergutmachung der erlittenen Misshandlungen dar. Ob er diesbezüglich rechtliche Schritte ergreifen wird, ist nicht bekannt.

Theologische Wertungen müssen vermieden werden

Bei der Beurteilung von Anträgen auf Wehrdienstverweigerung durch den Staat muss die Wertung theologischer Ansichten unterbleiben. Andernfalls besteht – wie im Fall Delice – die große Gefahr, Urteile statt auf Grundlage der Faktenlage eines Falls auf der Basis der subjektiven Auffassungen eines Gerichts oder Amtes zu treffen. Es ist völlig normal, dass theologische Meinungen auseinandergehen – wichtig ist jedoch, dass sie die Rechtspflege nicht behindern und die Rechtsstaatlichkeit nicht einschränken.

Auf eine Anfrage der Zeitung Milli Gazete hin, gab das Präsidium für religiöse Angelegenheiten, das direkt dem Ministerpräsidenten unterstehende staatliche Präsidium für Religionsangelegenheiten, am 15. April 2012 ihre theologische Auffassung zur Wehrdienstverweigerung bekannt. Gemäß seiner Auffassung gibt es im Islam kein Recht auf Wehrdienstverweigerung. Neben dem rituellen Gebet trage jeder Verantwortung für Familie und Land. Das schließe auch das Zahlen von Steuern und das Leisten des Militärdienstes ein.

Die Auffassung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten hat einen besonderen Stellenwert, weil sie die Auffassung eines staatlichen Organs ist. Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten wurde von der Justiz schon früher in Fällen konsultiert, in denen es um Religionsfreiheit ging, so zum Beispiel in der Frage, ob der Glaube der Bahais eine Religion ist oder nicht, und ob die Gebetshäuser der Aleviten (Cem-Häuser) den Status von Kirchen haben – und das obwohl das Präsidium für religiöse Angelegenheiten in Bezug auf die Religionsfreiheit offiziell keine Entscheidungsbefugnis hat und ihre Auffassungen für die Behörden keinen bindenden Charakter haben.²⁷⁹

Der türkische Schriftsteller Professor Ihsan Eliaçık ist der Ansicht, dass das Recht auf Wehrdienstverweigerung nicht im Widerspruch zum Islam steht. In einem Beitrag auf Bianet vom 17. April erklärte er, dass das Präsidium für religiöse

Angelegenheiten jegliche Auffassung aus dem islamischen Lager negiert, die sich für die Wehrdienstverweigerung ausspricht, um „der staatlichen Politik religiöse Rückendeckung zu geben“.

„Die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen ist das Recht eines jeden – unabhängig von seiner Religion“

Die Urteile in den Fällen Görmez und Delice gelten in Bezug auf die Anerkennung der Wehrdienstverweigerung als wegweisend. Dennoch sind sie – insbesondere im Fall Delice – für viele enttäuschend. Das Istanbul-Büro von Mazlum-Der (Organisation für Menschenrechte und Solidarität mit unterdrückten Menschen) organisierte für den 16. März eine Pressekonferenz. Auf ihr erklärte Mahir Orak, der Anwalt von Delice, dass das Militärgericht von Malatya „eine neue Hinhaltenaktik entwickelte, indem es behauptete, im Islam gäbe es kein Recht auf Wehrdienstverweigerung“. Zudem bemängelt Orak, dass die Urteile im Fall Delice und Görmez widersprüchlich seien.

Delice, der auf der Pressekonferenz von Mazlum-Der ebenfalls zugegen war, bekräftigte seine Auffassung: „Die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen ist das Recht eines jeden – unabhängig von seiner Religion.“

Oguz Sönmez, der sich im Namen der Plattform für Wehrdienstverweigerer äußerte, betonte, dass ein Militärgericht nicht das richtige Gericht für das Verhandeln einer Wehrdienstverweigerungsklage sei. Er fügte hinzu, dass für die Entscheidung darüber, ob einer ein Wehrdienstverweigerer ist, die Selbsterklärung dieser Person maßgeblich sein muss.

Die Zeugen Jehovas ihrerseits begrüßten die Anerkennung des Rechtes auf Wehrdienstverweigerung. Ihr Sprecher Ahmet Yorulmaz, erklärte gegenüber Bianet am 13. März, dass das Militärgericht bei seiner Urteilsfindung im Fall Görmez die gerichtliche Niederlage der Türkei im Fall Yunus vor dem EGMR berücksichtigt hätte.

Was muss passieren?

Urteile von Militärgerichten, die das Recht auf Wehrdienstverweigerung als international geschütztes Menschenrecht anerkennen, bringen die Türkei auf dem Weg zur Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen ein Stück weiter. In Bezug auf die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen hat die Türkei ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen jedoch noch nicht erfüllt.

Es bedarf dringend eines umfassenden rechtlichen Rahmens. Dieser muss unmissverständlich anerkennen, dass Menschenrechte Individualrechte sind, die allein oder in Gemeinschaft mit anderen wahrgenommen werden können. Zudem muss er das Recht auf Wechsel der Überzeugungen anerkennen. Theologische Wertungen durch Behörden und Ämter sind unvereinbar mit der Vorgabe

der EGMR, dass der Staat dem Neutralitätsprinzip verpflichtet ist, wie der EGMR in seinen Urteilen mehrfach betonte.

Ein solcher umfassender rechtlicher Rahmen, der internationalen Standards genügt, muss Folgendes einschließen: Anerkennung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung und diskriminierungsfreie Regelungen zu dessen Anwendung, die Etablierung eines außerhalb des Militärs angesiedelten Gremiums, das fair und unparteiisch über Anträge auf Wehrdienstverweigerung entscheidet, sowie die Einrichtung eines zivilen Ersatzdienstes für den Militärdienst.

Religionsgemeinschaften: Erwartungen an die neue Verfassung und die AKP

Mine Yıldırım

Beginnend mit dem Paragraph zu Grundrechten nahm die türkische Kommission zur Reformierung der Verfassung (Verfassungskommission) die Arbeit am Entwurf der neuen Verfassung auf. Ob die neue Verfassung die Neutralität des Staates und den wirksamen Schutz des Rechts auf Gedanken-, Religionsfreiheit für alle Bürger garantiert, bleibt abzuwarten. Viele Religionsgemeinschaften legten der Verfassungskommission ihre Standpunkte bezüglich der langjährigen Probleme bei der Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit dar. Einige der jüngsten Beschlüsse der Regierung und die Art, wie sie gefällt wurden, dämpfen jedoch die Hoffnungen auf eine Demokratisierung des Staates und eine stärkere Achtung der Grundrechte. Der Politik der AKP mangelt es an der Entschlossenheit, energische Maßnahmen zu ergreifen, um den Realitäten der pluralistischen Gesellschaft in der Türkei Rechnung zu tragen und die Probleme zu lösen, mit denen sich alle Religions- bzw. Glaubensgemeinschaften konfrontiert sehen.

Beginnend mit dem Paragraph zu den Grundrechten nahm die türkische Kommission zur Reformierung der Verfassung am 1. Mai die Arbeit am Entwurf einer neuen Verfassung auf. Ob die neue Verfassung die Neutralität des Staates und den wirksamen Schutz des Rechts auf Gedanken-, Religionsfreiheit für alle Bürger garantiert, bleibt abzuwarten. Es ist davon auszugehen, dass eine neue Verfassung nicht per se die Probleme vieler Türken in Bezug auf die Ausübung der Religionsfreiheit lösen wird. Zumindest könnte sie jedoch einige der systembedingten Mängel beseitigen sowie der Regierung und Gesellschaft unmissverständlich signalisieren, dass weitere Schritte vonnöten sind.

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 13.Juni 2012

Bisher verfolgte die Kommission zur Reformierung der Verfassung einen integrativen Ansatz, indem sie sich von den verschiedenen Interessengruppen in der Türkei die Erwartungen an die neue Verfassung darlegen ließ. So durften mit der Diyanet-Stiftung Vertreter der die Bevölkerungsmehrheit stellenden Sunniten sowie Vertreter von Minderheiten wie die Aleviten (die nach Schätzungen bis zu einem Drittel der Bevölkerung ausmachen), verschiedener christlicher Gemeinschaften und der Juden der Kommission zur Reformierung der Verfassung ihre Standpunkte deutlich machen. Gruppen wie die Bahais, die Zeugen Jehovas, die Atheisten und die Agnostiker blieben dabei jedoch außen vor.

Die Kommission zur Reformierung der Verfassung wird ihre Beschlüsse einstimmig fassen. Endgültig abgestimmt wird dann über den erarbeiteten Verfassungsentwurf vorbehaltlich etwaiger Änderungen in der Generalversammlung des türkischen Parlaments, der Großen Nationalversammlung. Vorsitzender der Kommission zur Reformierung der Verfassung ist Cemil Çicek, Sprecher der Großen Nationalversammlung. Ihre Mitglieder kommen aus der regierenden AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) und der wichtigsten Oppositionspartei, der Republikanischen Volkspartei (CHP), sowie der oppositionellen MHP (Partei der Nationalistischen Bewegung) und der BDP (Partei für Frieden und Demokratie).

Forderung nach echter Gleichbehandlung im täglichen Leben

Die von den Religionsgemeinschaften vor der Kommission zur Reformierung der Verfassung dargelegten Standpunkte spiegeln deren langjährigen Probleme und Hoffnungen wider. Einige sunnitische Gruppen forderten einen stärkeren Schutz der Ausübung des Rechtes auf Religionsfreiheit im öffentlichen Raum. Dies betrifft insbesondere die Verwendung religiöser Symbole und das rituelle Gebet am Arbeitsplatz.

Folgende Elemente der Ausübung der Religionsfreiheit genießen bei den Religionsgemeinschaften einschließlich der religiösen Minderheiten und der Gruppen innerhalb der sunnitischen Bevölkerungsmehrheit bezüglich des Schutzes durch die neue Verfassung die höchste Priorität: das Recht auf Etablierung von Religionsschulen, das Recht von religiösen Organisationen und Gemeinschaften, den Status einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts zu erhalten, das Recht auf Einrichtung von Gebetsstätten sowie das Recht auf Ernennung geistlicher Oberhäupter in Einklang mit den jeweiligen religiösen Traditionen. Auf der Wunschliste steht zudem eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Verpflichtung zum Schutz des Rechtes auf Religionsfreiheit im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsgesetzen wie beispielsweise Artikel 9 (Religionsfreiheit) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Alle Religionsgemeinschaften, die ihre Standpunkte darlegten, sind sich darüber einig, dass die neue Verfassung den umfassenden Schutz der Gleichbehandlung von Anhängern aller Religions- bzw. Glaubensgemeinschaften garantieren muss, statt eine rein formelle Gleichbehandlung vorzuschreiben, die in der Praxis wirkungslos bleibt. Gewünscht wird eine echte Gleichstellung im täglichen Leben.

Beziehungen zwischen Staat und Religion

Wichtiger Bestandteil der Diskussionen um den Verfassungsentwurf ist die Frage, wie sich die türkische Auslegung von Laizismus (laiklik) auf die Beziehungen zwischen Staat und Religion auswirkt. Manche Gruppen äußern sich nicht zu der Frage, ob die Türkei das laiklik-Prinzip weiterhin in der Verfassung festschreiben sollte. Andere fordern, dass aus dem Text der neuen Verfassung klar hervorgehen muss, was laiklik konkret bedeutet. Dies spiegelt den Umstand wider, dass laiklik unterschiedlich interpretiert wird: Es gibt mehrere verschiedene Auslegungen durch die einzelnen politischen Parteien.²⁸¹

Die Diyanet-Stiftung forderte auf dem Treffen am 17. Dezember 2011 von der Kommission zur Reformierung der Verfassung, das laiklik-Prinzip in der neuen Verfassung beizubehalten. Zudem sprach sie sich dagegen aus, dem Präsidium für religiöse Angelegenheiten einen autonomen Status zu verleihen. Vielmehr solle ihre Stellung innerhalb der staatlichen Struktur erhalten bleiben. Was den verpflichtenden Religions- und Ethikunterricht an staatlichen Schulen angeht, ist die Diyanet-Stiftung der Meinung, dass dieser nicht gegen den laiklik-Grundsatz verstoßen. Sie forderte aber, es zu ermöglichen, dass an Schulen beispielsweise die Durchführung des namaz (rituelles Gebet) als Wahlfach gelehrt werden darf. Die Diyanet-Stiftung baut in der Türkei viele Moscheen und hat die Aufgabe, das Präsidium für religiöse Angelegenheiten in seinen Aktivitäten zu unterstützen.²⁸²

Nicht-muslimische religiöse Minderheiten, die Aleviten und zivilgesellschaftliche Gruppen betonten – im Gegensatz zu den Befürwortern des laiklik-Prinzips –, dass beides vonnöten sei: Die Neutralität des Staates und eine gleich große Distanz zu allen Religionen und Glaubensrichtungen muss Verfassungsgrundsatz werden, und dem pluralistischen Charakter der türkischen Gesellschaft muss Rechnung getragen werden. Diese Ansprüche an die neue Verfassung – die Neutralität des Staates und den Pluralismus zu gewährleisten – decken sich mit der Realität der türkischen Gesellschaft sowie den einschlägigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg.²⁸³

Konkurrierende Interessen?

Die vielen Anträge von Religionsgemeinschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Kommission zur Reformierung der Verfassung lassen

zumindest zwei Tendenzen erkennen: zum einen die Notwendigkeit eines neutralen Staates sowie des Schutzes des Rechts auf Religionsfreiheit für alle im Einklang mit internationalen Menschenrechtsgesetzen und zum anderen eine größere Freiheit bezüglich des religiösen Bekenntnisses im öffentlichen Raum – womit diese Gruppen islamische Symbole als solche meinen, dies aber nicht auf das Tragen des Kopftuchs in öffentlichen Einrichtungen wie Universitäten und Gerichten beschränkt wissen wollen, sowie die Einrichtung religiöser Bildungseinrichtungen und Gebetsstätten für die Sunniten.

Diese beiden Tendenzen schließen einander nicht zwangsläufig aus. Ein normativer Rahmen, der auf dem Schutz der Menschenrechte aller basiert, böte Raum für beide. In einem Staat, der sich für Offenheit gegenüber religiösen Bekenntnissen im öffentlichen Raum entscheidet, muss dieser Staat auch die Einhaltung des Grundsatzes der Neutralität und die Achtung des Pluralismus gewährleisten.

Ein neutraler Staat?

Es stellt sich eine wichtige Frage: Wovon werden in der neuen Verfassung die Formulierungen bestimmt, die das Verhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften sowie das Recht auf Religionsfreiheit definieren?

Unter denen, die den Prozess der Erarbeitung der neuen Verfassung genau verfolgen, wächst die Sorge, dass die neue Verfassung keinen rechtlichen Rahmen definieren wird, der ausdrücklich einen neutralen Staat garantiert bzw. das Recht auf Religionsfreiheit für alle im Einklang mit dem Völkerrecht garantiert. Diese Sorge teilen viele Nicht-Muslime, Aleviten, Atheisten, Agnostiker und wichtige zivilgesellschaftliche Organisationen.

Analog dazu glauben viele, dass die neue Verfassung weder die Abschaffung des verpflichtenden Religions- und Ethikunterrichts²⁸⁴ noch des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten²⁸⁵ bewirken wird. Beides ist angesichts der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei hochproblematisch.

Viele, die den Verfassungsprozess verfolgen, glauben jedoch, dass sich die gegenwärtige Auslegung von laiklik wandeln könnte. Die neue Verfassung, auf deren Formulierungen die regierende AKP starken Einfluss nehmen kann, könnte dies über einen breiter angelegten Schutz der Ausübung der Religionsfreiheit durch die sunnitische Bevölkerungsmehrheit bewirken.

Jüngste Tendenzen in der Politik der AKP

Seit dem dritten Wahlsieg der AKP im Juni 2011 ist die Ausarbeitung einer neuen Verfassung in der Türkei ein wichtiges Symbol der Hoffnungen auf einen demokratischen Staat, der die Grundrechte der Menschen respektiert. Einige der Beschlüsse der Regierung und die Art, wie sie gefällt wurden, dämpfen diese Hoffnungen jedoch. Die AKP-Politik der jüngsten Zeit, die Folgen für den Schutz von Gedanken- und Religionsfreiheit hat, orientiert sich offensichtlich an den Bedürfnissen der sunnitischen Bevölkerungsmehrheit. Diese Politik geht einher mit einer Untätigkeit, die lange währenden Probleme der Aleviten und Nicht-Muslime einschließlich der Atheisten und Agnostiker zu lösen.

So verabschiedete die AKP beispielsweise das Restitutionsdekret ausschließlich für nicht-muslimische Gemeindestiftungen,²⁸⁶ ließ aber weiterhin zu, dass Menschen, die das Recht ausüben, keinem Glauben anzugehören und atheistische Überzeugungen teilen, gerichtlich belangt werden²⁸⁷.

Viele in der Türkei zeigen sich zudem beunruhigt angesichts der von der AKP kürzlich beschlossenen wichtigen Änderungen im Bildungsbereich sowie bezüglich der Rolle und des Status der PRA und der Steuerbefreiung für den Bau von Gebetsstätten sowie das Anbieten von Religionsunterricht.

Bildung

Die AKP beschloss tiefgreifende Änderungen im Bildungssystem, räumte jedoch zu wenig Zeit für Diskussionen unter Vertretern des Bildungsbereichs sowie der Zivilgesellschaft ein und suchte auch nicht die Zusammenarbeit mit diesen Gruppen. Im Bereich der Religionsfreiheit ermöglichen diese gesetzlichen Änderungen die Gründung staatlicher Berufsfachgymnasien für die Ausbildung zum Imam (mam-Hatip-Schulen) – eine Form der islamischen Schulbildung, die von vielen in der AKP unterstützt wird. Zudem eröffnen die Änderungen auch die Möglichkeit des Fernstudiums an Hochschulen und Universitäten, wenn Studentinnen beispielsweise ein Kopftuch tragen wollen und deshalb die regulären Vorlesungen nicht besuchen dürfen. Zudem ist jetzt als Wahlfach angebotener Unterricht zum Koran und zum Leben des Propheten Mohammed zugelassen.

Von den im Zuge der gesetzlichen Änderungen neu entstandenen Möglichkeiten profitieren jedoch offensichtlich vor allem die Sunniten, unter denen die AKP ihre meisten Anhänger hat. Den Aleviten, anderen Muslimen bzw. Nicht-Muslimen ist die Gründung ähnlicher Einrichtungen wie die mam-Hatip-Schulen nicht erlaubt. Zudem schließen die Änderungen nicht die Abschaffung des verpflichtenden Religions- und Ethikunterrichts ein. Ihr Inhalt wurde ebenfalls nicht so geändert, dass er internationalen Menschenrechtsstandards entspricht – z. B. indem in ihm alle in der Türkei vertretenen Religionen und Glaubensrichtungen

behandelt werden oder optional Religionsunterricht mit christlicher, jüdischer, alevitischer, bahaistischer oder humanistischer Ausrichtung angeboten wird.

Laut einem am 8. Juni von der Bildungsreforminitiative vorgelegten Bericht entspricht der Lehrplan des Religionsunterrichts für 2011/2012 nicht der Vorgabe des EGMR, dass der Unterricht objektiv sein und den Pluralismus wahren muss. Die Änderungen beschränkten sich in der Hauptsache auf die Einbeziehung zusätzlicher Informationen über die verschiedenen Strömungen innerhalb des Islams, z. B. die Riten der Aleviten und Caferis.²⁸⁸

Am 3. April unterzeichnete das Bildungsministerium einen Vertrag mit der Hayrat-Stiftung, der ihr das Anbieten kostenlosen privaten Koranunterrichts und Kurse in osmanischer Sprache erlaubte. (Das Osmanische war die Variante des Türkischen, die im osmanischen Reich für behördliche Zwecke genutzt wurde.) Im Rahmen des Vertrages eröffnet die Hayrat-Stiftung für diese Zwecke zunächst 300 Zentren, deren Zahl später auf 900 steigen soll. Die Kurse unterliegen der Aufsicht des Bildungsministeriums. Das bricht mit dem Monopol der PRA als einzige Institution, der das Anbieten von Korankursen amtlich erlaubt ist. Zudem ermöglicht es der Vertrag, dass für den Unterricht die staatlichen Gemeindezentren genutzt werden können.

Auch von dieser Initiative im Bildungsbereich, die sich ganz klar auf die Religionsfreiheit auswirkt, profitieren erneut nur Anhänger einer Religion. Über diesen Weg bietet der Staat ausschließlich jenen eine Dienstleistung an, die wünschen, dass ihre Kinder den Koran auf diese Art zu lesen lernen. Auch hier genügt der Staat nicht seiner – auch in Urteilen des EGMR geforderten – Pflicht, in seinem Handeln Neutralität zu wahren bzw. die Gleichheit aller Religionen und Glaubensrichtungen zu achten.

Präsidium für religiöse Angelegenheiten

Die Leitung des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, das nicht alle Muslime, sondern lediglich diese staatliche Einrichtung repräsentiert, rutschte im Mai 2012 in der Protokollliste vom 51. auf den 10. Platz. Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten ermöglicht zum einen nur einigen die Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit und stellt zum anderen eine Einrichtung dar, die bezüglich des Schutzes des Rechts der anderen auf Gedanken-, Religionsfreiheit erhebliche Probleme aufwirft.²⁸⁹

Diese Änderung in der Protokollliste kann neben dem Umstand, dass kein Vertreter einer Religions- bzw. Glaubensgemeinschaft einen Platz in der Protokollliste hat, als Zeichen dafür gedeutet werden, dass der Staat dem Präsidium für religiöse Angelegenheiten sowie seiner Rolle und Funktion noch größere Bedeutung gibt.

Im August 2012 (im Fastenmonat Ramadan) wird auf dem staatlichen TV-Sender TRT erstmalig Diyanet-TV auf Sendung gehen. In seiner Rede während der Protokollzeremonie am 8. Mai 2012 erklärte der Stellvertretende Ministerpräsident Bekir Bozdağ, dass Diyanet-TV, dessen Sendungen zunächst für 12 Stunden pro Tag ausgestrahlt werden, „dem richtigen Verständnis und Lehren der Religion“ dienen solle. Die übrigen zwölf Sendestunden werden für Sendungen genutzt, die mit den Ausstrahlungsrichtlinien vereinbar sind. Der Sender wird (wie auch das Präsidium für religiöse Angelegenheiten selbst) von den türkischen Steuerzahlern finanziert, auch wenn diese möglicherweise einem anderen Glauben angehören.

Auf derselben Veranstaltung erklärte der stellvertretende Ministerpräsident Bülent Arınç, dass Diyanet-TV auch dazu beitragen werde, die türkischen Familienstrukturen wieder aufleben zu lassen. Professor Esra Arsan von der Fakultät für Medien und Kommunikation der Bilgi Universität äußerte am 10. Mai gegenüber Bianet ihre Besorgnis darüber, dass das Präsidium für religiöse Angelegenheiten die Ängste vor einem sozialen Wandel dazu instrumentalisieren könnte, um ihre Ansichten zu propagieren – z. B. darüber, welche Kleidung für Frauen statthaft ist und was unter Familie zu verstehen ist. Zudem kritisierte sie scharf, dass verstärkt staatliche Gelder genutzt werden, um eine einzige Religion zu fördern. Dies wird auch von anderen Türken heftig kritisiert.

Die staatliche Rundfunkanstalt TRT räumt den nicht-islamischen Religionen und Glaubensrichtungen nur sehr wenig Sendezeit ein. Zudem tragen die Sendungen der Vielschichtigkeit innerhalb des Islam nur unzureichend Rechnung. So werden beispielsweise die Feste der Aleviten nur am Rande thematisiert. Am 26. Januar wurde jedoch erstmalig der im Jahr 1985 gedrehte Holocaust-Film „Shoah“ von Claude Lanzmann gezeigt.

Steuerbefreiung

Am 1. Juni wurde ein neues Gesetz verabschiedet, das Steuerbefreiungen für Körperschaften vorsieht, die Gebetsstätten errichten und Religionsunterricht anbieten. Um davon zu profitieren, müssen die betreffenden Gebetsstätten jedoch von der zuständigen Kommunalverwaltung genehmigt werden. Die Einrichtungen, die Religionsunterricht anbieten, müssen dies unter Aufsicht des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten tun.

Die geltende Genehmigungspflicht bedeutet eine deutliche Einschränkung des Kreises der möglichen Steuerbegünstigten. Die größte Religionsgemeinschaft, die eigene Gebetsstätten (Cem-Häuser) fordert, sind die Aleviten, die etwa ein Drittel der türkischen Bevölkerung ausmachen. Diese sind offiziell jedoch nicht erlaubt. Religionsgemeinschaften wie die Protestanten und die Zeugen Jehovas werden daran gehindert, eigene Gebetsstätten zu unterhalten. Auch die Katho-

liken, die Griechisch- und Syrisch-Orthodoxen und andere Gemeinschaften haben ernste Probleme mit der Unterhaltung ihrer Gotteshäuser. Probleme in Bezug auf die Ausübung des Rechts aller, Gebetsstätten einzurichten, gibt es schon seit langem. Die Türkei hat – offensichtlich aufgrund mangelnden politischen Willens – bisher nichts getan, um dem Abhilfe zu schaffen.²⁹⁰

Die neuen Gesetze sparen bewusst alle Gebäude aus, die faktisch Gebetsstätten sind – wie protestantische Kirchen, die Königreichssäle der Zeugen Jehovas sowie die Cem-Häuser der Aleviten –, aber rechtlich nicht als Gebetsstätten anerkannt werden. Ein Grund dafür ist die Weigerung der zuständigen Behörden, die erforderliche Genehmigung zu erteilen. Am Tag vor der Verabschiedung der Gesetze kritisierte Aykan Erdemir, Abgeordneter der oppositionellen CHP (Republikanische Volkspartei), das diskriminierende Element des Antrags der AKP, die Cem-Häuser der Aleviten auszuklammern. Dieser Einspruch wurde jedoch ignoriert.

Was bedeuten die Beschlüsse der AKP und deren Untätigkeit für die neue Verfassung?

Die Probleme hinsichtlich der Ausübung der Religionsfreiheit in der Türkei sind zahlreich und seit langem bekannt. Die AKP hat – wie von ihr demonstriert – seit der Wahl im Juni 2011 die Macht, Gesetzesänderungen und Änderungen an staatlichen Praktiken vorzunehmen, um diese Probleme zu lösen. Stattdessen verfolgt die Partei die Politik, das Präsidium für religiöse Angelegenheiten zu stärken und Änderungen einzuleiten, die „gesellschaftlichen Bedürfnissen“ Rechnung tragen. Darunter versteht die AKP eine Politik, von der die muslimische Mehrheit profitiert. Das lässt verstärkt den Eindruck entstehen, dass die ergriffenen Maßnahmen durchgängig darauf ausgelegt waren, die Anhänger der AKP, also die sunnitischen Muslime, zu bevorzugen, anstatt sie so zu gestalten, dass jeder türkische Bürger mehr Religionsfreiheit genießt. Der AKP mangelt es an der Entschlossenheit, energische Maßnahmen zu ergreifen, um den Realitäten der pluralistischen Gesellschaft in der Türkei Rechnung zu tragen und die Probleme zu lösen, mit denen sich alle Religions- bzw. Glaubensgemeinschaften konfrontiert sehen.

Wenn der Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit in der Türkei stärker den Standards genügen soll, die internationale Menschenrechtsgesetze setzen, müssen sich die neue Verfassung und die Regierungspolitik jetzt und nach dem Inkrafttreten der Verfassung an den Grundsätzen der Unparteilichkeit des Staates und des gleichen Schutzes des Rechts aller auf Gedanken-, Religionsfreiheit orientieren. Das heißt, dass zumindest der laiklik-Grundsatz so modifiziert wird, dass die Neutralität des Staates garantiert ist und dieser wirksam die Religionsfreiheit

für alle schützt. Das schließt unter anderem ein, dass das Präsidium für religiöse Angelegenheiten sowie der verpflichtende Religions- und Ethikunterricht an staatlichen Schulen nicht länger als legitim gelten – unabhängig davon, welche „gesellschaftlichen Erfordernisse“ die AKP dafür sieht.

Welchen Schutz wird die neue Verfassung der Religionsfreiheit bieten? *

Mine Yıldırım

Die türkische Kommission zur Reformierung der Verfassung (AUK) hat ihre Arbeit am Entwurf einer neuen Verfassung aufgenommen. In der Frage der Religionsfreiheit fanden die in der AUK vertretenen politischen Parteien bisher jedoch nicht zu einem Konsens. Man muss sich in diesem Zusammenhang fragen, welche Folgen es beispielsweise für den Religionsunterricht, die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen und die Neutralität des Staates hätte, wenn die Verfassung den internationalen Verpflichtungen der Türkei in Bezug auf die Religionsfreiheit nicht in angemessener Weise Rechnung trägt. Der Umfang der verfassungsmäßigen Garantien für die Religionsfreiheit in der Türkei darf nicht von den Grenzen eingeschränkt werden, die die AKP-Regierung für notwendig erachtet. Verfassungsmäßige Bestimmungen müssen die Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei mit Bezug zur Religionsfreiheit widerspiegeln.

Bei ihrer Arbeit am Entwurf einer neuen Verfassung beriet die türkische Kommission zur Reformierung der Verfassung (AUK) über eine Bestimmung zum Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit. Die in der AUK vertretenen politischen Parteien fanden in dieser Frage jedoch nicht zu einem Konsens. Die regierende AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) legte einen eigenen Vorschlag vor und verwarf damit die Vorschläge der oppositionellen CHP (Republikanische Volkspartei). Wenn der Entwurf der AKP die Grundlage für diesen Teil der neuen Verfassung bildet, dürfte ein gewisser Fortschritt beim Schutz der Religionsfreiheit zu verzeichnen sein – möglicherweise fällt dieser jedoch geringer aus, als dies der Fall wäre, wenn man von Beginn an die Vorschläge der CHP akzeptiert hätte. Diese sahen den Schutz der Verweigerung aus Gewissensgründen vor und definierten den Säkularismus so, dass der Staat zu allen Religionen die gleiche Distanz wahrte.

*Dieser Artikel erschien bei F18News am: 22. August 2012

Es stellt sich daher die Frage, ob die neue Verfassung – so sie denn letztlich verabschiedet wird – der Türkei bezüglich des Schutzes der Religionsfreiheit Fortschritte bescheren wird? Zudem muss man sich fragen, welche Folgen es beispielsweise für den Religionsunterricht, die Verweigerung aus Gewissensgründen und die Rolle des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten hätte, wenn die Verfassung keine klaren Verpflichtungen zur Religionsfreiheit enthielte?

Politik und Gesellschaft hatten gehofft, dass die AUK bei der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs einhellige Beschlüsse fassen würde. Bei Fragen, in denen sich kein Konsens erzielen ließ, werden die Vorschläge der Parteien berücksichtigt – allerdings in der Form, dass die – von der AKP dominierte – Generalversammlung des türkischen Parlaments über sie berät. Der endgültige Entwurfstext zur Vorlage vor der Generalversammlung ist jedoch noch nicht fertig. Man hatte gehofft, dass die Türkei bis Ende 2012 eine neue Verfassung hat. Dies gilt inzwischen für unwahrscheinlich.

Vorsitzender der AUK ist Cemil Cicek, Sprecher der Großen Nationalversammlung. Ihre Mitglieder kommen aus der regierenden AKP und der wichtigsten Oppositionspartei, der CHP (über die der Gründer der Republik, Mustafa Kemal Atatürk, die Türkei viele Jahre als Ein-Parteien-Staat regierte), sowie der MHP (Partei der Nationalistischen Bewegung) und der BDP (Partei für Frieden und Demokratie).

Viele Gruppen aus dem religiösen Bereich und der Zivilgesellschaft haben bei der AUK Anträge eingereicht. Einige Gruppen wie die Bahais, die Zeugen Jehovas, die Atheisten und die Agnostiker blieben bei diesem Prozess jedoch außen vor.²⁹¹

Der Vorschlag der AKP

Der Entwurfsvorschlag der AKP-Regierung lautet wie folgt:

„(1) Jeder genießt Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit. Diese Freiheit schließt das Recht ein, seine Religion bzw. seinen Glauben allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Lehre, Ausübung und Kulthandlungen zu leben und zu bekennen sowie seine Religion bzw. seinen Glauben zu wechseln.

(2) Niemand darf gezwungen werden, an Gottesdiensten, religiösen Bekenntnissen und Kulthandlungen teilzunehmen sowie seine weltanschaulichen Überzeugungen und Gedanken offenzulegen, und niemand darf an der Wahrnehmung dieser [Gottesdienste, religiösen Bekenntnisse und Kulthandlungen] gehindert werden. Niemand darf aufgrund seiner Glaubensvorstellungen, Gedanken, Anschauungen und der Befolgung oder Nichtbefolgung der Vorschriften dieser [Gottesdienste, religiösen Bekenntnisse und Kulthandlungen] verurteilt, angeklagt oder benachteiligt werden.

(3) In Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Bildung und Lehre fügt sich der Staat dem rechtmäßigen Anspruch der Eltern, dass Bildung und Lehre im Einklang mit ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen durchgeführt werden. Religions- und Ethikunterricht wird einen Bestandteil des verpflichtenden Unterrichts an Primar- und Sekundarschulen bilden. Religiöse Erziehung und Lehre unterliegen der Einwilligung des Einzelnen und im Falle von Minderjährigen ihrer rechtlichen Vertreter.“

Am 10. August berichteten die türkischen Medien, dass die AKP darüber hinaus folgenden Wortlaut vorschlägt: „Das Recht auf Religionsfreiheit schließt das Recht auf Zusammenschluss ein.“ Über die Reaktion der CHP auf diesen Vorschlag ist nichts bekannt. Den Berichten zufolge wurde der Vorschlag von der BDP akzeptiert und von der MHP abgelehnt.

Ausweitung des Schutzes

Der erste Absatz erweitert den Schutz der Religionsfreiheit, weil Artikel 24 der gegenwärtigen Verfassung lediglich das Recht auf Religionsausübung schützt.²⁹² Es bleibt jedoch unklar, was die AKP mit der Formulierung „(Religion bzw. Glauben) zu leben“ konkret meint. Diese findet sich in keiner internationalen Menschenrechtsbestimmung.

Der Schutz von Bekenntnissen von Religion oder Glauben und deren Ausübung bildet die Basis für den Schutz des Tragens von Symbolen oder Kleidung mit religiöser Bedeutung sowie religiöser Praktiken wie dem Namaz (das rituelle islamische Gebet, das fünfmal am Tag durchgeführt wird) sowie dem Ramadan. Dies könnte den Weg für das Tragen religiöser Kleidung, darunter auch des Kopftuchs, in öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Universitäten ebnen, wo dies den Angestellten bisher untersagt ist.²⁹³

Das Recht auf Glaubenswechsel

Der ausdrückliche Verweis auf das Recht, die Religion oder den Glauben zu wechseln, steht in Einklang mit Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der von der Türkei 1954 ratifizierten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Artikel 24 der gegenwärtigen Verfassung sieht keinen besonderen Schutz dieses Rechts vor.²⁹⁴

Glücklicherweise zögerten die AKP und die anderen Parteien nicht, diesen ausdrücklichen Schutz in den Entwurf aufzunehmen. Dies ist auch insofern von Bedeutung, als dass es ein Signal für andere Länder im Nahen Osten darstellt, in denen das Recht auf Religions- bzw. Glaubenswechsel nicht anerkannt wird.

Die Notwendigkeit einer einschränkenden Klausel

Der zweite Absatz definiert keine Bedingungen, unter denen das Recht auf Bekundung von Religion oder Glauben eingeschränkt werden darf. Es wäre gut, wenn die neue Verfassung die Formulierung in Artikel 9 der EMRK übernehmen würde.²⁹⁵ Dort heißt es:

„Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

Die Einführung einer speziellen einschränkenden Klausel für die Religionsfreiheit wäre einer generellen Einschränkungsklausel in der Verfassung für alle Grundrechte vorzuziehen. Diese würde exakt die besonderen Bedingungen definieren, unter denen sich im Einklang mit internationalen Menschenrechtsgesetzen das Recht auf Religions- und Bekenntnisfreiheit einschränken lässt. So würde auch die Gefahr der Verabschiedung vage formulierter und willkürlich anwendbarer Gesetze oder Regelungen sinken.

Bildung

Der dritte Absatz des von der AKP vorgeschlagenen Verfassungstextes zur Lehre im Bereich Religion bzw. Glauben ist von zentraler Bedeutung, weil er die Grundlage der Politik im Bildungsbereich widerspiegelt.²⁹⁶ Die erwähnte Achtung des Rechts der Eltern, ihre Kinder im Einklang mit den eigenen religiösen oder weltanschaulichen Anschauungen zu erziehen, entspricht den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei.

Die Nichtabschaffung des verpflichtenden Religions- und Ethikunterrichts ist hingegen nicht mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vereinbar. Diese Ansicht vertraten auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg mit seinem Urteil im Fall Hasan und Eylem Zengin gegen die Türkei (Antrag 1448/04) sowie das türkische Kassationsgericht.²⁹⁷ Trotz einiger Änderungen im Lehrplan dieses Unterrichts kam die Bildungsreform-Initiative zu dem Schluss, dass diesbezüglich weiterhin erhebliche Probleme bestehen.²⁹⁸

Nach wie vor erheben Teile der alevitischen Gemeinschaft sowie Organisationen der Zivilgesellschaft die Forderung nach Abschaffung des verpflichtenden Religionsunterrichts an staatlichen Schulen. Genau wie in der Frage der Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen ist jedoch der politische Wille der Regierung – und nicht etwa Gerichtsurteile oder die Erfahrungen von Opfern von Menschenrechtsverletzungen – der maßgebliche Faktor für diesen Teil des Verfassungsentwurfs der AKP.²⁹⁹

Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen

Die Weigerung der AKP, die Vorschläge der CHP zu akzeptieren, die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen zuzulassen und die Definition des Säkularismus weiter zu fassen, mag ein Zeichen für den begrenzten Willen der AKP sein, die Religionsfreiheit zu stärken. Eine umfassende Anerkennung des Rechts auf Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen sowie die Schaffung eines alternativen Zivilersatzdienstes wird von der AKP offenbar abgelehnt. Dies deckt sich mit ihrer Weigerung, das türkische Recht trotz wiederholter Aufforderungen durch das Ministerkomitee des Europarates in Einklang mit den Vorgaben der EMRK zu bringen.³⁰⁰

Hält die AKP daran fest, das Recht auf Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen nicht in der Verfassung zu verankern, wird der Schutz der Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit insgesamt geschwächt. Die Forderungen nach Schutz des Rechts auf Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen und nach Einführung eines Zivilersatzdienstes waren Bestandteil der Vorschläge der Zivilgesellschaft, darunter der Istanbul Anti-militarist Inisiyatif (IAMI – Istanbul Antimilitaristische Initiative), der Türkiye İnsan Hakları Vakfı (HRFT – Türkische Stiftung für Menschenrechte), der Toplum Gönüllüleri Vakfı (TOG – Vereinigung der ehrenamtlich Tätigen) sowie der Menschenrechtsgruppe Mazlum-Der (Organisation für Menschenrechte und Solidarität mit unterdrückten Menschen).³⁰¹

Die internationalen Menschenrechtsnormen, zu deren Einhaltung sich die Türkei verpflichtet hat (z. B. die EMRK und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)), schützen das Recht auf Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen.³⁰²

Die Weigerung der AKP, dieses Recht trotz ihrer internationalen Verpflichtungen und des Drucks aus dem Inland anzuerkennen, ist als Ausdruck des mangelnden Willens der AKP zu werten, die Religionsfreiheit zu stärken.

Die Vorschläge der CHP

Neben der Forderung nach Anerkennung des Rechts, einer Religion bzw. Weltanschauung anzuhängen und diese zu wechseln, des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Lehre, Ausübung und Kulthandlungen zu bekennen, sowie des Rechts auf Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen gab es von der CHP noch weitere Vorschläge:

„Missbrauch von Religion“

Am 9. August schlug die CHP in der Diskussion innerhalb der AUK die Aufnahme einer Bestimmung vor, die den „Missbrauch von Religion“ verbietet. Die AKP lehnte diesen Vorschlag ab. „Missbrauch von Religion“ sei eine vage Formulierung und ihre Aufnahme könne das Tor für willkürliche Einschränkungen öffnen. Die vorgeschlagene Bestimmung sah auch vor, Gesetze zu verbieten, die auf religiösen Vorschriften basieren. Auch dies lehnte die AKP ab.

Am 7. August schlug die CHP eine Bestimmung vor, in der es hieß: „Der Staat ist in all seinen Vorgehensweisen und Handlungen unparteilich gegenüber allen Religionen und Weltanschauungen und respektiert den gesellschaftlichen Pluralismus, der auf der Vielfalt der Religionen, Weltanschauungen und Meinungen gründet.“ Die oppositionelle MHP und BDP unterstützten diesen Vorschlag. Die AKP lehnte ihn jedoch mit der Begründung ab, eine derartige Bestimmung sei unvereinbar mit der Existenz des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, deren bereits zuvor großer Einfluss unter der AKP noch ausgeweitet wurde.³⁰³

Diese von der CHP vorgeschlagene Bestimmung hätte sich noch verbessern lassen, wenn ihr Geltungsbereich auf den Bildungsbereich, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie die Aktivitäten des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten ausgeweitet worden wäre.

Dieser Vorschlag hätte jedoch im direkten Kontrast zur jüngsten Politik der AKP-Regierung gestanden.³⁰⁴

Parallel dazu schlug die CHP eine Bestimmung vor, die Folgendes besagt: „Der Staat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die gegenseitige Achtung und Toleranz zwischen verschiedenen Religionen und Weltanschauungen sowie denen, die keinem Glauben angehören, herzustellen und zu wahren.“ Auch diesen Vorschlag lehnte die AKP ab. Dabei verwies sie darauf, wie schwierig es sei, die Begriffe „Achtung und Toleranz“ zu definieren, und dass es im türkischen Strafgesetz bereits einschlägige Bestimmungen gebe, die bei Akten von Intoleranz zwischen Bürgern anwendbar seien.

Wie sich in den Prozessen gegen Atheisten aus der jüngsten Zeit zeigt, wecken einige Teile des türkischen Strafgesetzes und deren Anwendung durch die Justiz jedoch ernsthafte Bedenken bezüglich der Religionsfreiheit in der Türkei.³⁰⁵

Würden die Vorschläge der CHP akzeptiert werden, gäbe es starke verfassungsmäßige Garantien für einen gegenüber den Anhängern der verschiedenen Religionen und Weltanschauungen unparteilichen Staat sowie für den Schutz der Rechte religiöser Minderheiten. Angesichts der Geschichte der CHP ist der Wandel im Denken der Partei – hin zur Stärkung der Menschenrechte und der neutralen Rolle des Staates – durchaus bemerkenswert.

Dass die von der CHP vorgeschlagenen Bestimmungen in Bezug auf die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen, einen unparteilichen Staat und der Achtung der Vielfalt nicht akzeptiert wurden, ist zu bedauern, hätten sie doch einen besseren Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit bewirkt. Von den religiösen Minderheiten in der Türkei wären derartige Bestimmungen sehr begrüßt worden.

Die zukünftige Politik der AKP bezüglich der Religionsfreiheit

Die Weigerung der AKP, die Vorschläge der CHP zu akzeptieren, mag die Richtung ihrer zukünftigen Politik hinsichtlich der Religionsfreiheit andeuten. Ihr starker Widerstand gegen die Abschaffung des verpflichtenden Religions- und Ethikunterrichts sowie den Umbau des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten decken sich mit der Aussage von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan vom 31. Januar 2012, er beabsichtige eine islamisch geprägte Generation aufzuziehen. Die gesetzliche Änderung vom Juni 2012 im Zusammenhang mit dem Bildungswesen ermöglichte es, Wahlunterricht zum Leben des Propheten Mohammed und zum Koran einzuführen. Zudem wird es optionalen, modular aufgebauten Unterricht zu „Religiösem Grundwissen“ geben. Theoretisch wäre es auch möglich, auf Anfrage derartigen Unterricht zu anderen Religionen als dem sunnischen Islam anzubieten.³⁰⁶

Man weiß jedoch nicht, ob es dafür überhaupt Lehrer gibt, wie der Inhalt der Lehrpläne aussieht und wie der Unterricht organisiert werden soll. Darüber entscheidet die AKP-Regierung. Die Erfahrungen mit der gegenwärtigen Form des Religionsunterrichts geben keinen Anlass für die optimistische Annahme, derartiger Unterricht zu religiösem Grundwissen würde in der der Realität so aussehen, dass er die Religionsfreiheit der Menschen respektiert.³⁰⁷

Die AKP fördert die Art des Religionsunterrichts, die sie für die Realisierung ihres Zieles notwendig hält, eine religiöse Generation aufzuziehen. Aus menschenrechtlicher Sicht ist dies hochproblematisch, weil es zwangsläufig die Unparteilichkeit des Staates untergräbt und Bedenken bezüglich der Rechte von Kindern, Eltern, Lehrern und anderen in Bezug auf die Religionsfreiheit weckt. Die AKP schlug zudem vor, eine verfassungsmäßige Regelung zum „Schutz der Familie und der Generation“ einzuführen. Dies würde Möglichkeiten eröffnen, der Gesellschaft als Ganzes bestimmte moralische Werte aufzuzwingen, und zwar auf eine Weise, die nicht mit den internationalen Verpflichtungen der Türkei vereinbar ist.

Es darf nicht vergessen werden, dass die neue Verfassung die Verfassung aller Türken sein wird – ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, Religionszugehörigkeit oder sonstigen Identität. Dem müssen verfassungsrechtliche Bestimmungen zur

Religionsfreiheit Rechnung tragen. Anstatt die Grenzen der Religionsfreiheit in der Türkei an den Grenzen der zukünftigen Ziele der AKP auszurichten, müssen die Freiheitsgarantien allumfassend sein und die internationalen Bestimmungen zur Religionsfreiheit widerspiegeln.

Die Herausforderung für die AKP als gegenwärtig regierende Partei besteht darin, eine Politik zu entwickeln, die in einer zunehmend pluralistischen türkischen Gesellschaft die Religionsfreiheit respektiert. Das beginnt mit der Verfassung und schließt weitere gesetzliche Änderungen zum Schutz der Religionsfreiheit im Einklang mit den bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen des Landes ein. Dass die AKP die Cem-Häuser (Gebetsstätten) der Aleviten nicht anerkennt, auf dem verpflichtenden Religionsunterricht beharrt, die Position des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten als mit staatlichen Geldern finanzierter religiöser Institution stärkt, ist neben den einschlägigen Äußerungen von AKP-Politikern ein Zeichen dafür, dass die Partei daran scheitert, eine Politik zu entwickeln, die dem Pluralismus in der Türkei Rechnung trägt und dem Grundsatz der Unparteilichkeit des Staates folgt.

Fußnoten

- 1 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.1
- 2 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.2
- 3 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.1
- 4 siehe dazu F18News vom 9. Februar 2006:
http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=724
- 5 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.1
- 6 siehe dazu F18News vom 19. Januar 2006:
http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=716
- 7 siehe dazu F18News vom 9. Februar 2006:
http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=724
- 8 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.2
- 9 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.3
- 10 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.2
- 11 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.2
- 12 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.1
- 13 siehe dazu F18News vom 9. Februar 2006 unter:
http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=724
- 14 siehe dazu F18News vom 19. Januar 2006
http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=716
- 15 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.1
- 16 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.3
- 17 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.1
- 18 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.3
- 19 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.4
- 20 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.4
- 21 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.4
- 22 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.4
- 23 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.3
- 24 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
- 25 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.1 und F18News vom 26. Juli 2006:
http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=817
- 26 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
- 27 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.4
- 28 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.4
- 29 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
- 30 Siehe dazu F18News vom 9. Februar 2006:
http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=724

31 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.1
 32 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.3
 33 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.3
 34 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.6
 35 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
 36 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.2
 37 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
 38 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.4
 39 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
 40 Siehe dazu F18News vom 9. Februar 2006:
http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=724
 41 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 42 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 43 siehe dazu: <http://www.bianet.org/2007/04/19/94817.htm>
 44 siehe dazu: <http://www.aksiyon.com.tr/detay.php?id=27272>
 45 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.3
 46 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.6
 47 Antrag 1448/04 -<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=824284&portal=hbk&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>
 48 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.3
 49 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
 50 siehe dazu:
<http://www.turkegitimsen.org.tr/modules.php?name=News&file=article&sid=627>
 51 Kommentare zur Ermordung des Priesters Santoro finden sich in F18News vom 9. Februar 2006: http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=724; Kommentare zu den Morden an den drei Protestanten finden sich in dieser Veröffentlichung unter Nr.7
<http://www.tesev.org.tr>
 52 <http://www.tesev.org.tr>
 53 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 54 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 55 siehe dazu die Website der Stiftung: <http://www.diyagnetvakfi.org.tr>
 56 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.1
 57 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.2
 58 <http://www.ipkv.org>
 59 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 60 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
 61 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 62 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
 63 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.1

64 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.2
 65 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 66 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 67 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 68 siehe dazu z.B. Compass Direct (www.compassdirect.org) vom 6. Februar 2007
 69 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 70 siehe Hürriyet vom 9. April 2008:
<http://hurarsiv.hurriyet.com.tr/goster/haber.aspx?id=8661073&tarih=2008-04-09>
 71 siehe Hürriyet vom 11. April 2008:
<http://www.hurriyet.com.tr/magazin/anasayfa/8659378.asp?gid=222&sz=62545>
 72 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.9
 73 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 74 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.3
 75 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 76 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.6
 77 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 78 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.10
 79 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
www.compassdirect.org/
 80 www.compassdirect.org/
 81 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 82 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.3
 83 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.9
 84 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
 85 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 86 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 87 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.11
 88 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.11
 89 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 90 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.11
 91 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.10
 92 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 93 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 94 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.11
 95 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 96 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 97 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 98 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 99 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.12
 100 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.1

101 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.9
 102 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.10
 103 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.12
 104 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
 105 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
 106 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
 107 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.11
 108 siehe dazu: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=855437&portal=hbk&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>
 109 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.12
 110 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 111 CCPR/C/88/D/1321-1322/2004: <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/26a8e9722d0cdadac1257279004c1b4e?Opendocument>
 112 siehe: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=824822&portal=hbk&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>
 113 siehe: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=801703&portal=hbk&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>
 114 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 115 siehe dazu F18News vom 19. November 2009 unter: http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1377
 116 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
 117 siehe Compass Direct (<http://www.compassdirect.org/>) vom 21. April 2010
 118 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.11
 119 eine kommentierte englische Übersetzung des Plans findet sich unter: [http://www.esiweb.org/pdf/turkey-OperationKafig\(Kafes\)ActionPlan\(Englishtranslation\).pdf](http://www.esiweb.org/pdf/turkey-OperationKafig(Kafes)ActionPlan(Englishtranslation).pdf), eine unkommentierte Fassung unter: <http://www.turkishgladio.com/files/64ecage.doc>
 120 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 121 siehe F18News vom 9. Februar 2006: http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=724
 122 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 123 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.11
 124 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
 125 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.12
 126 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
 127 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
 128 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 129 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.9
 130 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.15
 131 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14

132 die Studie ist in türkischer Sprache unter <http://research.sabanciuniv.edu/13119/> abrufbar
 133 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.10
 134 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.12
 135 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
 136 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.12
 137 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 138 siehe dazu: <http://www.venice.coe.int/docs/2010/CDL-AD%282010%29005-e.asp>
 139 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.11
 140 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.3
 141 siehe dazu den Bericht der Allianz Protestantischer Kirchen „A Threat' or Under Threat? Legal and Social Problems of Protestants in Turkey, 2010“
 142 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 143 siehe dazu den Bericht der Allianz Protestantischer Kirchen.
 144 siehe dazu den Bericht der Allianz Protestantischer Kirchen.
 145 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
 146 Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Religionsfreiheit A/55/280/Anhang 1, Absatz 22: [http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/c2fe53d6c1416863c125697e00500a6b/\\$FILE/0060496e.doc](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/c2fe53d6c1416863c125697e00500a6b/$FILE/0060496e.doc) .
 147 Mit den „religiösen Einrichtungen“ ist wahrscheinlich das Präsidium für religiöse Angelegenheiten gemeint: Vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14.
 148 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.15
 149 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
 150 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 151 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 152 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 153 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 154 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
 155 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 156 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 157 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 158 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 159 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.7
 160 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
 161 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
 162 . vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.18
 163 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
 164 siehe dazu F18News vom 27. Oktober 2007 (http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1053).
 165 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.18

- ¹⁶⁶ siehe dazu <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=824284&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>
- ¹⁶⁷ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
- ¹⁶⁸ siehe http://www.protestantkiliseler.org/Protestants_in_Turkey-_A_Threat_of_Under_Threat_2010_.pdf
- ¹⁶⁹ siehe <http://www.tarihvakfi.org.tr/english/historyeducation.asp#3>
- ¹⁷⁰ siehe http://www.tarihvakfi.org.tr/dkih/download/bulgular_tavsiyeler_raporu.pdf
- ¹⁷¹ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
- ¹⁷² <http://www.osce.org/odihr/documents/29154>
- ¹⁷³ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.9
- ¹⁷⁴ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.17
- ¹⁷⁵ siehe dazu „A threat‘ or under threat? Legal and social problems of Protestants in Turkey, 2010“, S. 32 ff.
- ¹⁷⁶ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.9
- ¹⁷⁷ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.9
- ¹⁷⁸ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
- ¹⁷⁹ siehe dazu Otmar Oehring: Zur Lage
- ¹⁸⁰ der Menschenrechte – Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit? Aachen, Missio, S. 80 ff.
- ¹⁸¹ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.17
- ¹⁸² vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
- ¹⁸³ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.19
- ¹⁸⁴ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.19
- ¹⁸⁵ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.16
- ¹⁸⁶ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.3
- ¹⁸⁷ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
- ¹⁸⁸ siehe dazu <http://www.osce.org/odihr/44459>
- ¹⁸⁹ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- ¹⁹⁰ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
- ¹⁹¹ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- ¹⁹² vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- ¹⁹³ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
- ¹⁹⁴ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
- ¹⁹⁵ siehe dazu „A threat“ or under threat? Legal and social problems of Protestants in Turkey, 2010, S. 35 ff.
- ¹⁹⁶ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.2760
- ¹⁹⁷ siehe <http://www.diyenet.gov.tr>
- ¹⁹⁸ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.22

- ¹⁹⁹ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- ²⁰⁰ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.9
- ²⁰¹ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
- ²⁰² vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
- ²⁰³ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.20
- ²⁰⁴ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.18
- ²⁰⁵ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.22
- ²⁰⁶ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- ²⁰⁷ siehe Carkoğlu, A. und Toprak, B. (2007), Religion, Society and Politics in a Changing Turkey, Istanbul, TESEV, S. 87, <http://www.tesev.org.tr/en/publication/religion-society-and-politics-in-a-changing-turkey>
- ²⁰⁸ Die Studie ‚Fünf grundlegende Dimensionen des neuen Verfassungsprozesses‘ findet sich in türkischer Sprache unter: http://www.tusiad.org/_rsc/shared/file/YENI-ANAYASA-YUVAR-LAK-MASA.pdf .
- ²⁰⁹ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
- ²¹⁰ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- ²¹¹ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.23.
- ²¹² http://www.tesev.org.tr/UD_OBJs/Turkiyenin%20Yeni%20Anayasasina%20Dogru.pdf
- ²¹³ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21.
- ²¹⁴ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.15
- ²¹⁵ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.11
- ²¹⁶ zum fehlenden rechtlichen Status von Religionsgemeinschaften vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21; zu den Problemen bei Erwerb und Unterhaltung von Gebetsstätten vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.22 und zum Präsidium für religiöse Angelegenheiten vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.23
- ²¹⁷ vgl. dazu beispielsweise in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- ²¹⁸ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.20
- ²¹⁹ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.18
- ²²⁰ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.23
- ²²¹ Siehe dazu http://www.siviltoplumakademisi.org.tr/index.php?option=com_content&view=article&id=387:ergun-ozbudun&catid=52:anayasa-taslaklari&Itemid=130
- ²²² vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.15
- ²²³ Siehe dazu <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=789023&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>
- ²²⁴ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
- ²²⁵ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.20
- ²²⁶ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.20
- ²²⁷ vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.20

- 228 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.20
- 229 http://hudoc.ecri.coe.int/XML/Ecri/ENGLISH/Cycle_03/03_CbC_eng/TUR-CbC-III-2005-5-ENG.pdf
- 230 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.24
- 231 Siehe dazu den in F18News erschienenen Artikel zur Lage der Religionsfreiheit, in dieser Veröffentlichung die Nr.14
- 232 siehe dazu http://www.protestankiliseler.org/Protestants_in_Turkey-_A_Threat_of_Under_Threat_2010__.pdf
- 233 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.20
- 234 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.20
- 235 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.23
- 236 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.22
- 237 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.13
- 238 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- 239 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- 240 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.9
- 241 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.9
- 242 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.9
- 243 siehe dazu http://www.tesev.org.tr/UD_OBJS/PDF/DEMP/AH/TESEV-vakiflar-rapor.pdf
- 244 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
- 245 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.5
- 246 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- 247 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.24
- 248 siehe dazu <http://yenianayasa.tbmm.gov.tr/calismaesaslari.aspx>
- 249 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
- 250 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- 251 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.24
- 252 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.23
- 253 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.25
- 254 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.18
- 255 Siehe dazu den Kommentar von T. Jeremy Gunn zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Şahin unter <http://www.strasbourgconsortium.org/document.php?DocumentID=3846>
- 256 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- 257 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.24
- 258 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.20
- 259 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.22
- 260 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14
- 261 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.26

- 262 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.22
- 263 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- 264 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
- 265 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.8
- 266 siehe dazu <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=895413&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>
- 267 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.20
- 268 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.23
- 269 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.27
- 270 siehe dazu: <http://www.osce.org/fom/14672>
- 271 <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=695774&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>
- 272 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.20
- 273 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.15
- 274 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.15
- 275 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.27
- 276 Siehe dazu F18News vom 26. Juli 2011 unter http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1597
- 277 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.27
- 278 <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=5260/07&sessionId=93878125&skin=hudoc-en>
- 279 Siehe dazu F18News vom 26. Juli 2011 unter http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1597
- 280 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.23
- 281 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.27
- 282 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.27
- 283 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.23
- 284 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.24
- 285 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.25
- 286 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.23
- 287 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.26
- 288 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.28
- 289 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.25
- 290 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.23
- 291 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.22
- 292 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.30
- 293 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.27
- 294 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.14

- 295 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.27
 296 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.21
 297 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.30
 298 siehe dazu F18News vom 23. August 2011 unter http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1603
 299 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.30
 300 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.29
 301 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.29
 302 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.29
 303 siehe dazu F18News vom 26. Juli 2011 unter http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1597
 304 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.23
 305 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.30
 306 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.28
 307 vgl. dazu in dieser Veröffentlichung die Nr.30
 308 siehe dazu F18News vom 23. August 2011 unter http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1603

Erschienen/Geplante Publikationen – Current/Planned Publications – Publications parues/en préparation

- 1 **Zur Lage der Menschenrechte in der VR China – Religionsfreiheit**
 deutsch (2001) – Bestellnummer 600 201
Human Rights. Religious Freedom in the People's Republic of China
 in English (2002) – Order No. 600 211
La situation des Droits de l'Homme en République populaire de Chine – Liberté religieuse
 en français (2002) – Numéro de commande 600 221
- 2 **Menschenrechte im Kongo: von 1997 bis 2001**
Die schwierige Lage der Kirchen
 deutsch (2002) – Bestellnummer 600 202
Human Rights in the DR Congo: 1997 until the present day. The predicament of the Churches
 in English (2001) – Order No. 600 212
Droits de l'Homme en République Démocratique du Congo : de 1997 à nos jours. Un défi pour les Églises
 en français (2002) – Numéro de commande 600 222
- 3 **Zur Lage der Menschenrechte in Indonesien. Religionsfreiheit und Gewalt**
 deutsch (2001) – Bestellnummer 600 203
Human Rights in Indonesia. Violence and Religious Freedom
 in English (2002) – Order No. 600 213
La situation des Droits de l'Homme en Indonésie. Liberté religieuse et violence
 en français (2002) – Numéro de commande 600 223
Situasi HAM di Indonesia: Kebebasan Beragama dan Aksi Kekerasan
 in Indonesian (2002) – Order No. 600 209
- 4 **Osttimor – der schwierige Weg zur Staatswerdung**
 deutsch (2001) – Bestellnummer 600 204
Human Rights in East Timor – The Difficult Road to Statehood
 in English (2002) – Order No. 600 214
La situation des Droits de l'Homme au Timor-Oriental – La voie ardue de la fondation de l'État
 en français (2002) – Numéro de commande 600 224
- 5 **Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?**
 deutsch (2001) – Bestellnummer 600 205
Human Rights in Turkey – Secularism = Religious Freedom?
 in English (2002) – Order No. 600 215
La situation des Droits de l'Homme en Turquie. Laïcisme signifie-t-il liberté religieuse ?
 en français (2002) – Numéro de commande 600 225
- 6 **Verfolgte Christen? Dokumentation einer internationalen Fachtagung Berlin, 14./15. September 2001**
 deutsch (2002) – Bestellnummer 600 206
Persecuted Christians ? Documentation of an International Conference Berlin 14/15 September 2001
 in English (2002) – Order No. 600 216
Des chrétiens persécutés ? Documentation d'une conférence internationale à Berlin 14/15 septembre 2001
 en français (2002) – Numéro de commande 600 226
- 7 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Auswertung einer Befragung von Mitarbeiter/innen katholischer kirchlicher Einrichtungen aus 19 afrikanischen Staaten**
 deutsch (2002) – Bestellnummer 600 207
Female Genital Mutilation – Evaluation of a Survey Conducted among Staff Members of Catholic Church Institutions in Africa
 in English (2002) – Order No. 600 217
Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Évaluation d'une enquête exécutée auprès de collaborateurs d'institutions de l'Église catholique en Afrique
 en français (2002) – Numéro de commande 600 227
- 8 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Situationsbericht aus dem Sudan**
 deutsch (2002) – Bestellnummer 600 208
Female Genital Mutilation
A Report on the Present Situation in Sudan
 in English (2002) – Order No. 600 208
Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Rapport sur l'état de la situation au Soudan
 en français (2002) – Numéro de commande 600 208
- 9 **Zur Lage der Menschenrechte in Vietnam. Religionsfreiheit**
 deutsch (2002) – Bestellnummer 600 230
Human Rights in Vietnam. Religious Freedom
 in English (2002) – Order No. 600 231
La situation des Droits de l'Homme au Vietnam. Liberté religieuse.
 en français (2002) – Numéro de commande 600 232
- 10 **Zur Lage der Menschenrechte in Sri Lanka. Über den Einsatz der katholischen Ortskirche für Frieden und Gerechtigkeit.**
 deutsch (2002) – Bestellnummer 600 233
Human Rights in Sri Lanka. On the work of the Catholic local Church for peace and justice
 in English (2002) – Order No. 600 234
La situation des Droits de l'Homme au Sri Lanka. Sur l'engagement de l'Église en faveur de la paix et de la dignité humaine
 en français (2002) – Numéro de commande 600 235
- 11 **Zur Lage der Menschenrechte in Simbabwe**
 deutsch (2002) – Bestellnummer 600 236
Human Rights in Zimbabwe.
 in English (2002) – Order No. 600 237
La situation des Droits de l'Homme au Zimbabwe
 en français (2002) – Numéro de commande 600 238
- 12 **Zur Lage der Menschenrechte in Südkorea**
 deutsch (2003) – Bestellnummer 600 239
Human Rights in South Korea.
 in English (2003) – Order No. 600 240
La situation des Droits de l'Homme en Corée du Sud
 en français (2003) – Numéro de commande 600 241
- 13 **Zur Lage der Menschenrechte im Sudan**
 deutsch (2003) – Bestellnummer 600 242
Human Rights in Sudan.
 in English (2003) – Order No. 600 243
La situation des Droits de l'Homme au Soudan
 en français (2003) – Numéro de commande 600 244
- 14 **Zur Lage der Menschenrechte in Nigeria**
 deutsch (2003) – Bestellnummer 600 245
Human Rights in Nigeria.
 in English (2003) – Order No. 600 246
La situation des Droits de l'Homme au Nigeria
 en français (2003) – Numéro de commande 600 247
- 15 **Zur Lage der Menschenrechte in Ruanda**
 deutsch (2003) – Bestellnummer 600 248
Human Rights in Rwanda.
 in English (2003) – Order No. 600 249
La situation des Droits de l'Homme au Rwanda
 en français (2003) – Numéro de commande 600 250

- 16 Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Burma. Kirche unter Militärdiktatur**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 251
Human Rights in Myanmar/Burma. The Church under military dictatorship
in English (2004) – Order No. 600 252
La situation des Droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. L'Église sous la dictature militaire
en français (2004) – Numéro de commande 600 253
- 17 Zur Lage der Religionsfreiheit im Königreich Kambodscha.**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
Religious Freedom in the Kingdom of Cambodia.
in English (2004) – Order No. 600 257
La liberté religieuse au Royaume du Cambodge.
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 18 Zur Lage der Menschenrechte in Laos**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
Human Rights in Laos
in English – Order No. 600 257
Les Droits de l'Homme au Laos. L'Église sous la dictature militaire
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 19 Zur Lage der Menschenrechte in Ägypten**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 260
Human Rights in Egypt
in English (2004) – Order No. 600 261
Les Droits de l'Homme en Égypte
en français (2004) – Numéro de commande 600 262
- 20 Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 264
Human Rights – Turkey on the Road to Europe – Religious Freedom?
in English (2004) – Order No. 600 265
La situation des Droits de l'Homme
– La Turquie sur la voie de l'Europe. Où en est la liberté religieuse ?
en français (2004) – Numéro de commande 600 266
- 21 Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung, 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 1**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 268
Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 1
in English (2004) – Order No. 600 269
Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 1
en français (2004) – Numéro de commande 600 270
- 22 Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung, 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 2**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 271
Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 2
in English (2004) – Order No. 600 272
Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 2
en français (2004) – Numéro de commande 600 273
- 23 Zur Lage der Menschenrechte in Liberia: Ein Traum von Freiheit – Der Einsatz der Katholischen Kirche für Frieden und Gerechtigkeit**
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 274
Human rights in Liberia: A dream of freedom – the efforts of the Catholic Church for justice and peace
in English (2005) – Order No. 600 275
La situation des droits de l'Homme au Libéria : un rêve de liberté – L'engagement de l'Église catholique pour la justice et la paix
en français (2005) – Numéro de commande 600 276
- 24 Zur Lage der Menschenrechte in Papua (Indonesien)**
deutsch (2006) – Bestellnummer 600 277
Interfaith Endeavours for Peace in West Papua (Indonesia)
in English (2005) – Order No. 600 278
La situation des droits de l'Homme en Papouasie (Indonésie)
en français (2006) – Numéro de commande 600 279
- 25 Osttimor stellt sich seiner Vergangenheit – die Arbeit der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission**
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 281
East Timor Faces up to its Past – The Work of the Commission for Reception, Truth and Reconciliation
in English (2005) – Order No. 600 282
Le Timor oriental fait face à son histoire : le travail de la Commission d'accueil, de vérité et de réconciliation
en français (2005) – Numéro de commande 600 283
Timor Timur menghadapi masa lalu
Kerja Komisi Penerimaan, Kebenaran dan Rekonsiliasi
in Indonesian (2005) – Order No. 600 284
- 26 Asyl für Konvertiten? Zur Problematik der Glaubwürdigkeitsprüfung eines Glaubenswechsels durch Exekutive und Judikative**
deutsch (2007) – Bestellnummer 600 285
Asylum for Converts? On the problems arising from the credibility test conducted by the executive and the judiciary following a change of faith
in English (2007) – Order No. 600 285
L'asile pour les convertis? La question de l'examen de la crédibilité d'une conversion par le pouvoir exécutif et judiciaire
en français (2007) – Numéro de commande 600 285
- 27 Zur Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik China – Wandel in der Religionspolitik?**
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 286
Human Rights in the People's Republic of China – Changes in Religious Policy?
in English (2008) – Order No. 600 287
La situation des droits de l'Homme en République populaire de Chine – Des changements dans la politique en matière de religion ?
en français (2005) – Numéro de commande 600 288
- 28 Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma. Erste politische Schritte einer Minderheitenkirche**
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 289
The human rights situation in Myanmar/Burma. First political steps of a minority church
in English (2008) – Order No. 600 290
La situation des droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. Les premiers pas politiques d'une Église minoritaire
en français (2008) – Numéro de commande 600 291
- 29 Simbabwe – der Wahrheit ins Auge sehen, Verantwortung übernehmen**
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 292
Zimbabwe: Facing the truth – Accepting responsibility
in English (2008) – Order No. 600 292
Le Zimbabwe : Regarder la vérité en face – Assumer la responsabilité
en français (2008) – Numéro de commande 600 292
- 30 Diffamierung von Religionen und die Menschenrechte**
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 293
Defamation of Religions and Human Rights
in English (2008) – Order No. 600 293
Diffamation des religions et droits de l'homme
en français (2008) – Numéro de commande 600 293
- 31 Hintergrundinformationen: Aufnahme von Irakkflüchtlingen Zur Situation nichtmuslimischer Flüchtlinge in den Nachbarländern des Irak**
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 294
Asylum for Iraqi Refugees – Background Information The situation of non-Muslim refugees in countries bordering on Iraq
in English (2008) – Order No. 600 295
L'accueil de réfugiés irakiens – Informations de base : La situation des réfugiés non musulmans dans les États riverains de l'Irak
en français (2008) – Numéro de commande 600 296
- 32 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung Demokratie, Säkularismus und Pluralismus in Indien**
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 297
Violence against Christians in India – A response Democracy, Secularism and Pluralism in India
in English (2008) – Order No. 600 297
Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse Démocratie, laïcité et pluralisme en Inde
en français (2008) – Numéro de commande 600 297
- 33 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung Religiöse Gewalt in Orissa: Fragen, Versöhnung, Frieden und Gerechtigkeit**
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 298
Violence against Christians in India – A response Religious Violence in Orissa – Issues, Reconciliation, Peace and Justice
in English (2009) – Order No. 600 298
Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse Violence religieuse en Orissa – Enjeux, réconciliation, paix et justice
en français (2009) – Numéro de commande 600 298
- 34 Boko Haram – Nachdenken über Ursachen und Wirkungen**
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 299
Boko Haram: Some reflections on causes and effects
in English (2009) – Order No. 600 299
Réflexions sur les causes et les effets de Boko Haram
en français (2009) – Numéro de commande 600 299
- 35 Jakarta und Papua im Dialog – Aus papuanischer Sicht**
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 300
Dialogue between Jakarta and Papua – A perspective from Papua
in English (2009) – Order No. 600 301
Le dialogue entre Jakarta et la Papouasie dans la perspective de la Papouasie
en français (2009) – Numéro de commande 600 302
- 36 Menschenrechte und Menschenwürde in Madagaskar – Ein Land sucht seinen Weg**
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 303
- 37 Malaysia: Übergriffe politischer Extremisten auf Christen: Das „Allah“-Dilemma**
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 306
Malaysia: Christians Harassed by Political Extremists: The "Allah" Dilemma
in English (2010) – Order No. 600 306
Malaisie. Les chrétiens persécutés par des extrémistes politiques : la polémique « Allah »
en français (2010) – Numéro de commande 600 306
- 38 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein**
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 307
On the Contradiction of being Dalit Christians
in English (2010) – Order No. 600 307
De la contradiction d'être chrétien Dalit
en français (2010) – Numéro de commande 600 307
- 39 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein Gräueltaten unter Kastenangehörigen: Vanniyar-Christen gegen Dalit-Christen**
Erayur, Tamil Nadu, März 2008
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 308
On the Contradiction of being Dalit Christians Caste Atrocity: Vanniar Christians against Dalit Christians
Erayur, Tamil Nadu, march 2008
in English (2010) – Order No. 600 308
De la contradiction d'être chrétien Dalit Atrocités entre castes : les chrétiens Vanniyaars contre les chrétiens Dalits
Erayur, Tamil Nadu, mars 2008
en français (2010) – Numéro de commande 600 308
- 40 Feldstudie zur Praxis der Weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) im heutigen Kenia**
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 309
Field Study on Female Genital Mutilation (FGM) in Kenya Today
in English (2010) – Order No. 600 309
La mutilation génitale des femmes (MGF) au Kenya aujourd'hui – Enquête de terrain
en français (2010) – Numéro de commande 600 309
- 41 Die Hintergründe des brutalen Anschlags auf eine koptische Kirche in Alexandria**
am 1. Januar 2011 – Eine auf 15 Jahre Forschungsarbeit zu den muslimisch-christlichen Beziehungen in Ägypten gestützte Analyse
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 310
The context of the brutal attack on a Coptic Orthodox church in Alexandria
on January 1, 2011 – Analysis based on 15 years of research in Muslim-Christian relations in Egypt
in English (2011) – Order No. 600 311
Le contexte de l'odieuse attentat perpétré contre une église copte orthodoxe à Alexandrie le 1^{er} janvier 2011
en français (2011) – Numéro de commande 600 312
- 42 Christlich glauben, menschlich leben – Menschenrechte als Herausforderung für das Christentum**
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 313
Christian faith, human dignity – Christianity and the human rights challenge
in English (2010) – Order No. 600 314
Foi chrétienne et vie humaine – Les droits de l'homme, un défi pour le christianisme
en français (2010) – Numéro de commande 600 315

43 Was bedeutet Religionsfreiheit und wann wird sie eingeschränkt?**Religionsfreiheit – ein Kurzleitfaden**

deutsch (2010) – Bestellnummer 600 316

What freedom of religion or belief involves and when it can be limited. A quick guide to religious freedom

in English (2010) – Order No. 600 316

Que signifie la liberté religieuse et quand est-elle restreinte ?**La liberté religieuse – un petit guide**

en français (2010) – Numéro de commande 600 316

44 Tunesien 2011 – Vor welchen Herausforderungen steht das**Land heute?**

deutsch (2011) – Bestellnummer 600 317

Tunisia 2011 – The challenges facing the country

in English (2011) – Order No. 600 317

Tunisie 2011 – les défis à relever par le pays

en français (2011) – Numéro de commande 600 317

45 Senegal – Die Lage der Menschenrechte im Casamance-Konflikt

deutsch (2011) – Bestellnummer 600 318

The human rights situation in the Casamance conflict

englisch (2011) – Bestellnummer 600 319

La Situation des droits de l'homme dans le conflit casamançais

französisch (2011) – Bestellnummer 600 320

46 Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) im Senegal

deutsch (2012) – Bestellnummer 600 321

Female Genital Mutilation in Senegal

englisch (2012) – Bestellnummer 600 321

Mutilations génitales féminines au Sénégal

französisch (2012) – Bestellnummer 600 321

47 DR Kongo: Eine Bilanz der Gewalt

deutsch (2012) – Bestellnummer 600 322

48 Zauberei, Christentum und Menschenrechte in Papua-Neuguinea

deutsch (2012) – Bestellnummer 600 323

**49 Die Situation der Flüchtlinge aus West-Papua
in Papua-Neuguinea – Kulturelle Probleme und
menschenrechtliche Fragen**

deutsch (2012) – Bestellnummer 600 324

50 Blasphemie – Vorwürfe und Missbrauch**Die pakistanischen Blasphemiegesetze und ihre Folgen**

deutsch (2012) – Bestellnummer 600 325

51 Religionsfreiheit in der Türkei?**Entwicklungen 2005-2012**

deutsch (2012) – Bestellnummer 600 326